Cam. 567 n/6

<3660392656001 4

<3660392656001 4

Bayer. Staatsbibliothek

Lam. 567 I 16.

Neue

Hand-Bibliothek

für

Staatswirthschaft, National-Oekonomie und Finanz-Wissenschaft.

Sechster Band.

27 Jg. n. 3102.

Lat 3804

831

Cam. 567 (Handbibliothek) 16 8 37

Grundsätze

der

National-Oekonomie

oder

National-Wirthschaftslehre.

Von

Ludwig Heinrich Jakob.

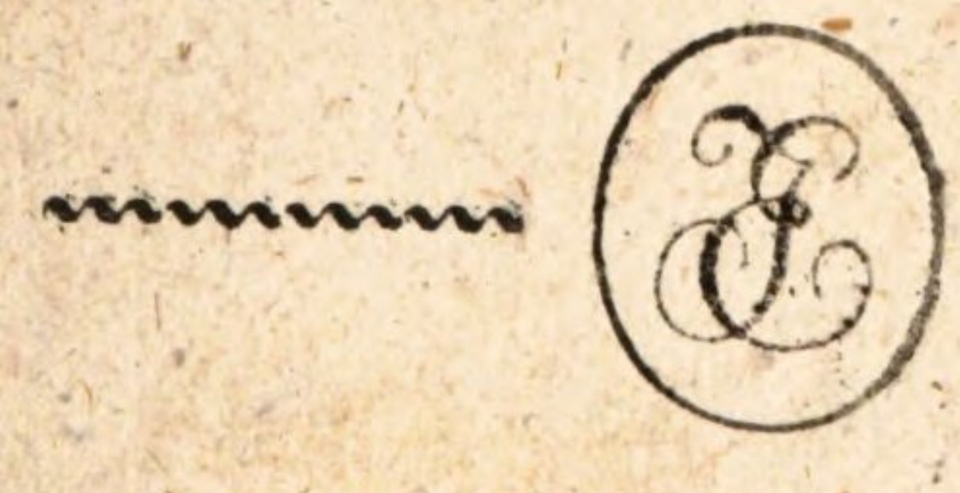

Dritte verbesserte Auflage.

Wien, 1814.

Bey B. Ph. Bauer.

L. u. 3108

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede
zur ersten Auflage.

Daß die Polizey- und Finanz-Wissenschaft öfters zu Untersuchungen über die Entstehung und Vermehrung des National-Reichthums leiten mußten, war natürlich und nothwendig, da beyde ihre Maßregeln zum Theil darauf bauen, und dadurch rechtfertigen müssen. Allein vollständig und gründlich konnte auf diesem Wege diese wichtige Materie nicht abgehandelt werden.

Zwar hat man schon längst den einzelnen Zweigen der National-Industrie besondere Wissenschaften gewidmet, und den Landbau, das Manufactur-Wesen und die Handlung zum Gegenstande derselben gemacht. Aber diese beschäftigen sich ihrer Natur nach mehr mit den mechanischen Handgriffen und den Details der Operationen jener nützlichen Gewerbe, als mit den allgemeinen Grundsätzen der Entste-

hung des Reichthums; sie geben mehr Anleitung, wie die Unternehmer dieser verschiedenen Gewerbe ihren Privat-Vortheil zu bewirken haben, als daß sie die Art und Weise betrachten sollten, wie dieselben auf Vermehrung des National-Reichthums einfließen. Wer einen Staat im Ganzen beurtheilen will, muß sein Augenmerk mehr auf das Zusammenwirken der allgemeinen Ursachen richten, welche das National-Vermögen ursprünglich erzeugen, und die entgegen strebenden Hindernisse, so wie die Gesetze beyder, vollständig kennen. Diese zu zergliedern, die Elemente des Reichthums vollständig zu bestimmen, und die Regeln ihrer Zusammensetzung und Scheidung zu entwickeln, war dem berühmten Verfasser des Werkes: Ueber die Natur und die Ursachen des National-Reichthums vorbehalten, der hierdurch eine Wissenschaft gegründet hat, welche nicht nur aller Polizey- und Finanz-Lehre voran gehen muß, sondern deren Studium auch für alle, welche sich ein Urtheil über National-Wohl anmaßen wollen, nothwendig ist.

Ich habe seit etwa sechs Jahren auf hiesiger Akademie jedes halbe Jahr über Herrn Sartorius

sehr zweckmäßigen Auszug aus Smith Vorlesungen gehalten. Mein eigener Ideen-Gang und die Ueberzeugung, daß in der Smithschen Anordnung der Begriffe etwas liege, was die Leichtigkeit der Darstellung und die Faßlichkeit seines Systemes erschwert *), da auch selbst in den Auszug vieles aufgenommen ist, was zur Staats- und Finanz-Lehre gehört, und dessen vollständige Erörterung der akademische Vortrag nicht zuläßt, wenn man nicht allzu viel aus dem Gebiethe solcher Wissenschaften, deren Principien der Wirthschaftslehre fremd sind, hinein ziehen will, haben mich vermocht, dieses Lehrbuch zu schreiben und heraus zu geben.

Mein Vorsatz dabey war, alle staatsrechtlichen, alle polizey- und finanzwissenschaftlichen Untersuchungen davon gänzlich auszuschließen, und das reine Problem aufzulösen: Wie entsteht der Reichthum bey einer Nation, wie wird die Vermehrung desselben befördert und gehindert, wie vertheilen sich die Elemente desselben unter die Glieder des Volkes, und wie wird er verzehrt? — Welches sind die allgemei-

*) Wie auch alle Uebersetzer und Commentatoren des Smithschen Werkes einmüthig klagen, als Garve, Garnier, Say u. s. w.

nen Gesetze, wornach alles dieses erfolgt? Müssen die einzelnen Ursachen eingeschränkt oder kann ihnen ein vollkommen freyes Spiel unter bloßen Gesetzen der Gerechtigkeit verstattet werden? — Daß dabey auch der Polizey und des Finanz-Wesens gedacht werden mußte, ergibt sich leicht. Denn beyde können ja einen bedeutenden Einfluß auf das National-Vermögen ausüben. Aber nicht diese Wissenschaften selbst, sondern nur der Einfluß der Polizey- und Finanz-Operationen auf den National-Reichthum wird vorgetragen. Ergibt sich aus der Natur dieser Wissenschaften, daß bey ihren Anordnungen auf den Einfluß, den sie auf das National-Vermögen äußern, Rücksicht genommen werden muß: so werden sie Lehrsätze aus den Untersuchungen über den National-Reichthum entlehnen müssen.

Meine Absicht war daher nicht, ein Handbuch der Staatswirthschaft zu schreiben. Der Ausdruck Staat kann nur gebraucht werden, um öffentliche Angelegenheiten zu bezeichnen; das Staatsvermögen ist ein Theil des Volksvermögens, das die Nation von dem Privat-Vermögen abgesondert, und zu öffentlichen gemeinsamen Zwe-

cken bestimmt hat; die regierenden Personen sind die Verwalter, oder die Wirthe dieses Vermögens, das National-Vermögen aber haben diese nicht zu bewirthschaften. Staatswirthschaftslehre kann in der That nichts seyn, als Finanz-Wissenschaft und allenfalls Polizey, in wie fern die Sorge für öffentliche Ordnung mit zu einer guten öffentlichen Wirthschaft gehört.

Zieht man die Lehre von dem National-Reichthume mit in die Finanz- und Polizey-Wissenschaft hinein, wie es in den meisten Englischen, Französischen und Deutschen Lehrbüchern bis jetzt noch fast überall geschehen ist: so kann sie nur als Einleitung oder als Corollarium in beyden erscheinen, indem freylich beyde Wissenschaften derselben öfters zu ihrer Grundlage bedürfen. Sehr leicht aber wird diese Vermischung dazu verleiten, die Lehre von dem National-Reichthume nach den Polizey- oder Finanz-Grundsätzen einzurichten, und auf jeden Fall wird die Vollständigkeit und Einheit der Untersuchung dabey leiden müssen.

Der Ausdruck National-Oekonomie, oder National-Wirthschaftslehre, scheint

mir am besten zu passen, um ein System von Begriffen zu bezeichnen, worin die ganze Natur des Volksreichthums, sein Entstehen und Vergehen, also gleichsam seine Physik aus einander gesetzt werden soll.

Auf dieselbe kann sodann der Vortrag über Polizey- und Finanz-Wissenschaft in desto größerer Reinigkeit und Bestimmtheit folgen. Die National-Oekonomie enthält die einschränkenden Principien für beyde.

Was die Materien betrifft, so hat Adam Smith nicht leicht eine vergessen, welche zum vollständigen Bau einer National-Oekonomie gehört, und sie zugleich größten Theils aufs gründlichste abgehandelt. Ob die eine oder die andere durch die in meiner Schrift getroffene Anordnung mehr Licht gewonnen, und ob das Ganze sich leichter und deutlicher werde überschauen lassen, muß ich von Anderer Urtheile erwarten.

Der Smithsche Lehrsatz, daß Arbeit der allgemeine und letzte Maßstab des Werthes der Dinge sey, ist von Baptist Say *), und von dem Gra-

*) *Economie politique*, ein Werk, das die National-Oekonomie nach Smiths Principien populär vorträgt, und dem ich

fen Lauderdale *), neuerlichst bestritten worden, und konnte es leicht, so wie der Satz von Smith dargestellt ist. Daß er aber dennoch richtig sey, glaube ich durch eine andere Darstellung desselben gezeigt zu haben.

Die Physiokraten haben einen neuen scharfsinnigen und originellen Vertheidiger an Herrn Garnier **) gefunden, und auch in Deutschland sind seit kurzen wieder mehrere denkende Männer aufgestanden, die sich ihres Systemes von neuen angenommen haben. Alles kommt bey ihrer Theorie darauf an, ob bloß der Landbau einen reinen Ertrag gebe. Mit diesem Satze steht und fällt das System. Daher habe ich dessen Prüfung nirgends unterlassen zu dürfen gemeint, wo meine Untersuchung mich dahin führte.

Ich habe sehr bedauert, daß mir die beyden letzten Theile des schätzbaren Werkes des Hofrathes Lis-

in Absicht auf Anordnung der Materie und Zergliederung einiger Begriffe viel Belehrung schuldig bin.

*) Dessen Werk ich nur aus einem Auszuge in den Englischen Miscellen (XV. 3.) kenne.

**) In der Vorrede zur Französischen Uebersetzung von Adam Smiths Werke, und in den Noten dazu im fünften Bande.

der über National-Industrie und Staatswirthschaft, wegen eines seltenen Zufalles, erst in die Hände gekommen sind, als ich mit Ausarbeitung meines Buches schon fertig war; ich würde die Belehrungen, die ich daraus geschöpft habe, sonst eben so dankbar als den ersten Theil benutzt, und die Gründe für meine hier und da abweichenden Meinungen ausführlicher angedeutet haben.

Wenn Sachkenner urtheilen, daß dieser Versuch auch andere akademische Lehrer bestimmen kann, die so wichtige Lehre von der Natur und den Ursachen des National-Reichthums zu einem besondern Gegenstande ihrer Vorlesungen zu machen: so ist meine Absicht vollkommen erreicht. Von diesen Männern darf ich auch billige Nachsicht wegen der Unvollkommenheiten erwarten, die sich in der Anordnung der Begriffe finden mögen. Sie kennen die Schwierigkeiten zu gut, welche damit verbunden sind, Erfahrungsbegriffe, wo man selten einen voraus schicken kann, zu dessen Verständniß nicht einer der folgenden nöthig wäre, lichtvoll zu ordnen, und ohne Wiederhohlungen genau zu bestimmen. Was ich hierin zu leisten hatte, war mir bekannt, und ich habe es

auch nicht an Mühe und öftern Umarbeitungen fehlen lassen, um gerechte Ansprüche zu befriedigen. Aber ich zweifle nicht, daß sich noch Vieles theils abkürzen, theils verbessern läßt; und so wie ich mein eigenes Nachdenken stets dazu anwenden werde, die Fehler dieses Buches, welche ich darin entdecke, zu vermindern: so werde ich auch alle Winke und Belehrungen, falls es eine neue Auflage erleben sollte, aufs dankbarste benutzen.

Halle, den 1. Jänner 1805.

Vorrede
zur zweyten Auflage.

Ich habe um so weniger für nöthig erachtet, bey dieser zweyten Auflage meines Werkes wesentliche Veränderungen darin vorzunehmen, da nicht nur alle öffentliche Urtheile ihm ihre Zufriedenheit bezeigt, sondern auch mehrere akademische Lehrer es zweckmäßig gefunden haben, darüber Vorlesungen zu halten. Der Ausdruck ist hier und da berichtiget und verbessert, einige Stellen sind abgekürzt, andere erweitert worden, auch habe ich die neueste Literatur ergänzt, so weit sie mir, bey der großen Entfernung vom literarischen Markte, in welcher ich jetzt lebe, und bey den localen Schwierigkeiten, alte und neue Bücher zu erhalten, bekannt geworden ist. Das Fehlende wird jeder leicht ergänzen können.

Charcow den 1. December 1808.

Inhalt.

Seite.

Einleitung.

I. Begriff von der National-Wirthschaftslehre . 1
II. Unterschied und Verbindung der National-Wirthschaft, der Staatswirthschaft und der mit ihr verwandten Wissenschaften 3
III. Geschichte und Literatur der National-Oekonomie 5
IV. Plan des Ganzen 8

Erstes Hauptstück.

Von der Entstehung und Vermehrung des National-Reichthums.

Erster Abschnitt.

Vorläufige Begriffe von dem National-Vermögen und National-Reichthume 9

Zweyter Abschnitt.

Von den Ursachen des National-Vermögens.

1. Natur und Arbeit als letzte Quellen alles Reichthums 12
II. Eigenthumsrecht und Staat als nothwendige Bedingungen der Entstehung des Reichthums . . 14
III. Land und Grundstücke 16
IV. Arbeit 20
V. Capital 30
VI. Wie sich Grundstücke, Arbeit und Capitale in Hervorbringung nützlicher Producte vereinigen . . 34

Seite.

VII. Von der Arbeit, welche zunächst kein Element des Reichthums hervor bringt, oder von den persönlichen Dienstleistungen ins besondere 37
VIII. Von der Volksmenge und den geselligen Verhältnissen 39

Dritter Abschnitt.

Von den Ursachen und Bestandtheilen des Werthes der Dinge.

I. Von dem Tausche überhaupt 41
II. Von den Ursachen des Tauschwerthes und dem allgemeinen Maßstabe desselben 42
III. Tauschmittel — allgemeines — Geld . . . 48
IV. Preis — Ursachen — Elemente desselben . . 57
V. Von den Principien, wodurch der Preis des Arbeitslohnes bestimmt wird 69
VI. Von dem Preise des Capital-Gewinnes . . 79
VII. Von dem Preise der Grundrente . . . 86
VIII. Von der Proportion, in welcher die Elemente des Preises den Preis der Waaren bestimmen . . 92
IX. Von dem Einflusse des Staates und der bürgerlichen Verhältnisse auf die Preise der Dinge . . 96
X. Von der Theurung und Wohlfeilheit . . . 99

Vierter Abschnitt.

Von der Vermehrung des National-Reichthums.

Einleitung. Von dem Unterschiede der wahren und bloß scheinbaren Vermehrung des National-Reichthums 106
I. Von dem Unterschiede der Capitale und ihren verschiedenen Anwendungen überhaupt 110
II. Von der Anwendung der Capitale auf die Gewinnung roher Materialien 114
III. Von der Anwendung der Capitale auf künstliche Bearbeitung der rohen Materialien 130
IV. Von der Anwendung der Capitale auf den Handel 145
V. Von der Anwendung der Capitale auf persönliche Dienstleistungen 156
VI. Von dem Unterschiede productiver und unproductiver Arbeit 160
VII. Von der Volksmenge und der Bevölkerung . 166

Seite.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Einflusse der bürgerlichen Institute und Polizey-Anordnungen, der Gerechtigkeitspflege und des Auflagen-Systemes auf die Vermehrung des National-Reichthums.

I. Von den bürgerlichen Instituten und den Polizey-Anordnungen 176
II. Von der Gerechtigkeitspflege 199
III. Von den Auflagen 201

Zweytes Hauptstück.

Von den Principien der Vertheilung des National-Einkommens.

Einleitung. Unterschied der ursprünglichen und abgeleiteten Vertheilung 232

Erster Abschnitt.

Von dem ursprünglichen Einkommen einer Nation und dessen erster Vertheilung unter die, welche dieses Einkommen hervor bringen.

I. Begriffe des ursprünglichen oder echten National-Einkommens 234
II. Von der ersten Vertheilung des National-Einkommens im Allgemeinen 237
III. Von der Größe des Products und der Proportion, in welcher die erste Vertheilung unter die produciren-den Glieder geschieht 240
IV. Von der vortheilhaftesten ursprünglichen Vertheilung 251
V. Von den Principien, nach welchen das National-Einkommen zu berechnen seyn würde 255

Zweyter Abschnitt.

Von der Circulation oder dem Umlaufe.

I. Begriff der Circulation und deren Wirkung im Allgemeinen 257
II. Von dem eigentlichen wahren Gelde 266

Seite.

III. Von der Geschwindigkeit des Geldumlaufes . 270
IV. Von dem Credite 272
V. Von Ersparung des Zahlens des baren Geldes, ins besondere durch Deposito- oder Giro-Banken . . 275
VI. Von den vorzüglichsten Mitteln, überflüssige Geldversendungen zu vermeiden 279
VII. Von der Vervielfältigung wohlfeiler Zahlungsmittel durch Credit-Münzen, Zettelbanken, Papiergeld, Actien und Schuldscheine 282

Drittes Hauptstück.

Von der Consumtion.

Einleitung. Begriff der Consumtion . . . 295

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Consumtion überhaupt und deren Wirkungen im Allgemeinen . . . 297

Zweyter Abschnitt.

Von der Consumtion durch die Natur 314

Dritter Abschnitt.

Von der Consumtion der einzelnen Stände des Volkes oder von der Privat-Consumtion 315

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Consumtion.

I. Begriff, Wirkung und allgemeines Princip derselben 327
II. Von den verschiedenen öffentlichen Instituten zur Erreichung öffentlicher Zwecke und dem Aufwande, den dieselben nothwendig erfordern 330
III. Von der verschiedenen Art und Weise, die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen, oder von den verschiedenen Quellen der öffentlichen Consumtion . 338

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

I.

Begriff von der National-Wirthschaftslehre.

§. 1.

Der Hauptendzweck, den ein jeder bey der Vereinigung zu einer bürgerlichen Gesellschaft hat, ist: ein desto sichreres, gemächlicheres und glücklicheres Leben zu führen.

§. 2.

Die Mittel zu einem glücklichen Leben, so weit sie in die Gewalt der Menschen gegeben sind, liegen theils in den Privat-Kräften der einzelnen Glieder, theils in den öffentlichen, vereinten Kräften des Staates.

§. 3.

Ein glückliches Leben hängt nähmlich zunächst davon ab, daß die gehörigen Mittel vorhanden sind, um die Bedürfnisse, welche man hat, zu stillen. Diese Mittel müssen größten Theils von den Gliedern der Nation hervor gebracht oder erworben werden; ihren Inbegriff nennt man das National-Vermögen, oder in wie fern ein Ueberfluß davon vorhanden ist, den National-Reichthum.

§. 4.

Zur Erwerbung dieses Reichthums gehört Sicherheit der Personen und des Eigenthums, als die erste und we-

derselben an sich gezogen. Denn ein guter Staatswirth muß die Quellen der Einnahme für die Regierung einerseits erhalten und erweitern, andererseits neue eröffnen. Um beydes sicher zu erreichen, muß er solche Finanz-Maßregeln ergreifen, welche die Quellen des National-Reichthums nicht verstopfen. Die Finanz-Wissenschaft muß sich daher natürlicher Weise oft über die Quellen des National-Reichthums ausbreiten, so lange diese nicht in einer besondern Wissenschaft zergliedert sind.

§. 12.

Die Polizey hat unter andern den Zweck, die Hindernisse der nützlichen Thätigkeit aus dem Wege zu räumen, und das allgemeine Wohl durch öffentliche Mittel zu befördern, so weit solches möglich ist. Daher ist zur Beurtheilung ihrer Anordnungen freylich die Kenntniß der Art und Weise, wie durch die Gewerbe der Reichthum am besten bewirkt wird, nöthig, und dem Polizey-Gesetzgeber werden also mehrere Zweige der National-Wirthschaftslehre ganz unentbehrlich seyn.

§. 13.

Dennoch darf die National-Wirthschaftslehre nicht bloß als ein Corollarium der Polizey- und Finanz-Wissenschaft (§. 9.) behandelt werden, wo sie immer nur fragmentarisch vorgetragen werden kann, und wo sich leicht irrige Grundsätze in sie einschleichen: sondern sie verdient als eine ganz eigene, für sich bestehende Wissenschaft eine Stelle, und muß die Basis, nicht einen bloßen Anhang der Finanz- und Polizey-Wissenschaft, ausmachen.

§. 14.

In der National-Oekonomie muß ebenfalls gezeigt werden, wie die Staatseinrichtung und die Gesetze auf Vermehrung oder Verminderung des National-Reichthums

einfließen. Hier wird aber die Wirkung der Staatsgesetze nicht in Beziehung auf den Zweck der Regierung, sondern in Beziehung auf den Zweck der Erhaltung oder Vermehrung des Reichthums beurtheilt. Beyde Wissenschaften stehen also zwar mit einander in enger Verbindung, sie sind aber ihrem Inhalte und ihrem Zwecke nach von einander verschieden. Die National-Oekonomie ist eine die Staats-Oekonomie einschränkende und leitende Wissenschaft.

§. 15.

Die National-Oekonomie hat ein Interesse für jedermann, der sich mit den Triebrädern, wodurch die menschliche Industrie in Thätigkeit gesetzt wird, wodurch Wohlstand und Reichthum zunehmen und abnehmen kann, bekannt machen will. Polizey- und Finanz-Wissenschaft hat nur ein besonderes Interesse für die, welche die Mittel, welche die Regierung zur Erreichung ihrer Zwecke anwenden kann und soll, kennen und beurtheilen wollen.

III.

Geschichte und Literatur der National-Oekonomie.

§. 16.

Man hat vor Adam Smith nicht daran gedacht, die Lehre von den Ursachen der bürgerlichen Wohlfahrt von der Regierungs-Wissenschaft (Politik) abgesondert vorzutragen. Locke, Stewart, Rousseau, die Französischen Encyclopädisten und selbst die Physiokraten tragen unter dem Titel Economie politique, political oeconomie die Regierungswissenschaft vor, und indem sie hauptsächlich zeigen wollen, wie der Staat sich die Quellen seiner Einnahmen in dem vermehrten Reichthume des Volkes zu versichern habe, entdecken sie den Staatsmännern, wie sie durch ihre Maßregeln das National-Vermögen bald schwächen, bald vermehren können, und werden hierdurch haupt-

sächlich auf die Untersuchung mehrerer Materien der National-Oekonomie geleitet.

§. 17.

Adam Smith ist der erste, welcher die Lehre von der Natur und den Ursachen des National-Reichthums systematisch entwickelt und als eine ganz eigene Wissenschaft gegründet hat. Zwar kommen viele Betrachtungen über die Grundsätze der Staatswirthschaft der verschiedenen Regierungen in seinem Werke vor, aber alle größten Theils nur in der Absicht, um zu zeigen, was diese mannigfaltigen Systeme für einen Einfluß auf die Vermehrung oder Verminderung des National-Reichthums haben, und er unterscheidet das National-Einkommen und die National-Ausgaben sehr sorgfältig von den Einnahmen und Ausgaben des Staates als eines politischen Körpers, die wiederum in einem eigenen Verhältnisse zum National-Vermögen stehen.

§. 18.

Ob nun gleich nach Adam Smith mehrere Lehrer der Politik die Grundlehren der National-Oekonomie nicht vergessen haben: so sind doch wenige darauf bedacht gewesen, sie als eine eigene Wissenschaft abzusondern, sondern haben sie bald mehr, bald weniger dem Vortrage der Polizey- und Finanz-Wissenschaft angehängt. Bloß einige Deutsche, welche Smith sehr genau gefolgt sind, Sartorius und Lüder, und einige Franzosen, Garnier, Canard, Say u. s. w., haben die National-Oekonomie, jene unter dem Nahmen der Staatswirthschaft, diese unter dem Nahmen der Economie politique mehr abgesondert vorgetragen.

Anm. Staat hat allerdings eine doppelte Bedeutung: 1) die bürgerliche Gesellschaft als Nation und 2) als öffentliche Regierung, oder souveraine Gewalt betrachtet. Daher kann

Staatswirthschaft so wohl National-Wirthschaft, als Regierungswirthschaft bedeuten. Alle Schriftsteller vor Adam Smith haben es im letzten Sinne genommen, und vielleicht hat jene Zweydeutigkeit bewirkt, daß man den Begriff der National-Oekonomie auch in denen Schriften, welche sie vorzüglich im Auge gehabt zu haben scheinen, öfters verlassen findet. Ich habe daher, um allen Zweydeutigkeiten zu entgehen, mich des Ausdruckes National-Wirthschaft, zum Unterschiede der Regierungs- oder Staatswirthschaft, bedient. Da alles, was die Nation im Allgemeinen betrifft, so bald es einer Regel unterworfen werden soll, vom Staate ausgehen muß: so müssen freylich auch die allgemeinen Anordnungen der National-Oekonomie von der Regierung getroffen werden.

§. 19.

Die wichtigsten Schriften, welche Untersuchungen über die allgemeinsten Materien der National-Wirthschaft enthalten, ob sie dieselbe gleich nicht als eine abgesonderte Wissenschaft vortragen, sind:

James Stewart Inquiry into the Principles of political oeconomie. 2 Vol. London 1767; auch Basel bey Thurneisen. (Eine neue Ausgabe in London ist 1804 angekündigt.) Ins Deutsche übersetzt. Hamburg 1769 3 Bände; in Tübingen bey Cotta, 1769. 5 Bände, gr. 8.

Maximes générales de Gouvernement économique par Fr. Quesnay 1758. Auch dessen Tableau économique.

Büsch, G., Schriften über Staatswirthschaft und Handlung, 3 Theile, 2. Ausgabe. Hamburg und Kiel 1801.

Deßgleichen die Lehr- und Handbücher von Justi, Pfeifer, Genovesi, Sonnenfels, Niemann, Voß, Walter, Bensen u. s. w. Auch die politischen Schriften von David Hume, Veri, Rousseau, Vernier, Friedrich dem II., Mortimer, Necker, Herzberg, Struensee und andern, enthalten treffliche Gedanken über einzelne Materien der National-Wirthschaft.

Mehr abgesondert von der Staats-Politik findet man sie in folgenden Schriften:

Smith, A., Inquiry into the nature and causes of the Wealth of Nations. London 4. edit. 1785. Deutsch mit (wenig) Anmerkungen von Garve. Wien bey Bäuer 1814. Französisch von Garnier, in 5 Bänden. Paris bey Agasse.

Sartorius Handbuch der Staatswirthschaft, zum Gebrauch bey akademischen Vorlesungen, nach Adam Smith's Grundsätzen. Berlin 1796.

Lüder, über National-Industrie und Staatswirthschaft, nach Adam Smith. 1. Theil. 1800 2. Theil.

Abregé élémentaire des Principes de l'Économie politique, par Garnier, à Paris 1796.

Principes d'Économie politique, par B. V. F. Canard, à Paris, chez F. Buisson 1801.

Traité d'Économie politique, par Jean Baptiste de Say. Tom. I. II. à Paris, chez Deterville 1803. gr. 8. Uebersetzt mit Anmerkungen und Abhandlungen von L. H. Jakob. 2 Bände, Halle 1807.

Die National-Oekonomie von Julius Gr. v. Soden. Erster Theil, Leipzig 1805. Zweyter 1806. Dritter (?)

Die vollständigen Titel der Schriften, wo hier die Nahmen der Verfasser, um der Kürze willen, bloß angeführt sind, so wie mehrere andere, findet man in: Niemanns Staatswirthschaftslehre oder auch in Rößigs neuerer Literatur der Cameralistik und Polizey. Nach alphabetischer Ordnung. 2 Theile. Leipzig 1802.

IV.

Plan des Ganzen.

§. 20.

Die National-Oekonomie handelt:

1. Von der Entstehung und Vermehrung des National-Reichthums.
2. Von den Principien der vortheilhaftesten Vertheilung des National-Reichthums unter die Glieder der Gesellschaft.
3. Von der Consumtion des National-Vermögens und den verschiedenen Wirkungen derselben.

Erstes Hauptstück.

Von der Entstehung und Vermehrung des National-Reichthums.

Erster Abschnitt.

Vorläufige Begriffe von dem National-Vermögen und National-Reichthum.

§. 21.

Man unterscheidet die Person von ihrem Vermögen sehr genau, und versteht unter letzterem sodann den Inbegriff der ihr gehörigen äußeren Sachen, welche zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dienen. Die Person ist der Zweck, das Vermögen das Mittel.

§. 22.

Wenn daher auch gleich Personen theils die äußern Bedürfnißmittel erzeugen, theils selbst zur Stillung der Bedürfnisse unmittelbar beytragen: so rechnet man sie und ihre Eigenschaften dennoch gewöhnlich nicht zu dem Vermögen, im wirthschaftlichen und eigentlichen Sinne.

§. 23.

Was zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dient, heißt ein relatives Gut, und ist in dieser Hinsicht nützlich oder hat einen Nutzen. In der vollkommenen Befriedigung der Bedürfnisse aber besteht das absolute Gut, oder die Glückseligkeit.

Anm. Es ist hier nicht von dem moralischen, sondern dem physischen absoluten Gute die Rede.

§. 24.

Das Vermögen besteht daher in dem Inbegriffe der äußeren Güter der Menschen. Sind dieselben Güter für jedermann zugänglich: so heißen sie das gemeinsame oder allgemeine Vermögen; gehören sie nur Einigen oder Einem ausschließlich an: so heißen sie ein eigenthümliches, besonderes, vorzügliches Vermögen. Wenn vom Vermögen im Allgemeinen die Rede ist: so versteht man hauptsächlich das eigenthümliche Vermögen darunter.

§. 25.

Die Bedürfnisse können in Bedürfnisse der Nothwendigkeit, der Bequemlichkeit oder Gemächlichkeit, und des Wohllebens eingetheilt werden; je nachdem sie zur nothdürftigen Erhaltung oder zur Zufriedenheit des Lebens, oder endlich zur Erhöhung des Vergnügens desselben dienen.

§. 26.

Ein Vermögen, das eine beharrliche Quelle ist, alle Arten von Bedürfnissen zu befriedigen, heißt Reichthum; National-Vermögen oder National-Reichthum ist der Inbegriff aller, einer ganzen Nation und deren Individuen gehörigen eigenthümlichen Güter.

§. 27.

Jede nützliche Sache, die irgend eines Menschen Eigenthum geworden ist, ist daher ein Bestandtheil des National-Reichthums.

§. 28.

Diese Bestandtheile unterscheiden sich aber nicht bloß durch ihre Mannigfaltigkeit und durch ihren verschiedenen Gebrauch, sondern hauptsächlich durch den verschiedenen Grad ihrer Güte, d. h.: durch ihren Werth.

§. 29.

Der Werth aber (§. 28.) wird entweder durch die Art ihres Bedürfnisses und durch den Grad der Nothwendigkeit eines Dinges, oder durch die Menge und Art der nützlichen Dinge, welche dafür zu erhalten sind, bestimmt. Den erstern kann man den Bedürfnißwerth, den letztern den Tauschwerth nennen.

§. 30.

Alle Dinge, welche einen Tauschwerth haben, müssen auch einen Bedürfnißwerth haben, aber dieses ist nicht umgekehrt der Fall, weil viele Dinge von hohem Bedürfnißwerthe ganz umsonst zu haben sind.

§. 31.

Der Reichthum besteht hauptsächlich aus dem Inbegriffe solcher Dinge, die einen Tauschwerth haben, und er ist um so größer, je mehr dafür nützliche Dinge von aller Art beliebig zu haben sind, oder je mehrere Bedürfnisse aller Art damit befriedigt werden können.

§. 32.

Die Bestandtheile des Reichthums sind daher: 1) alle nützlichen Erd-Producte, die nicht in beliebiger Menge ohne alle Arbeit zu haben sind; 2) alle nützlichen Producte der menschlichen Kunst; 3) alle äußeren Quellen, woraus beyde Producte fließen.

Zweyter Abschnitt.

Von den Ursachen des National-Vermögens.

I.

Natur und Arbeit als letzte Quellen alles Vermögens und Reichthums.

§. 33.

Natur und Arbeit sind die Quellen, woraus zuletzt alle nützliche Dinge, folglich auch alle Elemente des Reichthums hervor gehen.

§. 34.

Die Natur hat 1) in die Elemente der Erde eine Menge nützlicher Sachen gelegt. Einige derselben reicht sie jedermann in hinreichender Menge, umsonst; andere müssen ihr durch Arbeit abgewonnen werden, oder können doch nur Wenigen zu Theil werden. 2) hat die Natur die Menschen selbst mit geistigen und körperlichen Kräften versehen, wodurch sie im Stande sind, sich jene Güter der Erde zuzueignen oder sich dieselben zuzubereiten. Es ist also so wohl die äußere als die innere Natur eine Quelle des Reichthums.

§. 35.

Noch mehr aber oder doch eben so nothwendig ist zur Erzeugung des Reichthums die menschliche Arbeit, theils der Erde die nützlichen Producte abzugewinnen, sie zu vermehren und vollkommener zu machen, theils ihnen zweckmäßige Formen und Gestalten zu geben.

§. 36.

Die meisten menschlichen Güter sind daher Producte der Natur und der Kunst zugleich, jedoch ist die Proportion des Antheiles dieser beyden Ursachen bey den verschiedenen Bestandtheilen sehr verschieden.

§. 37.

Ob also gleich der Mensch mit seinen Kräften und Geschicklichkeiten nicht mit zum Vermögen und Reichthume im wirthschaftlichen Sinne gezählt wird (§. 22.): so ist er doch eine Hauptquelle des äußern Vermögens, so wohl durch seine Natur, als durch seine Kunst. Die Erde aber mit ihren nützlichen Producten ist nicht bloß eine Ursache, sondern auch ein Element des Reichthums.

§. 38.

Da indessen Personen sehr häufig die Stellen von äußeren Sachen vertreten, da ihre Dienstleistungen und Arbeiten einen Tauschwerth haben, und Sachen von Werth so wohl unmittelbar erzeugen, als andere dafür eingetauscht werden, da sie zur Befriedigung vieler wesentlichen Bedürfnisse unentbehrlich sind, und also in mehrerley Hinsicht theils Mittel der Erwerbung des Reichthums, theils selbst Bedürfnißmittel sind: so werden die Menschen selbst mit ihren Geschicklichkeiten, Fleiß u. s. w. in jenen Rücksichten, besonders wenn vom Ganzen die Rede ist, sehr häufig als Bestandtheile des National-Reichthums betrachtet, und ob sie gleich nicht wie äußere Sachen in den eigenthümlichen disponibeln Vorrath Anderer übergehen können: so kann doch jeder vermittelst seiner inneren Kräfte und Geschicklichkeiten oder vermittelst des äußern Reichthums fast eben so viel Macht über die persönlichen nützlichen Talente anderer, als über ihren äußeren Reichthum, haben.

II.

Eigenthumsrecht und Staat als die nothwendigen Bedingungen der Entstehung des Reichthums.

§. 39.

Niemand wird Lust haben, ein Stück Land zu bauen, Gebäude zu errichten, oder sonst einen Vorrath nützlicher Dinge zu sammeln, wenn er nicht vorher überzeugt ist, daß er das Product seines Fleißes ausschließlich besitzen und gebrauchen werde.

§. 40.

Das Eigenthumsrecht muß daher anerkannt und gesichert seyn, wenn in einem Lande Reichthum entstehen soll, und zwar muß nicht bloß die Gesellschaft im Ganzen, sondern jedes einzelne Individuum Eigenthum erwerben und sicher besitzen und gebrauchen können, wenn eine schnelle Vermehrung des Reichthums vor sich gehen soll. Denn nur da wird die größte Lust erweckt, die Güter zu vermehren, wo jeder sicher ist, das Erworbene für sich allein behalten und genießen zu können.

§. 41.

Die Anerkennung des Eigenthumsrechtes beruhet auf der Vernunft, die alles Recht findet, was das Wohl der Gesellschaft allgemein vermehren kann. Die Gründe, worauf sich diese Anerkennung im Allgemeinen und im Besonderen stützt, untersucht das Naturrecht.

Siehe meine philosophische Rechtslehre, Halle 1795. §. 144 — 153.

§. 42.

Die Sicherstellung des Eigenthums beruhet auf der Errichtung eines Staates, welcher allein stark genug ist, jede Gewalt, die ein Recht verletzen will, zurück zu treiben.

§. 43.

Die Einführung des Eigenthumsrechtes und des Staates sind also die nothwendigen und wesentlichen Bedingungen, unter welchen allein die Vermehrung des National-Reichthums, die doch hauptsächlich durch menschliche Arbeit gelingt, gedeihen kann.

§. 44.

Mit dem Eigenthumsrechte ist aber auch die Freyheit, dasselbe zu veräußern, oder zu vertauschen, verknüpft, und diese ist eben so wichtig, als die Sicherheit, sein Eigenthum zu behalten. Denn nur in der Absicht schafft der Mensch Ueberfluß, um ihn vortheilhaft vertauschen zu können.

§. 45.

Der Eigenthümer hat bald Lust, etwas für etwas anders, bald etwas umsonst wegzugeben, und wenn er es nicht mehr selbst benutzen kann: so wünscht er es doch seinen geliebtesten Freunden zu hinterlassen. Daher müssen durch den Staat nicht bloß alle Arten von rechtmäßigen willkührlichen Uebertragungen frey gelassen und erleichtert werden: sondern es muß auch eine Successions-Ordnung in dem Eigenthumsrechte auf Todesfälle bestimmt werden, die den natürlichen Wünschen der Menschen angemessen ist, und deren Gültigkeit eintritt, wenn keine andern willkührlichen Bestimmungen nachgelassen werden.

§. 46.

Alles dieses, so wie mehrere andere gesetzliche Einrichtungen, zur Sicherung der Rechte und Beförderung der freyen Thätigkeit und Gewerbsamkeit, die zur Entstehung und Vermehrung des Reichthums theils ganz unentbehrlich, theils wenigstens dazu dienlich sind, kann nur durch den Staat ausgeführt werden, und dieser ist daher die wesentliche Bedingung der Entstehung und Vermehrung des Na-

tional-Reichthums. Alle folgenden Behauptungen gelten nur unter dessen Voraussetzung.

III.

Land und Grundstücke.

§. 47.

Ein Volk, das sich durch gesellschaftliche Bande vereinigen, und seinen Wohlstand ansehnlich und dauerhaft vermehren will, bedarf vor allem andern eines festen Wohnsitzes, eines Theiles vom Erdboden, den es ausschließlich in Besitz nimmt, und zum gemeinschaftlichen und besondern Nutzen seiner Glieder anzuwenden gedenkt. Dieses ist sein Land.

§. 48.

Schon die natürliche Beschaffenheit und die Lage dieses Landes im Allgemeinen hat auf die Entstehung und Vermehrung des National-Reichthums einen großen Einfluß. Denn 1) ist das Klima der physischen Ausbildung des Menschengeschlechtes hier mehr, dort weniger günstig, und bestimmt dessen Gesundheit, Lebensdauer, physische und geistige Anlagen, Bedürfnisse u. s. w. sehr verschieden; 2) bringt die Oberfläche der Erde hier mehr, dort weniger schon vollkommen fertige oder doch geringe Nachhülfe bedürfende Bedürfnißmittel hervor; 3) stehen die Theile des einen Landes unter einander, oder das ganze Land mit andern Ländern bald in näherer und leichterer, bald in entfernterer und schwererer Verbindung.

§. 49.

Ein Land mag aber auch noch so sehr von der Natur begünstigt werden: so ist es doch nicht im Stande, eine so große Anzahl von Menschen von selbst und auch nur wenige

so gut zu ernähren, als wenn zugleich Arbeit zur Vermehrung und Veredelung der Natur-Producte angewendet wird.

§. 50.

Die Lust zur Bearbeitung des Bodens kann aber nur da in einem vollkommenen Grade entstehen, wo das Land in einzelne Stücke getheilt, und diese in Eigenthum verwandelt werden.

§. 51.

Ob daher gleich in jedem Lande einige Theile des Bodens zum gemeinschaftlichen Gebrauche der ganzen Gesellschaft zu ihren nothwendigen und nützlichen Zwecken vorbehalten werden müssen: so wird doch das übrige Land, so bald die Volkszahl sich mehrt, und die freywilligen Producte des Bodens nicht mehr zum Unterhalte hinreichen, in kleinere Theile oder in einzelne eigenthümliche Grundstücke zerfällt werden, weil hierdurch allein der Boden für die Gesellschaft am besten benutzt werden kann.

§. 52.

Diejenigen Einwohner aber, welche Eigenthümer fruchtbarer Grundstücke oder Grundeigenthümer geworden sind, werden bald einen großen Vorzug vor solchen genießen, die kein Grundeigenthum besitzen. Denn die Erde liefert den ersten Stoff zu allen nützlichen Dingen, alle Nahrungsmittel, Materialien zur Kleidung, Wohnung, Putz u. s. w. Sie haben daher die Mittel der allernothwendigsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse in ihrer Gewalt.

§. 53.

Indessen können doch die Grundeigenthümer fremde Arbeit nicht entbehren. Denn 1) bedarf der Boden selbst einer sehr mannigfaltigen Bearbeitung, wenn er das liefern soll, was er liefern kann, und wenn daher der Grundeigenthümer mehr Land hat, als er selbst bearbeiten kann,

oder will: so bedarf er der Hülfe Anderer, um zu allen den Producten zu gelangen, die sein Boden zu geben fähig ist; 2) können die rohen Producte des Bodens bey weiten nicht alle Bedürfnisse des Grundeigenthümers stillen, und dieses um so weniger, je weiter sich die Gesellschaft ausbildet. Er bedarf zu seinem glücklichen Leben die Arbeiten aller derer, welche die rohen Materien zu brauchbaren Dingen umformen, oder es sonst verstehen, nothwendige, nützliche oder angenehme Dienste zu leisten, und wird daher gern denen, die ihm dieses leisten, von seinem Ueberflusse roher Producte etwas ablassen.

§. 54.

In diesen Bedürfnissen des Grundeigenthümers liegt ein eben so starker psychologischer Grund, die Nichteigenthümer an den Früchten seines Bodens freywillig Theil nehmen zu lassen, als auf der andern Seite ein rechtlicher Grund vorhanden ist, ihn zu nöthigen, daß er die Theilnahme an den nothwendigen Nahrungsmitteln denen, welche keine Grundeigenthümer sind, nicht unmöglich mache.

§. 55.

Zu den Grundstücken einer Nation muß alles gerechnet werden, was auf ihrem Territorium einen Theil des Bodens selbst ausmacht, oder mit ihm verknüpft ist, und eines der ganzen Gesellschaft gemeinschaftlichen oder eines Privat-Eigenthumsrechtes fähig ist, als Flüsse, Canäle, Wege, Seen, Häfen u. s. w. für das ganze Volk, so wie die Theile der ganzen culturfähigen Oberfläche, desgleichen Gebäude, Bergwerke u. s. w. für die Einzelnen.

§. 56.

Die Grundstücke enthalten eine Hauptursache der Entstehung und Vermehrung des National-Reichthums. Einiges, was sie davon bewirken, gehört der bloßen Natur als

Ursache an; aber sie können zum Theil durch Arbeit ungemein verbessert und vervollkommnet werden, so daß sie einen größern Grad der Fruchtbarkeit und des Nutzens erhalten, der ihnen bald auf einige Zeit, bald auf immer eigenthümlich bleibt, und im letztern Falle als eine in die Natur selbst verwandelte Eigenschaft angesehen wird, nachdem sie der Fleiß einmahl unzertrennlich mit ihr vereinigt hat.

§. 57.

Die Grundstücke tragen also schon an sich etwas zum Reichthume bey, indem sie einige Grund-Elemente desselben, ja alle Bedingungen liefern, unter welchen erst die übrigen Elemente entstehen können. Aber der Grad und die Art ihres Beytrages ist sehr verschieden, nicht nur in Absicht auf die Verschiedenartigkeit der Elemente, sondern auch in Absicht auf die Quantität und Qualität der gleichartigen Elemente, welche sie liefern.

§. 58.

Die letztere Verschiedenheit wird insbesondere durch den verschiedenen Grad der natürlichen Fruchtbarkeit und Güte des Bodens; die erstere durch die verschiedene Art der Producte bestimmt, welche die verschiedenen Grundstücke hervor bringen.

§. 59.

Diese Verschiedenheit macht nun zwar, daß das eine Grundstück von Natur mehr zum National-Reichthume beyträgt, als das andere; alle aber bedürfen jedoch immer mehr oder weniger der Arbeit, als einer Miturſache, um das, was man Reichthum nennt, zu vollenden.

§. 60.

Die Grundstücke sind so wohl Quellen als Bestandtheile des Reichthums; die Arbeit aber ist nur eine Quelle oder Ursache, kein Bestandtheil des Reichthums. Denn sie ist nur

eine Handlung, keine Sache; und das Subject, welches sie verrichtet, ist eine Person, die nicht, gleich einer Sache, zu den Bestandtheilen des Reichthums gezählt werden kann.

IV.

Arbeit.

§. 61.

Eine Beschäftigung, welche zur Absicht hat, etwas Nützliches (§. 23.) hervor zu bringen, ist Arbeit. Diese ist zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse nothwendig.

§. 62.

Der Mensch bedarf täglich Nahrungsmittel zur Fortsetzung seiner Existenz; in den meisten Himmelsstrichen auch Kleidung, Wohnung und künstliche Erwärmung; und diese machen daher seine Bedürfnisse der Nothwendigkeit aus (§. 25.). Starke Begierden treiben ihn von Natur an, alle Dinge zu begehren, die er für zweckmäßige Mittel erkennt, seiner Noth abzuhelfen.

§. 63.

Aber die Nothwendigkeiten des Lebens bewirken nur den allergeringsten Theil der menschlichen Glückseligkeit. Seine Begierden nach Gemächlichkeit und Wohlleben (§. 25.) umfassen weit mehr Gegenstände, und diese Arten der Bedürfnisse vervielfältigen sich mit dem Fortgange der Cultur ohne Aufhören.

§. 64.

Die Güter werden aber durch Befriedigung der Bedürfnisse schneller oder langsamer verzehrt, und bedürfen daher eines stäten Ersatzes. Denn die menschlichen Bedürfnisse kehren wieder, und mit jedem Morgen erwachen alte und neue Begierden.

§. 65.

Da nun die Natur allein nicht zureicht, die Bedürfnißmittel in gehöriger Menge und Vollkommenheit zu liefern, und nur Arbeit, wiederhohlte und fortgesetzte Arbeit im Stande ist, die nützliche Frucht des Bodens zu vermehren, zu veredeln und den rohen Producten brauchbare Formen und Gestalten zu verleihen: so ist die Arbeit zur Abhelfung der menschlichen Noth und zur Vermehrung der menschlichen Glückseligkeit unentbehrlich.

§. 66.

Ob daher gleich die Arbeit an sich betrachtet wenig Reitz für den Menschen hat: so treibt ihn doch die Noth oder das Gefühl seiner Bedürfnisse, verbunden mit der Vorstellung, daß Arbeit das Mittel sey, ihnen abzuhelfen, aufs stärkste dazu an.

§. 67.

Im rohen Zustande, wo noch wenig Menschen auf weiten Räumen zerstreut leben, und auf einem günstigen Boden leicht das Nothwendigste finden, hat der Mensch zwar wenig Arbeit nöthig, um sein Leben kärglich zu erhalten. Jeder sammelt die wilden Früchte der Natur, welche er für sich gebraucht, jagt das Wild und flicht sich seine Decke, und schafft sich so ein kleines Eigenthum, womit er nur einen kleinen und unvollkommenen Austausch fremder Arbeit treiben kann. Denn jeder thut, jeder hat ungefähr dasselbe, wozu soll einer für den andern etwas thun?

§. 68.

So bald aber die Menschenmenge sich in einem Lande so anhäuft, daß die freywilligen Natur-Producte nicht mehr zur Ernährung aller hinreichen, wird man sich bald entschließen müssen, dem Boden durch regelmäßige Arbeit mehr Producte abzugewinnen, als er für sich darreicht. Die

Grundstücke, welche Nahrungsmittel hervor bringen, erhalten nun für die Eigenthümer einen immer höheren Werth, da sie die nothwendigsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse liefern, wofür die, welche daran Theil nehmen wollen, ohne selbst Grundeigenthümer zu seyn, einen Theil der Bearbeitung des Bodens übernehmen, oder nützliche Producte hervor bringen müssen.

§. 69.

Die Grundeigenthümer haben keinen andern Grund, ihrem Boden mehr Nahrungsmittel oder andere brauchbare Dinge abzugewinnen, als um sich dafür andere Gegenstände und Dienste zu verschaffen, welche ihre Begierden befriedigen können. Diejenigen, welche nun keine Nahrungsmittel besitzen, werden in einem Staate, wo Recht und Eigenthum geschützt wird, kein anderes Mittel vor sich sehen, sich mit Lebensmitteln und andern Acker-Producten zu versorgen, als daß sie ihnen allerley nützliche und angenehme Arbeit verrichten, wodurch sie bald die rohen Producte in nützliche und schöne Formen umändern, bald ihnen allerley persönliche Dienste leisten.

§. 70.

So wird die Arbeit bald das regelmäßige Mittel werden, wodurch die menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen sind, und je mehr nützliche Arbeit von den Gliedern einer Nation verrichtet wird, desto mehr werden sich die Bedürfnißmittel aller Art bey derselben anhäufen und in desto vollkommnerem Grade wird sie dieselben befriedigen können.

§. 71.

Bey einiger Cultur der Gesellschaft kommt es bald dahin, daß kein Mensch alles das allein verrichtet, was er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nöthig hat. Jeder bedarf Anderer Arbeit regelmäßig, so wie Andere wieder der seinigen bedürfen, und so entsteht ein wechselseitiger Aus-

tausch der Arbeit, wo immer das wünschenswerthe Product der Arbeit des Einen den Andern zur Arbeit ermuntert, indem er sich dasselbe nur dadurch verschaffen kann, daß er ihm etwas Annehmliches dafür gibt.

§. 72.

Die Verrichtung dieser Arbeiten wird durch die verschiedenen Fähigkeiten, Geschicklichkeiten und Künste, welche Natur und Fleiß unter den verschiedenen Subjecten erzeugt, allein möglich. Ein Mensch würde seine mannigfaltigen Bedürfnisse sehr schlecht befriedigen, wenn er alle Arbeiten, die dazu erforderlich sind, selbst übernehmen wollte. Aber indem mehrere Menschen sich in diese Verrichtungen theilen, und einander den Genuß ihrer Arbeiten gegenseitig verstatten, befriedigen sie ihre Bedürfnisse auf eine weit vollkommnere Weise.

§. 73.

Ein jeder kann durch seinen Fleiß leicht mehr Dinge von einerley Art hervor bringen, als er für sich selbst gebraucht. Da er aber mehrere Dinge anderer Art nöthig hat: so kann er für den Ueberfluß seiner Producte von Andern das eintauschen, was diese überflüssig haben, und so wird der Austausch der verschiedenen Producte gegenseitiger Arbeit leicht als das beste Mittel erkannt, seine Bedürfnisse zu befriedigen.

§. 74.

Aber eben der Umstand, daß für solche Dinge, welche Andere nothwendig bedürfen, oder stark verlangen, leicht alles, was man begehrt, zu haben ist, macht die Begierde nach dem Besitze solcher Gegenstände allgemein und verstärkt sie immer mehr, je mehr sich die Bedürfnisse erweitern. Und da Arbeit in einem bevölkerten Lande für die, welche nichts haben, das einzige rechtliche und sichere Mittel ist, zu nützlichen Dingen zu gelangen: so ergibt sich: 1) daß

diejenigen, welche Ueberfluß besitzen, ihn am liebsten dazu anwenden werden, um solche Arbeiten zu belohnen, wodurch ihren anderweitigen Bedürfnissen abgeholfen wird, und 2) daß diejenigen, welche keinen Ueberfluß besitzen, sich am ersten zur Arbeit entschließen werden, wenn sie dieselbe als das einzige sichere Mittel erkennen, sich den Ueberfluß Anderer, von dem sie etwas nöthig haben, zu verschaffen.

§. 75.

Die Begierde nach Gewinn, oder das Verlangen, eine Menge Bedürfnißmittel in Besitz zu bekommen, ist also die beste Triebfeder, und die Hoffnung, sie befriedigt zu sehen, der stärkste Reitz zur Arbeit.

§. 76.

Die menschliche Arbeit wird aber hauptsächlich angewandt:

1. Um der Natur unmittelbar oder mittelbar allerley nützliche Producte abzugewinnen; sie zu sammeln, oder durch Cultur des Bodens zu vermehren, sie in der Tiefe der Erde oder des Wassers aufzusuchen u. s. w.
2. Die gefundenen rohen Producte für die menschlichen Zwecke brauchbar zu machen, oder ihnen die unzählig mannigfaltigen Formen und Zusammensetzungen zu ertheilen, wodurch sie zur Befriedigung der unendlichen Bedürfnisse der Menschen geschickt werden.
3. Die nützlichen Waaren dahin zu führen, wo sie gesucht werden, und sie unter die Bedürftigen zu vertheilen.
4. Diejenigen persönlichen Dienste Andern zu leisten, welche diese zu ihren Zwecken bedürfen.

§. 77.

Da in einer zahlreichen Gesellschaft bald jeder seinen größten Vortheil dabey findet, wenn er einerley Art der

Arbeit betreibt, indem er dadurch desto geschickter wird, desto mehr davon in gleicher Zeit hervor zu bringen: so theilen sich die Menschen sehr bald in eben so viel verschiedene Classen oder Stände, als es verschiedene Arten von Arbeiten gibt. Einige legen sich auf die Gewinnung roher Producte, und zertheilen sich wieder in so mannigfaltige Classen, als die dazu erforderliche Arbeit verschieden ist. Es entstehen Ackerbauer, Jäger, Fischer, Bergleute u. s. w. Andere geben sich vorzüglich mit der weitern Bearbeitung der rohen Producte ab, welche ihnen die erstere Classe liefert und zertheilen sich in die unendlich mannigfaltigen Zweige der Handwerker, Künstler, Manufacturisten und Fabrikanten. Noch andere beschäftigen sich bloß mit dem Verkaufe der fertigen Waaren, mit dem Transporte derselben u. s. w., und machen die handelnde Classe, die frachtfahrende u. s. w. aus; und endlich bemächtigen sich andere solcher Bedürfnisse, die gar nicht durch Sachen befriedigt werden können, und wissen sich den übrigen Menschen durch ihre verschiedenen Geschicklichkeiten, persönliche Dienste zu leisten, unentbehrlich zu machen. Hieraus gehet die Classe der Knechte und Mägde, der Bedienten und aller, welche durch ihre körperlichen und geistigen Talente den Menschen unmittelbar Vergnügen gewähren, endlich der Lehrer, der Staatsdiener u. s. w. hervor, die sich sämmtlich nur durch den Grad der Wichtigkeit ihrer Dienste und der Seltenheit der dazu erforderlichen Talente unterscheiden.

§. 78.

Jede von diesen verschiedenen arbeitenden Classen hat Producte oder Dienste anzubiethen, welche die übrigen Classen bedürfen, und indem sie ihre Producte und Dienste gegenseitig vertauschen, genießt eine jede die Producte und Dienste aller übrigen.

§. 79.

Aus diesen Betrachtungen ist aber klar, daß ein jeder um so mächtiger und um so reicher ist, je mehr er solche Dinge besitzt, welche er den übrigen zum Austausche ihres Ueberflusses oder für ihre Arbeit und Dienste anbiethen kann. Denn da jeder seinen Ueberfluß für Dinge, welche er zu haben wünscht, gern wegzugeben bereit ist (§. 74.): so kann jeder, welcher dergleichen in Menge besitzt, zu allem dem, was er begehret, leicht gelangen, so bald er nur solche finden kann, die selbst etwas haben, und denen das, was er im Ueberflusse besitzt, fehlet.

§. 80.

Nun ist aber (eigene oder fremde) Arbeit das regelmäßigste Mittel, einen solchen Ueberfluß zu schaffen; folglich wird so wohl der, welcher nichts hat, arbeiten müssen, um sich von Andern, die etwas haben, das Nothdürftigste zu verschaffen, oder sich einen Ueberfluß zu erwerben, als auch der, welcher Ueberfluß hat, wird denselben nicht anders anwenden können, als entweder andere Dinge, die ihm fehlen und die auch Arbeit gekostet haben, dafür einzutauschen, oder fremde Arbeit zu bezahlen, um dadurch seinen Vorrath theils zu erhalten und zu erneuern, theils ihn noch mehr zu vergrößern.

§. 81.

Viele Früchte der Arbeit, ja die allermeisten werden von den Arbeitern selbst in kürzerer oder längerer Zeit wieder verzehrt (§. 64.). Erst dann, wenn ein Mensch oder ein ganzes Volk über das, was es verzehrt, einen Ueberschuß hat, wovon es sich lange Zeit erhalten kann, ohne von neuen zu arbeiten, kann man sagen, daß es eigenthümliches Vermögen habe, und mit der Größe dieses Ueberschusses wächst sein Reichthum.

§. 82.

Diesen Ueberschuß über das, was ein Volk gleich wieder verzehrt, kann aber allein eine geschickte und vollkommene Arbeit gewähren. Die Vollkommenheit der Arbeit besteht aber darin, daß bey gleicher Verzehrung und in gleicher Zeit eine weit größere Menge Producte hervor gebracht wird, oder, daß in immer kürzerer Zeit und mit weniger menschlichen Kräften immer mehrere und bessere Producte hervor gebracht werden, so daß ein immer größerer Ueberschuß über das entsteht, was die Arbeiter und das ganze Volk zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nöthig haben; denn auf diese Weise wird der Vorrath der Bedürfnißmittel für hinzu kommende oder für künftige Geschlechter immer mehr vermehrt werden.

§. 83.

Da nun einem jeden einzelnen Mitgliede höchlich daran gelegen ist, immer mehr dergleichen Bedürfnißmittel, oder einen immer größern Ueberschuß über das, was ihm seine Arbeit kostet, zu erhalten: so wird sich das Bestreben nach Vervollkommnung aller Arbeiten von selbst einfinden, und in dem Maße ausgeführt werden, als die Bedingungen und die Mittel dazu vorhanden sind.

§. 84.

Es tragen aber hauptsächlich folgende Umstände zur schnellen Vermehrung des Vorrathes nützlicher Producte durch Arbeit vieles bey:

I. Die Einsicht, die Geschicklichkeit und der Fleiß, mit welchen die Arbeit betrieben und die Gegenstände, worauf sie verwandt wird, ausgewählt werden;

II. die Hoffnung, die Producte der Arbeit leicht gegen andere erwünschte Dinge vertauschen zu können.

III. Daß die Zahl derer, welche von den Producten nützlicher Arbeit bloß zehren, gegen die Zahl derer,

welche durch ihre Arbeit Ueberfluß erzeugen, nicht zu groß sey.

§. 85.

Das erste (§. 84.) befördert insonderheit den genannten Zweck:

1. durch größere Vertheilung der Arbeit, die darin besteht, daß einer nicht vielerley, sondern ein und eben dasselbe Product ausschließlich in Menge verfertiget, und daß selbst die verschiedenen Arbeiten, die zur Hervorbringung einer Sache gehören, von verschiedenen Personen verrichtet werden. Hierdurch erlangen *a*) die einzelnen Arbeiter größere Geschicklichkeit in ihrem Fache, und lernen alle Vortheile und Abkürzungen eher finden; *b*) ersparen sie viele Zeit, welche sonst auf den Uebergang von einem Geschäfte zum andern verwandt wird;
2. durch die Beyhülfe von Instrumenten und Maschinen, wodurch die Natur, welche während der Arbeit nichts verzehrt, zur Mitarbeit gezwungen wird.

§. 86.

Der zweyte Umstand (§. 84.) hängt hauptsächlich von der Stärke der Nachfrage und von dem Umfange des Marktes ab, das heißt, theils von der Menge der Menschen, welche selbst überflüssige Producte anderer Art haben, und dafür die unsrigen einzutauschen geneigt sind, oder von der Quantität und Qualität des Reichthums der übrigen Bewohner unserer und der benachbarten Länder, theils von der leichtern oder schwereren Communication zwischen den Theilen des Landes selbst und mit entfernten, wohlhabenden, unserer Waare bedürftigen Ländern.

§. 87.

Der dritte Umstand (§. 84.) hängt davon ab, ob, gegen die nützliche arbeitende Classe gerechnet, eine große

oder kleine Menge Menschen vom Volke entweder ganz müßig geht, oder in überflüssiger Zahl gebraucht wird. Denn durch dieselben wird der durch die Arbeit erzeugte Vorrath augenblicklich wieder verschlungen, ohne daß er genug Ersatz erhält.

§. 88.

Indessen finden doch alle diese Umstände ihre Gränzen. Denn was zuerst die Vervollkommnung der Arbeit betrifft: so ist sie

1. zum Theil schon durch die Natur der Gegenstände beschränkt, indem nicht alle Gewerbe gleich vollkommene Maschinen und gleich weit getriebene Vertheilung der Arbeit zulassen.
2. Da alle Dinge um des Verbrauches willen verfertiget werden: so folgt, daß nur von solchen Sachen große Vorräthe verfertiget werden können, wozu sich viele Consumenten finden, welche die Arbeit bezahlen können.

§. 89.

Was aber zweytens die Größe des Absatzes oder des Marktes betrifft, so wird diese theils durch die Beschaffenheit der Waaren selbst, theils durch die Transport-Kosten, theils durch die Zahl vermögender Käufer beschränkt.

§. 90.

Endlich muß der dritte Umstand (§. 84.) durch den höhern Zweck der Menschheit selbst beschränkt werden. Denn

1. würden, wenn alles bloß mit Hervorbringung nützlicher Sachen beschäftiget wäre, weit wichtigere Zwecke, als: Cultur und Aufklärung der Begriffe, höhere geistige und moralische Bildung u. s. w. ganz verloren gehen.
2. Aber auch selbst die gemeinsten Arbeiter dürfen über der Arbeit nicht ihrer höhern inneren Zwecke verlustig

gehen, und müssen folglich noch einige Zeit für höhere Zwecke, als die Hervorbringung der Bestandtheile des Reichthums ist, übrig behalten.

S. Smith vom National = Reichthume. Erster Band S. 1 u. f. w. Wien bey B. Ph. Bauer.

V.

Capital.

§. 91.

Nur so lange, als die Natur das ganze Jahr hindurch freywillig alles das liefert, was der Mensch bedarf, würde er gar keinen Vorrath von Bedürfnißmitteln nöthig haben, und seine Arbeit würde bis dahin bloß im Zugreifen und Festhalten bestehen. Aber nirgends ist die Natur so freygebig. Allenthalben gibt es Jahreszeiten, wo die Natur ruhet und nichts hervor bringt; allenthalben wird also der Mensch darauf bedacht seyn müssen, etwas von seinem gegenwärtigen Ueberflusse der Nahrungsmittel u. s. w. aufzusparen und sich mit mehreren Dingen für die Zukunft zu versehen.

§. 92.

Noch nothwendiger wird aber die Sorge für die Zukunft, wo eine oft lange Zeit zur Hervorbringung der nöthigen Bedürfnißmittel gehört. Der Acker muß bestellt werden, der Same muß gedeihen, das Getreide muß wachsen, reifen u. s. w. Hierüber vergehen mehrere Monathe. Während dieser Zeit aber will der Arbeiter leben. Er muß also seine Lebensmittel von irgend einem schon vorhandenen Vorrathe erhalten, und dieser muß durch schon vorher gegangene Arbeit gewonnen seyn.

§. 93.

Sollen Instrumente, Maschinen u. s. w. verfertiget werden, sollen Menschen an Kleidern, Wohnung oder an-

dern Dingen arbeiten, sollen sie andern Dienste leisten: so müssen sie während dieser Zeit unterhalten und mit allem, was sie nöthig haben, versehen werden können. Alles dieses setzt einen schon vorhandenen Vorrath nützlicher Sachen zum voraus, der nicht unmittelbar von den Menschen, welche ihn besitzen, verzehrt wird, sondern zur Bezahlung anderer nützlicher Dinge oder zu sonstigen Zwecken bestimmt ist. Einen solchen Vorrath nützlicher Sachen nennt man ein Capital.

§. 94.

Ein Capital kann ursprünglich nur dadurch entstehen, daß die Menschen das, was ihnen die Natur liefert oder ihre Arbeit verschafft, nicht ganz verzehren, sondern es zum künftigen Gebrauche aufbewahren, daß sie, während sie diesen Vorrath verbrauchen, der Natur durch ihren Fleiß neue Producte in noch größerer Menge abgewinnen, und daß auf diese Weise sie und die auf einander folgenden Menschengeschlechter durch ihren Fleiß immer wieder mehr an dessen Stelle setzen, was sie während der Zeit ihrer Arbeit verzehrt haben.

§. 95.

Der ganze Vorrath nützlicher Dinge, welcher das Capital ausmacht, wird nach und nach, theils schneller theils langsamer verzehrt; viele Theile davon lassen sich gar nicht einmahl lange aufbewahren, sondern verzehren sich von selbst, wenn sie lange liegen bleiben. Da aber dieser Vorrath zum Lebensunterhalte dient: so muß er während der Zeit, daß er verzehrt wird, durch die Natur und durch menschliche Arbeit von neuen hervor gebracht werden. Ist nun der von neuen während der Verzehrung hervor gebrachte Vorrath nicht größer, als der alte, welcher verzehrt worden ist: so ist die Nation, wenn sie sich zugleich der Zahl nach gleich bleibt, nicht reicher geworden; sie bleibt

in ihrem alten Zustande. Haben aber die Natur und der Fleiß einen größern Vorrath erzeugt, als sie consumirt hat, dann ist ihr Capital nicht bloß ersetzt, sondern es hat sich auch vergrößert, und der National-Reichthum ist gewachsen.

§. 96.

Ein solcher Wachsthum des Reichthums ist nun, einige glückliche und seltene Zufälle abgerechnet, in der Regel bloß durch die Einführung eines größeren und ausgebreiteteren Fleißes, und einer immer weiter getriebenen Vollkommenheit der Arbeit (§. 84.) möglich. Beyde aber hängen zugleich und zwar hauptsächlich von den vorhandenen Capitalen ab. Denn nur mit deren Vergrößerung kann auch die Vollkommenheit der Arbeit immer weiter getrieben werden.

§. 97.

Denn

1. Da das, was der Arbeiter macht, ihm nicht auch in allen Fällen zur Zehrung dient; da ferner, wenn die Arbeit vertheilt ist, die Bestandtheile des Dinges durch sehr viele Hände gehen müssen, ehe es vollendet wird; da oft sich ganz fremde Menschen in weiten Fernen an einem und demselben Dinge arbeiten, worüber viele Zeit vergeht; und da endlich die fertigen Sachen bald eine kürzere bald eine längere Zeit aufbewahrt werden müssen, ehe sie zum Verbrauche gelangen: so müssen die Arbeiter unterdessen von einem andern Producte zehren, und es muß also der ganze Unterhalt der Arbeiter oder der Arbeitslohn vorräthig seyn, wenn die Arbeit geschehen soll.
2. Die Arbeiter verbrauchen eine Menge Materialien, die um so größer seyn muß, je mehr das Product durch eine geschickte Vertheilung der Arbeit vervielfältiget wird. Diese rohen Materialien müssen also gleichfalls vorhanden seyn.

3. Auch sind Instrumente, Maschinen, Arbeitsgebäude, Magazine u. s. w. nöthig, welche sämmtlich erst durch vorgängige Arbeit hervor gebracht seyn müssen, und
4. erfordert endlich auch die Verführung der Waare von einem Orte zum andern einen großen Apparat von Schiffen, Wagen u. s. w.

Alles dieses sind Bestandtheile des National-Capitals, und sie machen die nothwendigen Bedingungen aus, unter welchen die Vervollkommnung der Arbeit sich ausbreiten kann, und daher findet dieselbe zugleich in der Größe der vorhandenen Capitale ihre Schranken.

§. 98.

Die Capitale sind zur Fortsetzung, zur Vermehrung und Vervollkommnung der Arbeit nothwendig. Die Grundstücke sind aber wesentliche Bedingung aller Arbeit, ob sie gleich ebenfalls durch Arbeit sehr vervollkommnet und zum Theil durch sie erst hervor gebracht werden.

§. 99.

Man muß überhaupt bey dem Reichthume die Mittel der Production und die Producte selbst von einander unterscheiden. Die Mittel der Production sind theils selbst Bestandtheile des Reichthums, wie die Grundstücke und die Capitale; theils gehören sie zu den persönlichen Eigenschaften, die nicht an sich, sondern nur in ihren Producten feil sind (§. 38.).

§. 100.

Alle Theile der Erde, so wie das, was unmittelbar mit ihr durch Natur oder Kunst vereiniget ist, wird, so lange diese Vereinigung dauert, zu den Grundstücken gezählt. Man nennt sie daher auch Immobilien, unbewegliche Güter. Alle beweglichen nützlichen Dinge zusammen genommen machen die Capitale aus, die daher auch bewegliche Güter heißen.

§. 101.

Die Grundstücke haben vieles mit den Capitalen gemein; denn beyde sind Instrumente oder Maschinen, wodurch nützliche Dinge hervor gebracht werden können, und zugleich selbst nützliche Dinge. Jedoch sind sie auch in mehreren Stücken von einander unterschieden. Jene sind durch das Territorium oder den Umfang des Landes selbst beschränkt, und lassen sich zwar vervollkommnen, aber nicht über diese Gränzen hinaus vervielfältigen; diese leiden eine unbegränzte Vermehrung.

§. 102.

Die Talente, Geschicklichkeiten und der Fleiß gehören als Ursachen des Reichthums allerdings auch zu den Gütern einer Nation, ob sie gleich, da sie an Personen haften, nicht als Elemente des Reichthums angesehen werden können (§. 38.).

VI.

Wie sich Grundstücke, Arbeit und Capitale in Hervorbringung nützlicher Producte vereinigen.

§. 103.

Grundstücke allein, ohne an sie gewandte Arbeit, geben nur einen sehr kleinen Theil von den nützlichen Producten, die sie liefern können. Arbeit aber erfordert, wenn sie mit einigem Grade der Vollkommenheit geschehen soll, Vorschüsse, welche ohne Capitale nicht möglich sind. Grundstücke, Arbeit und Capitale müssen sich also vereinigen, um die größt mögliche Menge nützlicher Producte hervor zu bringen. Sie sind drey von einander verschiedene, aber nur in ihrer Verbindung hinreichende Ursachen, ein großes National-Vermögen zu erzeugen, zu erhalten und zu vermehren.

§. 104.

Allein es ist eben nicht nothwendig, daß der, welcher das Grundstück eigenthümlich besitzt, auch arbeite und das Capital habe. Vielmehr kann jede der drey verschiedenen Ursachen in der Gewalt von ganz verschiedenen Personen seyn, und sie sind es wirklich sehr oft, zumahl, wenn sich die Grundstücke und Capitale der Einzelnen sehr vergrößern.

§. 105.

Diese werden sodann alle einander nöthig haben, und keiner wird den andern entbehren können. Der Grundeigenthümer bedarf Arbeiter und eines Capitals, um seinem Boden die Früchte aufs vortheilhafteste abzugewinnen; der Arbeiter bedarf Grund und Boden, oder rohe Materialien zu seiner Arbeit, und Lebensmittel während der Zeit seiner Arbeit, also Grundstücke und Capitale; der Capitalist würde seinen Vorrath bald verzehren, wenn er ihm nicht wieder ersetzt würde, welches allein dadurch geschehen kann, daß Naturkraft und Arbeit ihn von neuen hervor bringt.

§. 106.

Die Grundstücke sind zum Theile bloß ein Werk der Natur, nehmen aber schon als solche Theil an der Hervorbringung. Die hervor bringende Kraft ist aber häufig durch vorgängige angewandte Arbeit verstärkt, und dann ist das Product der Grundstücke zugleich mit ein Werk der menschlichen Arbeit, deren Früchte sich aber oft mit ihnen auf immer verbinden und das Ansehen der Natur annehmen. Die Arbeit, welche bey den Grundstücken periodisch wiederhohlt werden muß, wird jederzeit als eine besondere Ursache der Production angesehen.

§. 107.

An der menschlichen Arbeit nimmt die Natur ebenfalls einen sehr verschiedenen Antheil: erstlich durch die Talente,

Anlagen und Kräfte selbst, womit sie die Individuen versieht; zweytens durch die Beyhülfe, welche die geschickte Richtung und der mannigfaltige Gebrauch ihrer Elemente derselben gewähret, und welche besonders in den mannigfaltigen Maschinen sichtbar ist.

§. 108.

Die Arbeiter können sich bey der Production selbst wieder in verschiedene Classen theilen. Einige helfen das Ding bloß durch ihre Einsichten und Kenntnisse hervor bringen, und gehören, in wie fern sie sich bloß mit Erwerbung solcher Kenntnisse beschäftigen, zur Classe der Gelehrten; andere wenden die von den Gelehrten empfangenen Kenntnisse an, und ordnen die Arbeiten und die Anwendung der Capitale nach gewissen Regeln und Planen; dieses sind die Unternehmer; endlich bringen andere die Producte nach der gegebenen Vorschrift selbst zu Stande, dieses sind die eigentlichen Arbeiter.

§. 109.

Andere Arbeiter nehmen an der Production selbst zwar keinen unmittelbaren Theil, aber sie erhöhen den Werth der Dinge dadurch, daß sie ihnen die gehörige Brauchbarkeit verschaffen, indem sie solche den Dürftigen zuführen und den Umtausch erleichtern. Dieses ist die Classe, welche mit der so genannten Handlung beschäftiget ist.

§. 110.

Die Capitale sind selbst größten Theils Producte vorher gegangener Arbeit. Sie helfen bloß dadurch Producte hervor bringen, daß die Arbeiter durch sie in den Stand gesetzt werden, andere Dinge von Werth an ihre Stelle zu schaffen, indem sie während der Zeit der Arbeit ihre Bedürfnisse befriedigen, und indem sie es durch Verstärkung und Vervollkommnung der arbeitenden Kräfte möglich machen, daß dieses in so vollkommenem Grade geschehe, daß mehr

dadurch hervor gebracht wird, als das vorgeschossene Capital beträgt.

§. 111.

Arbeit bleibt also stets das Mittel, wodurch den Grundstücken und Capitalen erst ihre gehörige Fruchtbarkeit ertheilt wird.

VII.

Von der Arbeit, welche zunächst kein Element des Reichthums hervor bringt, oder von den persönlichen Dienstleistungen ins besondere.

§. 112.

Aller Reichthum wird nur nach der Tauglichkeit geschätzt, seinen Zweck zu erfüllen. Dieser aber besteht allein darin, daß er die Glückseligkeit und Vollkommenheit des menschlichen Geschlechtes vermehren helfe, und was diesen Zweck erfüllen hilft, ist dem Reichthume vollkommen gleich zu achten, wenn es gleich nicht als eigentlicher Bestandtheil desselben angesehen wird.

§. 113.

Von dieser Art sind diejenigen Handlungen, welche zwar zunächst keine Bestandtheile des Reichthums hervor bringen, aber doch unmittelbar gewisse Bedürfnisse befriedigen, und die man deßhalb persönliche Dienstleistungen nennt.

§. 114.

Der Mensch bedarf nähmlich zu seiner Vollkommenheit und zu seinem Wohlseyn nicht bloß materieller Gegenstände, sondern es sind ihm auch die Dienstleistungen Anderer in mehrerer Hinsicht ganz unentbehrlich, theils zu seiner Subsistenz, theils zur Vermehrung seiner Glückseligkeit und Vollkommenheit, indem sie ihm zu den mannig-

faltigsten Zwecken dienen, als: zur Ersparung seiner Zeit zu wichtigern und edleren Verrichtungen; zur Erhöhung seiner Gemächlichkeit oder seines Vergnügens, zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit; zur Ausbildung seiner körperlichen oder geistigen Vollkommenheit; zur Sicherung seiner Rechte u. s. w.

§. 115.

Daß also eine Nation solche Glieder besitze, welche Geschicklichkeit und Lust haben, dergleichen persönliche Dienste zu verrichten, ist für sie eben so wichtig, als der Besitz materieller Reichthümer.

§. 116.

Ob es nun gleich ganz richtig ist, daß die Verrichtung persönlicher Dienste erst äußern Reichthum voraus setzt, indem Personen nichts eher verrichten können, bis ihnen ihre Unterhaltsmittel von einem schon vorhandenen Vorrathe gereicht werden können: so würden doch auch umgekehrt viele Reichthümer ohne jene persönliche Dienstleistungen gar nicht existiren, und die Erzeugung des Reichthums hängt in vielen Stücken eben so wohl von den persönlichen Dienstleistungen ab, als diese von jenen.

§. 117.

Ueber dieß wird nicht jede persönliche Dienstleistung durch materielle Güter, sondern auch öfters durch andere persönliche Dienstleistungen vergolten: so daß der Werth beyder ganz unabhängig von dem materiellen Reichthume ist.

§. 118.

Man kann also die persönlichen Dienstleistungen in vielen Fällen als Bestandtheile eines besondern Reichthums ansehen, den man den persönlichen oder den innern Reichthum nennen könnte, indem sie wahre Güter oder Mittel sind, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen; daher

sie auch mit äußern Gütern verglichen, vertauscht, und nach gleichen Principien geschätzt werden können.

§. 119.

Man kann daher alle Arbeiter in nützliche und unnütze eintheilen, je nachdem sie etwas verrichten, was ein Bedürfniß der Glieder des Volkes befriediget oder nicht. Jeder nützliche Arbeiter gibt der Gesellschaft ein Gut, und erhält dafür andere, wenn gleich die Güter, welche sie austauschen, nicht immer Bestandtheile des eigentlichen Reichthums sind.

§. 120.

Menschen, die gar nicht arbeiten, müssen vom schon vorhandenen Vorrathe leben, es sey, daß er ihnen oder andern gehört. Diese tragen daher für ihre Person weder zur Vermehrung des Reichthums noch zum Nutzen der Gesellschaft etwas bey.

VIII.

Von der Volksmenge und den geselligen Verhältnissen.

§. 121.

Je größer die Zahl der Individuen eines Volkes ist, und je mehrere derselben sich mit nützlicher Arbeit beschäftigen, desto leichter wird sich der Reichthum anhäufen, und desto besser werden die Bedürfnisse aller Art befriediget werden können.

§. 122.

In einer Nation liegt daher eine um so stärkere Ursache der Vermehrung ihres Reichthums und ihrer Glückseligkeit, je größer die Zahl ihrer Individuen ist, und je mehr diese körperliche oder geistige Geschicklichkeiten, sich Bedürfnißmittel zu verschaffen, je mehr Kenntnisse, Künste,

Fleiß, Emsigkeit, Gerechtigkeitsliebe und Wohlwollen sie besitzen.

§. 123.

Zur Erlangung dieser Eigenschaften sind aber besonders solche gesellige Verhältnisse dienlich, welche den Umgang der Menschen physisch und moralisch erleichtern.

§. 124.

Physisch wird der Umgang durch das dichte Beysammenwohnen und durch die physischen Mittel des Umganges sehr erleichtert. Je mehr daher Menschen auf einem gleich großen Raume versammelt sind, je mehr ihre Gemeinschaft durch gute Wege, Canäle u. s. w. erleichtert wird, desto leichter werden sie den Reichthum vermehren und wechselseitig zu ihrem Wohlseyn beytragen können.

§. 125.

Moralisch werden die Gemeinschaft und die nützliche Thätigkeit allgemein befördert: 1) durch solche rechtliche Verhältnisse, welche die persönliche Freyheit aller Glieder sichern; 2) durch solche, welche die Freyheit des Eigenthums jedem Eigenthümer erhalten, und seine wirkliche Benutzung desselben nicht mehr einschränken, als es die natürlichen Rechte Anderer erfordern. Denn in der Regel ist derjenige am thätigsten, welcher den ganzen Vortheil seiner Arbeit als Lohn erwarten, und sich selbst diejenige Art der Arbeit wählen kann, die ihm am meisten gefällt; und derjenige benutzt in der Regel sein Eigenthum am besten, der eine freye Disposition über die Substanz und den Ertrag desselben hat.

§. 126.

Eine gute Staatsverfassung, worin die Rechte der regierenden Personen anerkannt und genau bestimmt sind, worin die Succession der Regentschaft ohne allen Streit und

ohne alle innere Bewegung fortgehet, und wo jedes Glied gegen Gewaltthätigkeit der regierenden Personen gesichert ist; — eine solche Staatsverfassung ist unstreitig eine der schönsten Grundlagen zur Begründung und Vermehrung des National-Reichthums.

§. 127.

Ehe aber deutlich gezeigt werden kann, wie alle die erwähnten Haupt- und Nebenursachen den National-Reichthum vermehren helfen, muß hauptsächlich die Lehre von dem Tausche und dem Werthe der Dinge abgehandelt werden. Denn alle Bestandtheile des Reichthums werden hauptsächlich nach der Größe ihres Werthes geschätzt, und daher muß untersucht werden, was eine jede Ursache zur Erzeugung dieses Werthes beytrage, und wie überhaupt der Werth der Dinge eigentlich entspringe.

Dritter Abschnitt.

Von den Ursachen und Bestandtheilen des Werthes der Dinge.

I.

Von dem Tausche überhaupt.

§. 128.

Niemand begehrt einen Vorrath nützlicher Sachen, den er nicht ganz selbst verzehren kann, in einer andern Absicht, als den Ueberfluß davon gegen nützliche Sachen anderer Art umzutauschen. Die Aussicht oder die Hoffnung, seinen Vorrath nach Belieben vertauschen zu können, ist also die Haupttriebfeder, auf Erwerbung desselben bedacht zu seyn.

§. 129.

Der Tausch besteht aber im Allgemeinen darin, daß ich einem Andern etwas, das ihm nützt, für etwas, das mir nützt, ablasse, daß also zwey Personen sich einander ihr Eigenthumsrecht auf verschiedene Dinge wechselseitig abtreten.

§. 130.

Hierbey will natürlicher Weise der Eine gerade so viel gewinnen als der Andere, das Gut, das ich im Tausche erhalte, soll für mich einen so großen Werth haben, als das Gut, welches ich dafür abtrete, für den hat, welcher es für das seinige annimmt.

§. 131.

Der Tausch setzt also eine Vergleichung der Güte oder des Nutzens und Werthes der Dinge und eine Vereinigung darüber von beyden Seiten voraus. Denn es ist so wohl der Grad des Nutzens als der Mühe der Erwerbung bey den verschiedenen Dingen sehr verschieden. Die Principien, wornach diese Ausgleichung unter den Tauschenden geschieht, die Mittel, wodurch sie erleichtert wird, untersuchen die folgenden Nummern.

II.

Von den Ursachen des Tauschwerthes und dem allgemeinen Maßstabe desselben.

§. 132.

Des Unterschiedes unter dem Bedürfnißwerthe und dem Tauschwerthe ist schon oben (§. 29.) gedacht worden. Jener bezieht sich auf die Qualität der Bedürfnisse, und macht die Wichtigkeit der Güter aus; dieser auf die Möglichkeit, andere Güter dafür zu erhalten.

§. 133.

Diejenigen Güter, welche die Nothwendigkeiten des Lebens (§. 25.) befriedigen, haben den höchsten Bedürfniß-

werth. Ohne sie läßt sich kein Genuß der übrigen denken; sie sind unentbehrlich. Die Natur setzt weniger in diese Classe, als die Gewohnheit und die fortschreitende Cultur ihnen allmählich hinzu fügt. Daher es wieder verschiedene Grade der Nothwendigkeit gibt, je nachdem sie zur Erhaltung des Lebens, oder der Gesundheit oder der öffentlichen Achtung in dem verschiedenen Zustande der Cultur für nothwendig erachtet werden. Man unterscheidet daher auch Dinge der Nothwendigkeit vom ersten, und Dinge der Nothwendigkeit vom zweyten Range u. s. w.

§. 134.

Güter, welche die Unannehmlichkeiten wegschaffen, die nach Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse noch übrig bleiben, oder welche die Zufriedenheit vermehren, gehören zu den Bedürfnissen der Gemächlichkeit (§. 25.), und können eher entbehrt werden, als die nothwendigen Güter, haben also keinen so hohen Bedürfnißwerth.

§. 135.

Den geringsten Bedürfnißwerth haben aber die Gegenstände, welche bloß Wohlleben geben (§. 25.), d. h.: solche, welche nur neu ersonnene oder künstliche Begierden befriedigen, und bloß Vermehrung und Erhöhung des Vergnügens zum Zwecke haben.

§. 136.

Es haben also nach dieser Schätzung die Güter der Nothwendigkeit den höchsten, die Güter der Bequemlichkeit einen geringeren, und die Güter des Wohllebens den geringsten Werth.

§. 137.

Indessen hat die Natur uns mit Gütern der ersteren Art gerade am reichlichsten versehen. Diejenigen, welche unsere Existenz keinen Augenblick entbehren kann, liefert

sie freywillig ganz vollendet, und in solchem fortdauernden Ueberflusse, daß sie für die größte Menschenmenge auf immer hinreichen. Bey der Hervorbringung anderer thut sie wenigstens so vieles, daß nur eine schwache Beyhülfe des Menschen nöthig ist, um einen großen Ueberfluß davon zu erzeugen.

§. 138.

Nun gibt aber niemand etwas für eine auch noch so unentbehrliche Sache, wenn er sie ohne alle Mühe beliebig haben kann. Alle diese Dinge haben also gar keinen Tauschwerth, ob sie gleich einen noch so großen Bedürfnißwerth haben mögen.

§. 139.

So bald aber die Erlangung eines nützlichen Dinges Mühe und Arbeit kostet: so gibt es der, welcher es eigenthümlich besitzet, nicht mehr umsonst weg. Er verlangt von dem, der es von ihm haben will, daß er ihm eben so viel Arbeit, als die Erlangung dieses Dinges gekostet hat, oder ein Product so vieler Arbeit dafür liefere, d. h.: er legt seinem Gute einen Tauschwerth bey.

§. 140.

Die Ursache also, welche einem Dinge, das begehrt wird, einen Tauschwerth gibt, ist die Arbeit, welche es kostet, das Ding hervor zu bringen oder beliebig dazu zu gelangen. Die Quantität und Qualität der Arbeit, welche die regelmäßige Hervorbringung eines Dinges kostet, bestimmt dessen Tauschwerth, den man schlechthin Werth ohne Zusatz nennt.

§. 141.

Zwar ist menschliche Arbeit nicht die einzige Ursache der Hervorbringung eines Dinges. Die Natur hat bey allen Dingen einen größern oder kleinern Antheil daran.

Wenn aber ein Ding zum Eigenthum geworden ist: so mag es dem Eigenthümer immer hin keine Arbeit gekostet haben, es mag ganz ein Werk der Natur und der Erwerb ein bloßes Spiel des Zufalles seyn. Es fragt sich bloß, was ein jeder, welcher ein solches Gut zu besitzen wünscht, für eine Quantität (eigene oder fremde) Arbeit anwenden müsse, um auf eine rechtliche Art zu dem Besitze eines gleichen Gutes zu gelangen; und so hoch wird der Werth dieses Dinges immer geschätzt werden müssen, so bald es gesucht wird.

§. 142.

Natur und menschlicher Fleiß vereinigen sich fast allenthalben in Hervorbringung werthvoller Dinge (§. 36.): ist aber die Natur gemein (§. 24.) und jedem umsonst zugänglich, so wird für ihren Antheil nichts gegeben. Der Werth wird dann bloß durch die angewandte Arbeit bestimmt. Ist aber der Theil der mitwirkenden Natur Eigenthum, und kann also nicht jeder beliebig zum Besitze derselben gelangen, so gibt der, welcher die Naturkräfte in seiner Gewalt hat, sie nicht mehr umsonst weg, sondern sie werden nun einer gewissen Quantität Arbeit gleich geschätzt, ohne welche sie oder ihre Wirkung nicht erlangt werden kann.

§. 143.

Wenn daher Arbeit gleich nicht die alleinige Ursache alles Werthes ist: so ist sie doch das regelmäßige Mittel, um zu allen Dingen von Werth zu gelangen.

§. 144.

Eben deßhalb kann aber auch die Arbeit als allgemeines Princip oder als Maßstab gebraucht werden, um den Werth aller Dinge zu bestimmen. Denn immer bleibt die Regel: „Je mehr oder je weniger Arbeit dazu gehört, sich den Besitz eines gewissen

Dinges zu einer bestimmten Zeit zu verschaffen, desto mehr oder weniger ist das Ding werth."

Anm. Es kann ein Ding weit mehr Arbeit gekostet haben, als es werth ist. Will ich wissen, wie viel ein Ding werth sey: so frage ich nicht, wie viel Arbeit dessen Hervorbringung ehemahls gekostet habe: sondern, wie viel jetzt angewandt werden müsse, um zu dessen Besitze zu gelangen? — Nur dann muß so viel bezahlt werden, als die Hervorbringung kostet, wenn auf andere Weise nicht dazu zu gelangen ist.

Anm. 2. Da das, was die Natur an einem Gute allgemein umsonst liefert, keinen Werth hat: so haben die Güter natürlich einen geringeren Werth, so lange gewisse Bestandtheile oder gewisse Bedingungen ihrer Erzeugung noch nicht Privat-Eigenthum geworden sind. Verweigern aber die Eigenthümer den Boden u. s. w.: so muß deren Einwilligung ebenfalls durch eine Quantität Arbeit, oder was derselben gleich ist, bestimmt werden.

§. 145.

Arbeit hat über dieß 1) einen beständigen Bedürfnißwerth. Denn sie ist das natürliche Mittel, zu allen Zeiten, und an allen Orten zu nützlichen und nothwendigen Dingen oder Eigenschaften zu gelangen und sie hervor zu bringen; sie hat aber auch 2) einen ganz allgemeinen Tauschwerth. Denn so viel auch Arbeit umsonst weggegeben werden mag: so kann dieses doch nie Regel werden, da der Mensch viele Bedürfnisse hat, die nur durch Arbeit befriediget werden können, und er also immer viele Güter durch die Arbeit entweder unmittelbar (durch eigene Hervorbringung der Güter) oder mittelbar (mit seinem erarbeiteten Vorrathe) eintauschen kann. Aus beyden Gründen aber qualificirt sie sich zum allgemeinen Maßstabe der Werthbestimmung.

§. 146.

Zwar ist die Arbeit selbst der Qualität nach verschieden. Allein es gibt unter den verschiedenen Arten der Arbeiten eine, wodurch sich wiederum alle übrigen bestimmen lassen. Dieses ist nähmlich die gemeine Handarbeit. Ein erwachsener Mensch kann mit den gemeinen Kräften, welche er von Natur empfängt, ungefähr so viel wie jeder andere in einem Tage verrichten, und wenn man den Durchschnitt zwischen der Arbeit der außerordentlich Trägen und außerordentlich Fleißigen nimmt: so erhält man den Begriff von einem gemeinen Arbeitstage im Durchschnitte, der allen Schätzungen dieser Art zum Grunde gelegt werden kann.

§. 147.

Ein solcher gemeiner Arbeitstag wird also auch die Einheit seyn, wodurch der Werth vollkommnerer Arbeiten, zu deren Erlernung kürzere oder längere Zeit, seltenes Talent u. s. w. erfordert wird, zu bestimmen ist. Denn diese wird immer einer gewissen Anzahl gemeiner Arbeitstage gleich geschätzt werden können.

§. 148.

Um daher den wahren Werth zweyer oder mehrerer Dinge gegen einander zu bestimmen, muß man beyde erst auf die Quantität Arbeit reduciren, welche ihre Hervorbringung, Herbeyschaffung oder Eintauschung in der Regel kostet, diese Quantität Arbeit sodann ihrer Qualität nach mit der Qualität der gemeinen Arbeit vergleichen, und sie durch die Einheit gemeiner Arbeitsstunden, Tage u. s. w. bestimmen. Das Verhältniß derselben bestimmt das Verhältniß ihres wahren Tauschwerthes.

III.

Tauschmittel — allgemeines — Geld.

§. 149.

Wenn gleich Arbeit der sicherste und allgemeinste Maßstab ist, um den Werth eines Dinges zu bestimmen, da jeder nur so viel Arbeit weggeben will, als er dafür empfängt: so kann doch die Arbeit nicht allgemein unmittelbar als Tauschmittel oder als Aequivalent, d. h.: als das Ding, was man für ein anderes wirklich gibt, gebraucht werden.

§. 150.

Wer Ueberfluß hat, verlangt dafür solche Güter, welche er eben nöthig hat. Diese sind nur selten unmittelbare Arbeit, noch weniger gerade solche Arbeit, die der, welcher den Ueberfluß des Andern begehrt, verrichten kann. Er verlangt Producte der Arbeit von der verschiedensten Art, und nur die Aussicht, für den Vorrath von Producten einerley Art, nach Belieben Producte der verschiedensten Art, so wie sie seine Bedürfnisse verlangen, eintauschen zu können, macht ihm seinen Ueberfluß werth.

§. 151.

Wollten wir nun jeder mit seinen eigenen Producten seine mannigfaltigen Bedürfnisse unmittelbar eintauschen: so müßten wir:

1. solche Personen ausfindig machen, welche nicht nur die Waare, welche wir verlangen, im Ueberflusse haben, sondern welche auch gerade das bedürfen, was wir ihnen anzubiethen haben; es müßte
2. der Werth einer jeden Sache, die wir und andere suchen, erst ausfindig gemacht und gegen einander ausgeglichen werden, damit jeder einen so großen Werth in der Waare, welche er empfängt, wieder

erhalte, als der Werth der Waare beträgt, die er dafür weggibt. Denn wenn es gleich im Allgemeinen ganz richtig ist, daß die Arbeit zuletzt den Werth bestimmt: so wird doch die Vereinigung über die Quantität und Qualität der Arbeit, welche das Product eines jeden gekostet hat, viel Anstoß verursachen, wenn man nicht ein Zwischenmittel hat, das diese Vereinigung erleichtert.

§. 152.

Beyde Umstände machen daher das Eintauschen mannigfaltiger Waaren und Dienste sehr beschwerlich, und hindern, daß sich der Tausch auf eine große Mannigfaltigkeit von Gegenständen erstrecken und mit Leichtigkeit ausführen läßt.

§. 153.

Man fällt daher bey einigen Fortschritten der Cultur bald darauf, etwas ausfindig zu machen,

a) das jedermann gern für das annimmt, was er überflüssig hat; denn gerade wegen dieser Eigenschaft kann er es leicht wieder anbringen und sich die mannigfaltigsten Dinge dafür eintauschen;

b) wobey die Quantität Arbeit, welche dessen Gewinnung oder Erlangung kostet, schon allgemein bekannt ist. Denn dieser Umstand kürzt das Geschäft der Vergleichung des Werthes sehr ab, indem der Werth des Tauschmittels schon zwischen beyden Parteyen als bekannt angenommen wird, und sie sich nur noch über den Werth des einzutauschenden Dinges zu vergleichen haben.

Ein solches Ding wird bald zum allgemeinen Tauschmittel gewählt, und durch Einführung desselben wird das Geschäft des Tauschens ungemein erleichtert.

§. 154.

Ein Ding, das 1) schon an und für sich einen Tauschwerth hat, wofür man also schon an sich gern andere Waa-

ren gibt, um allerley Bedürfnisse damit zu stillen; 2) das sich leicht aufbewahren und transportiren läßt; 3) das nicht leicht dem Verderben ausgesetzt ist; 4) das sich in beliebige, vollkommen gleichartige Theile zerlegen und sich deßhalb dem Werthe eines jeden Dinges bloß durch Veränderung seiner Quantität leicht gleich machen läßt; — ein Ding von solchen Eigenschaften mußte sich als allgemeines Tauschmittel vorzüglich empfehlen, und mußte dadurch, daß es hierzu allgemein erwählt wurde, in seinem Werthe noch mehr steigen, da es hierdurch ein neues, sehr wichtiges Bedürfniß erfüllte, und auf dessen Herbeyschaffung also noch mehr Fleiß und Mühe verwandt werden konnte.

§. 155.

In wie fern man ein solches Ding von allem andern Gebrauche entfernt, und es bloß zum allgemeinen Tauschmittel aller übrigen Güter bestimmt, heißt es Geld. Waare und Geld sind dann zwey entgegen stehende Begriffe. Jener bedeutet ein Ding, das zum Verbrauche, dieser ein Ding, das zur Eintauschung von Waaren allerley Art bestimmt ist, obgleich seine Materie ebenfalls zu den Waaren gerechnet, und in dieser Hinsicht selbst mit Geld verglichen werden kann.

§. 156.

Der Tausch der Waare für Geld heißt Kauf und Verkauf. Wer Geld für die Waare gibt, ist Käufer, kauft; wer das Geld dafür erhält, ist Verkäufer, verkauft.

§. 157.

Verschiedene Völker haben in den verschiedenen Perioden der Cultur mehrere Dinge, die mehr oder weniger die (§. 153. 154.) erwähnten Eigenschaften hatten, zum Gelde erwählt. Alle gebildeten Nationen haben aber den Me-

tallen, und vorzüglich den edlen Metallen, den Vorzug zuerkannt und diese zu dem allgemeinen Tauschmittel erkoren.

§. 158.

Die Gründe, weßhalb Gold und Silber vorzüglich zum Gelde geschickt befunden wurden, sind folgende:

1) Sie haben selbst einen Bedürfnißwerth. Die Begierde zum Schmucke und Putze erwacht in den Menschen, so bald sie nur einiger Maßen ihre nothwendigsten Bedürfnisse gestillt haben. Gold und Silber dient der Befriedigung dieser Begierde vorzüglich, und ist auch zu andern nützlichen Geräthschaften brauchbar.

2) Sie haben an sich einen hohen, regelmäßig ziemlich dauerhaften und festen Tauschwerth. Denn die regelmäßige Gewinnung einer kleinen Quantität von diesen Metallen kostet viel Arbeit, und hierdurch wird der Tauschwerth bestimmt (§. 144.), und zwar kostete sie zu allen Zeiten fast gleich viel Arbeit, von gleicher Qualität: so daß ihr Tauschwerth, wenn auch nicht für beständig, doch lange Zeit hindurch gleichförmig bleibt, und bey weiten nicht so plötzliche Veränderungen, als der Werth vieler anderen Dinge erfährt:

3) Sie sind theilbar, fast ins Unendliche, und alle ihre Theile behalten gleiche Natur mit dem Ganzen, so daß sich der Werth ihrer Theile bloß durch das Verhältniß ihrer Quantität unterscheidet. Hierdurch kann der Werth so wohl des größten als des kleinsten Dinges ausgeglichen werden.

4) Sie sind dem Verderben nicht ausgesetzt und sogar feuerbeständig, schmelzbar, lassen sich mit groben Metallen vereinen und wieder scheiden,

ohne dadurch etwas von ihrem Gewichte und von ihrer Güte zu verlieren.

5) Sie sind leicht transportabel, da sie in kleinem Umfange einen großen Werth haben, und daher ihr Werth durch den weitesten Transport wenig verändert wird.

6) Ihre Materie befriediget, als Waare betrachtet, kein nothwendiges Bedürfniß, sondern dient nur zum Luxus. Daher ist nie zu besorgen, daß sie je verzehrt oder in der Noth zur Consumtion verwandt werden.

7) Ihre Quantität läßt sich regelmäßig durch Arbeit vermehren, und sie hängt nicht bloß vom Zufalle ab.

Aus allen diesen Gründen gibt es kein Ding in der Welt außer Gold und Silber, das der Quantität und Qualität nach, dem Werthe eines jeden andern Dinges so leicht, so bequem und so genau angepaßt werden könnte, das sich also so gut zum allgemeinen Tauschmittel schickte.

§. 159.

Der Vortheil, die edeln Metalle als allgemeines Tauschmittel anzuwenden, wurde noch größer, als es nicht mehr jedem Privat-Manne überlassen wurde, die Metallstücke zu theilen, zu wägen und deren Feine beliebig zu bestimmen, sondern als man die Theilung und Bestimmung der Feine gesetzlich und mit öffentlicher Autorität vornahm, den einzelnen Stücken Stämpel aufdrückte, wodurch Gewicht und Feine angedeutet wurde, oder diese endlich mit Bild und Ueberschrift versah, und so größere und kleinere Quantitäten von Gold und Silber, oder wo selbst das Silber zu klein ausgefallen seyn würde, mit Kupfer vermischte, oder ganz in Kupfer ausprägte, und als Münze circuliren ließ, um dadurch den größten und kleinsten Werth ausgleichen zu können.

§. 160.

Der Werth des Geldes ist dennoch zuletzt wieder durch die Quantität Arbeit bestimmt, welche die regelmäßige Hervorbringung der Materie und Form desselben kostet (§. 144. 145.). Jedes Stück Geld stellt die Arbeit vor, welche es kosten würde, eine gleiche Quantität Metall aus der Erde zu hohlen, ihm die gehörige Form und sein Gepräge zu geben, und ist gerade so viel werth. Da es nun seinen Werth lange Zeit hindurch behält, d. h.: da sich die Quantität Arbeit, welche dazu gehört, um zu einem gewissen Stücke Metall zu gelangen, nicht oft und nicht plötzlich ändert: so behält Gold und Silber lange Zeit hindurch ziemlich gleichen Werth, und da Metalle sichtbare Substanzen sind, die Arbeit aber, welche sie gekostet haben, erst durch Begriffe und oft sehr verwickeltes Nachdenken gefunden werden muß: so läßt sich der Werth der Dinge viel leichter in Geld, als nach Arbeitstagen, bestimmen.

§. 161.

So bald indessen das Geld selbst seinen Werth ändert, d. h.: mit mehr oder weniger Arbeit als vorher erworben wird, muß man erst den Werth des Geldes in den verschiedenen Zeiten, durch die verschiedene Arbeit, welche dessen Erlangung kostet, vergleichen.

§. 162.

Ließe sich ein anderes Ding ausfindig machen, das in allen Zeiten gleiche Arbeit kostet: so würde dieses sich gleichfalls zum Maßstabe des Werthes qualificiren. Denn wenn die Erlangung eines begehrten Dinges immer gleiche Arbeit kostet: so kann es dem Werthe nach auch immer an die Stelle dieser Arbeit gesetzt werden, so lange sich sein Verhältniß zur Arbeit nicht ändert.

§. 163.

Man hat in dieser Hinsicht öfters das Getreide als Maßstab des Werthes der Dinge gebraucht. Da nähmlich die künstliche Hervorbringung einer gewissen Quantität desselben, im Durchschnitte mehrerer Jahre gerechnet, ziemlich einerley und eine gleiche Quantität Arbeit erfordert, und das Getreide zugleich immer zur allgemeinen Nothdurft gehört: so hat auch eine gleiche Quantität Getreide fast in allen Zeiträumen einen gleichen Werth, d. h.: man kann in verschiedenen Zeiträumen mit einer gleichen Quantität Getreide eine gleiche Quantität Arbeit kaufen, weil sie stets eine gleiche Quantität Arbeit kostet.

§. 164.

Wenn daher in gewissen von einander entfernten Zeiträumen verschiedene Quantitäten edler Metalle für einerley Quantität Getreide bezahlt wird: so ist hieraus allein nicht zu ermessen, ob der Getreidewerth gestiegen oder gefallen sey, sondern es muß erst erforscht werden, ob mit einer gleichen Quantität Getreide in den verschiedenen Perioden eine gleiche oder eine verschiedene Quantität Arbeit (oder deren verschiedene Producte) erkauft werden kann, und hieraus läßt sich erst mit Gewißheit schließen, ob sich der Werth der Metalle oder des Getreides verändert habe.

§. 165.

Es hat sich nähmlich die Quantität Arbeit, welche nöthig war, eine gewisse Quantität edler Metalle zu gewinnen, von Zeit zu Zeit verändert, welches theils von der veränderlichen Ergiebigkeit der Bergwerke, theils von der veränderlichen Nachfrage nach edeln Metallen abhängt, indem 1) die Natur in Ansehung der edeln Metalle bey weiten keine so regelmößige Fruchtbarkeit besitzt, als in Ansehung der Vegetabilien, und 2) das Bedürfniß der edeln

Metalle viel zufälliger und daher auch weit veränderlicher ist, als das Bedürfniß des Getreides.

§. 166.

Wenn nun in Ansehung der übrigen Dinge die Arbeit ihrer Hervorbringung gleich bleibt, während daß sie sich in Ansehung der Metalle ändert: so wird man freylich eine verschiedene Quantität Metalle in den verschiedenen Zeiten bezahlen müssen. Aber nicht der Werth der übrigen Dinge, sondern der Metalle hat sich geändert. Mißt man daher den Werth der Dinge mit einem andern Producte, oder Dinge, das seinen Werth behalten hat, z. B. mit Getreide: so wird die Veränderung des Metallwerthes um so deutlicher werden.

§. 167.

Jedoch kann man auch das Getreide nur mit großer Vorsicht zum Maßstabe des Werthes brauchen. Denn daß in verschiedenen Jahren mit gleicher Arbeit verschiedene Quantitäten Getreide (wegen der veränderlichen Fruchtbarkeit der Natur) hervor gebracht werden, hebt zwar der Durchschnitt mehrerer auf einander folgenden Jahre. Aber die veränderte Cultur-Art, welche durch die vermehrte Bevölkerung herbey geführt worden ist, verändert auch die Quantität der Arbeit sehr, welche zur Hervorbringung einer gleichen Quantität Getreides erfordert wird, und es wird in bevölkerten und reichen Staaten auf die Gewinnung des Getreides viel mehr Arbeit verwendet, als in unbevölkerten und armen Ländern. Daher ist das Getreide nur ein sicherer Maßstab, 1) wenn von einem und eben demselben Lande oder von ihm ähnlichen die Rede ist, ohne daß 2) darin die Cultur-Art des Bodens und 3) die Bevölkerung und der allgemeine Wohlstand beträchtliche Veränderungen erlitten haben.

Anm. Auf diese Umstände scheinet A. Smith und Andere nicht genug Rücksicht genommen zu haben, wenn sie das Getreide als Maßstab der allgemeinen Werthbestimmung beurtheilen.

§. 168.

Der Werth der edeln Metalle bleibt kurze Zeiträume hindurch viel unveränderlicher als der des Getreides, auch wird ihr Werth weit mehr durch die Concurrenz in allen Theilen der cultivirten Erde, seit dem es allgemeines Weltgeld geworden ist, gleich bestimmt als der Werth des Getreides, und daher sind die edeln Metalle für kurze Zeiträume oder auch für lange Perioden, wo nur keine Revolution in der Ergiebigkeit der Bergwerke und in der Quantität der Bedürfnisse vorgefallen ist, deßgleichen für entfernte ganz heterogene Länder ein sehr geschickter Maßstab der Werthbestimmung. Will man den Werth der Dinge aus sehr entfernten und langen Zeiten mit einander vergleichen; so schickt sich, besonders wo große Revolutionen in dem Werthe der Metalle vorgefallen sind, das Getreide (nach dem Durchschnittswerthe mehrerer Jahre); besser für alle Zeiten aber paßt die Arbeit, als das richtigste und unveränderlichste Maß der Werthbestimmung dazu.

§. 169.

Da Geld das allgemeine Tauschmittel ist: so pflegt man im gemeinen Leben den Werth aller Dinge nach Gelde zu bestimmen. Diese Bestimmung ist auch richtig, und veranlaßt keinen Irrthum in der Schätzung des Werthes derselben, so lange so wohl der Gehalt, als der Werth des Geldes selbst sich gleich bleibt. Aendert sich aber das eine oder das andere oder beydes zugleich: so muß erst der Werth des Geldes selbst in den verschiedenen Zeiten verglichen werden, um dadurch den Werth der Sachen zu bestimmen, wo man denn wieder zur Arbeit, als dem letzten und sichersten Maßstabe, zurück kehren muß.

IV.

Preis — Ursachen — Elemente desselben.

§. 170.

Die Größe des Tauschwerthes eines Dinges (§. 29.), wofür es beliebig zu haben ist, durch ein anderes werthvolles Ding ausgedrückt, heißt der Preis desselben. Da der Werth des allgemeinen Tauschmittels (§. 155.) am bekanntesten ist: so schickt sich dieses am besten dazu, den Preis zu bestimmen. Der Preis ist also eine solche Quantität des allgemeinen Tauschmittels, die dem Werthe der dafür zu erhaltenden Sachen gleich geschätzt wird, und man kann ihn daher auch als das durch ein allgemeines Tauschmittel dargestellte Aequivalent des Werthes einer Sache erklären.

Allgemeiner — besonderer Preis (Affections-Preis.)

§. 171.

Sieht man bloß auf die Zahl der gleichartigen Geldstücke oder anderer Sachen, welche für eine Sache gegeben werden müssen: so heißt dieses ihr Nenn- oder Nominal-Preis; in der bestimmten Quantität und Qualität der Arbeit, die für eine Waare, oder deren Geldpreis bezahlt werden muß, besteht der Sach- oder Real-Preis.

§. 172.

Das Geldstück, welches als Einheit gebraucht wird, um die Größe des Nominal-Preises dadurch zu bestimmen, heißt das Rechnungsgeld oder die Rechnungsmünze. Die Größe derselben ist beliebig.

§. 173.

Wie groß der Real-Preis einer Sache sey, wird gefunden, wenn man die Rechnungsmünze auf ihren Feingehalt reducirt und den Werth der Metallmasse, welche durch den Nominal-Preis ausgedrückt wird, durch die Arbeit oder

durch ein Product, welches stets einer gewissen Quantität Arbeit gleich bleibt, und wofür man dieselbe kaufen kann, mißt. Wir haben es hier mit Untersuchung des Real-Preises zu thun.

§. 174.

Die Vorschüsse, welche zur Erlangung eines Dinges nöthig sind, heißen die Kosten. Der Inbegriff der Kosten, welche die Hervorbringung oder ursprüngliche Anschaffung einer gewissen Waare nothwendig erfordert, kann der erste Gewährpreis, Kostenpreis, oder Anschaffungs- oder Entstehungspreis heißen; der Preis, für welchen man eine Sache beliebig kaufen kann, ist der Marktpreis.

§. 175.

Der Kostenpreis hängt von dem Preise der Ursachen ab, welche zur ursprünglichen Anschaffung eines Dinges erfordert werden. Diese sind theils nothwendige, das heißt solche, die in der Natur der Sache selbst liegen, und ohne welche das Ding auf keinen Fall ursprünglich und regelmäßig hervor gebracht und angeschafft werden kann, theils zufällige, das heißt solche, die in gewissen hinzu kommenden willkührlichen Verhältnissen liegen.

§. 176.

In wie fern der Preis bloß ein Aequivalent der nothwendigen Ursachen ist, kann er der natürliche Preis; in wie fern er auch willkührliche Ursachen vergüten muß, ein gemachter, erkünstelter; in wie fern er durch zufällige Ursachen bestimmt ist, ein zufälliger Preis heißen.

Anm. Natürlicher Preis wird von Smith und Andern dem Marktpreise entgegen gesetzt. Dieses ist aber nicht richtig; denn der Marktpreis kann eben so wohl ein natürlicher seyn, als der Gewährpreis, beyde können aber auch künstlich seyn.

§. 177.

Die nothwendigen Ursachen, durch deren eine oder andere, allein oder vereinigt, ursprünglich alle nützliche Dinge regelmäßig zu Markte gebracht werden können, und ohne deren eines oder das andere keines entstehen kann, sind:

1) Grund und Boden. Dieser ist nicht nur die Basis alles menschlichen Seyns und Wirkens, sondern er liefert auch die Nahrungsmittel und alle nützlichen rohen Materialien (Abschn. 2. III.) Aber um beyde in gehöriger Quantität und Qualität zu liefern, um bequemen Aufenthalt zu gewähren, ist
2) Arbeit nöthig (Abschn. 2. IV.) Viele Arbeit aber kann gar nicht geschehen, wenn nicht
3) Capitale vorhanden sind, welche Vorschüsse leisten, Lohn bezahlen, Instrumente anschaffen u. s. w. (Abschn. 2. V.)

§. 178.

Haben nun Grundstücke, Arbeit und Capitale fast an allen Producten Theil: so ist auch natürlich, daß sich das Product oder dessen Werth unter diejenigen, welche dasselbe hervor bringen, nach der Proportion ihrer Theilnahme vertheilen wird. Denn niemand ist geneigt, etwas umsonst hervor zu bringen, sondern er verlangt Nutzen davon. Ein Theil davon wird also dem Grundeigenthümer, ein anderer dem Arbeiter, ein dritter dem Capitalisten gehören, und jeder derselben wird einen um so größern Theil davon empfangen, je größeren Antheil er an der Hervorbringung genommen hat.

§. 179.

Ist jemand Grundeigenthümer, Arbeiter und Capitalist zugleich, so gehört ihm der ganze Werth des Productes allein. Es kann aber auch der Grundeigenthümer sein Grundstück dem Capitalisten oder Arbeiter, der Capi-

talist kann sein Capital dem Grundherrn oder Arbeiter, und der Arbeiter kann seinen Fleiß einem oder beyden leihen.

§. 180.

Keiner aber wird dem andern seine Quelle, woraus er nützliche Producte schöpfen kann, umsonst leihen wollen. Er muß ihm einen Theil von dem, was ihm die Benutzung derselben gewinnen hilft, abgeben, es sey nun von demselben Producte, das er dadurch gewinnt, oder den Werth ihres Antheils an der Erzeugung in einem andern annehmlichen Gute.

§. 181.

Was der Arbeiter für die Arbeit erhält, heißt Arbeitslohn; was jemand für die Anwendung eines Capitals empfängt, heißt Capital-Gewinn; was jemand für die bloße Erlaubniß erhält, sein Grundstück zu benutzen, heißt Grundrente, Pachtzins u. s. w.

§. 182.

Die Anwendung des Capitals erfordert selbst Arbeit und Mühe, Geschicklichkeit und einen gewissen Grad von Muth, und es kann die Person, welche Eigenthümer des Capitals ist, eine ganz andere seyn, als die, welche es anwendet. Der Eigenthümer des Capitals heißt Capitalist, der, welcher es anwendet, Unternehmer. Der Capital-Gewinn wird sich daher zwischen dem Capitalisten und Unternehmer in einer gewissen Proportion theilen.

§. 183.

Wenn niemand in der Regel weder umsonst arbeitet, noch umsonst Capitale und Grundstücke hergibt: so werden die nützlichen Dinge gar nicht entstehen können, wenn nicht die dazu erforderlichen Ursachen vergütet werden. Folglich muß der erste Gewähr- oder Kostenpreis (§. 174.) so groß seyn, daß er ein Aequivalent für den Arbeitslohn, den Capital-Gewinn und die Grundrente enthält, welche zum

Hervorbringen oder Anschaffen dieser Waare nothwendig erfordert werden.

§. 184.

Arbeitslohn, Capital-Gewinn und Grundrente sind also die Elemente, in welche der ursprüngliche Werth aller Dinge sich zuletzt auflösen läßt, und also auch die Elemente aller Kostenpreise. Zwar besteht nicht jeder Preis aus allen drey Elementen zugleich, weil nicht alle Dinge alle drey Ursachen zu allen Zeiten zu ihrer Entstehung erfordern; aber aus andern Elementen ist doch der Preis keines Dinges zuletzt zusammen gesetzt.

§. 185.

Wenn der Kostenpreis eines Dinges nicht bezahlt wird, so wird dieses Ding nicht mehr hervor gebracht werden, folglich bald nicht mehr zu haben seyn, und wer es ferner verlangt, wird den Kostenpreis vergüten müssen.

§. 186.

Der Preis der Ursachen des ganzen Preises (§. 184.) kann bald natürlich, bald erkünstelt seyn. Auf jeden Fall muß er ganz ersetzt werden, wenn die Waare ferner regelmäßig hervor gebracht oder zu Markte gefördert werden soll.

§. 187.

Demnach wird der Preis eines jeden Dinges durch den Preis der Elemente bestimmt, woraus er zusammen gesetzt ist. Der Preis dieser Elemente ist aber selbst schwankend, und die Principien seiner Veränderung bedürfen daher einer Untersuchung, welche zugleich alle Ursachen der Veränderung des Kostenpreises enthalten wird. Denn dieser kann sich nur durch seine Elemente ändern.

§. 188.

Bevor wir jedoch zu dieser Untersuchung gelangen, müssen wir zuerst die Ursachen entwickeln, wodurch der

Marktpreis (§. 174.) bestimmt wird, und wodurch derselbe vom Gewährpreise abweicht.

§. 189.

Ueberhaupt nähmlich wird kein Ding für Andere hervor gebracht, oder überhaupt kein Vorrath erzeugt, wo nicht die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit vorhanden ist, daß es Andere suchen und kaufen werden. Das letztere aber hängt von zwey Umständen ab: 1) davon, daß sie der Sache bedürfen oder Lust dazu haben, und 2) daß sie Vermögen genug besitzen, um sie zu kaufen. Das Begehren vermögender Käufer wird die Nachfrage genannt.

§. 190.

Die Nachfrage (§. 189.) nach einer gewissen Waare ist die erste Ursache, daß ein Vorrath davon erzeugt wird. Dieses wird jedoch nicht eher geschehen, als bis die Nachfragenden sich erbiethen, wenigstens den ganzen Kostenpreis für die Waare zu geben.

§. 191.

So bald aber dieses geschieht, werden sich bald mehrere finden, welche die Nachfrage zu befriedigen suchen, oder es wird ein Vorrath der gesuchten Waare erzeugt werden und die Besitzer derselben werden Käufer suchen. Das Suchen der Käufer wird Angeboth genannt.

§. 192.

Könnten nun Angeboth und Nachfrage immer in einer solchen Proportion erhalten werden, daß das Angeboth der Verkäufer nicht die Nachfrage, und die Nachfrage der Käufer nicht das Angeboth überträfe: so würden die Waaren immer für ihren Gewähr- oder Kostenpreis gekauft und verkauft werden. Der Umstand aber, daß Nachfragen und Angeboth öfters ihre Proportion gegen einander verlieren, macht, daß oft mehr oder weniger für eine Waare gegeben wird, als der Kostenpreis beträgt.

§. 193.

Der Ort, welcher zu dem Geschäfte des Einkaufes und Verkaufes bestimmt ist, heißt der Markt, und der Preis, für welchen daselbst Waaren in Menge gekauft und verkauft werden können, der Marktpreis.

Anm. Nur Waaren, die regelmäßig gesucht werden, kommen auf den Markt und haben einen Marktpreis. Viele Waaren werden bloß wegen Liebhaberey für Einen oder Einige verfertigt. Diese werden auch bloß nach Liebhaberey wieder verkauft, und erhalten gar keinen regelmäßigen Preis. Von solchen Dingen ist, da sie einen unbedeutenden Werth des Ganzen ausmachen, hier nicht die Rede.

§. 194.

Nun aber können die Verkäufer, welche ihre Waare zu Markte bringen, selten ganz genau wissen, wie stark die Nachfrage seyn werde, und es können daher zuweilen mehr Waaren einer gewissen Art auf dem Markte feil gebothen werden, als man sucht. Eben so können aber auch öfters weit mehr Waaren gesucht werden, als sich auf dem Markte befinden.

§. 195.

Da nun das Streben, sein Vermögen zu erhalten und zu vermehren, ganz allgemein ist: so suchen so wohl Käufer als Verkäufer von den ihnen vortheilhaften Umständen zu profitiren. Der Verkäufer sucht für den größtmöglichen Preis zu verkaufen, der Käufer für den kleinstmöglichen Preis zu kaufen. Es ist daher ein natürlicher und beständiger Kampf zwischen Käufer und Verkäufer, ehe sie sich vereinigen. Jene suchen den Preis herunter zu bringen, und wollen so wenig als möglich geben; diese suchen ihn zu erhöhen und wollen so viel als möglich für ihre Waare haben. Durch diesen Kampf setzt sich zuletzt ein Preis fest, für welchen die Verkäufer willig verkaufen, und den die Käufer willig geben, wofür also die Waare beliebig zu haben ist, und dieses ist der Marktpreis.

§. 196.

Die Vereinigung über den Preis wird durch die Nothwendigkeit bestimmt, in welcher sich die Parteyen befinden, zu kaufen oder zu verkaufen. Denn das Bedürfniß treibt die Verkäufer eben so wohl an, ihre Waaren zu verkaufen, als die Käufer sie zu kaufen. Wessen Begierde nun größer ist, der wird dem andern nachgeben müssen, und der Kampf wird nach folgenden Regeln entschieden werden:

1. Wird mehr Waare gesucht, als feilgebothen: so werden die Verkäufer mehr fordern, als womit sie sonst zufrieden seyn würden, und die, welche sie nöthig haben, werden sich entschließen müssen, mehr zu geben, als sie unter anderen Umständen gegeben haben würden. Es kann also in diesem Falle der Marktpreis leicht über den Gewähr- oder Kostenpreis steigen.
2. Wird weniger Waare gesucht als angebothen: so werden die Käufer im Kaufen zaudern, und die Verkäufer sich entschließen müssen, wenn ihnen das Zaudern zu lange währet, und sie das Aequivalent nicht entbehren oder die Waare nicht länger halten können, die Waare für das hinzugeben, was ihnen die Käufer bieten, wenn gleich das Geboth geringer als der Anschaffungspreis ist. Hier kann also der Marktpreis leicht unter den Gewähr- oder Kostenpreis fallen.
3. Ist ein solches Verhältniß zwischen dem Angebothe und dem Suchen, daß das Anbiethen der Nachfrage proportionirlich ist, jedes Angeboth leicht einen Käufer und jede Nachfrage leicht einen Verkäufer findet, so wird sich der Marktpreis dem Gewährpreise gleich stellen.

§. 197.

Der Verkäufer kann eigentlich seine Waare nicht anders verkaufen, als für das, was sie ihm kostet und was er daran gewinnen muß, um sein Geschäft fortzutreiben,

das heißt: für den Gewähr- oder Erzeugungspreis. So viel müssen also die Käufer geben, wenn die Waare ferner auf den Markt kommen soll, und deßhalb ist der Kostenpreis das, was den Marktpreis stets regulirt. Letzterer kann sich, so lange Kauf und Verkauf frey sind, nie auf sehr lange Zeit von demselben entfernen. Denn man setze, der Marktpreis einer Waare bliebe lange unter dem Kostenpreise, so werden die Ursachen, dieselbe ferner hervor zu bringen, aufhören, ihre Menge wird sich also so lange vermindern, bis sich die Käufer wieder entschließen müssen, die ganzen Kosten der Hervorbringung zu ersetzen und durch einen Gewinn dazu aufzumuntern. Man setze aber, der Marktpreis stiege über den Kostenpreis, und bliebe lange so stehen: so wird dieses ein Reitz seyn, die Waare so lange zu vermehren, bis der Preis wieder so weit herunter geht, daß keine besondere Aufmunterung mehr darin liegt.

§. 198.

Das Bestreben des einen Käufers, eher zu kaufen, und des Verkäufers, eher zu verkaufen, als andere, heißt die Concurrenz oder der Wetteifer; die Concurrenz der Käufer ist die Concurrenz der Nachfrage; die Concurrenz der Verkäufer ist die Concurrenz des Angebothes.

§. 199.

Die Concurrenz der Nachfrage wirkt auf Erhöhung, die Concurrenz des Angebothes auf Erniedrigung des Preises. Denn wenn viele wetteifern, ihre Waare los zu werden: so werden die Käufer zaudern, da sie sehen, daß es ihnen an Waare nicht fehlen wird; dadurch wird das Angeboth die Nachfrage übertreffen, und der Preis wird folglich sinken. Wetteifern aber viele zu kaufen: so werden viele Käufer ihre Waare zurück halten, um noch höhere Preise zu erhalten, die angebothene Waare wird also ver-

mindert, dieſes aber iſt ein Grund des Steigens des Preiſes.

§. 200.

Nicht der ganze Vorrath, ſondern nur der angebothene Vorrath wirkt auf den Preis. Iſt daher der ganze Vorrath in der Hand Eines oder Weniger: ſo können ſich dieſe leicht mit ihrem Angebothe nach der Nachfrage richten; ſie bringen nicht mehr Waare zu Markte, als geſucht wird, und hindern alſo die Concurrenz des Angebothes, haben es folglich in ihrer Gewalt, hohe Preiſe zu machen. Je mehr aber Verkäufer ſind, deſto mehrere biethen ihre Vorräthe an, und deſto weniger iſt eine Vereinigung unter ihnen möglich, mit ihren Angebothen zurück zu halten. Es entſteht alſo eine lebhafte Concurrenz des Angebothes und dieſe iſt ein Grund, den Preis zu erniedrigen.

§. 201.

Eben ſo wirkt nicht das ganze Bedürfniß, ſondern nur die wirkliche Nachfrage nach einer Waare auf ihren Preis. Iſt daher nur ein Käufer oder wenige: ſo können dieſe ihre Nachfrage eher mäßigen, und ſie werden alſo ihre Nachfrage immer ſo einzurichten ſuchen, daß ſie die angebothene Menge nicht übertrifft; folglich wird der Mangel der Concurrenz der Nachfrage auf Erniedrigung des Preiſes wirken: die vermehrte Nachfrage aber wirkt auf Erhöhung des Preiſes. Die Nachfrage wird aber oft durch die bloße Menge der Käufer vermehrt, wenn gleich der Bedarf nicht geſtiegen iſt. Denn da die Möglichkeit einer Vereinigung in dem Grade abnimmt, als die Menge zunimmt, ſo wird von mehrern Käufern leicht eine ſtärkere Nachfrage geſchehen, als von einem oder wenigen.

§. 202.

Die allgemeine Regel iſt alſo: Vermehrung der Concurrenz der Nachfrage, d. i.: die Zahl der

Käufer, wirkt auf Erhöhung; Verminderung derselben wirkt auf Erniedrigung des Preises. Vermehrung der Concurrenz des Angebothes, d. i.: die Zahl der Verkäufer, wirkt auf Erniedrigung, Verminderung derselben auf Erhöhung des Preises.

§. 203.

Indessen wirkt nicht allein die Concurrenz des Angebothes, sondern oft auch die Menge und die Beschaffenheit der vorräthigen Sachen, selbst wenn sie in einer oder wenigen Händen ist, auf den Preis, und zwar nach folgenden Regeln:

1. Aller Vorrath wird zwar immer in der Hinaussicht verfertigt, daß genug Abnehmer vorhanden seyn werden, welche den gewöhnlichen Kostenpreis bezahlen. Allein a) trieft die Rechnung zuweilen, und der Vorrath kann leicht, wegen mehrerer nicht gekannten Concurrenten im Angebothe, die Nachfrage übersteigen; b) bisweilen gehen schnelle und unvorhergesehene Veränderungen in dem Vermögen oder in der Lust der Käufer und Verkäufer vor, und die Zahl derselben, die über dieß von manchen Zufällen abhängt, die sich nie mit voller Gewißheit bestimmen lassen, kann leicht von der Berechnnng abweichen. Da nun der einmahl erzeugte Vorrath nicht sogleich nach jenen Zufällen vermehrt, oder vermindert werden kann: so wird der wirkliche Ueberfluß oder Mangel in Vergleich mit der Nachfrage stets einen großen Einfluß auf die Schwankungen des Preises der Dinge behalten.

2. Die Vermehrung einiger Dinge hängt zugleich von dem Zufalle oder von solchen Ursachen ab, die der Mensch nicht in seiner Gewalt hat; die Vermehrung anderer Producte hängt mehr und fast allein von dem

menschlichen Willen ab. Ist nun der Zufall dem einen Verkäufer günstiger als dem andern: so wird der letztere mit jenem zu gleichem Preise verkaufen müssen, und also leicht unter seinem Gewährpreise. Ueberhaupt können die Producenten einer solchen Waare, wobey der Zufall (die Natur) viel thut, die hervor zu bringende Quantität nie nach der vermuthlichen Nachfrage einrichten, und der Marktpreis solcher Dinge wird daher immer leichter und länger von dem Gewährpreise abweichen können, als der Marktpreis solcher Waaren, deren Quantität bloß durch die Willkühr bestimmt wird.

3. Endlich drängt die Beschaffenheit einiger Waaren zum schnellern Verkaufe, als anderer.

§. 204.

Der Kostenpreis oder Erzeugungspreis bleibt dabey immer die Regel, wornach Waaren continuirlich und fortdauernd hervor gebracht werden; er enthält die Ursachen der Entstehung der Waaren. Die Bestandtheile desselben müssen daher näher zergliedert werden, wenn die ganze Lehre von dem Preise der Dinge vollständig vorgetragen werden soll.

§. 205.

Da nun Arbeitslohn, Capital-Gewinn und Grundrente die Elemente des Kostenpreises sind (§. 184.): so wird noch von den Principien des Preises des Arbeitslohnes, des Preises des Capital-Gewinnes und des Preises der Grundrente gehandelt werden müssen, um alle Principien des Preises vollständig vorzulegen.

V.

Von den Principien, wodurch der Preis des Arbeitslohnes bestimmt wird.

§. 206.

Die Quantität nützlicher Sachen, die jemand für seine Arbeit oder bloß um seiner Arbeit willen erhält, ist der Arbeitslohn. Bey ehrenvollen Dienstverrichtungen, wo man zugleich etwas von der Ehrbegierde, Liebe, Tugend ꝛc. des Arbeiters erwartet, heißt er Sold, Ehrensold (Honorar), Besoldung; bey gemeinern Verrichtungen Lohn, Tagelohn, Wochenlohn ꝛc. Wir verstehen hier unter Arbeitslohn das Aequivalent, welches jemand für irgend eine Art von Arbeit regelmäßig erhält.

§. 207.

Die Arbeit ist theils die gemeine, das heißt, eine solche, wozu nur die gemeinen und von den Meisten durch wenig Uebung leicht zu erwerbenden Kräfte und Geschicklichkeiten erfordert werden, welche zu betreiben keiner Vorbereitung bedarf; oder die nicht gemeine, mehr künstliche, erlernte, das heißt, eine solche, die man, ohne eine gewisse kürzere oder längere Zeit auf deren Erlernung zu wenden, nicht ausrichten kann; und zur Erlernung selbst werden entweder nur gewöhnliche Talente oder außerordentliche und seltene Naturgaben erfordert.

§. 208.

Die gemeine Arbeit wird in größter Menge gebraucht und ist in größter Menge vorhanden. Ihr Preis ist reiner Arbeitslohn, da sich in dem Lohne für erlernte Arbeit andere Bestandtheile mit verstecken. Wir wollen daher zuerst die Principien erforschen, wornach sich der gemeine Arbeitslohn, der gemeiniglich von Tage zu Tage oder von Woche zu Woche gereicht werden muß, richtet. Denn hieraus wer-

den sich die Grundsätze leicht ergeben, nach welchen der Lohn der übrigen Arbeiten zu beurtheilen ist.

§. 209.

Auch die allergemeinste Arbeit kann auf die Dauer nicht fortgesetzt werden, als gegen Darreichung der zum Leben und nothdürftigen Auskommen erforderlichen Bedürfnisse.

§. 210.

Es muß aber nicht nur der Arbeiter selbst, es muß auch das Geschlecht erhalten werden, wenn die Arbeit fortgesetzt werden soll. Also muß der Tagelohn eines gemeinen Arbeiters etwas mehr betragen, als er zu seiner eigenen nothdürftigen täglichen Consumtion gebraucht. Er muß davon noch etwas übrig behalten, nicht bloß für die nöthige Ruhezeit, sondern auch etwas, das ihm Muth macht, sich zu verheirathen und Kinder zu erzeugen, wovon er einen Theil dessen, was seine Frau, und alles, was seine Kinder zur Erhaltung ihres Lebens bedürfen, bestreiten kann. Dieses ist daher das minimum oder der geringste Preis, der für die gemeinste Tagesarbeit bezahlt werden muß, wenn sie fortgesetzt werden soll.

§. 211.

Da aber der menschlichen Gesundheit viele Gefahren drohen, und eine Unterbrechung der Arbeit durch Krankheit und andere Zufälle ganz unvermeidlich ist: so muß, wenn die arbeitende Classe erhalten werden soll, der Arbeitslohn so viel betragen, daß dadurch auch für diese Zufälle gesorgt ist, und der Arbeiter so viel von seinem Lohne übrig behalten kann, daß er bey einer solchen Unterbrechung der Arbeit, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge fast bey jedem vorkommen, noch davon leben kann.

§. 212.

Endlich ist Stillung des Hungers und Durstes, Schutz gegen Kälte und Witterung, noch nicht das Einzige, was das menschliche Leben so annehmlich macht, daß man es lieb gewinnt, und daß man ins besondere die Lust zur Arbeit unterhält. Hierzu gehört ein Zustand der Zufriedenheit mit seinem Schicksale, der, ohne daß die Anstrengung mit dem Vergnügen abwechselt, ohne periodische Unterbrechungen der Arbeit, in welchen durch positiven Genuß neue Kräfte gesammelt werden, nicht erreicht werden kann. Es muß daher die gemeinste Arbeit so bezahlt werden, daß davon auch diese unentbehrlichen Bedürfnisse der menschlichen Natur bestritten werden können. — Unter diese gehören auch diejenigen, ohne welche der Mensch seine moralische Bestimmung verlieren würde, und die in einem ruhigen Nachdenken über sich selbst, in Entwickelung seines Verstandes und seiner Vernunft bestehen, welche ohne eine gewisse periodische Befreyung von allzu großer körperlichen Anstrengung nicht erfolgen kann.

§. 213.

Der natürliche Preis des gemeinen Tagelohnes würde also eine solche Geldsumme seyn, womit alle diejenigen Bedürfnisse bestritten werden können, welche nach der Einrichtung der menschlichen Natur unentbehrlich sind, die arbeitende Classe bey ihren Kräften zu erhalten, und ihre innere Bestimmung nicht gänzlich zu unterdrücken.

§. 214.

Indessen müssen sich die Menschen entschließen, oft zu einem viel niedrigern Lohne zu arbeiten, und die Arbeit Suchenden müssen öfters einen höheren Lohn geben; oder es setzt sich der Marktpreis des gemeinen Tagelohnes bald unter, bald über den natürlichen Arbeitspreis, und da dieser in einem Lande übliche Marktpreis des Handlohnes

allein das eine Element bestimmt, welches den wahren Kostenpreis eines Dinges ausmacht: so muß hauptsächlich untersucht werden, wovon das Steigen des Marktpreises des Arbeitslohnes über den natürlichen Preis desselben und das Sinken desselben unter den natürlichen Preis abhange. Dieses geschieht in den nächst folgenden Paragraphen.

§. 215.

Ueberhaupt wird der Marktpreis des Arbeitslohnes nach denselben Regeln bestimmt werden, nach welchen der Marktpreis aller Waaren bestimmt wird, nähmlich nach der Proportion der Nachfrage zum Angebothe (§. 195 — 203.). Die Nachfrage nach Arbeit hängt aber von der Menge der vorhandenen Capitale, welche Beschäftigungen suchen, und von dem Reichthume der Einwohner überhaupt ab (§. 80.).

§. 216.

Ist also die Classe der Arbeiter nicht groß genug, um die Nachfrage nach Arbeit zu befriedigen: so wird der Arbeitslohn steigen; wird aber weit mehr Arbeit angebothen, als die Capitale verlangen: so wird der Arbeitspreis fallen.

§. 217.

In jedem Lande setzt sich daher nach und nach ein gewisser Mittelpreis des gemeinen Arbeitslohnes fest, der so lange unverändert bleibt, als die Classe der Arbeiter ihre Proportion gegen die Capitale, welche Arbeit suchen, nicht merklich ändert. Wo diese Proportion den Arbeitern vortheilhaft ist, da wird ihr Lohn hoch seyn; wo sie ihnen nachtheilig ist, da wird er niedrig seyn.

§. 218.

Der höchste Preis des Arbeitslohnes würde seyn, wenn er, so bald die Arbeit auf Grundstücke verwandt wird, die ganze Grundrente verschlänge, und nur den kleinsten Theil des Capital-Gewinnes übrig ließe. Höher aber kann er nicht

steigen. Denn 1) etwas muß der Capitalist dafür haben, wenn er sein Capital hergeben oder selbst anwenden soll. Verlangte also der Arbeiter den ganzen Capital-Gewinn, so würde der Capitalist sein Capital gar nicht hergeben. Es kann aber 2) der Arbeitslohn eine Zeit lang wohl die ganze Grundrente verschlingen. Denn wenn der Capitalist zugleich Grundeigenthümer ist, und sein Boden ohne Arbeit nichts von Werth hervor bringt: so wird er oft sein Capital auf seinen Boden wenden wollen, um doch einen sichern Capital-Gewinn zu ziehen, wenn gleich der Boden ihm keine Rente bringt.

§. 219.

Indessen wird sich der Arbeitspreis doch nicht lange auf dieser Höhe in einem Lande erhalten können. Denn sie wird bald die Zahl der Arbeiter theils durch äußeren Zulauf, theils durch innere vermehrte Zeugungen so vermehren, daß das Angeboth der Arbeit zunehmen, folglich ihr Preis sinken wird.

§. 220.

Ist jedoch der Reichthum eines Landes oder der sonstigen Käufer groß: so wird auch neben den übrigen Bestandtheilen des Preises der Arbeitslohn dennoch seinen Stand über dem natürlichen Kostenpreise halten (§. 144.), so lange die Nachfrage nach Arbeit proportionirlich größer als das Angeboth derselben ist.

§. 221.

So wie sich aber die Classe der Arbeiter vermehrt, ohne daß das Capital, womit sie bezahlt werden kann, gleichmäßig steigt, werden sich die Arbeiter immer einen niedrigern Lohn gefallen lassen müssen, weil nur dadurch mit einem gleich großen Capitale mehr Arbeit bezahlt werden kann; der höhere Arbeitspreis wird sich also dadurch dem natürlichen nähern; ja wenn sich die arbeitende Classe über

die Proportion der Nachfrage immer mehr vermehrt, oder die Capitale immer mehr abnehmen, wird er immer tiefer, bis auf das Minimum (§. 210.) sinken.

§. 222.

Tiefer aber kann er nicht fallen, ohne daß sich zugleich in dem Falle selbst eine Ursache des Wiederemporsteigens desselben entwickelte. Denn je geringer der Arbeitslohn wird, desto stärker wirkt er auf Verminderung der arbeitenden Classe, folglich auf Erhöhung des Arbeitslohnes.

§. 223.

Ueberhaupt aber ist mehr die Verminderung der Capitale als die Vermehrung der arbeitenden Classe eine Ursache des Sinkens des Arbeitslohnes. Denn die Verminderung der Capitale entzieht den Arbeitern die Summe ihres Lohnes unmittelbar; eine Vermehrung der arbeitenden Classe aber schafft zugleich ein größeres Product, wovon also auch mehr Arbeit bezahlt werden kann.

§. 224.

In einem Lande, wo vollkommene Freyheit der Personen und des Eigenthums herrscht, findet der Arbeitslohn am leichtesten seinen natürlichen Preis (§. 116. 213.). Denn daselbst werden sich die Arbeiter am leichtesten vermehren, wenn er über seinem natürlichen Preise steht, und wenn er unter denselben sinkt, sich entweder am leichtesten vermindern oder am leichtesten den Reichthum wieder vermehren können. Immer wird aber dieser natürliche Preis selbst in verschiedenen Ländern verschieden seyn, indem man in reichen Ländern nach und nach die Gewohnheit weit mehr zu den Nothwendigkeiten des Lebens rechnen wird, als in ärmeren.

§. 225.

Wo Sclaverey eingeführt ist, hängt der Lohn ganz von der Willkühr der Herren ab, und wird also allein durch deren Vortheil bestimmt werden. Leibeigenschaft, Frohn- und Robathwesen u. s. w. sind bloß verminderte Grade der Sclaverey, und wirken, wie diese, mehr oder weniger, den Lohn aufs Minimum herunter zu bringen.

§. 226.

Da sich die Art der Arbeit oder der Fleiß bey vielen Arbeiten nicht erzwingen läßt: so ist freylich das Product solcher elend bezahlten Arbeiter in vielen Fällen weder so groß, noch so gut, als das Product freyer Arbeiter, und das Product der Sclavenarbeit ist in vielen Fällen theurer, aber die Arbeiter selbst haben davon keinen Vortheil. Allenthalben aber, wo es mehr auf die Quantität als Qualität der Arbeit ankommt, läßt sich durch Strenge oft mehr ausrichten, als durch größern Lohn, und in diesen Fällen hat allerdings der Herr von der Sclavenarbeit größeren Vortheil.

§. 227.

Arbeiter, welche noch aus andern Quellen Unterhaltsmittel ziehen, verrichten die Arbeit öfters sogar unter dem Minimum des Arbeitslohnes, wie Weiber, Kinder, Mönche u. s. w.; für diese müssen andere einen Theil ihres Unterhaltes verdienen.

§. 228.

Ueberhaupt aber wird da die Arbeit am besten bezahlt werden können, wo durch die Arbeit am meisten producirt wird. Denn daselbst häufen sich die Capitale am meisten. Alles, was daher das Product der Arbeit vermehrt, wirkt auf mögliche Erhöhung des Lohnes, und erhöhet ihn wirklich, wenn nicht zugleich die Nachfrage nach Arbeit dadurch vermindert wird.

§. 229.

Es haben daher so wohl die Arbeiter, als die, welche arbeiten lassen, ein Interesse dabey, daß die Producte durch die Arbeit möglichst vervielfältiget werden. Da nun der Fleiß ein Hauptmittel dieser Vermehrung ist, dieser aber durch vergrößerten Lohn am besten geweckt wird: so sieht man, daß die, welche Arbeit bezahlen, das größte Interesse beym Fleiße der Arbeiter, und die Arbeiter das größte Interesse haben, sich durch Fleiß einen größern Lohn zu verdienen.

§. 230.

Noch mehr als der bloße Fleiß vermehren Maschinen und die Vertheilung der Arbeit die Producte (§. 85.). Wenn aber mit dieser Vermehrung nicht zugleich der Bedarf oder die Nachfrage im gleichen Maße zunimmt: so wird, da eine kleinere Zahl Menschen dieselbe Quantität hervor bringt, eine Menge müßiger Hände entstehen, und die, welche ihre Arbeit verlieren, werden brotlos werden, wenn sie nicht irgend eine andere nützliche Beschäftigung finden. Da nun hierdurch die Concurrenz der Arbeiter sehr vermehrt wird, so wird diese Vermehrung des Productes den Arbeitern unter den angeführten Umständen keinen Vortheil, sondern vielmehr Nachtheil bringen.

§. 231.

Ist aber ein Land reich: so werden die Hände, welche durch die Maschinen und durch die Vertheilung der Arbeit erspart werden, bald neue Beschäftigungen in irgend einem andern Fache finden, und die Vermehrung der Producte durch jene Mittel wird einer Menge Menschen Genüsse verschaffen, die sie sonst bey höheren Preisen derselben nicht haben konnten.

§. 232.

Man muß jedoch bemerken, daß die Maschinen selten auf ein Mahl in solcher Menge eingeführt, und die Ver-

theilung zu schnell so weit getrieben werden kann, daß nicht in der Zwischenzeit Gelegenheit da seyn sollte, den daraus entstehenden Verlegenheiten abzuhelfen und neue Gegenstände der Arbeit zu finden, und in diesem Falle sind Maschinen und Vertheilung der Arbeit allemahl nützlich, indem sie den Reichthum, und hiermit das Vermögen, Arbeit zu bezahlen, vermehren.

§. 233.

Der gemeine Tagelohn, welcher sich in jedem Lande auf eine gewisse bestimmte Summe fixirt und einen regelmäßigen Marktpreis erhält, ist gleichsam die Einheit, wornach der vermehrte Lohn der Arbeiten gemessen wird.

§. 234.

Auch der gemeinste Arbeiter muß erst ein Capital verzehren, ehe er sich durch Arbeit sein Brot verdienen kann. Soll daher die gemeine Classe der Tagelöhner bestehen: so muß ihr Lohn ihnen nicht nur die Unterhaltungskosten ihrer Person während der Arbeit gewähren, sondern es muß ihnen dadurch auch das Capital allmählich ersetzt werden, welches auf sie verwandt worden ist, um sie so weit zu erziehen, daß sie selbst arbeiten konnten, und da sie abermahls auf ihre Kinder wenden können, um so die arbeitende Classe fortzupflanzen.

§. 235.

Muß nun der Arbeiter mehr Zeit zur Erwerbung seiner Geschicklichkeit oder Kunst verwenden, wo er wenig oder nichts verdienen konnte, also ein noch größeres Capital ohne Ersatz verzehren mußte: so wird dieses nur dann regelmäßig geschehen können, wenn ihm auch im künftigen Arbeitslohne ein größerer Ersatz geleistet wird. Ein Arbeiter, dem die Erlernung seiner Kunst ein Capital kostet, ist wie ein Acker zu betrachten, auf welchem nur dann größere Capitale mit Nutzen verwandt werden, wenn seine Frucht-

barkeit dadurch erhöhet wird, und ihm dadurch eine größere Rente abgewonnen werden kann.

§. 236.

Ein so großer Arbeitslohn, der nach und nach nicht nur die Vorschüsse der Lehrzeit ersetzt, sondern auch überhaupt die Mittel zu einem besseren und bequemeren Leben gewährt, ist also die Ursache und die Haupttriebfeder zur Erlernung künstlicher Arbeiten — und der wahre Erzeugungspreis solcher Arbeiten.

§. 237.

Die Ursache, welche dergleichen Arbeiten hervor lockt, wird daher keine andere seyn, als der wachsende Reichthum, der durch gemeine Arbeit nicht mehr befriediget werden kann, und daher gern solchen, welche die Bedürfnisse der Wohlhabenden durch geschicktere Arbeit befriedigen können, mehr bezahlt.

§. 238.

Je mehr daher der Reichthum eines Landes wächst, desto mehrere Arten von künstlicher Arbeit können ihre Belohnung erwarten. Auch solche Arbeiten und Künste, welche außerordentliche Talente erfordern, werden um so theurer bezahlt werden, je mehrere Reiche in einem Lande vorhanden sind, die das Bedürfniß darnach empfinden, und je geringer die Zahl derer ist, welche dieses Bedürfniß befriedigen können.

Anm. Dergleichen seltene Talente erhalten indessen keinen Marktpreis, da deren Hervorbringung nicht beliebig ist, und die Nachfrage keine bestimmte Regel hält; sie werden nach der Neigung und nach dem überflüssigen Vermögen der Liebhaber verschieden bezahlt.

§. 239.

Außer der Zeit und den zur Erlernung einer Arbeit nöthigen Vorschüssen haben auch noch alle diejenigen Um-

stände einen Einfluß auf die Erhöhung oder Erniedrigung des Arbeitslohnes, welche 1) den Reitz zu einer gewissen Art Arbeit vergrößern oder vermindern; 2) welche die Zahl derer, welche sie verrichten, einschränken oder erweitern.

§. 240.

In der ersten Hinsicht werden bey sonst gleichen Umständen:

1) Beschwerliche, unangenehme, gefährliche, schimpfliche Beschäftigungen besser bezahlt als leichte, angenehme, sichere und ehrenvolle.
2) Periodische und einzelne Arbeiter besser als stäte.
3) Solche, deren Gelingen ungewiß ist, besser als solche, deren Erfolg sicher ist.

Wegen des zweyten Umstandes (§. 239.) wirken Seltenheit des Talents oder der zur Verrichtung erforderlichen moralischen oder politischen Eigenschaften, deßgleichen Polizey-Verfügungen, welche auf die Vermehrung oder Verminderung der Arbeiter einer gewissen Classe Einfluß haben, auf den Preis.

§. 241.

Bey allen Arten von Gewerben wird sich der natürliche Erzeugungspreis (§. 176.) einer jeden Arbeit nach und nach einfinden: 1) wenn das Gewerbe eine geraume Zeit hindurch regelmäßig an einem Orte betrieben ist; 2) wenn es seinem natürlichen Gange überlassen bleibt; 3) wenn es die einzige Beschäftigung derer ausmacht, die es treiben.

VI.

Von dem Preise des Capital-Gewinnes.

§. 242.

Capitale kann man entweder: 1) unbenutzt liegen lassen, oder 2) sie verzehren, oder 3) sie in der Absicht, mehr damit zu gewinnen, anlegen.

§. 243.

Das letztere kann entweder dadurch geschehen, daß es der Capitalist einem Andern überläßt, der es verzehrt, und der ihm aus einer andern Quelle das Capital mit Profit wieder erstattet, oder daß das Capital zur Bezahlung solcher Arbeit angewandt wird, die mehr hervor bringt, als den Werth des Capitals.

§. 244.

Die erstere Art der Anwendung (§. 243.) kann zwar dem Capitalisten, aber nicht dem Lande Gewinn bringen, und kann keine große Ausdehnung erhalten. Die ausgedehnteste Benutzung der Capitale ist die der zweyten Art, und um derselben willen erhalten sie allein einen bestimmten und regelmäßigen Preis.

§. 245.

Was durch ein Capital über seinen Werth hervor gebracht wird, heißt der Capital-Gewinn.

§. 246.

Jedes Capital kann als eine Maschine angesehen werden, durch deren zweckmäßigen Gebrauch etwas zu gewinnen ist. Der Eigenthümer dieser Maschine heißt der Capitalist; der, welcher sie zur Hervorbringung nützlicher Producte anwendet, heißt der Unternehmer. Das Geschäft des erstern bey der nützlichen Anwendung besteht im Vorschießen oder Darleihen; das Geschäft des letztern besteht in Anordnung der Arbeiten, Verkauf der Producte u. s. w.

§. 247.

Es kann jemand zugleich Capitalist, Unternehmer, und sogar auch Arbeiter seyn; dann gehört ihm das ganze Product seiner Arbeit allein. Es können aber auch diese Geschäfte unter verschiedenen Personen getheilt seyn, wie die-

ses bey großen Unternehmungen gemeiniglich der Fall ist. Auf jeden Fall sind die Antheile zu unterscheiden, welche jemand als Capitalist, als Unternehmer und als Arbeiter zieht.

§. 248.

Dem Arbeiter wird das Capital als Lohn bezahlt, und er liefert dafür einen größern Werth, der außer dem Capital noch einen Gewinn gibt, zurück. Das Capital erhält der Capitalist zurück; der Gewinn davon wird zwischen dem Capitalisten und Unternehmer getheilt.

§. 249.

Der Capitalist nähmlich wird sein Capital nicht anders verleihen, als wenn er irgend einen Nutzen davon hat, und der Unternehmer wird sich mit der Mühwaltung der Anwendung des Capitals nicht befassen, wenn er nicht Gewinn davon hat. Was der Capitalist für die bloße Handlung des Darlehens empfängt, macht das aus, was man Zinsen, Interessen nennt; was der Unternehmer für das Geschäft der Unternehmung erhält, ist der Profit des Unternehmers.

§. 250.

Der ganze Capital-Gewinn (§. 245.) wird also immer größer seyn müssen, als die landüblichen Zinsen, wenn Capitalist und Unternehmer verschiedene Personen seyn sollen.

§. 251.

Will man den Preis der reinen Zinsen bestimmen, so muß man vollkommene Sicherheit voraus setzen, daß das Capital wieder bezahlt werde. Denn wenn der Capitalist sein Capital wagt, und sich dafür, daß er etwas wagt, bezahlen läßt: so macht er zugleich den Unternehmer, und erhält mit den Zinsen zugleich eine Prämie für die übernommene Gefahr. Wir untersuchen hier zuerst, wo-

durch der Preis der Zinsen unter Voraussetzung ganz vollkommener Sicherheit des Capitals bestimmt werde.

§. 252.

Sollen Capitale in der Hinaussicht, sie auf Zinsen auszuleihen, gesammelt werden: so müssen die Zinsen so viel betragen, daß man das Sammeln und Verleihen der Mühe werth achtet. Dieses wird daher der Erzeugungspreis der Capitale oder der Preis seyn, um dessentwillen Capitale, in der Absicht sie auszuleihen, gesammelt werden.

§. 253.

Dieser Preis wird um so größer seyn müssen, je kleinere Capitale gesammelt werden können, und wird desto kleiner seyn können, je größere Capitale in Einer Hand entstehen. Denn wenn die Zinsen allzu klein sind, werden sie bey kleinen Capitalen fast nichts betragen, also keinen Reitz enthalten, sie auszuleihen; je größer aber das Capital in Einer Hand wird, desto beträchtlicher wird die Summe auch der kleinsten Zinsen.

§. 254.

In einem Lande also, wo noch wenig Capitale vorhanden sind, und wo diese erst gesammelt werden müssen, da wird der natürliche Preis der Zinsen hoch seyn; wo aber schon viele Capitale sich in mehreren Händen zusammen gehäuft haben, da wird auch ein geringer Zins hinreichen, das Ausleihen und die Vermehrung der Capitale zu befördern.

§. 255.

Der Marktpreis der Zinsen heißt der Zinsfuß. Dieser wird allenthalben, wie der Marktpreis jeder Waare (§. 195—202.) durch die Proportion der Nachfrage zum Angebothe bestimmt. Je stärker in einem Lande die Nachfrage nach Capitalien in Vergleich mit dem Angebothe ist, de-

sto höher wird der Zinsfuß daselbst steigen; je mehr das Angeboth der Capitale die Proportion der Nachfrage übertrifft, desto mehr wird der Zinsfuß fallen.

§. 256.

Was daher die Capitale und die Mittel, sie sicher zu verleihen, vermehrt, das wirkt auf Verminderung; was die Capitale und die Mittel, sie sicher zu verleihen, vermindert, das wirkt auf Erhöhung des Zinsfußes.

§. 257.

Die Proportion der Nachfrage und des Angebothes kann auf zwiefache Weise verändert werden:

1) Die Nachfrage nach Capitalen vermehrt sich, und das Angeboth bleibt dasselbe, oder vermehrt sich doch nicht gleichmäßig; dann steigen die Zinsen.
2) Die Angebothe der Capitale vermehren sich, und die Nachfrage bleibt dieselbe, oder vermehrt sich doch nicht in gleichem Maße; dann fallen die Zinsen.

Vermindern sich die Angebothe gar bey steigender Nachfrage, so müssen die Zinsen um so höher steigen, so wie sie um so tiefer fallen müssen, wenn bey Vermehrung der Angebothe die Nachfrage sich mindert.

§. 258.

In einem Lande, das erst anfängt bevölkert zu werden, und wo dabey Gewerbfreyheit herrscht, da wird eine große Nachfrage nach Capitalen entstehen, so bald der Wohlstand einiger Maßen sich ausbreitet, und es Absatz seiner rohen Producte im Auslande findet. Hier wird also der Zinsfuß hoch seyn. In einem Lande aber, das schon fast alle gewöhnlichen Erwerbszweige erschöpft, und dadurch einen großen Vorrath von Capitalen gesammelt hat, da werden die Capitale kaum alle ein Unterkommen finden, und der Zinsfuß wird gering seyn.

§. 259.

Geräth ein schon reiches Land in einen Zustand, worin die Anlegung der Capitale erschwert wird: so wird auch hier der Zinsfuß sinken. Daher ist das Sinken des Zinsfußes nicht immer ein Zeichen des sich vermehrenden Wohlstandes, sondern auch öfters des sinkenden Nahrungsstandes.

§. 260.

Der Profit des Unternehmers (§. 249.) ist nichts anders als eine Art von Lohn für die Arbeit, Mühe, Geschicklichkeit, Gefahr u. s. w., welche mit der Unternehmung verbunden sind.

§. 261.

Der Lohn eines Unternehmers wird aber immer größer seyn müssen, als der Lohn eines gemeinen Arbeiters; denn sonst würde er lieber gemeiner Arbeiter werden, wobey er nichts zu wagen hätte.

§. 262.

Ueber dieß liegen mehrere Gründe in der Natur seines Verhältnisses, welche seinen Profit nicht nur über den gemeinen Lohn in die Höhe treiben, sondern auch selbst einen größern Unterschied unter die Profite der verschiedenen Unternehmer bringen. Denn

1) wird die Zahl der concurrirenden Unternehmer durch die Anforderungen sehr eingeschränkt, welche man an Personen macht, denen man sein Capital anvertrauet. Sie müssen selbst einiges Vermögen zur Sicherheit, oder großes Vertrauen besitzen u. s. w., und dieses um so mehr, je größere Capitale sie verlangen.

2) Selbst viele Capitalisten können nicht als Unternehmer auftreten, da hierzu besondere Geschicklichkeit, Fleiß, Aufmerksamkeit, Gewandtheit u. s. w. gehört; lauter Eigenschaften, welche nicht jedermann besitzt.

§. 263.

Aber die verschiedenen Unternehmungen erfordern die erwähnten Eigenschaften wieder in verschiedenen Graden, und dieses wird wiederum einen Unterschied unter den Gewinn bringen, den sich eine jede Classe von Unternehmern versprechen kann.

§. 264.

Eben deßwegen läßt sich der Profit der Unternehmer schwer bestimmen. So viel ist im Allgemeinen gewiß, daß 1) der Total-Gewinn vom Capitale in jedem Lande höher seyn müsse, als der übliche Zinsfuß (§. 250.); 2) daß der Ueberschuß über die Zinsen so groß seyn müsse, daß der Unternehmer, wenn er bloß Unternehmer seyn soll, von seinem Profite, seinem Stande gemäß, leben könne, und daß er 3) noch etwas übrig lasse, zur Ansammlung eines neuen Capitals, wenn der Unternehmer zufrieden seyn und mit Eifer sein Geschäft fortsetzen soll. Dieses sind die Bestandtheile, welche den natürlichen Preis (§. 176.) des Profits des Unternehmungsgeschäftes bestimmen.

§. 265.

Der Marktpreis dieses Profites wird durch die allgemeinen Ursachen dieses Preises (§. 195—202.) bestimmt. Ist daher ein Land noch arm an geschickten Unternehmern, so werden diese große Gewinne daselbst machen können; ist es mit geschickten Leuten dieser Art überladen: so werden diese nur kleine Profite ziehen können.

§. 266.

In der Regel werden, wo alles der Freyheit überlassen bleibt, die Profite aller Unternehmungen, wozu gleiche Geschicklichkeit, Kunst u. s. w. erfordert wird, sich einander ziemlich die Wage halten, weil sich zu der gewinnvollsten Unternehmung die meisten drängen, und also den Gewinn derselben herunter bringen werden.

§. 267.

Nur da wird ein Unterschied unter die Profite der Unternehmer gebracht werden:

1. Wo zu einer Unternehmung grössere Talente und Geschicklichkeiten als zu andern erfordert werden.
2. Wo die Gefahr, das Capital zu verlieren, verschieden ist.
3. Wo künstliche Ursachen die Unternehmer von einem Gewerbe entfernen oder zu einem andern vorzüglich anlocken.

§. 268.

In einem Lande, wo die Unternehmer in der Regel große Profite haben, wird auch der Zinsfuß hoch seyn. Denn daselbst wird sich die Classe der Unternehmer vermehren, und diese werden einander die Capitale dadurch zu entziehen suchen, daß sie höhere Zinsen biethen. Wo aber kleine Profite abfallen, da kann auch nur ein niedriger Zinsfuß Statt finden.

VII.

Von dem Preise der Grundrente.

§. 269.

Die Grundrente besteht in dem Antheile der Producte des Grundeigenthums oder des Werthes derselben, welche jemanden bloß um deßwillen zukommen, weil er Eigenthümer des Grundstückes ist; dieses mag nun die Producte von selbst (von Natur) oder vermittelst angewandter Capitale hervor bringen (§. 181.).

§. 270.

Gibt ein Boden freywillig Producte, ohne daß sie die mindeste Arbeit und Mühe kosten: so gehört das ganze Product dem Eigenthümer allein und macht seine Grundrente aus.

§. 271.

Diese Rente hat aber keinen Werth, folglich auch keinen Preis, so lange dergleichen Producte jeder umsonst haben kann, auch ohne Eigenthum zu besitzen.

§. 272.

So bald aber dieses nicht mehr Statt findet, und die Producte des Bodens gesucht werden, werden sie auch einen Werth erhalten.

§. 273.

Die wenigsten Grundstücke liefern ihre Producte freywillig auf eine solche Weise, daß sie ohne alle Arbeit gleich genossen werden könnten. Fast immer wird erst Arbeit dazu erfordert, sie aus der Erde zu hohlen, sie abzuhauen, zuzubereiten, oder der Boden muß cultivirt, besäet, gewartet werden u. s. w. Dann wird der Grundherr nicht das ganze Product als Eigenthümer erhalten können; er muß dem Arbeiter einen Theil davon als Lohn, und dem, welcher die nöthigen Vorschüsse bestritten, und das Geschäft des Anbaues, Wartens, Erntens u. s. w. besorgt hat, einen andern Theil als Capital-Gewinn abgeben; was übrig ist, kommt ihm als Grundeigenthümer zu, und macht seine Rente aus.

§. 274.

Man sieht leicht, daß der Grundherr nicht eher Andern die Erlaubniß ertheilen wird, seinen Boden zu bearbeiten und einen Gewinn davon zu ziehen, bis er sicher ist, daß von dem Producte ihm etwas als Rente abgegeben werden kann, oder bis ihn der, dem er seinen Boden zur Nutzung überläßt, dafür sicher stellt. Denn sonst würde er sich lieber mit den wilden Früchten seines Bodens begnügen, oder gar keine fremde Nutzung zulassen. Die Ren-

te entspringt daher aus der Macht des Grundherrn, die Benutzung seines Bodens den Bedürftigen zu verweigern.

§. 275.

Viele Grundstücke geben freywillig und umsonst gar keine Rente, sondern bedürfen erst einer gewissen Vorbereitung, die ein Capital verschlingt, um ihnen überhaupt Fruchtbarkeit oder die Möglichkeit der Nutzung zu ertheilen. Ein solches Capital wird aber der Grundherr nicht eher an sein Grundstück wenden, bevor er sich nicht eine so hohe Rente davon versprechen kann, daß ihm entweder die Zinsen auf immer, oder sein ganzes angewandtes Capital nach und nach vergütet werden kann. — Ein Unternehmer wird aber auch weder ein Capital noch Mühe an das Grundstück wenden, bis er nicht einen sichern Capital-Gewinn vor sich sieht, und eben so wenig wird es der Arbeiter ohne Lohn bearbeiten.

§. 276.

Der Preis der jährlichen Rente eines Grundstückes wird daher so groß seyn, als der Preis der jährlichen gewonnenen Producte oder der jährlichen Nutzungen, nachdem der zur Gewinnung derselben nöthige Arbeitslohn und der erforderliche Gewinn von dem zur jährlichen Benutzung desselben nöthigen Capitale abgezogen sind.

§. 277.

Dieser Antheil des Grundherrn kann aber sehr verschieden seyn, und bald einen kleineren, bald einen größeren Theil des Ganzen ausmachen, je nachdem ein Grundstück vermöge seiner Natur wenig oder viel freywillig wirkt, oder viel oder wenig Arbeit und Capitale erfordert. Es läßt sich daher der bestimmte Antheil der Production, der als Rente gezogen wird, im Allgemeinen gar nicht angeben. Nur so viel läßt sich bestimmen, daß ein Grundstück eher keine Rente geben kann, als bis sein Product den Werth des zur

Gewinnung desselben nöthigen Arbeitslohnes und Capital-Gewinnes übertrifft.

Anm. Der Kaufpreis der Grundstücke bezahlt nur die Rente, macht sie aber nicht. Daher kann man aus dem Kaufpreise wohl wissen, auf welche Rente der Käufer ungefähr rechnet, aber er ist nirgends eine Ursache, sondern nur eine Folge der Rente.

§. 278.

Alle Grundstücke bringen in der Ordnung, wie ihre Producte einen Werth erhalten, ihrem Eigenthümer nach folgenden Regeln eine Rente:

1. Liefert ein Grundstück Producte von Werth ohne alle Arbeit und ohne alle Vorschüsse, so fällt dem Eigenthümer das ganze Product als Rente zu.
2. Muß Arbeit und Capital angewandt werden, um einem Grundstücke Producte abzugewinnen: so fällt ihm nur so viel davon als Rente zu, als Arbeitslohn und Capital-Gewinn übrig lassen.

§. 279.

Nahrungsmittel erhalten bey zunehmender Bevölkerung zu allererst einen regelmäßigen Werth, da sie in größter Menge gebraucht werden, und bald Arbeit angewandt werden muß, sie zu gewinnen. Aber auch Materialien zur Wohnung, Kleidung, Feuerung werden da, wo die Menschen sich anhäufen, bald einen Werth erhalten, der den Lohn, sie zu gewinnen, übertrifft; und in der Ordnung, in welcher die Menschen reicher werden, erhalten immer mehrere überflüssige Dinge einen beständigen Werth. Daher entsteht die Rente der verschiedenen Grundstücke nach folgenden Regeln:

1. Solche Grundstücke, welche Nahrungsmittel liefern, werden immer eine Rente geben, so bald nur die Bevölkerung so stark geworden ist, daß nicht jeder Grund-

stücke mit hinreichenden Nahrungsmitteln umsonst erhalten kann.

2. Grundstücke, welche Materialien zur Wohnung, Kleidung, Feuerung oder andern Bequemlichkeiten des Lebens liefern, werden gleichfalls eine Rente von Werth tragen, so bald diese Producte gesucht werden, und nicht mehr umsonst zu haben sind.

3. Grundstücke, welche Luxus-Waaren liefern, werden eine Rente tragen, so bald nur das Volk mehr besitzt, als es zur Anschaffung der Nothwendigkeiten des Lebens braucht.

Der Preis der Rente dieser Grundstücke wird aber nach den oben (§. 277.) angegebenen Grundsätzen verschieden seyn.

§. 280.

Da die Concurrenz der Käufer den Preis der Dinge hauptsächlich erhebt (§. 199.): so ergeben sich hieraus folgende Betrachtungen:

1. Die Nähe der Grundstücke an volkreichen und wohlhabenden Orten erhöhet, die Entfernung schwächt die Rente, und um so mehr, je schwerer und kostbarer der Transport ist.

2. Je mehrere und entferntere Verkäufer bey einer Waare concurriren können, um die Nachfrage zu befriedigen, desto niedriger ist der Preis der Rente.

3. Grundstücke, deren Producte keine Käufer finden können, tragen gar keine Rente von Werth.

§. 281.

Die von Natur fruchtbarsten Grundstücke einer Art werden die höchste Rente geben in Vergleich mit den minder fruchtbaren Stücken, und die Rente wird mit der minder natürlichen Fruchtbarkeit immer mehr abnehmen. Dieses folgt aus §. 272. 276.

§. 282.

Die Rente des natürlich fruchtbarsten Grundstückes einer gewissen Classe von Producten schränkt den Preis der Rente aller übrigen mit ihm concurrirenden Grundstücke ein. Denn die fruchtbarsten Grundstücke werden den Preis der Producte bestimmen, und dadurch auch der Rente.

§. 283.

So lange daher die Producte der fruchtbaren Grundstücke zureichen, die Bedürfnisse zu befriedigen, werden die weniger fruchtbaren Grundstücke, von gleicher Art, mit denen sie in Concurrenz kommen, gar nicht bearbeitet werden können, und keine größere Rente bringen, als ihr natürliches, von selbst entstehendes Product werth ist.

§. 284.

So bald aber die Producte der fruchtbarsten Grundstücke nicht mehr für die Nachfrage zureichen, werden sie im Preise steigen. Der erhöhete Preis aber wird eine Bearbeitung auch minder fruchtbarer Stücke verstatten und eine Rente derselben zulassen.

§. 285.

So wie daher die fruchtbaren Grundstücke die Entstehung der Rente der minder fruchtbaren hindern oder einschränken: so schränken auch die minder fruchtbaren Stücke den Preis der Rente der fruchtbaren Stücke ein, so bald eine künstliche Vermehrung dieser Producte durch künstlichen Anbau möglich ist. Denn dieser wird nie höher, als so hoch steigen können, daß der Preis der Producte den Anbau schlechterer Grundstücke noch nicht vergütet. So bald der Preis aber so hoch steigt, werden schlechtere Grundstücke angebauet, das Product dadurch vermehret, folglich der Preis desselben herunter gebracht und die Rente vermindert werden.

§. 286.

Bloß solche Grundstücke werden eine höhere Rente geben können, die keine Concurrenz anderer Grundstücke in Ansehung ihrer besondern Producte zulassen und welche ausschließlich beliebte Producte liefern.

§. 287.

Je weiter die Concurrenz der Grundstücke sich erstreckt, desto kleinere Renten werden sie tragen. Daher tragen solche Grundstücke, welche Producte von kleinem Umfange und hohem Werthe liefern, eine viel kleinere Rente in der Regel, als solche, welche Producte von geringerem Werthe liefern, weil dabey alle Grundstücke aus den entferntesten Gegenden concurriren können.

§. 288.

Grundstücke, deren Producte nicht allein regelmäßig gesucht werden, sondern welche dergleichen auch regelmäßig und periodisch liefern, tragen auch eine bestimmte und regelmäßige Rente; solche aber, deren Fruchtbarkeit ungewiß, zufällig und vorüber gehend ist, tragen bald eine größere, bald eine kleinere, bald gar keine Rente.

VIII.

Von der Proportion, in welcher die Elemente des Preises den Preis der Waaren bestimmen.

§. 289.

Der Preis der allermeisten Waaren ist aus allen drey Elementen (§. 184.) zusammen gesetzt. Es existirt kein Ding, dessen rohes Material nicht aus dem Boden entsprungen wäre, und obgleich mehrere Materien auch bey eingetretenem Grundeigenthume noch umsonst zu haben sind: so vermindert sich doch die Zahl derselben mit dem wachsen-

den Reichthume und mit der vermehrten Nachfrage nach aller Art nützlicher Dinge immer mehr und mehr.

§. 290.

Kostet indessen eine Waare nichts als Arbeitslohn, so hängt das Steigen und Fallen des Preises derselben bloß von dem Steigen und Fallen des Arbeitslohnes ab. Arbeitslohn aber ist ein Element, das sich in den Preis aller Waaren mischt. Denn keine Waare kommt ohne Arbeit auf den Markt; Arbeit muß in allen ersetzt werden, es sey nun, daß man sie unmittelbar oder mittelbar bezahle.

§. 291.

So bald die Producte viele und lange Arbeit erfordern, durch mehrere Hände gehen müssen, ehe sie zum Consumenten gelangen u. s. w., gehören Capitale dazu, und der Capital-Gewinn tritt als zweytes Element in den Preis.

§. 292.

Zieht der Grundherr eine Rente von dem rohen Material: so wird diese in dem Preise der Waare gleichfalls erstattet werden müssen.

§. 293.

Ist nun die Summe des Arbeitslohnes im Verhältnisse mit dem, was der Capital-Gewinn betragen muß, um das Product zu erzeugen, gering: so wird das Steigen des Arbeitslohnes in diesem Lande den Preis dieser Waare bey weiten nicht so sehr erhöhen, als das Steigen der Capital-Gewinne. Wenn also der Capital-Gewinn in einem Lande fällt: so mag der Arbeitslohn daselbst immer steigen; der Preis solcher Waaren wird doch daselbst niedriger seyn, als in solchen Ländern, wo der Arbeitslohn niedriger, der Capital-Gewinn aber höher ist.

§. 294.

Wenn aber die Summe des Arbeitslohnes die Summe des nöthigen Capital-Gewinnes weit übertrifft: so wer-

den solche Waaren in dem Lande am wohlfeilsten seyn, wo der Arbeitslohn am niedrigsten ist, wenn gleich daselbst der Capital-Gewinn höher steht.

§. 295.

Um jedoch den Arbeitslohn zu berechnen, muß man nicht darauf sehen, was der einzelne Arbeiter erhält, sondern was das ganze Product an Arbeitslohn kostet. Es kann nähmlich wohl seyn, daß die einzelnen Arbeiter in einem Lande viel besser bezahlt werden, als in einem andern, daß aber ein gleiches Product der besser bezahlten Arbeiter doch weit weniger Arbeitslohn kostet, als der viel schlechter bezahlten Arbeiter. Denn jene können vollkommnere Arbeiter seyn, und also in gleicher Zeit oft ein unendlich größeres Product hervor bringen (§. 84.).

§. 296.

Die Capitale, welche für das Material, die Instrumente u. s. w. ausgegeben werden, sind freylich größten Theils Erstattung des Arbeitslohnes, und wenn daher alle Elemente des Productes ursprünglich in einem und eben demselben Lande entstanden sind: so wird der verschiedene Preis des Arbeitslohnes in verschiedenen Ländern unstreitig entscheidend seyn, so daß da, wo dieser Arbeitslohn beträchtlich theurer ist, auch der Preis der Waare höher stehen wird, wenn gleich die Capital-Gewinne viel niedriger sind, als in andern Ländern, wo der Arbeitslohn viel wohlfeiler ist.

§. 297.

Wenn aber die Waare schon in einem gewissen Zustande um gleichen Preis aus einem fremden Lande gezogen wird, und der nöthige Gewinn für das ausgelegte Capital den noch nöthigen Arbeitslohn weit übertrifft, dann wird die Verschiedenheit der Capital-Gewinne den Preis mehr entscheiden.

§. 298.

Die Grundrente ist bey allen Waaren, welche viel Kunstarbeit fordern, ehe sie zum Verbrauche gelangen, das kleinste Element des Preises, und um so unmerklicher, einen je geringern Bestandtheil der Werth des rohen Materials von der Sache ausmacht.

§. 299.

Indessen wird in dem Preise der Kunst- und Industrie-Arbeiten schon selbst eine Grundrente mit bezahlt. Denn der Preis der Lebensmittel, welche diese Arbeiter erhalten, der Instrumente, Maschinen, Wohnungen u. s. w. enthält verschiedene Grundrenten als Element; und wenn man daher diese mit berechnet, wie es bey einer gänzlichen Auflösung des Preises geschehen muß: so macht die Grundrente auch bey solchen Waaren keinen so unbedeutenden Bestandtheil aus, als es dem ersten Anblicke nach scheint.

§. 300.

Sichtbar und bestimmter ist jedoch ihr Antheil in dem Preise der rohen Producte. Von diesem macht sie immer einen ansehnlichen Theil, ja zuweilen macht sie ihn sogar fast allein aus.

§. 301.

Da die Grundrente bey den verschiedenen Grundstücken, welche einerley Producte hervor bringen, sehr verschieden ist (§. 277, 280.): so kann man in einem und eben demselben Preise für einerley Waare bald eine große, bald eine kleine Grundrente bezahlen, je nachdem auf den verschiedenen Grundstücken verschiedene Summen von Arbeitslohn und Capital-Gewinn zur Erzeugung der Producte nöthig waren.

§. 302.

Ueberhaupt ist die Grundrente nur ihrem allerkleinsten Theile nach eine Ursache des Waarenpreises. Denn auch die allerkleinste Rente bestimmt den Grundherrn, sein Grundstück zur Nutzung herzugeben, weil er doch lieber etwas als nichts daraus ziehen mag. Nur die Erhöhung des Preises der Waare steigert die Rente gewisser Grundstücke, weil diese das, was andere als Arbeitslohn und Capital-Gewinn bezahlen müssen, als Rente ziehen.

IX.

Von dem Einflusse des Staates und der bürgerlichen Verhältnisse auf die Preise der Dinge.

§. 303.

Der Staat kann auf die Preise der Dinge auf zwiefache Art Einfluß haben: 1) dadurch, daß er die Kosten der Production vermehrt, und 2) durch positive Verhältnisse, welche das Kaufen und Verkaufen einschränken. Jenes geschieht hauptsächlich durch die Abgaben; dieses durch gewisse bürgerliche Einrichtungen und Gesetze.

§. 304.

So hoch die Abgabe ist, welche auf eine gewisse bestimmte Waare gelegt wird, oder um so viel als die Abgabe den Lohn der Arbeit oder den Preis des Capital-Gewinnes oder auch der Rente erhöhet, welche Ursachen dieser Waare sind, um so viel wird der Kostenpreis dieser Waare nothwendig erhöhet; um so viel wird also auch ihr Marktpreis steigen müssen, wenn eine gleiche Quantität davon regelmäßig zu Markte gebracht werden soll, und keiner der übrigen auf den Waarenpreis Einfluß habenden Umstände sich ändert.

§. 305.

Was die bürgerlichen Einrichtungen und Gesetze betrifft: so haben alle diejenigen auf Erhöhung des Waarenpreises einen Einfluß, welche die Concurrenz der Verkäufer und die Quantität der Waare, welche zu Markte gebracht werden, vermindern, oder die Käufer künstlich vermehren; auf Erniedrigung des Preises alle, welche die Concurrenz der Verkäufer und die Quantität der Waaren, die zu Markte gebracht werden, vermehren, oder welche die Concurrenz der Käufer einschränken.

§. 306.

Auf diese Weise werden die Preise erhöht:

1. Durch Rechte, welche Einem oder Einigen ertheilt werden, ausschließlich eine Arbeit zu verrichten, Waare zu verfertigen, zu verkaufen — Privilegien — Monopole, Zünfte, Innungen u. s. w. Auf je wenigere dergleichen Rechte eingeschränkt sind, und je schwerer es für andere ist, dergleichen Rechte zu erlangen, desto höher werden sie den Preis treiben.
2. Durch Einfuhrverbothe fremder Waaren, oder durch besondere Auflagen auf die Einfuhr derselben. Denn hierdurch werden fremde Verkäufer von der Concurrenz entweder gänzlich ausgeschlossen, oder sie wird ihnen doch erschwert.
3. Durch Einschränkungen der Benutzung der Grundstücke. Denn hierdurch wird verhindert, daß nicht die gehörige Quantität der Producte hervor kommen kann, welche ohne diese Einschränkung hervor gebracht seyn würde.
4. Durch Begünstigung der Ausfuhr der Producte mittelst Prämien.

§. 307.

Auf Erniedrigung der Preise wirken:

1) Alles, was die Freyheit und Uneingeschränktheit der

Bayerische Staatsbibliothek München

Gewerbe begünstiget, in wie fern dadurch die Production vermehrt wird.

2) Alle Gesetze, wodurch die Menschen, besonders die, unter welchen die Vermehrungskraft groß ist, in ihrem Stande zurück gehalten werden, mindern den Preis der Arbeit dieser Classe.

3) Alle Gesetze und Anstalten, wodurch die Arbeiten einer Classe ins besondere begünstiget, und andere Stände dazu eingeladen werden, erniedrigen den Preis der Arbeiten dieser Classe.

4) Gesetze, wodurch eine Anzahl Käufer von dem Kaufe eines gewissen Productes ausgeschlossen wird, vermindern den Preis dieses Productes so lange, als die Zahl der Käufer nicht von einer andern Seite vermehrt, oder das Product wegen der geringen Zahl der Käufer gleichmäßig vermindert wird.

Anm. Aus diesem zuletzt (Nr. 4.) angeführten Grunde bringen Ausfuhrverbothe des Getreides, besonders die unregelmäßigen, selten einen niedrigern Getreidepreis hervor. Denn die erregte Furcht vor Mangel mehrt die Käufer; und wo ein solches Verboth nur periodisch ist, mindert es zugleich die Zahl der Verkäufer, und hat daher oft einen der Absicht ganz entgegen gesetzten Erfolg. Ist aber das Verboth perennirend, so unterdrückt es die Production, und erreicht also deßhalb nicht seinen Zweck, weil es die Quantität vermindert.

§. 308.

Verordnungen, wodurch der Preis gewisser Waaren gesetzlich bestimmt wird, heißen Taxen. Bestimmen die Taxen

1) den Preis einer Waare unter ihren natürlichen Preis: so wird die Waare nicht mehr erzeugt werden, oder ein Unterkommen in der Fremde suchen, wenn auf die Taxe streng gehalten wird, und die Waare wird bald fehlen.

2) Bestimmen sie den Preis dem natürlichen Erzeugungspreise gleich, so sind sie unnöthig, wo freye Concurrenz den Verkäufern gelassen wird.

Anm. Taxen können daher nur öffentliche Anzeigen seyn, um welchen Marktpreis gewisse Waaren bey bestimmten Verkäufern wirklich zu haben sind, oder für welchen Preis mehrere Verkäufer sie liefern können und wollen. Sie sind nur da nöthig, wo es privilegirte Verkäufer gibt, um diese zu verhindern, daß sie ihr Privilegium nicht mißbrauchen, wo die Taxen mit der Drohung verbunden seyn müssen, alle Verkäufer zuzulassen, wenn sie die Waare nicht zu dem Kostenpreise, welchen die Taxe andeutet, verkaufen wollen.

X.

Von der Theurung und Wohlfeilheit.

§. 309.

Theuer heißt das, was nur für einen hohen, wohlfeil, was für einen niedrigen Preis zu haben ist.

§. 310.

Das Hohe und Niedere des Preises kann aber entweder bloß relativ durch eine Sache gegen eine oder alle andere übrige, oder absolut in Vergleich mit den letzten Ursachen und Quellen aller Preise bestimmt werden. Durch die erstere Bestimmung erhält man immer nur einen Begriff von dem Nominal-Preise; bloß die zweyte verschafft einen Begriff vom Real-Preise, und lehrt, wo eine reelle oder bloß nominale Theurung Statt finde.

§. 311.

Gewöhnlich geht man bey der Vergleichung von einem in der Erfahrung als billig erkannten Preise aus, und nennt dann Theurung denjenigen Zustand, wo der Preis der Dinge und ins besondere der Lebensmittel den anerkannt billigen Preis übertrifft; wohlfeile Zeiten sind solche, wo die Lebensmittel unter jenen Preis fallen.

§. 312.

Diese Begriffe des gemeinen Lebens bleiben aber so lange schwankend, als ihnen kein deutlicher Begriff von der

reellen Theurung zum Grunde gelegt wird. Nur dadurch erhalten sie vollkommenes Licht und gehörige Bestimmtheit.

§. 313.

Der Begriff der reellen Theurung hängt aber von dem Begriffe des reellen Preises ab, und da derselbe in dem Vorhergehenden bestimmt ist: so wird sich nun auch leicht der wahre Begriff der Theurung und Wohlfeilheit entwickeln lassen.

§. 314.

Der wahre Real-Preis einer Sache wird nähmlich durch die Quantität und Qualität der Arbeit bestimmt, welche zu deren regelmäßigen Hervorbringung nöthig ist (§. 173.). Die Arbeit, welche regelmäßig nöthig ist, um ein Ding hervor zu bringen, ist daher der wahre Real-Preis desselben.

§. 315.

Die Arbeit aber kann hier überhaupt als eine Wirkung aller productiven Kräfte angesehen werden. Diese productiven Kräfte sind nähmlich 1) die eigentliche Arbeit der Menschen; 2) die Capitale, und 3) Grund und Boden; letztere beyde als Bedingungen der menschlichen Arbeit. Denn Arbeit kann ohne sie nichts produciren.

Anm. Capitale und Grundstücke können als Mitarbeiter angesehen werden, deren Lohn der Capitalist und der Grundherr ziehen.

§. 316.

Das ganze Product der productiven Kräfte, oder der Arbeit, ist sodann die Waare, und die Quantität der dazu nöthigen productiven Kräfte oder der nöthigen Arbeit mit ihren Bedingungen das Geld oder der Preis, wofür diese Waare zu haben ist.

§. 317.

Bringt nun viele Arbeit nur wenige Producte hervor, oder, welches hier dasselbe ist, muß man wenig Waare mit vieler Arbeit bezahlen: so ist die Waare wesentlich theuer; kann man mit wenig Arbeit viel Waare kaufen, oder welches hier dasselbe ist, bringt wenig Arbeit viel Waare hervor: so sind die Producte wesentlich wohlfeil.

§. 318.

Brächte es die menschliche Erfindungskraft dahin, mit derselbigen Quantität Arbeit, womit die jetzige Quantität von Producten aller Art hervor gebracht wird, noch ein Mahl so viel Producte von derselben Art und Güte regelmäßig hervor zu bringen: so würden, bey sonst gleich bleibenden Umständen, alle Producte ohne Unterschied noch ein Mahl so wohlfeil werden müssen, als sie jetzt sind; so wie sie umgekehrt noch ein Mahl so theuer werden würden, wenn noch ein Mahl so viel Arbeit auf Hervorbringung der jetzigen Quantität regelmäßig gewandt werden müßte. Was nun in Beziehung der hervor bringenden Arbeit gegen alle Waaren zusammen genommen gilt, das gilt auch von jeder einzelnen Waare in Beziehung auf ihren ursprünglichen Preis, d. h.: die Arbeit, welche ihre regelmäßige Hervorbringung kostet. Diese allgemeinen Grundsätze sollen durch Anwendung auf die allgemeinsten und gesuchtesten Waaren erläutert werden.

§. 319.

Die rohen Producte haben gar keinen Preis, so lange sie jedermann ohne alle Arbeit beliebig erlangen kann. Die Arbeit also, wodurch sie allein regelmäßig zu erlangen sind, gibt ihnen ihren Preis. Man setze, in einem Lande werden durch eine Summe von eigenthümlich productiven Kräften, die gleich A ist, drey Millionen Wispel Getreide jährlich gewonnen: so wird A der Preis dieses Getreides seyn. Man setze, mit A werde im künftigen Jahre nur die Hälf-

te des genannten Getreides hervor gebracht: so wird das Getreide noch ein Mahl so theuer seyn als das vorige Jahr; man setze, A bringe sechs Millionen in einem andern Jahre hervor, so wird das Getreide realiter oder wesentlich noch ein Mahl so wohlfeil seyn.

§. 320.

Deßgleichen setze man, in einem Lande bringe, auf den ersten Fall, eine Summe productiver Kräfte, die einem Drittel von A gleich ist, drey Millionen Wispel Steinkohlen in gleicher Zeit hervor: so werden diesem Volke, den ersten der obigen Fälle genommen, drey Wispel Steinkohlen realiter gerade so hoch zu stehen kommen, als ein Wispel Getreide. Gesetzt ferner, $\frac{1}{100}$ von A brächte in gleicher Zeit sechzig tausend Mark feines Silber aus der Erde: so würde dieses Silber, ebenfalls den ersten Fall angenommen, gerade den Real-Werth des hundertsten Theiles von drey Millionen Wispel Getreide ausmachen, oder der Real-Werth eines Wispels Getreide würde gleich seyn dem Real-Werthe von zwey Mark feinen Silbers.

§. 321.

Gesetzt nun, die Quantität der Steinkohlen und des Silbers änderte ihr Verhältniß nicht gegen die productive Kraft, wohl aber das Getreide, wie oben (§. 319.) angenommen ist: so sieht man leicht, daß im zweyten der oben (§. 319.) angeführten Fälle, der Werth eines Wispels Getreides sechs Wispeln Steinkohlen und vier Mark Silber, im dritten aber ein Wispel Getreide nur anderthalb Wispeln Steinkohlen und einer Mark Silber gleich seyn würde.

Anm. Wenn jedoch dergleichen Verhältnisse sich plötzlich ändern: so weicht der natürliche Kostenpreis gewöhnlich sehr von dem Marktpreise ab, da die Concurrenz bey nothwendigen Waaren stark ist, und sie daher gewöhnlich weit über das Verhältniß, welches durch die veränderten Kosten bestimmt ist, erhöhet oder erniedriget.

§. 322.

Eben so wird auch der Real-Preis der Manufactur-Waaren lediglich durch die Quantität der an sie gewandten hervor bringenden eigenthümlichen Kräfte bestimmt. Gesetzt, die productiven Kräfte, welche wir zusammen B nennen wollen, brächten in einer Zeit von einem Jahre eine Million Paar wollene Strümpfe (die rohe Materie mit gerechnet) hervor; vor hundert Jahren aber hätte eine B vollkommen gleiche Kraft nur eine halbe Million solcher Strümpfe hervor gebracht: so würden die Strümpfe vor hundert Jahren realiter noch ein Mahl so theuer gewesen seyn, als hundert Jahre nachher.

§. 323.

Aus dem Bisherigen folgt also: Je mehr die productiven Kräfte oder die Arbeit in einer und eben derselben Zeit Producte hervor bringt, desto realiter wohlfeiler; je weniger sie in einer und eben derselben Zeit hervor bringt, desto realiter theurer müssen sie werden.

§. 324.

Geht man von der Arbeit ab, und nimmt ein Product der Arbeit zum Maßstabe der Theurung oder der Wohlfeilheit, so muß man zuerst den Real-Preis dieses Products durch die Arbeit, welche es kostet, bestimmt haben, ehe sich dadurch der Real-Preis der Dinge oder die Frage, ob es theuer oder wohlfeil sey, bestimmen läßt.

§. 325.

Da nun gewöhnlich das Metallgeld bey uns gebraucht wird, die Preise der Dinge zu bestimmen: so muß jederzeit erst der Real-Preis des Goldes oder Silbers untersucht werden, bevor sich dadurch die wahre Theurung oder die wahre Wohlfeilheit aller, oder gewisser Waaren bestimmen läßt.

§. 326.

Da die Menschen hauptsächlich Lebensmittel zu ihrem Unterhalte gebrauchen: so wird der Ausdruck Theurung und wohlfeile Zeit, schlechthin genommen, auf den Preis der Lebensmittel bezogen.

§. 327.

Wahre Theurung ist sodann derjenige Zustand, in welchem es schwer ist, durch Arbeit die Summe der nothwendigen Lebensmittel zu gewinnen; wirkliche wohlfeile Zeiten sind solche, in welchen jemand mit wenig Arbeit die Summe der ihm und seiner Familie nothwendigen Lebensmittel verdienen kann.

§. 328.

Das einzige echte Mittel, wohlfeile Zeiten herbey zu führen, ist: die größtmögliche Vermehrung der Lebensmittel durch die möglichst kleinsten Kräfte. In je kürzerer Zeit, mit je weniger Aufwande von menschlicher Arbeit, Capital und Grundstück, die größtmögliche Summe von Lebensmitteln hervor gebracht werden kann, desto wohlfeilere Zeiten werden seyn.

§. 329.

Da nicht alle productiven Kräfte oder nicht alle Arbeiter mit Hervorbringung von Lebensmitteln beschäftiget sind, jedermann aber doch der Lebensmittel bedarf: so müssen diejenigen, welche ihre productiven Kräfte auf die Erzeugung anderer Dinge als nothwendiger Lebensmittel verwenden, ihre Arbeit oder deren Product mit der Arbeit der Landarbeiter oder deren Producten austauschen.

§. 330.

Gäbe nun der Landmann dem Städter, (worunter hier alle, die sich nicht mit dem Landbau beschäftigen, verstanden werden,) für das, was letzterem eine gewisse Quanti-

tät Arbeit oder productive Kraft kostet, eines von seinen Producten, dessen Production ihm eine gleiche Kraft kostet, und umgekehrt: so würden sich beyde nach ihren natürlichen Kosten bezahlen.

§. 331.

Brächten beyde durch ihre productiven Kräfte so wenig hervor, daß es dem Städter eben so schwer würde, sich die zu seinem Leben nöthigen Bedürfnisse des Landes, als diesem, sich die ihm nöthigen Bedürfnisse vom Städter zu verschaffen: so würden beyde über Theurung zu klagen Ursache haben; es würde dann eine allgemeine reale Theurung im Lande herrschen.

§. 332.

Wenn aber nur einem von beyden die Anschaffung der ihm nöthigen Bedürfnisse schwer, dem andern aber leicht wird: so findet nur eine partielle, obgleich reale Theurung Statt. Diese rührt davon her, daß die eine Cläße der Producenten es in ihre Gewalt bekommt, den Marktpreis ihrer Producte über ihren Real- oder Erzeugungspreis in die Höhe zu treiben. Wie dieses möglich sey, ist im Allgemeinen oben (§. 197. ff.) entwickelt worden.

§. 333.

Wo die Arbeiter vollkommene Freyheit haben, jedes Gewerbe zu verlassen, und zu jedem Gewerbe beliebig zuzutreten, wo den Capitalen jede Art der nützlichen Anwendung frey gegeben ist, und wo endlich die Benutzung der Grundstücke vollkommen uneingeschränkt ist, da wird dieses Gleichgewicht zwischen ländlicher und städtischer Arbeit am seltensten unterbrochen, und am leichtesten von selbst wieder hergestellt werden. Je mehr diese Freyheit eingeschränkt ist, desto leichter wird ein Druck der einen productiven Classe durch die andere Statt finden und anhalten können.

Anm. Jede plötzliche Veränderung der Quantitäten der nöthigen Bedürfnißmittel bringt immer Revolutionen in den Preisen hervor, welche für viele Classen von Einwohnern verderblich werden, da oft eine Lebenszeit dazu gehört, um das Gleichgewicht wieder herzustellen.

§. 334.

Eine andere Classe von Arbeitern, welche leicht partielle und reale Theurung erfahren kann, ist diejenige, deren Arbeit durch eine für lange Zeiten bestimmte Geldsumme vergütet wird. Denn da sich der Real-Preis der Lebensmittel gegen den Real-Preis des Geldes ändern kann: so wird für diese Classe Theurung entstehen, wenn der Real-Preis der Lebensmittel steigt, und Wohlfeilheit, wenn derselbe fällt, wofern, wie hier angenommen wird, der Real-Preis des Geldes sich nicht ändert, und das unmittelbare Product ihrer Arbeit, das in ihrer Geldbesoldung besteht, dasselbe bleibt.

Vierter Abschnitt.

Von der Vermehrung des National-Reichthums.

Einleitung.

Von dem Unterschiede der wahren und bloß scheinbaren Vermehrung des National-Reichthums.

§. 335.

Man kann den Reichthum auf zwiefache Art messen: ein Mahl nähmlich nach der Menge der nützlichen Producte verschiedener Art, und das andere Mahl nach dem Preise dieser Producte.

§. 336.

Demnach kann sich auch der Reichthum auf zwiefache Art vermehren: nähmlich ein Mahl, wenn die Producte sich vermehren, und das andere Mahl, wenn zwar die Producte dieselben bleiben, aber wenn ihr Preis erhöhet wird.

§. 337.

Die Erhöhung des Preises ist indessen nur dann eine wahre Vermehrung des Reichthums, wenn dadurch das Genußmittel, welches einen höhern Preis erhält, wirklich in sich vollkommener und zum Genusse tauglicher wird, oder wenn ich dasselbe wirklich zum Tauschmittel anderer Sachen und nicht zum Genusse anwende.

§. 338.

Wird ein Gut durch vermehrte Arbeit verbessert, und ist diese Arbeit zu dieser Verbesserung nothwendig: so steigt sein reeller Werth, und hilft den Reichthum auch wirklich vermehren. Denn die Arbeit ist dann eine Ursache, die Mittel, welche die menschliche Glückseligkeit erhöhen, zu vermehren.

§. 339.

Steigt aber ein Gut bloß im Preise, ohne daß es eine Verbesserung erfahren hat: so vermehrt es selbst an sich nicht den Genuß, sondern es ist nur ein Mittel, mehr Genußmittel von Andern zu erhalten, als vorher. Der Eigenthümer des Gutes ist also zwar reicher geworden, aber die übrigen Eigenthümer büßen das, was sie diesem für sein Gut mehr geben müssen, ein.

§. 340.

Hieraus ergibt sich, daß der National-Reichthum durch bloße Erhöhung der Preise im Ganzen gar nicht wachsen kann, obgleich einzelne Leute dadurch reich werden können; daß er vielmehr, wenn der Real-Preis aller Dinge

gleichförmig stiege, nothwendig vermindert werden müßte, weil dann ein jedes Ding mehr Arbeit fordern, also eine gleiche Quantität Arbeit nicht mehr dieselbe Quantität Genußmittel schaffen könnte.

§. 341.

Eine Nation könnte also durch Erhöhung des Preises ihrer Waaren bloß dadurch reicher werden, daß sie dieselbe an fremde Nationen verkaufte, von denen sie etwas dafür erhielte, was im Preise nicht gestiegen wäre. Immer würde dieses eine Bereicherung auf fremde Kosten seyn, und da es wenig inländische Producte gibt, wovon die Nation nicht selbst den größten Theil für sich gebraucht: so würde die Nation auch hierbey immer mehr einbüßen, als gewinnen.

§. 342.

Die wahre und echte Vermehrung des National-Reichthums besteht allein in der Vermehrung werthvoller Güter zu dem möglichst niedrigsten Kostenpreise. Denn dadurch allein werden die Genußmittel allgemein vermehrt, ohne daß dabey irgend einer etwas einbüßt. Vielmehr gewinnen dabey alle. Denn die Genußmittel werden vervielfältiget, und die Anschaffung derselben durch den geringen Preis erleichtert. Je mehr Genußmittel der verschiedensten Art sich ein Mensch in einem Lande durch seine Arbeit eintauschen kann, desto glücklicher und desto reicher ist dieses Land.

§. 343.

Die echte Maxime der National-Wirthschaft muß daher seyn, dahin zu arbeiten, daß alle nützliche Dinge so wohlfeil als möglich hervor gebracht und verkauft werden können. Dadurch erweitert sich das Vermögen der Käufer, und dehnt sich auf alle Volks-Classen aus. Jeder wirkt und schafft mit einem kleinen erworbenen Capitale neue Güter, die kleinen Werthe vermehren sich aufs schnellste und

aufs unglaublichste, und machen zusammen genommen einen viel höhern Werth aus, als wenig sehr theure Dinge.

§. 344.

Hieraus folgt eine andere allgemeine Betrachtung, die eben so wichtig ist, nähmlich diese: daß unter mehreren Dingen von gleichem Tauschwerthe diejenigen Arten die wichtigsten sind, welche zugleich zum Bedürfnisse Vieler dienen, oder daß mehrere Dinge von kleinem Werthe in Rücksicht auf den Wohlstand des Volkes so lange einen Vorzug verdienen vor Einem Dinge, das dem Werthe der Summe aller jenen Dinge gleich ist, als nicht alle Volks-Classen von den Dingen von kleinerem Werthe Ueberfluß besitzen. Denn der letzte Zweck des National-Reichthums ist Genuß, Befriedigung der Bedürfnisse, und je mehrere Glieder der Nation ihre Bedürfnisse befriedigen können, desto glücklicher ist die Nation. Wenn nun ein Ding von großem Werthe hervor gebracht wird, das Einer consumirt, und Andere müssen dabey darben: so würde es weit besser seyn, wenn statt dieses einen Dinges, von großem Werthe viele Dinge, die zusammen genommen den Werth des einen Dinges hätten, hervor gebracht worden wären, die aber zur Befriedigung der Bedürfnisse Vieler nützlich und nothwendig waren.

§. 345.

Gesetzt, diese vielen Dinge wären in die Hand des Reichen gekommen: so kann er sie nicht allein consumiren; er wird sie daher auf nützliche Arbeit verwenden, und so werden sie die Bedürfnisse Vieler befriedigen, und zugleich den National-Reichthum vermehren. Gesetzt aber, das Product bestände in Einem Dinge, und diente bloß zur Consumtion des Reichen: so würden alle andere des Mitgenusses beraubt, und das Ding trüge ferner nichts zur Vermehrung des Reichthums bey.

§. 346.

Hieraus folgt also, daß mehrere und mannigfaltige Dinge, wovon jedes nur einen kleinen Werth hat, die aber sämmtlich zur Befriedigung reeller Bedürfnisse brauchbar sind, einen solidern Reichthum der Nation begründen, als wenige Dinge, deren Tauschwerth eben so hoch geschätzt wird, die aber nur die Bedürfnisse sehr Weniger befriedigen können.

§. 347.

In dem Vorhergehenden ist gezeigt worden, wie das National-Vermögen überhaupt entstehe. Es ergab sich, daß Arbeit, Capitale und Grundstücke, zusammen vereint, die Dinge von Werth hervor bringen. Die Capitale sind aber das einzige Mittel, wodurch so wohl die Arbeit als die Grundstücke fruchtbar gemacht werden können; sie sind also die wahren Mittel der Vermehrung des National-Reichthums. Wie sie dieses durch ihre verschiedenen Anwendungen verrichten, untersucht dieser Abschnitt.

I.

Von dem Unterschiede der Capitale und ihren verschiedenen Anwendungen überhaupt.

§. 348.

Die Capitale können in Beziehung auf ihre Wirksamkeit (§. 242.) eingetheilt werden in thätige oder lebendige, und müßige oder todte, je nachdem sie in Bewirkung eines Nutzens begriffen sind oder nicht. Die thätigen Capitale nützen entweder durch unmittelbare Befriedigung der Bedürfnisse: dann sind es zur Consumtion bestimmte Capitale; oder durch Hervorbringung nützlicher Dinge: dann heißen sie hervorbringende, productive Capitale.

§. 349.

Nur die letztere Art von Capitalen erhält und vermehrt zunächst den Reichthum, ersetzt eines Theils die Capitale, welche alljährlich verzehrt werden, und vermehrt andern Theils die ganze Summe der Capitale.

§. 350.

Alljährlich nähmlich verzehrt die Nation eine gewisse Quantität an Lebensmitteln und Waaren allerley Art. Dieser ganze Vorrath muß zuerst wieder ersetzt werden, wenn sich der Wohlstand der Nation nicht vermindern soll; was über die zum Ersatze der jährlichen Verzehrung zureichende Summe gewonnen wird, ist Vermehrung des National-Reichthums.

§. 351.

Diese Operation der Hervorbringung bewirken die Capitale allein dadurch, daß sie nützliche Arbeit bezahlen, wodurch Dinge von Werth hervor gebracht werden, deren Bedürfniß- und Tauschwerth (§. 30.) 1) nicht nur dem Bedürfniß- und Tauschwerthe der über ihrer Hervorbringung verzehrten Dinge vollkommen gleich ist, sondern der ihn auch 2) übertrifft. Um so viel er ihn übertrifft, um so viel ist der National-Reichthum durch die genannte Operation des Capitals vermehrt worden.

§. 352.

Das Capital muß schon an sich mehr hervor bringen, als es selbst beträgt, wenn es ferner angewandt werden soll. Denn der Unternehmer verlangt dazu Capital-Gewinn (§. 245). Aber nicht nur durch den Capital-Gewinn vermehrt das Capital den Reichthum, sondern auch durch die Ersparnisse, welche alle dadurch in Thätigkeit gesetzte Arbeiter von dem Antheile machen, welchen sie als Lohn für ihre Arbeit erhalten, und diese Ersparnisse können um so

größer seyn, als der Lohn die nothwendige Consumtion der Arbeiter übertrifft.

§. 353.

Der Capital-Gewinn vermehrt den Reichthum ebenfalls nur durch Ersparniß; denn Capitalist und Unternehmer sind Mitarbeiter, welche von dem Lohne ihrer Arbeit (dem Capital-Gewinne) leben müssen, und die nur um so viel den Reichthum vermehren können, als sie von ihrem Lohne über ihre Consumtion erübrigen.

§. 354.

Ein Capital wirkt entweder in der Hand des Besitzers oder durch den Umlauf. Daher theilt man auch die Capitale in stehende oder fixe und umlaufende. Von erstererer Art sind alle Maschinen und Werkzeuge, die zur Hervorbringung nützlicher Sachen gebraucht werden; von letzterer Art alle Dinge, welche als Tauschmittel angewandt werden, und durch den Tausch einen größern Real-Werth erzeugen.

§. 355.

Je größer das Product des fixen Capitals ist, desto vortheilhafter ist es angelegt. Dieses ist auf doppelte Art möglich, entweder durch Verkleinerung des fixen Capitals, wenn das Product dasselbe bleibt, oder durch Vergrößerung des Products, wenn das Capital dasselbe bleibt.

§. 356.

Alles, was zunächst zum Verkaufe, oder nur um es zu verkaufen, oder damit zu kaufen, bestimmt ist, gehört zum umlaufenden Capital; es bringt dadurch etwas hervor, daß es denen, welche gewisse Producte suchen, einen nützlichen Dienst leistet, indem es durch diesen Dienst den Nutzen und dadurch auch den Werth dieser Producte vermehrt.

§. 357.

Ein Theil des umlaufenden Capitals geht alljährlich zu dem fixen Capitale (§. 354.) und zur Consumtion über, und ist zu diesem Uebergange allein bestimmt; ein anderer dient bloß, den Umlauf oder Tausch der Waaren zu beförderen, und hat gar keine andere Bestimmung als umzulaufen. Dieses ist das Geld, das man daher auch wohl schlechthin und allein das umlaufende Capital nennt.

§. 358.

Eine gewisse Summe Geldes ist in jedem Lande nothwendig, um den Tausch zu erleichtern (§. 152.). Je geringer das Geld-Capital ist, welches eine Nation zum wechselseitigen Austausche einer gewissen Quantität Waaren nöthig hat, desto besser ist sie daran. Denn je weniger sie auf das Circulations-Mittel verwenden muß, desto mehr kann sie auf die übrigen Theile des Capitals, die zur Hervorbringung oder zur Consumtion dienen, verwenden.

§. 359.

Das in jedem Lande zur Circulation nothwendige Geld-Capital kann aber auf doppelte Art verkleinert werden: 1) durch Schnelligkeit der Circulation des Geldes, wo ein Geldstück durch öfteres Umtauschen die Stelle vieler vertritt; 2) durch Verminderung der Anschaffungskosten des Geldes. Durch beyde Mittel kann dem National-Reichthume Vortheil geschafft werden; denn es ist allemahl ein großer Vortheil, wenn man mit wenigen Kosten eben so große Dienste leisten kann, als mit beträchtlichern.

§. 360.

Alle gewinnvollen Arbeiten, worauf so wohl das stehende als das umlaufende Capital verwandt werden kann, lassen sich daher in zwey Haupt-Classen theilen, nähmlich in solche, welche nützliche und werthvolle Producte hervor brin-

gen, und in solche, welche den Umtausch dieser Producte zum Zwecke haben. Zur ersten Classe gehören 1) diejenigen, welche rohe Producte fördern, und 2) diejenigen, welche diese rohen Producte für die Bedürfnisse der Menschen zubereiten; zur zweyten Classe gehören 1) die Kaufleute, deren Geschäft ist, Waaren zu kaufen, um sie wieder zu verkaufen, und 2) alle, welche dem Geschäfte der Kaufleute Beystand leisten.

§. 361.

Endlich können Capitale auch noch auf persönliche Dienstleistungen verwandt werden, die zwar keine Bestandtheile des eigentlichen Reichthums ausmachen, aber doch zu den wesentlichen Bedürfnissen der Menschen gehören, und in so fern völlig die Stelle eines reellen Reichthums vertreten.

§. 362.

Wir werden daher alle nützlichen Anwendungen der Capitale übersehen, und zugleich beurtheilen können, in wie fern sie zur Vermehrung des Reichthums beytragen, wenn wir sie in folgender Ordnung abhandeln: 1) von der Anwendung der Capitale auf die Gewinnung roher Materialien; 2) auf Veredelung dieser Producte; 3) auf Handel; 4) auf persönliche Dienstleistungen.

II.

Von der Anwendung der Capitale auf die Gewinnung roher Materialien.

§. 363.

Die Beschäftigung, wodurch der Erde die mannigfaltigen Producte abgewonnen werden, lassen sich auf folgende Classen reduciren: 1) der Landbau, wodurch hier alle Arbeit verstanden wird, welche zur Erzielung allerley nützlicher Vegetabilien aus der Oberfläche der Erde angewandt

wird, und womit auch die Viehzucht verknüpft ist; 2) Fischerey und Jagd; 3) Mineralien- oder Bergbau.

§. 364.

Wenn das Product dieser Beschäftigungen so groß am Werthe ist, daß davon die zur Gewinnung desselben nöthigen Auslagen und Gewinne ersetzt werden können: so können sie immer fortgesetzt werden, und erhalten den National-Reichthum; ist es dabey so groß, daß es von den Theilnehmern der Production nicht ganz verzehrt, sondern ein Theil davon zum Capital geschlagen werden kann: so hilft es den National-Reichthum vermehren.

§. 365.

Es wird also den National-Reichthum um so mehr vermehren, mit je geringerem Aufwande ein gleich großes Product hervor gebracht werden kann, und je mehr dieses Product von der Beschaffenheit ist, daß die nothwendigen Bedürfnisse Vieler davon befriediget werden können, desto wichtiger wird dessen Anbau für die echte Vermehrung des National-Reichthums seyn (§. 344.).

§. 366.

In dieser Hinsicht ist der Ackerbau die wichtigste Beschäftigung in einem Lande. Durch ihn werden die allgemeinsten nothwendigsten Lebensmittel in der größten Menge gewonnen. Die Jagd liefert nur einen unbedeutenden Beytrag dazu, die Fischerey in vielen Ländern einen bedeutendern, obgleich ihre Production mit der Production des Ackerbaues nicht zu vergleichen ist. Der Mineralien-Bau liefert mehrere Arten von nützlichen Materialien, und kann nur, so wie alle andere Geschäfte, erst dadurch gehörig betrieben werden, daß ein solcher Ueberfluß von Acker-Producten vorhanden ist, daß die, welche sich mit dem Bergbau beschäftigen, zur Nothdurft damit versehen werden können.

§. 367.

Zum regelmäßigen Anbau der Aecker und anderer Grundstücke gehören in der Regel:

1. Grundauslagen, das heißt solche, wodurch die Länder in einen tragbaren Zustand gesetzt und alles bewerkstelliget wird, ohne welches der Boden nicht continuirlich vollkommen benutzt werden kann.
2. Bestandauslagen, zur Anschaffung und Unterhaltung dessen, was zur Wirthschaft nöthig ist.
3) Jahresauslagen, wovon die von einer Ernte zur andern fortlaufenden und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bestritten werden.

§. 368.

Die Grundauslagen (§. 367.) erwarten nicht nothwendig einen Ersatz des ganzen Capitals, sondern nur eine solche Wirkung, daß dadurch die Zinsen des angewandten Capitals entweder auf immer vergütet werden, oder daß das Capital mit den Zinsen allmählich ersetzt werde. Das Capital wird durch diese Anwendung mit dem Boden vereiniget, und der Boden ist um so viel mehr dadurch werth geworden, als es die Nutzung desselben erhöht hat.

§. 369.

Die Bestandauslagen (§. 367.) verlangen eine allmähliche Vergütung der sich allmählich verzehrenden Bestände, nebst den jährlichen Zinsen des im Vorschusse bleibenden Capitals; die Jahresauslagen (§. 367.) müssen sammt den Zinsen von dem jährlichen Producte ganz ersetzt werden, und außer diesen drey Bestandtheilen muß von dem Producte noch ein Capital-Gewinn für den Unternehmer übrig bleiben.

§. 370.

Ländereyen, deren Anbau nicht so viel einbringt, daß von dem Werthe dieser Producte alle genannten Kosten er-

setzt werden können, und ein Gewinn für den Unternehmer übrig bleibt, werden also in der Regel nicht angebauet werden. Denn aller Acker wird nur um des damit verknüpften Gewinnes willen angebauet.

§. 371.

Das jährliche Product des Bodens heißt dessen jährlicher Ertrag; die ganze Quantität desselben nennt man den rohen oder den Total-Ertrag; das, was nach Abzug aller nothwendigen Kosten übrig bleibt, den reinen Ertrag.

§. 372.

Indessen liegt in dem Begriffe des reinen Ertrages (§. 371.) etwas Zweydeutiges. Gewöhnlich versteht man nur das darunter, was der Grundherr als Rente bloß dafür erhält, daß er seinen Boden zur Benutzung hergibt. In Beziehung auf das Ganze der Nation aber ist alles das reiner Ertrag zu nennen, was nach Abzug der nothwendigen Consumtion der mit dem Anbau beschäftigten Arbeiter und aller Theilnehmer der Production übrig bleibt, es mag nun dieser Ueberschuß so oder anders vertheilt werden.

§. 373.

Die Vermehrung des National-Reichthums hängt daher nicht so wohl von dem reinen Ertrage der Grundherren und dem hohen Gewinne der Unternehmer, als vielmehr von der Größe des reinen Ertrages im letzteren Sinne oder davon ab, daß der rohe Ertrag so groß sey, daß die Theilnehmer der Production ihn nicht ganz zu ihrer Verzehrung gebrauchen, sondern daß von den daraus zu bestreitenden Auslagen und Kosten viel zum Capital geschlagen werden kann.

§. 374.

Ein Ackerbau, der nichts als die Consumtion der Anbauer hervor brächte, würde freylich den Reichthum des

Landes gar nicht vermehren, sondern den Einwohnern nur ein kärgliches Leben fristen. Der Reichthum wird aber durch einen Ueberschuß über die Consumtion vermehrt, es mögen die Arbeiter, oder die Unternehmer, oder der Grundherr einen größern Theil daran erhalten.

§. 375.

Der ganzen Gesellschaft liegt daher am meisten an der Vermehrung des roh en Ertrages mit den mindestmöglichen Kosten; jedem einzelnen Theilnehmer ist am meisten an Vermehrung seines reinen Ertrages oder seines Gewinnes gelegen.

§. 376.

Es widerstreitet daher in einzelnen Fällen das Interesse des einzelnen Theilnehmers dem Interesse des andern, und dem National-Interesse. Denn

1) könnte ein vermehrter roher Ertrag durch Arbeitslohn und Capital-Gewinn verschlungen werden, und keine vermehrte Rente übrig lassen, wo denn der Grundherr als solcher kein Interesse bey einer solchen Vermehrung hätte.

2. Das Interesse der Unternehmer ist: mit den mög lichst kleinsten Kosten den möglichst größten Gewinn zu ziehen. Der Gewinn ist aber oft von einem kleineren Producte, das wenig kostet, viel beträchtlicher, als von einem größern, das viel kostet. Im erstern Falle wagt der Unternehmer weniger und braucht geringe Capitale; im andern wagt er viel und hat große Capitale nöthig. Er wird daher selbst bey kleineren Gewinnen oft lieber bey der ersten Cultur-Art bleiben.

3. Das Interesse der Arbeiter ist aber, daß deren so viele als möglich beschäftiget werden. Dieses wird aber um so mehr geschehen, je mehr sie dem Boden abgewinnen können. Ihr Vortheil fällt daher am ersten

mit dem allgemeinen Interesse zusammen, ob er gleich dem Interesse der übrigen Theilnehmer der Production zuweilen auf eine Zeit lang zuwider seyn kann.

§. 377.

Die vollkommenste Cultur besteht darin, daß mit den geringstmöglichen Kosten der größtmögliche Total-Ertrag erzeugt werde. Hierzu gehört: 1) eine solche Quantität Arbeit, wodurch dem Boden der seiner Natur nach möglich größte Grad von Fruchtbarkeit ertheilt werden kann; 2) so große Capitale, daß davon alle dazu nöthigen Auslagen bestritten werden können; 3) so geschickte Unternehmer, welche die Anwendung der Capitale so zu dirigiren wissen, daß die möglich kleinste Quantität von Arbeit den möglich größten Ertrag hervor bringe, oder daß der möglich größte Ertrag mit den möglich kleinsten Kosten gewonnen werde.

§. 378.

Da der Total-Ertrag den Reichthum eines Landes um so mehr vergrößert, je mehr davon nach Abzug der nothwendigen Consumtion für die Theilnehmer des Anbaues übrig bleibt, und je mehr davon zum Capital geschlagen wird (§. 364.): so wird jede Abkürzung der Arbeit, alle Arten der vortheilhaften Maschinen, der Gebrauch des Viehes statt Menschenhände u. s. w., in wie fern dadurch auf Vermehrung der Producte und auf Verminderung der Kosten gewirkt wird, vortheilhaft auf die Vermehrung des Reichthums wirken.

§. 379.

Ob es besser sey, die Grundstücke in kleine oder große zu vertheilen, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Der Anbau im Großen läßt eher Vervollkommnung mancher Arbeit, den Gebrauch vortheilhafter Maschinen, Ersparung von Gebäuden u. s. w. zu. Da die Capitale hierdurch mehr in eine Hand kommen, so werden kostbare, in der Folge

erst wirksame Anlagen und Verbesserungen eher dadurch möglich. Wo es daher möglich ist, viel Arbeit durch Maschinen zu verrichten, wo beym Anbau nur gewöhnliche mechanische Lohnarbeit, die genau vorgeschrieben werden kann, erfordert wird, wo die Grundstücke des Gutes so beysammen liegen, daß ein Aufseher sie sämmtlich übersehen, und die Arbeit gehörig anordnen und dirigiren kann, da wird die große Cultur ohne Zweifel mit Vortheil betrieben werden können. Bey Früchten aber, welche stäte sorgsame Aufsicht, tausenderley abwechselnde Geschäfte und überhaupt viele Verrichtungen fordern, welche von den Arbeitern aus eigenem Antriebe, nach eigener Ueberlegung geschehen müssen, oder bey Grundstücken, denen nur durch mühsame unterbrochene Arbeit etwas abgewonnen werden kann, wozu stäte Aufsicht, continuirliche Aufmerksamkeit u. s. w. gehört, da wird der größte Nutzen aus der kleinen Cultur, d. h., einer solchen entspringen, wo der Unternehmer zugleich selbst Arbeiter ist, und alle seine Mitarbeiter unter stäter unmittelbarer Aufsicht hat.

§. 380.

Der vortheilhafteste Landbau wird immer der seyn, wodurch der größte Ueberschuß der Früchte über die nothwendige Consumtion der Landarbeiter gewonnen wird. Es wird aber immer für den National-Reichthum zuträglicher seyn, wenn dieser Ueberschuß unter Mehrere in mäßigen Portionen vertheilt wird, als wenn er in eine oder wenige Hände fließt, theils weil dadurch mehrere Leute wohlhabend werden, theils weil die Mittelmänner ihre Capitale mehr zur Bezahlung inländischer Producte anwenden, als die Großen, weil sie also die übrigen Einwohner des Landes eher bereichern helfen. Grundstücke von mittelmäßiger Größe scheinen daher im Allgemeinen die vollkommenste Cultur zuzulassen.

§. 381.

Wenn es den Einwohnern frey überlassen bleibt, wie sie die Grundstücke unter sich vertheilen oder bearbeiten wollen: so wird der eigene Nutzen eines jeden Eigenthümers von selbst die vortheilhafteste Art der Bearbeitung am leichtesten ausfindig machen, und es wird sich daher diese bey vollkommener Freyheit des Eigenthums und der Gewerbe am leichtesten von selbst einfinden.

Anm. S. Thaer Annalen. Jul. 1806. Ueber die Zerstückelung der größern Landgüter.

§. 382.

Dann wird auch das Interesse der Grundherren, der Pächter und Arbeiter sich am leichtesten unter einander und mit dem National-Interesse (§. 376.) vereinigen. Denn nur da wird dasselbe leicht widerstreitend, wo der Arbeiter und das Eigenthum nicht ganz frey sind.

§. 383.

Der Ueberfluß des Getreides wird jedoch nur dann einen Werth haben, folglich auch nur dann erst erzeugt werden, wenn dafür Güter anderer Art erhalten werden können. Der vollkommnere Landbau setzt also Vermögen der übrigen Einwohner, die keine Landbauer sind, voraus, und je mehr diese für die Acker-Producte zu geben geneigt sind, desto größer wird die Lust der Landbauer werden, den Ertrag ihrer Aecker zu vergrößern, desto mehr Capitale werden auf den Landbau verwandt werden können.

§. 384.

Das Vermögen der übrigen Einwohner besteht aber in der Menge anderer nützlichen Producte, welche sie dem Landbauer für seine überflüssigen Producte anzubiethen haben; sie mögen nun diese Producte vom Auslande gehohlt oder im Lande selbst erzeugt haben; und je mehr der Land-

mann solche Güter für seine Producte erhält, desto mehr wird sich sein Reichthum vermehren, desto mehr wird er sich bemühen, den Ertrag seiner Grundstücke zu vergrößern.

§. 385.

Wenn indessen die übrigen Einwohner von ihren Gütern so viel für die nothwendigen Nahrungsmittel geben müßten, daß sie durch die angestrengteste Arbeit nicht mehr als deren Werth gewinnen könnten: so würde der größte Reichthum bloß in die Hände der Landeigenthümer fließen; der National-Reichthum selbst würde dadurch nicht vergrößert.

§. 386.

Wenn aber die übrigen Einwohner die überflüssigen Producte des Landbauers nur mit dem kleineren Theile ihrer Producte oder ihrer Einnahme kaufen können, in diesem kleinern Theile der Landmann aber dennoch viele Güter anderer Art erhält, dann wird der Reichthum auch durch den Landbau vermehrt werden.

§. 387.

Je mehr nähmlich alle Einwohner Vermögen übrig behalten, desto mehr Arbeiter aller Art können sie bezahlen, desto mehr werden Nahrungsmittel gesucht, desto mehr Acker-Producte werden also erkauft werden können, desto mehr wird also der Ackerbau das National-Vermögen vermehren helfen.

§. 388.

Nicht bloß Getreide und Pflanzen, sondern auch Fleisch dient zum Unterhalte der Menschen und wird von ihnen gesucht. Die Viehzucht wird sich daher um so eher mit dem Landbau verbinden, je mehr sie das Mittel ist, die Cultur des Bodens zu verbessern. Aber auch Materialien zu Kleidungsstücken, Wohnungen u. s. w. werden auf dem Felde gewonnen, und alles in dem Maße erbauet werden, als die

Gesellschaft sich im Stande befindet, die Kosten der Dinge, welche sie begehrt, durch ein gehöriges Aequivalent zu vergüten.

§. 389.

Da die meisten Felder, welche zum Anbau anderer Früchte geschickt sind, auch zur Erbauung des Getreides taugen: so schränkt gewöhnlich in einem bevölkerten Lande der Getreidebau den Nutzen des Anbaues der übrigen Früchte ein. Denn so bald irgend eine Benutzung größern Gewinn bringt: so werden so lange Felder dazu angewandt, bis er dem Nutzen der Getreidefelder wieder gleich kommt; und so bald die Cultur irgend einer andern Fruchtart weniger einbringt: so wird in einem bevölkerten und reichen Lande so viel davon in Getreidefeld verwandelt, bis die Früchte durch ihre Verminderung so theuer werden, daß die Benutzungsart eben so groß ist, als wenn man sie mit Getreide bestellte.

§. 390.

Auf diese Weise nimmt die Cultur des Landes, wenn sonst kein Hinderniß vorhanden ist, und alles seinem natürlichen Gange überlassen bleibt, folgenden Weg:

1. Wenn ein Land anfängt bevölkert zu werden: so wird alles dasjenige Land in Getreidefeld verwandelt, was der wenigsten Arbeit zu seiner Cultur bedarf; das übrige wird als Grasland und Holzung, zur Fütterung des Viehes, Bau- und Brenn-Materialien benutzt. Der Werth des auf der Weide genährten Viehes, das immer nur wenige Nahrungsmittel gewährt, gegen das Getreide gerechnet, welches auf dem Stücke Land erbauet werden könnte, welches das Vieh genährt hat, wird der einzige Nutzen seyn, den die Grundherren davon haben, und da die Ernährung desselben wenig Arbeit kostet, und geringe Vorschüsse fordert: so wird Vieh, Holz u. s. w. um einen sehr billigen Preis zu haben seyn.

2. So bald aber die Nachfrage nach Getreide und andern künstlich erbaueten Nahrungsmitteln wächst, wird das Getreide theurer werden, und dann wird es sich der Mühe verlohnen, mehrere Grundstücke anzubauen und größere Kosten daran zu wenden. Es werden also die Grasländer in Getreidefelder verwandelt und hierdurch die Weide immer mehr vermindert werden, bis endlich das Vieh bloß als Mittel, den Ackerbau zu vervollkommnen, oder andere dringende Bedürfnisse zu befriedigen, selbst künstlich gefüttert, Futterkräuter für dasselbe angebauet werden müssen u. s. w., wo denn der künstliche oder natürliche Grasbau eben so durch den Getreidebau beschränkt werden wird, wie es oben (§. 389.) bestimmt ist.

3. Ein Gleiches wird der Fall mit dem Holze seyn. So lange das Holz wild wächst, und in Menge zu haben ist, wird es besonders in weiter Entfernung von bewohnten Gegenden fast keinen Werth haben. Wird aber das Getreide theurer: so wird man viele Wälder in Aecker verwandeln. Hierdurch wird das Holz seltener, folglich so theuer werden, daß künstliche Holzanpflanzungen vortheilhaft werden. So bald es aber eben so vortheilhaft ist, seine Aecker mit Holz, als mit Getreide zu bepflanzen, wird dem Holzmangel auf das wirksamste entgegen gearbeitet werden.

§. 391.

Nahrungsmittel ziehen Menschen ins Land. Wo also viel Nahrungsmittel erzeugt werden, da häufen sich die Menschen sehr leicht. Auch sind da, wo Nahrungsmittel wachsen, leicht Kleidungs-, Bau- und Brenn-Materialien in Menge zu gewinnen, und da diese zusammen die Hauptbedürfnisse der Menschen erfüllen: so ist der Hauptgrund zur Bevölkerung gelegt, wenn nur genug Nahrungsmittel

in einem Lande erbauet werden. Denn alle anderen Arbeiten werden gern gegen Nahrungsmittel verrichtet, und setzen deren Vorhandenseyn zum voraus.

§. 392.

Die Erbauung der Nahrungsmittel wird aber um so vortheilhafter seyn:

1. eine je größere Quantität nährender Kräfte auf einem bestimmten Stücke gewonnen werden;
2. mit je geringern Kosten die größtmögliche Quantität gewonnen wird;
3. je länger die Nahrungsmittel aufbewahrt werden können, ohne zu verderben.

Hiernach ist der Feldbau, der Gartenbau, und der verschiedene Fruchtbau, die Viehzucht, die Jagd und der Fischfang leicht zu vergleichen.

§. 393.

Bey zunehmender Bevölkerung und bey einem hinreichenden Vorrathe von Nahrungsmitteln werden bald die übrigen nützlichen Dinge, welche die Erde enthält, und welche ihr durch Arbeit abgewonnen werden können, gleichfalls einen Werth erhalten. Dergleichen sind Bau-Materialien — Dinge, welche zum Schmucke und Putze dienen — zu nützlichen Maschinen und Geräthschaften — zum Tauschmittel. Denn alle diese Dinge haben einen Werth, und sind Bestandtheile des Reichthums, und werden, wie das Getreide, durch Anwendung von Capitalen auf Bergbau und auf andere Geschäfte gewonnen.

§. 394.

Aus diesem allen ist also klar genug, wie der Reichthum des Landes durch Anwendung der Capitale auf die Gewinnung der rohen Producte immer mehr vermehrt werde, wie die Capitale um so mehr darauf verwandt werden,

je höher der Preis dieser Producte steigt, und wie durch den Werth, der für diese Producte bezahlt wird, so wie durch das, was von diesen Producten selbst übrig bleibt, der Reichthum immer mehr und mehr steigen muß.

§. 395.

Indessen findet die Anwendung der Capitale auf die Gewinnung der rohen Materien doch ihre Gränzen. Denn

1. kann jeder Acker doch nur eine gewisse Quantität Früchte liefern; das Innere der Erde enthält nur eine bestimmte Menge nützlicher Mineralien u. s. w. Wird mehr Arbeit angewandt, als nöthig ist: so wird sie vergeblich seyn. Jeder Acker, jedes Bergwerk kann also nur ein gewisses bestimmtes Capital aufnehmen.
2. Wenn auch dem Boden durch künstlichen Anbau mehr nützliche Producte abgewonnen werden könnten, als er von Natur, oder bey einer gewissen Quantität Arbeit liefert: so kann dieses doch nicht bey allen Grundstücken mit Vortheil geschehen. Denn viele Grundstücke vergelten die Arbeit nicht, indem sie das nicht einmahl hervor bringen, was die Arbeiter während der Arbeit consumiren. Das ist aber das allerwenigste, was ein Grundstück hervor bringen muß, wenn es Arbeit verlangt. Auf solche können daher noch weniger Vorschüsse gewandt werden, und sie müssen ihrer Natur nach auf immer unangebauet liegen, und die Einwohner können nur das davon nutzen, was die Natur freywillig oder mit geringer Nachhülfe liefert.
3. Wenn aber auch einem Grundstücke mehr abgewonnen werden kann, als die Consumtion der Arbeiter beträgt: so ist doch noch die Frage, ob der Ueberschuß einen so großen Werth hat, daß davon alle Vorschüsse und aller nothwendige Gewinn ersetzt werden können.

§. 396.

Das Letztere wird nur durch den steigenden Preis der gewonnenen Producte möglich. Denn je mehr der Ueberschuß über die nothwendige Consumtion der Arbeiter werth ist, desto mehr Vorschüsse und Capital-Gewinn werden davon ersetzt werden können. Hieraus folgt also, daß der Umstand, wie viel Capitale auf die Cultur des Bodens verwandt werden sollen, hauptsächlich von dem natürlich regelmäßigen Preise der Producte abhängt. In jedem Lande wird daher eine Menge Aecker und andere Grundstücke unangebauet liegen bleiben, deren Anbau die Kosten nicht trägt.

§. 397.

Dabey ist es aber wahr, daß in den meisten Ländern mehrere Grundstücke und ins besondere die Aecker weder so vollkommen noch in solcher Quantität angebauet sind, als es der Preis des Getreides zuläßt, und als sie angebauet werden würden, wenn nicht viele Hindernisse die Anwendung der Capitale auf den Landbau verminderten. Diese Hindernisse sind hauptsächlich:

1. Verschiedene künstliche Eigenthumsverhältnisse, welche der vollkommenen Acker-Cultur entgegen stehen, als a) die Reste des alten Feudal-Wesens, wodurch gewisse Grundstücke unzertrennlich mit Familien oder Corporationen verbunden sind, welche ein ganz anderes Interesse haben, als Vervollkommnung der Acker-Cultur; b) die Gebundenheit der Güter; c) die Gemeinheiten; d) die Rechte auf Huth, Trift, Jagd auf fremdem Boden u. s. w., welche den Eigenthümer in Benutzung seines Bodens beschränken; e) die Einschränkungen des Verkehrs mit Landgütern.
2. Einschränkungen der Benutzung des Bodens.
3. Einschränkungen des freyen Verkehrs mit den Producten des Bodens.

4. Die elenden persönlichen Verhältnisse, in welchen der Ackerbau in vielen Ländern schmachtet. Sclaverey, Leibeigenschaft — Frohnwesen, Abhängigkeit von Rittergutsherren u. s. w.
5. Ein unrichtiges Steuer-System, wodurch Viele vom Landbaue abgeschreckt werden: weil sie sich besonders vor persönlichen Diensten und Natural-Lieferungen scheuen.

§. 398.

Wenn diese Hindernisse gehoben würden: so würde der Landbau weit mehr Capitale an sich ziehen und also auch mehr Producte erzeugen, als unter jenen Umständen geschieht. Denn

1. hat das Landleben an sich für viele Menschen einen großen Reitz, da es der Gesundheit zuträglich ist, und einem Capitalisten einen hohen Grad von Unabhängigkeit verschafft;
2. sind Capitale, welche auf Verbesserung des Bodens verwandt werden, sehr sicher angelegt, da sie dem Boden eine immerwährende Fruchtbarkeit verleihen, das Capital also gleichsam mit dem Lande identificirt wird, und gewisse ewige Zinsen bringt.

§. 399.

Auch der Reichthum des Landes wird durch eine solche Anwendung der Capitale mehr als durch eine andere gesichert. Denn sind sie einmahl mit dem Boden vereinigt: so sind sie von dem Lande unzertrennlich, wo auch der Eigenthümer sich hin begebe, welches der Fall bey beweglichen Schätzen nicht ist.

§. 400.

Wenn daher alles Getreide und alle andere nützliche Pflanzen, so wie alles nützliche Vieh, alle Mineralien u.

s. w. in einem Lande gewonnen und zu Markte gefördert werden, die nur irgend mit Nutzen erbauet und gefunden werden können: so ist dieses unstreitig die ergiebigste Quelle des Reichthums einer Nation. Denn alle diese Producte lassen dann über die nothwendige Consumtion der Arbeiter viel übrig. Hiervon können nicht nur die Vorschüsse ersetzt und durch neue Anlegung derselben neue Materialien wieder erzeugt werden, sondern es werden auch durch den Ueberschuß eine Menge anderer Arbeiter unterhalten und durch dieselben neue Schätze hervor gebracht werden können.

§. 401.

Dennoch bleibt ein Land immer erschöpflich, und es läßt sich denken, 1) daß gerade so viel Arbeit auf den Boden verwandt werde, als nöthig ist, um den größten Ueberfluß der Nahrungsmittel über die nöthige Consumtion der Arbeiter zu gewinnen; 2) daß alle Kleidungs-, Bau-, Brenn- und Geräthschafts-Materialien heraus geschafft werden, die das Land nur liefern kann, und die verlangt werden. Dann findet die Anwendung der Capitale auf diese Gewinnungsart ihre Gränzen, und es können dann von den Bearbeitern des Bodens nicht mehr als so viele leben, als diese Capitale ernähren. — Eine Nation, welche bloßen Landbau triebe, würde auf ihr Maximum der Bevölkerung kommen, wenn man annähme, daß sie sonst nichts betriebe, sondern alle Manufactur- und Kunstarbeit von andern Nationen für ihre rohen Producte kaufte, oder daß alle Individuen allein von ihren erbaueten Früchten lebten.

§. 402.

Indessen ist so etwas nach dem bekannten Gange der Begebenheiten nicht wohl möglich. Diejenigen, welche überflüssige Lebensmittel und rohe Materialien haben, werden dafür andere nützliche Dinge verlangen; und da andere diese Nahrungsmittel bedürfen, so werden sich bald Menschen zu

den Landleuten ziehen, welche für ihre Bedürfnisse sorgen, und dafür von ihnen Nahrungsmittel erhalten, und es werden daher in jedem Lande Capitale auch auf andere Gegenstände gewandt werden.

III.

Anwendung der Capitale auf künstliche Bearbeitung der rohen Materialien.

§. 403.

Die Materien, welche uns die Erde liefert, können in der Form, in welcher sie uns solche gibt, fast gar nicht gebraucht werden. Sie bedürfen fast sämmtlich einer Umgestaltung, um zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse geschickt zu werden. Die Nahrungsmittel bedürfen einer mehr oder weniger zusammen gesetzten Zubereitung; Kleidungs-Materialien, Bau-Materialien u. s. w. haben gewöhnlich noch mehr Arbeiten nöthig, ehe sie zu ihrem Zwecke geschickt werden, wozu oft eine sehr lange Zeit und die Vereinigung von vielerley Geschicklichkeiten und Kräften gehören.

§. 404.

Soll dieses geschehen: so muß den Arbeitern selbst ihr Unterhalt gereicht, es müssen die dazu nöthigen rohen Materialien angeschafft, Gebäude errichtet, Maschinen erbauet und unterhalten werden u. s. w. — Kurz, wer dergleichen Kunstsachen von Werth oder in beträchtlicher Menge anschaffen will, bedarf eines der Sache angemessenen Capitals.

§. 405.

So lange sich noch keine großen Capitale in einzelnen Händen gesammelt haben, werden die künstlichen Arbeiter für die Eigenthümer der rohen Materien selbst arbeiten, und von ihnen einen Lohn ihrer Arbeit empfangen, wo denn

ein jeder nur ein kleines Capital anlegt, um sich unmittelbar etwas Nützliches zu verschaffen, und dieses geht allenthalben, wo es vortheilhaft ist, auch so fort. Die Summe dieser kleinen Capitale, da entweder die Producenten selbst rohe Materialien für sich behalten und sie in Kunstsachen umändern lassen oder sie an Einzelne verkaufen, die sie gleichfalls in allerley Formen verwandeln lassen, ist in jedem Lande höchst bedeutend und macht einen ansehnlichen Theil des National-Reichthums aus.

§. 406.

Durch diese Anlegung kleiner Capitale wird der Reichthum sehr vermehrt. Denn alle die Gebäude, Hausgeräthe, Kleidungsstücke u. s. w., welche sich Land- und Stadtleute auf diese Art verfertigen lassen, und die eine Zeit lang zur Consumtion dienen, machen ein großes Capital aus, welches sich mit dem zunehmenden Wohlstande der Nation von Tage zu Tage vermehrt. Eine Menge und vielleicht die größte Zahl der Kunstarbeiter wird dadurch erhalten, und bekommt das dazu angewandte Capital in kleinen Portionen in die Hände, woraus zum Theile neue Capitale erwachsen.

§. 407.

Auch ist die Anlegung dieser kleinen Capitale gar nicht ohne Profit. Denn wenn diejenigen, welche dergleichen Arbeiten verrichten lassen, so wohl das rohe Material, als die Arbeit zu dem niedrigsten Preise kaufen: so ersparen sie einen Theil ihres Vermögens, und gewinnen dadurch in der That an Reichthum, während daß die, welche ihr Capital sonst dazu hergegeben und mit Gewinn zurück gezogen haben würden, nichts einbüßen, wenn sie dasselbe auf andere gewinnvolle Unternehmungen verwenden.

§. 408.

Unterdessen lehrt die Erfahrung, daß viele Dinge viel wohlfeiler geliefert werden können, wenn ein Unternehmer

dieſelben im Großen verfertigen läßt, wenn er das rohe Material einkauft, Maſchinen errichtet, alle Vorrichtungen und Zubereitungen einzeln bezahlt; und ſo die Vertheilung der Arbeit vervielfältiget. Ein Mann, der dergleichen Geſchäfte im Großen treibt, heißt ein Fabrikant.

Anm. Um durch die Ausdrücke Manufactur und Fabrik verſchiedene Begriffe zu bezeichnen, ſcheint mir folgender Unterſchied im Sprachgebrauche und in der Natur der Sache am gegründetſten zu ſeyn. Alle Anſtalten zu Kunſtarbeiten überhaupt kann man Manufacturen, und die einzelnen Kunſtarbeiter Manufacturiſten nennen. Der Ort, oder die Anſtalt, wodurch mehrere Manufacturiſten verſammelt und zur Verfertigung von Producten vereiniget werden, heißt Fabrik, und der Unternehmer einer ſolchen Anſtalt heißt Fabrikant.

§. 409.

Sein Capital muß hinreichen:

1. die rohen oder vorgearbeiteten Materien, welche er zu ſeinem Fabrikate gebraucht, einzukaufen;
2. die nöthigen Maſchinen, Gebäude, u. ſ. w. anzuſchaffen und im Gange zu erhalten;
3. den Arbeitern ihren Lohn vorzuſchießen;
4. den erarbeiteten Vorrath ſo lange aufzubewahren, bis ſich vortheilhafte Verkäufe finden, ohne daß deßhalb die fortgehende Arbeit unterbrochen wird.

§. 410.

Soll der Fabrikant ſein Geſchäft fortſetzen: ſo muß er durch den Verkauf der Waaren

1. ſein ganzes ausgelegtes Capital für rohe Materien und Arbeitslohn;
2. ſo viel, als zur Erhaltung und allmähligen Wiederanſchaffung ſeines ſtehenden Capitals, der Maſchinen, Gebäude u. ſ. w. nöthig iſt, wieder erhalten. Er muß aber auch

3. einen so großen Gewinn von dem ganzen darauf verwandten Capitale noch übrig behalten, daß er a) die landüblichen Zinsen davon ersetzen, und b) einen seiner Unternehmung angemessenen Profit übrig behält, den er für seine eigene Mühe der Anwendung, für die angewandte Geschicklichkeit und Kenntnisse, für die Gefahr, und überhaupt für alle Beschwerden, welche mit der Unternehmung verbunden sind, rechnet.

§. 411.

Dieser Profit ist der reine Gewinn des Fabrikanten. Er muß, wenn er bloß Fabrikant ist, so groß seyn, daß er mit seiner Familie anständig davon leben, und wenn er irgend Aufmunterung zu seinem Geschäfte behalten soll, auch noch etwas für Nothfälle sammeln und sein Capital vergrößern kann (§. 264.).

§. 412.

So groß muß sein Gewinn wenigstens seyn, daß er mit seiner Familie davon leben kann, wenn der National-Reichthum nicht durch seine Unternehmung vermindert werden soll, denn er würde sonst einen Theil des Capitals verzehren müssen. Ist aber sein Profit wenigstens so groß, daß er darin sein gutes Auskommen findet: so kann er das ganze Capital von neuen anwenden, und der National-Reichthum wird dadurch in seinem alten Zustande erhalten.

§. 413.

Das aber, was er über sein nöthiges Auskommen gewinnt, kann gesammelt, und zu einem gewinnvollen Unternehmen angelegt werden, und hierdurch wird die Waarenmasse und sein Capital, also wenigstens sein Reichthum, vermehrt.

§. 414.

Es ist aber die Frage: ob auch der National-Reichthum dadurch im Ganzen vermehrt werde, oder ob nicht

vielleicht das, was der Fabrikant gewinnt, nur von dem schon vorhandenen Vermögen der Uebrigen genommen wird, und so nur eine Verwechselung der Besitzer, aber keine wahre Vermehrung des Landesreichthums erfolgt?

§. 415.

Diese Frage muß nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden beantwortet werden:

1. Rührt der größere Profit davon her, daß der Fabrikant durch seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit in der Anordnung, Abkürzung der Arbeit, durch bessere Maschinen u. s. w. die Waaren mehr vermehrt und vollkommener macht als andere: so schafft er eine größere Quantität nützlicher Sachen, und dann hilft er den Reichthum offenbar vermehren (§. 342.), und genießt einen billigen Mehrgewinn für seinen Fleiß und seine Geschicklichkeit.

2. Rührt aber die Vermehrung seines Gewinnes bloß von einer zufälligen oder künstlichen Erhöhung der Preise seiner Waaren her, ohne daß er mehrere oder bessere Waaren geliefert hat: so büßen das Andere ein, was er mehr empfängt, und das Land wird bloß in so weit dabey gewinnen, als der höhere Preis von Ausländern dabey bezahlt wird (§. 340. 341.). Allemahl muß aber ein Anderer Verlust erleiden, wenn der Fabrikant durch bloße Preiserhöhungen gewinnt. Was also hier dem National-Capital zuwächst, geht ihm dort wieder ab, und die Nation gewinnt dabey gar nichts.

§. 416.

Gewinnt aber der National-Reichthum überall etwas durch Kunst- und Manufactur-Arbeit, oder ist es nicht vielleicht ein bloßer Umtausch nützlicher Waaren, so daß der

ursprüngliche Reichthum nur dadurch in anderer Form erhalten wird? wie die Physiokraten behaupten.

§. 417.

Alle Manufactur-Arbeit eines Landes, sagen die Physiokraten, wird bloß mit den rohen Landes-Producten bezahlt, welche nach Abzug der Consumtion der Landarbeiter und Grundherren übrig bleiben, und so viel sind nur alle Manufactur-Waaren zusammen genommen werth. Folglich sind die Manufactur-Waaren nichts als Mittel, den Werth der übrig bleibenden rohen Producte vorzustellen und ihn länger in nützlichen Formen aufzubewahren. Sie sind also zwar Vermögen, aber ein abgeleitetes, das nicht größer seyn kann, als der Werth der rohen Producte, welche dafür ausgegeben sind. Sie brauchen daher nicht mit in den Calcul des National-Vermögens gebracht zu werden. Will man dieses berechnen, so darf man nur die Lebensmittel und rohen Producte berechnen, welche die Erde in oder außer dem Lande liefert. Zieht man die Consumtion des Landmanns ab: so ist der Werth des Ueberschusses dem Werthe aller andern Arbeit gleich, die im Lande geschieht.

Außer den Schriften von Quesnay, Mirabeau, Mercier u. s. w. siehe Le Trosne's Elementar-Werk, in Rücksicht auf Geltung, Umlauf, Künstler und Handel; aus dem Französischen 1780.

§. 418.

Daß dieses Raisonnement falsch sey, erhellet aus folgenden Gründen:

1. Wird dabey fälschlich angenommen, daß Manufactur-Arbeit nicht mehr werth sey, als was der Arbeiter an rohen Producten dazu braucht, und während der Verfertigung des Dinges verzehrt. Jeder Arbeiter bedarf außer den Nahrungsmitteln und übrigen Lebensbedürfnissen, die er mit Acker-Producten stillt, noch

eine Menge Dinge und Dienstleistungen, welche gar nicht durch rohe Producte ausgetauscht werden. Auch der gemeinste Arbeiter wendet in wohlhabenden Ländern nur einen Theil seiner Zeit zur Gewinnung der ihm nothwendigen rohen Producte an, und wenn er diese gewonnen hat, tauscht er mit seiner noch übrigen Arbeit andere Arbeiten und andere Producte ein. Folglich hat der Ueberrest seiner Production einen für sich bestehenden Werth, der von dem Werthe der rohen Producte ganz unabhängig ist.

2. Die Manufactur-Arbeiter gewinnen also nur mit einem Theile ihrer Arbeit den ganzen Ueberschuß des Landmannes. Nachdem sie diesen gewonnen, verrichten sie noch eine Menge Arbeiten, und gewinnen damit Producte, welche dadurch einen Werth haben, daß sie gegen einander ausgetauscht werden können. Hier wird denn eine Manufactur-Arbeit durch die andere, ohne Dazwischenkunft der Lebensmittel, vergütet.

3. Also ist die Vermehrung der Manufactur-Waaren, in wie weit sie den Werth des Ueberschusses der ländlichen Producte, welche die Manufactur-Arbeiter und der Fabrikant verzehren, überschreitet, eine wahre ursprüngliche Vermehrung des National-Reichthums, der kein Werth in den rohen Producten des Landes entspricht.

§. 419.

Die Manufactur-Arbeit gewährt eben so wohl einen reinen Ertrag, als die Landarbeit. Der reine Ertrag der Landarbeit rührt nähmlich nicht daher, wie man sich eingebildet hat, daß die natürlichen Kräfte des Bodens etwas ohne alle Arbeit liefern. Denn dieses thun die natürlichen Kräfte des Manufacturisten auch; sein Genie, seine Geschicklichkeit trägt ja eben so zur nützlichen Formirung der

Substanzen und Vermehrung nützlicher Dinge etwas umsonst bey, als die natürliche Beschaffenheit des Bodens zur Vermehrung und Vervollkommnung der Erdfrüchte. Und was sind vollends die Maschinen, Feuer, Wasser, Luft u. s. w., die sämmtlich bey der Manufactur-Arbeit helfen?

Der reine Ertrag des Grundeigenthümers beym Landbau entsteht bloß dadurch, daß derselbe es in seiner Gewalt hat, die Benutzung seines Bodens so lange zu verweigern, bis man sich entschließt, ihm einen Theil von dem Producte bloß um deßwillen abzugeben, daß er die Benutzung desselben verstattet. Gerade um deßwillen aber zieht der Fabrikant auch einen reinen Ertrag. Er verweigert seine Geschicklichkeit, sein Genie, welche zu vortheilhaften Anlegungen des Capitals gehören, so lange, bis man ihm einen reinen Gewinn zugesteht.

Der ganze Unterschied besteht bloß darin, daß der Grundeigenthümer Herr der äußern, der Fabrikant Herr der inneren Natur ist. Da aber beyde zur Production nützlicher Dinge gehören: so müssen die, welche ihrer bedürfen, beyde bezahlen.

Das sich selbst überlassene Genie bringt so gut etwas Nützliches aus bloßer Lust, zum Zeitvertreibe hervor, als der sich selbst überlassene Boden. Beyde Producte werden nicht eher bezahlt, als bis das Bedürfniß darnach eintritt.

§. 420.

Wenn also der Fabrikant durch eine geschickte Anwendung des Capitals auf Manufactur-Arbeit die nützlichen Dinge weit mehr vermehrt, als es bisher geschehen ist, so daß diese Dinge einen weit geringern Kostenpreis erfordern, als bisher: so ist dadurch der National-Reichthum merklich vermehrt. Er wird sodann für seine Geschicklichkeit einen größern Gewinn ziehen, die Consumenten aber werden dennoch mehr Genußmittel erhalten; mit diesem vermehr-

ten Capital wird er die Genußmittel noch mehr vermehren können, und so wird durch ihn das National-Capital immer mehr wachsen.

§. 421.

Je mehrere und mannigfaltigere Manufactur-Waaren also in einem Lande erzeugt werden, desto mehr Mittel erhält dasselbe, seine Bedürfnisse zu befriedigen, desto glücklicher und wohlhabender wird dasselbe also seyn, und um so mehr, je mehr die Arbeit und die Kosten durch Kunst abgekürzt werden, wodurch die nützlichen Producte vervielfältiget und vermehrt werden; denn desto mehr wird jeder durch seine Arbeit geben, und dafür wieder erhalten, desto mannigfaltigere Güter wird er also mit seiner Arbeit eintauschen, desto mehr nützliche Dinge werden alljährlich verfertiget werden, desto mehr wird also der Reichthum alljährlich wachsen.

§. 422.

Die Fruchtbarkeit des Bodens hat ihre Gränzen, und dessen Bau kann daher nur eine bestimmte Summe von Capitalen und Arbeit mit Nutzen aufnehmen (§. 395.), folglich kann auch nur eine gewisse Anzahl Menschen vom Landbau gut leben. — Aber die Manufactur-Arbeit findet keine Gränzen. Immer lassen sich neue Künste noch erfinden, wodurch die bisherigen Waaren verbessert, neue Bedürfnißmittel erfunden werden u. s. w. Daher können immer größere und größere Capitale auf die Manufactur-Arbeiten verwandt werden.

§. 423.

Die Erweiterung der Manufacturen ist eine Hauptursache, den Preis der Nahrungsmittel zu erhöhen, folglich auch den Anbau der Ländereyen zu vervollkommnen und zu erweitern. Denn dadurch wird die Zahl der Arbeiter immer mehr erweitert, folglich die Nachfrage nach Lebensmit-

teln verstärkt, folglich der Preis derselben erhöhet, folglich dadurch eine vollkommnere Cultur der besseren, und der Anbau schlechterer Ländereyen möglich gemacht.

§. 424.

Der Werth des ganzen vermehrten Länderertrages wird nicht allein durch die Manufactur-Arbeit ersetzt, sondern das, was über diesen Werth erarbeitet wird, kommt noch über dieß zum National-Reichthume hinzu.

§. 425.

Da Manufactur-Arbeiten immer von den Besitzern roher Materien gesucht werden, so wird ein Land, in welchem die inländischen Lebensmittel und rohen Materien nicht mehr zureichen, dieselben mit seiner Arbeit vom Auslande eintauschen können. Es wird so viel dafür eintauschen können, als es nur gebraucht, und als fremde Länder zu entbehren im Stande sind.

§. 426.

Ob es vortheilhafter für ein Land sey, sich mit Landbau, oder mit Manufactur-Arbeit zu beschäftigen, kann nicht im Allgemeinen auf einerley Art entschieden werden. Die Sache beruhet auf folgenden Grundsätzen:

1. Da Lebensmittel und besonders Getreide allgemein nothwendig, und nirgends ohne Arbeit in Menge zu haben sind: so werden diese unstreitig allenthalben zuerst gesucht, und mit dem größten Vortheile erbauet werden. Kein entferntes Land wird sie dem andern so wohlfeil liefern können, als es solche auf seinen fruchtbaren Grundstücken selbst erbauen kann. Der Anbau fruchtbarer Felder wird also in jedem Lande, das anfängt bevölkert zu werden, anfänglich die vortheilhafteste Beschäftigung seyn.

Die Lebensmittel werden in einem solchen Lande wohlfeil, die Arbeit aber wird, so bald auswärtige

Nachfrage nach den Nahrungsmitteln geschieht, sehr theuer seyn. Denn da es noch an arbeitsamen Händen fehlt, diese aber das Mittel sind, viel Früchte zu ernten: so wird der größte Theil dazu angewandt werden müssen, die Arbeit zu bezahlen, und die Rente wird nur einen sehr kleinen Theil ausmachen.

Da nun in cultivirteren Ländern die Lebensmittel theurer sind (§. 423.), so wird ein Land, in welchem die Lebensmittel wohlfeil sind, sich viel Producte der Arbeit, also auch viel Manufactur = Waaren dafür aus solchen Ländern verschaffen können, wo die Arbeit wohlfeil und die Lebensmittel theuer sind.

2. Ein Land wird also so lange seinen Fleiß auf den Landbau mit größerem Vortheile als auf Manufactur=Arbeit verwenden, als es für eine gleiche Quantität Lebensmittel mehr ausländische als inländische Manufactur=Waaren erkaufen kann. Wenn ihm aber das Getreide im Lande mehr Arbeit kosten würde, als wofür es dasselbe vom Auslande ziehen kann: so wird es vortheilhafter für das Land seyn, sich auf Manufactur=Arbeit zu legen, und die Theile des Ackers, welche zu viel Arbeit erfordern, so lange unbebauet zu nutzen, bis die Lebensmittel nicht mehr um einen so niedrigen Preis vom Auslande gezogen werden können.

3. Die Vorwürfe, welche man also Ländern macht, daß sie so viel Arbeit auf Manufactur = Producte verwenden, und dafür Lebensmittel vom Auslande ziehen, die sie im Lande selbst gewinnen könnten, wenn sie nur mehr Hände von der Manufactur = Arbeit abziehen wollten, sind nicht allemahl gerecht.

§. 427.

Ueberhaupt gilt in jedem Lande der Grundsatz: Je wohlfeiler, das heißt, mit je weniger Arbeit die Güter al=

ler Art im Lande erkauft oder gewonnen werden können, desto glücklicher und desto reicher ist das Land; denn desto mehr wird ein jeder für seine Arbeit erhalten, desto mehr wird er genießen, desto mehr Waaren werden übrig bleiben, und zum Capital geschlagen werden können (§. 342.).

§. 428.

Die Erhöhung des Preises gewisser Waaren kann jedoch in manchen Fällen ein Zeichen des zunehmenden Wohlstandes, und selbst die Ursache eines noch größern Reichthums werden.

Das erstere ist der Fall, wenn die Erhöhung des Preises nicht von der Verminderung des Waarenvorrathes, sondern von der Erweiterung der Nachfrage herrührt. Diese deutet nähmlich, wenn sie nicht aus der Verminderung anderer Nachfragen entstanden ist, eine Vermehrung des Vermögens zu kaufen an; folglich größern Reichthum. Durch den erhöheten Preis wird aber mehr Arbeit bezahlt, folglich eine größere Quantität Producte erzeugt, folglich der Reichthum vermehret werden können.

§. 429.

Dieses ist ins besondere in Ansehung der Acker-Producte und der Lebensmittel, die in einem Lande erzeugt werden, überhaupt der Fall. — Es kann nähmlich um so mehr Getreide gewonnen werden, je mehr Arbeit an den Boden gewandt wird, und diese Arbeit kann so lange mit Nutzen fortgesetzt werden, als ihr Product die Consumtion der Arbeiter übertrifft. — Je mehr aber das Gewinnen des Getreides Arbeit fordert, desto theurer wird dasselbe werden (§. 394.). Also wird das Getreide in einem Lande um so theurer werden, je stärker die Volksmenge wächst, welche von dem Boden ihre Befriedigung verlangt, und je wohlhabender alle Einzelne im Volke sind.

§. 430.

Diese erweiterte Bearbeitung des Bodens wird dadurch möglich werden, daß die Arbeit mit der Zunahme der Bevölkerung wohlfeiler wird, die Arbeiter also weniger von den durch ihre Arbeit gewonnenen Nahrungsmitteln als Lohn erhalten, indem der übrige Theil zur Vergütung des Capital-Gewinnes angewandt wird.

§. 431.

Je mehr aber der Preis des Getreides und der rohen Producte aus dem erwähnten Grunde steigt, desto mehr wird der Preis der Manufactur-Waaren fallen können. Denn wegen der vermehrten Nachfrage nach denselben werden sie in großer Menge hervor gebracht werden, es werden also große Capitale und viele geschickte Arbeiter, Maschinen u. s. w. angewandt werden. Hierdurch aber werden die Manufactur-Waaren ungemein vermehrt, und wenig Arbeit bringt viel hervor: folglich können mit wenig Getreide, das viel Arbeit kostet, viel Manufactur-Waaren, die bey vollkommener Einrichtung wenig kosten, eingetauscht werden, d. h., die Manufactur-Waaren werden in einem solchen Lande wohlfeil, so wie da das Getreide theuer wird.

§. 432.

In einem solchen Lande werden auch die Capitale von Jahr zu Jahr vermehrt werden, und daher die Concurrenz der Angebothe sich vermehren, und den Preis der Zinsen herunter ziehen. Ja auch das Geschäft der Unternehmung wird wohlfeiler werden, weil die Zahl der geschickten Unternehmer vermehrt wird.

§. 433.

So wie daher in einem Lande Reichthum und Bevölkerung wachsen, gehen Manufactur-Wesen und Landbau zwar in gleichen Schritten fort, aber nach ganz andern Grundsätzen, nähmlich:

1. Die Rente von guten Ländereyen wird mit der steigenden Bevölkerung immer größer, und die Producte des Bodens werden immer theurer, ungeachtet sie sich von Jahr zu Jahr wegen der erhöheten Preise vermehren.

2. Die Zinsen und Capital-Gewinne werden immer kleiner, je mehr sich der Reichthum alljährlich über die Proportion der Bevölkerung hinaus vermehrt; obgleich die Summe aller Capital-Gewinne in einem reichen Lande zusammen genommen viel größer ist, als in einem armen die Summe der viel größern Gewinne.

3. Die Gewinne von Manufactur-Unternehmungen werden immer kleiner, und die Preise der Manufactur-Waaren werden immer niedriger, weil sie immer mehr durch Kunst, d. h.: mit geringen Kosten vervielfältiget werden.

§. 434.

Wenn aber gleich die Rente der Länderey immer mehr steigt: so können doch Capitale deßhalb auf das Land nicht vortheilhafter angelegt werden, als auf Manufacturen. Denn der Preis des Eigenthums der Ländereyen steigt mit dem Wachsthume ihrer Rente natürlicher Weise. Nur der, welcher ein Grundeigenthum in schlechten Zeiten gekauft hat, wird von diesem Steigen des Preises der Grundrente profitiren. Wer aber in schlechten Zeiten bewegliche Capitale erkauft hat, wird beym Steigen des National-Reichthums einbüßen. Denn es wird der Preis der Zinsen herunter gehen, und noch obenein weniger Nahrungsmittel mit einer gleichen Quantität erkauft werden können. Er wird also an zwey Enden verlieren.

§. 435.

Es bleiben in jedem Lande jedoch immer eine Menge Gegenstände übrig, welche sich nicht so vortheilhaft im Gro-

ßen verfertigen lassen, welche die stäte Sorgsamkeit und der Fleiß des Arbeiters allein vervollkommnen kann, die auch nicht in so großer Menge gesucht werden, daß große Capitale darauf continuirlich mit Nutzen verwandt werden könnten. Dergleichen Dinge werden also auch in dem reichsten Lande kleine Capitalisten, die zugleich Unternehmer und Arbeiter sind, beschäftigen, die vielleicht nur wenig andere Arbeiter dirigiren; viele Arbeiten können nicht vorher geschehen, sondern müssen auf der Stelle den jedesmahligen Umständen gemäß verrichtet werden. Die Summe der Capitale, welche auf diese Weise angelegt und verdient werden, ist in jedem Lande sehr bedeutend, und um so bedeutender, je mehr sich in einem Lande der Reichthum unter alle Classen verbreitet. — Dergleichen kleine Capitalisten können auch bey vielen Dingen den größern Capitalisten Vorarbeiten in die Hände liefern und dadurch vielerley Ersparnisse schaffen.

§. 436.

Wenn die Anwendung der Capitale frey ist: so werden die Unternehmer sich selbst die vortheilhafteste Anwendung aussuchen, und dann wird sich der Vortheil in Schranken halten, und im Ganzen wird bey der einen Unternehmung nicht viel mehr gewonnen oder verloren werden, als bey der andern.

1. Ist nähmlich eine Unternehmung so beschaffen, daß sie einen regelmäßigen Gewinn einbringt: so darf ihr Gewinn nur etwas höher seyn, als bey andern Unternehmungen, und sogleich werden ihr mehr Capitale zufließen und den Gewinn bis auf den gewöhnlichen Stand herunter bringen.

2. Ist aber eine Unternehmung mit viel Gefahr verbunden, erfordert sie seltene Geschicklichkeit, Klugheit u. s. w.: so wird sie weniger Unternehmer finden, diese werden auf einen größern Gewinn halten, ob-

gleich auch öfters Verluste dabey vorkommen werden; so daß im Ganzen der National-Gewinn dabey vielleicht nicht größer ist.

§. 437.

Wird aber die Anwendung mehrerer Capitale von einem gewissen Gewerbe abgehalten: so werden die Unternehmer mehr gewinnen können, das heißt: sie werden es in ihrer Gewalt haben, ihre Waaren theurer zu liefern. Kurz, sie werden dadurch in den Besitz eines Monopols gesetzt werden. Dieses kann geschehen:

1. Durch die Natur, *a*) wenn gewisse Grundstücke und Gegenden nur allein eine sehr gesuchte Waare liefern: in diesem Falle fällt der höhere Gewinn dem Eigenthümer als Rente zu; *b*) wenn jemand ein so außerordentliches Talent und Geschicklichkeit besitzt, daß niemand das leisten kann, was er leistet, und was andere sehr begehren. Hier fällt die größere Belohnung dem Künstler allein zu.
2. Durch künstliche Einrichtung der bürgerlichen Gesellschaft, *a*) wenn ein Gewerbe Einer oder Einige nur allein betreiben dürfen — Privilegien; *b*) wenn der Zutritt zu demselben künstlich erschwert wird — Innungen und Zünfte, Stadt — Land u. s. w. (§. 306.).

IV.

Von der Anwendung der Capitale auf den Handel.

§. 438.

Der Handel ist beschäftiget, Waaren einzukaufen, um sie wieder zu verkaufen; er ist dasjenige Gewerbe, wodurch die überflüssigen Waaren an diejenigen Orte geschafft werden, wo man ihrer bedarf. Er nimmt also dem einen seinen Ueberfluß ab, und führt ihn andern, die denselben bedürfen, zu.

§. 439.

Dieses bewirkt er dadurch, daß er denen, welche Ueberfluß von einer gewissen Waare haben, den Werth derselben durch andere Güter, welche sie bedürfen, ersetzt. Wer den Handel zu seinem Gewerbe macht, heißt ein Kaufmann.

§. 440.

Der Kaufmann leistet einerseits den Producenten einen Dienst, indem er ihnen die Mühe erspart, die Käufer selbst aufzusuchen, und ihnen den Werth der Waaren gleich ersetzt, wodurch er es ihnen möglich macht, ihr Gewerbe fortzusetzen und neue Vorräthe zu erzeugen; auf der andern Seite thut er auch den Consumenten einen Dienst, indem er diesen die Mühe erspart, ihren Bedarf selbst aufzusuchen.

§. 441.

Ueberhaupt ist der Werth einer Waare nicht eher vollendet, als bis sie zu ihrem Consumenten gelangt ist. Was sie bis dahin nothwendig kostet, das ist ihr wahrer Erzeugungspreis. Muß der Producent selbst den Consumenten aufsuchen, so wird dieser ihm die dabey gehabten Kosten und Mühe bezahlen müssen; muß der Consument die Waare bey dem Producenten aufsuchen: so wird er das, was ihm diese Mühe kostet, zum Preise, den er dem Producenten bezahlt, hinzu setzen müssen, wenn er den ganzen Preis der Waare bestimmen will.

§. 442.

Der Kaufmann verrichtet dieses Geschäft in der Regel viel wohlfeiler, als der Producent und Consument, und der Preis der Waaren wird in den meisten Fällen am niedrigsten seyn, wenn das Zuführen durch Leute geschieht, die sich dieses Geschäft zum eigenen Gewerbe gemacht, also die größte Geschicklichkeit darin erworben haben.

§. 443.

Aber natürlicher Weise muß das Geschäft des Kaufmanns eben so gut vergütet werden, als die Arbeit der Producenten. Es vermehrt eben so gut den reellen Werth des Products, als die Arbeit des Producenten selbst. Denn es hilft ja erst die Brauchbarkeit der Waaren vollenden, und erhöhet also seinen Werth, wie jede andere dazu nothwendige Arbeit.

§. 444.

In wie fern also der Handel nothwendig ist, um ein Product in die Hand des Verbrauchers zu bringen, in wie fern er die mindestmöglichen Kosten verursacht, um diesen Zweck zu erreichen, in so fern ertheilt er den Waaren einen echten und nothwendigen Zusatz ihres Werthes, und hilft folglich das National-Vermögen auf eine reelle Art vermehren (§. 338.).

§. 445.

Der Handel gibt den Waaren durch folgende Umstände einen Zusatz ihres Werthes:

1. Durch die Zinsen, welche der Vorschuß verlangt, die zum Einkaufe der Waaren angewandt werden;
2. durch die Capitale und Zinsen, welche der Transport der Waaren bis zum Orte ihrer Bestimmung verursacht;
3. durch die Zinsen und Kosten, welche die Aufbewahrung der Waaren, bis sie zum Consumenten gelangen, verursacht;
4. durch die Gewinne, welche alle, die bey den vorher gehenden Verrichtungen beschäftiget gewesen sind, haben müssen.

§. 446.

So viel nun die bey der Handlung Beschäftigten von ihrem (§. 445.) genannten Zinsengewinne und Arbeitslohne

über ihre, zur Betreibung ihrer Geschäfte nothwendige Consumtion von dem dadurch erhöhten natürlichen Preise der Waaren übrig behalten, um so viel wird der Reichthum dadurch unmittelbar vermehrt, und in wie fern alle diese Gewinne von Inländern gemacht werden, trifft diese Vermehrung den National-Reichthum. Denn die natürliche Erhöhung des Werthes der Dinge ist eine wahre Vermehrung des Reichthums (§. 338.). Wenn nun gleich bey der Erhöhung des Werthes durch die Arbeit des Handels ein anderes Gut durch die Consumtion der Arbeiter darauf geht: so wird doch nicht der ganze Werth dieser Arbeit consumirt, sondern es bleibt ein Theil davon als Capital in den Händen der Arbeiter, Schiffer, Magazin-Vermiether, Bankirer, Detail-Händler u. s. w. zurück, und dieser vermehrt den Reichthum realiter. — Wollte man sagen, daß dieser überbleibende Werth ihnen erst von den Käufern in andern Waaren gegeben worden wäre, also keine ursprüngliche Vermehrung des Reichthums vorhanden sey: so dient zur Antwort, daß jene ein vollkommenes Aequivalent in der erkauften Waare dafür empfangen.

§. 447.

Noch mehr aber hilft der Handel den National-Reichthum mittelbar vermehren. Denn

1. nimmt er den Ländern und Provinzen ihren Ueberfluß ab, und führt ihnen einen gleichen Werth von dem, was sie bedürfen, zu. Jener Ueberfluß würde gar nicht entstanden seyn, wenn nicht die Hoffnung, daß der Handel ihn wegführen würde, ihn erzeugt hätte.
2. Versieht er die Unternehmer mit neuem Capitale, so bald ihre Waare vollendet ist, und setzt sie dadurch in den Stand, ihr Gewerbe ununterbrochen fortzusetzen und ferner Arbeit zu bezahlen. Er erhält daher die bürgerliche Thätigkeit im Gange.

3. Verschafft er den Verbrauchern alles zu den möglichst wohlfeilsten Preisen, und erspart ihnen also eine Menge Kosten.

§. 448.

Eine künstliche Erhöhung der Profite der beym Handel beschäftigten Personen würde aber eben so wenig, wie jede andere künstliche Erhöhung der Preise, das National-Vermögen vergrößern. Denn das, was diese über die Gebühr erhielten, würden andere mehr geben müssen, und da die Käufer nur einen gemachten Werth erhielten: so würde ihnen nur ohne Noth mehr von ihrem Vermögen entzogen, als sie eigentlich zu geben brauchten, und es würden die Mittel, zu gewinnen oder zu genießen, in den Händen der Käufer geschwächt.

§. 449.

Das National-Vermögen wird sogar hierdurch vermindert werden, wenn diejenigen, welche die künstlichen Profite ziehen, eben so große Gewinne von andern Gewerben auf eine natürliche Art erhalten könnten. Daher vermehrt der Handel den National-Reichthum nicht; und vermindert ihn vielmehr oft:

1. wenn seine Profite bloß durch Monopole, Zunftrechte oder andere künstliche Mittel bewirkt werden.
2. Wenn die Profite bloß aus einem, durch zufällige, bald vorüber gehende Umstände weit über den Kostenpreis erhöheten Marktpreise herrühren.
3. Wenn die Profite nicht aus einem erhöheten Real-Werthe, sondern aus einem eingebildeten oder bald wieder verschwindenden Scheinwerthe entspringen. — Agiotage mit öffentlichen Papieren, Landgütern u. s. w.

In allen diesen Fällen ist also der Handel schädlich. Wir reden hier bloß von dem nützlichen Handel.

§. 450.

Man theilt den Handel ein

1. in Ansehung der Quantitäten, die verkauft werden, in den Groß- und Kleinhandel;
2. in Ansehung der Länder, wo gekauft und verkauft wird, in den inländischen und ausländischen;
3. in Ansehung der nächsten Bestimmung des Geschäftes des Kaufmannes in Consumtions- und Durchfuhr- oder Transito-Handel, oder bloßen Fuhrhandel.

§. 451.

Der Großhandel erstattet den Landbauern und andern Unternehmern ihr Capital, und setzt sie in den Stand, ihr Gewerbe von neuen fortzusetzen: die Klein- oder Detail-Händler nehmen den Großhändlern die Waare ab, und erstatten diesen ihr Capital zur Fortsetzung ihres Geschäftes; sie selbst aber ziehen das ihrige von den Verbrauchern einzeln wieder ein.

§. 452.

Der inländische Handel ist derjenige, welcher bloß zwischen Inländern geführt wird. Er besteht also in einem wechselseitigen Umsatze der überflüssigen und bedürftigen Waaren der Provinzen gegen einander. Hierbey gewinnen beyde handelnde Provinzen. Die eine gibt einen Ueberfluß weg, der ihr nichts werth ist, als in wie weit sie etwas anderes Nützliches dafür erhalten kann. Indem ihr nun eine andere Provinz diese begehrten Sachen dafür liefert, gibt sie ihr etwas, das ihr weit lieber ist, als ihr eigenes Product; die eine Provinz gewinnt also dabey. Ein Gleiches ist aber auch der Fall mit der andern, in Ansehung der Producte, welche sie erhält. Folglich profitiren beyde.

§. 453.

Beyde Provinzen machen einander die fernere Production ihrer Provinzial-Waaren dadurch möglich, daß sie einander den Werth erstatten, und so nähren sich diese Provinzen wechselsweise von einander. Jede erhält von der andern ein Capital. Das eine Capital kann in dieser, das andere in jener gewinnvoll angelegt werden, und wird es in der Regel wirklich, und so profitiren beyde Provinzen, und können von Jahr zu Jahr gleich reicher werden, wenn sie beyde gleich große Capitale von einander ziehen und gleich vortheilhaft anwenden.

§. 454.

Bezieht die eine von der andern ein größeres Capital, oder beschäftiget die eine bloß inländische, die andere zugleich ausländische Arbeiter damit: so wird die, welche das ganze erhaltene Capital im Lande anwenden kann, mehr Vortheil davon ziehen, jene aber wird doch nie Schaden davon, sondern nur einen geringern Vortheil haben.

§. 455.

So wird der nützliche Handel die hervor bringenden Gewerbe unterhalten, und dadurch nur den Reichthum mittelbar vermehren; da aber auch eine Menge Personen dabey beschäftigt ist, die sämmtlich kleine oder größere Profite ziehen, welche ihre Consumtion übertreffen: so werden diese Ueberschüsse ihn unmittelbar vermehren helfen.

§. 456.

Der ausländische Handel (§. 450.) ist entweder ein auswärtiger Consumtions-Handel, oder ein Durchfuhrhandel, oder ein bloßer Fuhrhandel für Fremde. Der erstere besteht darin, daß unser Land seine Waaren einem fremden Lande zuführt, und von ihm andere ausländische Waaren dafür empfängt; der andere darin, daß fremde Waaren in fremde Länder durch unser

Land mit unsern oder fremden Capitalen geführt werden, der dritte darin, daß unser Land fremden Nationen fremde Waaren durch fremde Länder zuführt.

§. 457.

Werden die Capitale auf den auswärtigen Consumtions-Handel (§. 456.) verwandt: so hat unser Land nur die Hälfte des Vortheiles, den es haben würde, wenn es ein inländischer Handel wäre. Denn nur das eine Capital beschäftiget Inländer, und gewährt ihnen Profite, das andere hat diese Folgen für Ausländer. Das Land, welches den Ausländern bloß inländische Producte liefert, hat den größern; das, welches ganz oder zum Theile ausländische Producte liefert, den kleineren Vortheil davon.

§. 458.

Indessen ist es unmöglich, alle Profite im Lande zu erhalten, so lange das Land solcher Producte bedarf, die bloß im Auslande wachsen, oder auch nur von dort aus zu wohlfeileren Preisen geliefert, als in unserem Lande erzeugt werden. Denn im ersteren Falle würde es, wenn es Ausländern keine Capitale zuschicken wollte, die ausländischen Producte gar nicht haben können; im zweyten würde es den Inländern ein größeres Capital dafür, als den Ausländern bezahlen; die Inländer aber würden einen gleichen Werth in andern Dingen haben hervor bringen können, und noch etwas übrig behalten haben, wenn sie damit das ausländische Product zu wohlfeileren Preisen, als sie es zu liefern vermochten, eingetauscht hätten; folglich würde das Land nur Nachtheil davon haben, wenn s Waaren selbst erzeugen wollte, die es im Auslande er kaufen kann.

§. 459.

Je schneller ein Kaufmann dem [illegible] Capitale erstattet, desto vortheilhafter ist es für [illegible] Denn desto öfter können sie zur Production neuer [illegible] gewandt werden. Daher ist ein Handel naher P[illegible]

Länder vortheilhafter, als ein Handel entfernter Provinzen, und weit entlegener Länder.

Hier etwas vom Colonie-Handel.

§. 460.

In Ansehung der weiteren Folgen, oder des mittelbaren Nutzens des Handels, kommt es sehr auf die Art der Waaren an, welche zu- oder abgeführt werden. Kauft das eine Land Waaren, die einen soliden dauerhaften Reichthum, eine lange fließende Quelle neuer Gewinne gewähren, und das andere empfängt dafür Luxus-Waaren, Tand und schnell verfliegende Dinge: so wird jenes freylich dadurch in der Folge mehr Reichthum gewinnen; dieses wird dagegen mehr unmittelbaren Genuß von seinen empfangenen Waaren haben.

Was die eine Nation für einen Gebrauch von den erkauften Gütern mache, darauf kommt es bey Beurtheilung der Handelsgewinne zunächst nicht an, sondern nur darauf, ob eine Nation für ihr Capital ein gleiches wieder erhalte. — Die fernere Anwendung ist nicht die Folge des Handels, sondern der Bedürfnisse.

§. 461.

Der Transito- oder Durchfuhr-Handel (§. 456.) bringt: 1) den Kaufleuten Gewinn, welche ihr Capital darauf verwenden, 2) den Personen, welche mit der Durchfuhr beschäftiget sind, als Spediteurs, Fuhrleute, Wirthe, Schiffer u. s. w. Das Capital aber, welches in den Waaren selbst liegt, nutzt dem Lande nichts weiter, als daß es dem inländischen Kaufmanne seinen Gewinn verschafft.

§. 462.

Der bloße Fuhrhandel (§. 456.) bringt bloß den Kaufleuten Gewinn, die ihre Capitale darauf wenden; die Anwendung der Capitale auf neue Hervorbringung der Waaren u. s. w. ist für das Land verloren, außer wie weit etwa eigene Schiffe damit beschäftiget sind.

§. 463.

Der Kaufmann wird ohne Zweifel seine Capitale auf denjenigen Handel am liebsten anwenden, der ihm den größten und sichersten Vortheil verspricht. Dieses ist aber der nahe und vorzüglich der inländische Handel, so lange derselbe nur irgend Capitale bedarf. Denn

1. ist der inländische Handel am sichersten, da der Kaufmann sich im Lande am leichtesten Bekanntschaft von den Personen, mit welchen er handelt, deren Credit u. s. w., von den Gesetzen, dem Rechtsgange u. s. w. verschaffen kann.
2. Liefert er die allermeisten nothwendigsten Bedürfnisse; die Waaren, welche in der Nähe erzeugt werden, sind in der Regel am wohlfeilsten: also werden diese am häufigsten verlangt, und da Capitale zu diesem Handel nothwendig sind: so werden diese so große Profite tragen, als irgend andere Capitale, da sie das Bedürfniß dahin zieht.
3. Können inländische Capitale am schnellsten umgesetzt, folglich am öftersten angelegt werden, folglich desto öfters Vortheile bringen (§. 459.).

§. 464.

Es werden also die Capitale von selbst dem inländischen Handel so lange zufließen, als dieser die größten und sichersten Vortheile gewährt, d. h.: so lange sie für ihn nöthig sind.

§. 465.

Können die inländischen Capitale im inländischen Handel kein vortheilhaftes Unterkommen mehr finden: so werden sie solches im ausländischen Consumtions-Handel, dann im Transito-Handel, endlich zuletzt im bloßen Fuhrhandel suchen. Denn in dieser Ordnung nehmen die Gefahren, Schwierigkeiten, Verwickelungen der Geschäfte u. s. w. in der Regel zu, obgleich einzelne Abweichungen dabey vorkommen.

§. 466.

Gesetzt, es reichten in einem Lande die Capitale kaum für den inländischen Handel hin: so werden die Capital-Gewinne in einem solchen Lande hoch stehen, und es werden ausländische Capitale aus Ländern, wo die Capital-Gewinne niedriger sind, herein strömen, um von diesem höhern Gewinne zu profitiren. Hierbey werden nun zwar die ausländischen Capitalisten und Unternehmer von uns profitiren, aber doch noch mehr unser Land von ihnen, da sie die Capitale als die einzigen Mittel der Gewerbe hergeben.

§. 467.

Da aber unter dieser Voraussetzung so viel mit Capitalen im Lande zu gewinnen ist: so wird noch mehr der ausländische Consumtions-, Durchfuhr- und Fuhrhandel fremden Capitalen überlassen werden müssen. Können die Kaufleute unserer Nation diese fremden Capitale geliehen bekommen: so erhält das Land außer den übrigen Vortheilen auch den Unternehmungsgewinn, und der Verlust der Zinsen ist nur die Zurückgabe eines Theiles dessen, was mit fremdem Capitale gewonnen ist.

§. 468.

Es wird also so lange vortheilhaft seyn, mit fremden Capitalen zu handeln, als die inländischen Capitale sonst irgendwo mehr gewinnen können, als sie gewonnen haben würden, wenn sie auf die Arbeit gewandt worden wären, womit sich die fremden Capitale beschäftigen.

§. 469.

Jede Störung dieses natürlichen Ganges der Anwendung der Capitale wird dem Lande nachtheilig. Denn

1. man setze, die inländischen Capitale würden durch künstliche Mittel zur Anwendung auf den ausländischen Handel gereitzt: so würden die Capital-Gewinne im

Lande übernatürlich steigen, viele Arbeiter würden keine Arbeit finden können, und der Preis der Waaren würde, wegen der hohen Capital-Gewinne und der Seltenheit der Waaren, im Lande erhöhet werden. Wenige würden dadurch gewinnen und Viele weit mehr verlieren.

2. Man setze, die Anwendung ausländischer Capitale würde künstlich aus dem Lande verdrängt: so wird der ganze Vortheil verloren gehen, den diese Capitale sonst im Lande durch ihre Anwendung stiften würden.

V.

Von der Anwendung der Capitale auf persönliche Dienstleistungen und auf Erwerbung persönlicher Vollkommenheiten.

§. 470.

Persönliche Dienstleistungen sind solche Verrichtungen der Menschen, welche die Bedürfnisse anderer Personen unmittelbar befriedigen und diesen dadurch entweder Mühe ersparen oder etwas leisten, was sie selbst gar nicht würden leisten können. In wie fern dergleichen Dienste nützlich und nothwendig sind, ist schon oben (§. 114. u. f. w.) gezeigt worden.

§. 471.

Dergleichen Dienste können aber nicht regelmäßig verrichtet werden, wenn nicht die Personen, welche sie leisten, dafür eine Belohnung erhalten, wovon sie leben. Diese Belohnung besteht aber aus äußern oder materiellen Gütern, die also schon durch andere Arbeit erworben seyn müssen. Die Belohnung der persönlichen Dienste ist also eine Art der Anwendung der Capitale.

§. 472.

Eben so ist auch die Erwerbung von persönlichen Geschicklichkeiten, Künsten, Wissenschaften u. s. w., wodurch allein die edleren persönlichen Dienstleistungen verrichtet werden, nichts anders, als eine Art von Anwendung vorhandener Capitale. Denn 1) müssen die, welche dergleichen erlernen, während der Lehrzeit leben, ohne daß sie etwas Materielles an die Stelle des Verzehrten schaffen, und 2) müssen die, welche Wissenschaften und Künste lehren, gleichfalls von dem vorhandenen Capitale unterhalten werden, ohne daß ihr Product die materiellen Schätze unmittelbar vermehrt.

§. 473.

Indessen ist schon oben (§. 115. u. s. w.) gezeigt worden, daß persönliche Dienstleistungen zum Theil ganz unentbehrliche Bedürfnisse sind, und daß die Gesellschaft in den dienstleistenden Personen wahre Güter besitzt, die einen eigenen persönlichen Reichthum ausmachen.

§. 474.

Die Gründe, weßhalb man die persönlichen Dienstleistungen von den reellen Gütern ausschließt, sind nicht immer hinreichend, als

1. weil sie gleich auf der Stelle verzehrt würden. Allein dieses ist mit vielen materiellen Dingen auch der Fall; die dienstleistenden Personen, als die Quellen dieser Dienste, bleiben doch immer und behalten ihren Werth.
2. Weil die Dienstthuer andere Güter consumiren. Allein die Unterhaltung aller äußeren Güter kostet gleichfalls etwas, und viele werden nur durch andere äußere oder innere Güter hervor gebracht.
3. Weil ihre Consumtion leicht das äußere Vermögen verschlinge. Dieses thut aber auch jede übertriebene Consumtion von materiellen Gütern. Wer zu viel auf

Wein verwendet, muß so gut hungern, als wer zu viel Bediente hält.

Der einzige haltbare Grund also, weßhalb dienstleistende Personen nicht mit zum Reichthume gezählt werden, ist, weil es Personen sind, die nicht, gleich Sachen, taxirt, zu Gelde angeschlagen und ins Eigenthum aufgenommen werden können, die als Zweck des Reichthums nicht selbst als solcher angesehen werden.

Anm. Sclaven, Leibeigene, Fröhner werden wie Sachen geschätzt und als Bestandtheile des äußeren Reichthums eben so gut als das Vieh betrachtet.

§. 475.

In wie fern indessen die Menschen einander unmittelbar zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienen, in so fern sind sie den übrigen nützlichen Sachen vollkommen gleich, und da jeder in der Regel seine Dienste für ein gewisses Aequivalent hingibt: so ist die Gewalt, sich dergleichen beliebig zu verschaffen, nicht geringer, als die Gewalt, materielle Dinge zu erwerben. Bey jeder Nation machen daher die persönlichen Dienste, die jeder dem Andern zu leisten im Vermögen hat, einen großen Theil des Werthes aus, und sie können daher eben so wohl zum Austausche unter einander, als zum Eintausche äußerer Güter angewandt werden.

§. 476.

So wie ferner die materiellen Güter Mittel sind, theils persönliche Dienste zu bezahlen, theils Personen zu bilden, welche Geschicklichkeit dazu besitzen: so sind umgekehrt die persönlichen Dienste Mittel, den äußern Reichthum zu gewinnen und zu vermehren. Denn 1) ersparen viele derselben den Landbauern, Handwerkern, Manufacturisten u. s. w. einen großen Theil ihrer Zeit; 2) erhalten einige derselben des Menschen Gesundheit und Leben;

3) gewähren sie der Gesellschaft Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und machen dadurch die Entstehung des Reichthums erst möglich.

§. 477.

Aufklärung des Verstandes und innere Ausbildung des Menschen ist 1) an und für sich selbst Zweck der Menschheit, also das Ende und Ziel alles Reichthums; 2) sind die Künste und Wissenschaften, welche daraus entspringen, zugleich das Mittel, theils eine Menge angenehmer, nützlicher und nothwendiger persönlicher Dienstleistungen zu erfüllen, theils den äußern Reichthum zu vermehren, zu vermannigfaltigen und zu vervollkommnen.

§. 478.

Die Anwendung der Capitale auf Erlernung der Künste und Wissenschaften ist daher in vielerley Hinsicht eben so fruchtbar, als auf Ackerbau, Manufacturen und Handel, indem ein Astronom oder ein Chymiker durch seine Entdeckungen den Reichthum der Welt oft mehr vermehren kann, als viele tausend Landbauer.

§. 479.

Aber nicht bloß dieser mittelbare Nutzen der Künste und Wissenschaften hat einen Werth, sondern auch ihr unmittelbarer, indem sie den Geist befriedigen, und eine Menge edlerer Bedürfnisse der menschlichen Natur erfüllen.

§. 480.

Es ist auch ganz falsch, wenn man behauptet, daß alle diese innern Güter erst ihren Werth von den Lebensmitteln, und von diesen ganz allein empfingen. Denn ob es gleich ganz richtig ist, daß der Mensch erst das Unentbehrlichste haben muß, ehe er an geistige Ausbildung und an irgend etwas anders denken kann: so ist doch allenthalben nur ein Theil persönlicher Dienstleistungen nöthig, und

ein um so geringerer Theil, je weniger Geschicklichkeit, Talent und Kenntnisse dazu erfordert werden, um die nothwendigsten materiellen Bedürfnißmittel dafür einzutauschen. Der Rest macht einen Werth für sich selbst aus, für welchen theils andere persönliche Dienstleistungen, theils materieller Ueberfluß eingetauscht, oder der endlich auch zu beliebigen Zwecken aufbewahrt werden kann.

§. 481.

Wir können also die innern Vollkommenheiten und Geschicklichkeiten der Einwohner eines Landes, wodurch sie eine Menge Bedürfnisse zu erfüllen im Stande sind, als einen immateriellen Schatz betrachten, der vollkommen dem Werthe der äußern materiellen Güter, die im Marktpreise dafür gegeben werden, gleich ist, und den die Einwohner des Landes entweder gänzlich entbehren, oder in der Fremde kaufen müßten, wenn sie ihn nicht in ihrer Mitte hätten; und hieraus ist also klar, daß die Capitale, welche auf Unterhaltung der nöthigen Dienerschaft, auf Ausbildung der Gelehrsamkeit, Künste und Wissenschaften verwandt werden, zwar keine materiellen, aber doch persönliche immaterielle Güter hervor bringen, welche eben so gut als jene einen Tauschwerth haben, und in dieser Hinsicht sehr wohl als Bestandtheile des Reichthums betrachtet werden können.

VI.

Von dem Unterschiede productiver und unproductiver Arbeit.

§. 482.

Wir kennen keine Schöpfung in der Natur; alle Production ist bloß eine Zusammensetzung oder Scheidung gewisser Stoffe in brauchbare Formen. Produciren oder hervor bringen, im wirthschaftlichen Sinne, kann

daher nichts anders heißen, als gewissen Stoffen eine brauchbare Zusammensetzung, Gestalt und Beschaffenheit ertheilen, oder die Nutzbarkeit erzeugen oder vermehren.

§. 483.

Dieses thut theils die Natur nach ihren eigenthümlichen Gesetzen, indem sie nützliche Dinge erzeugt, theils der Wille des Menschen nach gewissen Absichten und Zwecken durch Arbeit (§. 61.).

§. 484.

Bey der Arbeit hilft die Natur dem Menschen jedes Mahl, so wohl die innere als die äußere. Denn die Arbeit ist nichts anders als eine Direction der Anwendung der natürlichen Kräfte nach Begriffen; die Natur hat also an jedem Erfolge der Arbeit Theil.

§. 485.

Ertheilt nun eine Arbeit einem Gegenstande einen gewissen Grad der Nutzbarkeit, oder bringt sie nutzbare Dinge und Eigenschaften hervor, so ist sie in dieser Hinsicht productiv oder hervor bringend, fruchtbar zu nennen; bringt sie aber keine nutzbaren Dinge oder Eigenschaften hervor: so ist sie unproductiv, nicht hervor bringend steril.

§. 486.

Die Größe der Production ist aber nicht nach der Menge der Dinge, oder nach der Quantität, sondern nach der Qualität oder dem Nutzen und Tauschwerthe der Dinge (§. 29.) zu messen.

§. 487.

Die Arbeit kann entweder unmittelbar oder mittelbar productiv seyn, je nachdem sie unmittelbar Sachen zum Genusse, oder nur Mittel, dieselben zu vermehren, hervor bringt.

§. 488.

Ins besondere versteht man aber unter productiver Arbeit diejenige, welche den Reichthum des Landes vermehrt, und unter unproductiver solche, welche ihn vermindert. Da nähmlich jeder Arbeiter während seiner Arbeit auch etwas verzehrt: so wird seine Arbeit nur um so viel den National-Reichthum vermehrt haben, als über das, was er während und um der Arbeit willen verzehrt hat, von dem Producte derselben übrig bleibt. Jede Arbeit also, die zwar etwas, aber doch nicht mehr hervor bringt, als die nothwendige Consumtion der Arbeiter beträgt, ist in Ansehung der Vermehrung des National-Reichthums unproductiv zu nennen.

§. 489.

Alle Classen der Arbeiter können bald productiv, bald unproductiv seyn, indem jede derselben bald zur Vermehrung, bald zur Verminderung des Reichthums, es sey unmittelbar oder mittelbar, beytragen kann.

§. 490.

Die Arbeiten, welche auf Gewinnung roher Producte verwandt werden, sind productiv:

1. In wie fern sie eine Grundrente übrig lassen. Denn daß der Grundherr diese Rente verzehre, gehört nicht zum Anbau des Landes, da er für das, was er als Rente erhält, nicht zu arbeiten braucht.
2. In wie fern sie über die Erstattung des angewandten Capitals noch etwas zur Bezahlung der Zinsen übrig lassen. Denn auch Capitale verzehren an sich nichts, und was dadurch über sie selbst hervor gebracht wird, ist reiner Gewinn für das Land.
3. In wie fern sie dem Unternehmer einen größern Gewinn geben, als er zu seiner Consumtion nöthig hat.

4. In wie fern der Arbeitslohn die Consumtion der Arbeiter übertrifft.

So lange nur einer von diesen Ueberschüssen bleibt, so lange bleibt diese Art der Arbeit productiv oder vermehrt den National-Reichthum; in allen entgegen gesetzten Fällen ist sie unproductiv.

§. 491.

Die Manufactur-Arbeit ist productiv:

1. in wie fern der Werth ihres Products nicht nur die vorgeschossenen Capitale erstattet, sondern auch Zinsen übrig läßt;
2. in wie fern der Gewinn des Unternehmers den Werth seiner Consumtion übertrifft;
3. in wie fern der Arbeitslohn den Werth der Consumtion der Arbeiter übertrifft.

§. 492.

Der Handel ist productiv:

1. in wie fern der Preis der Waare, außer dem Capital, die Zinsen erstattet;
2. in wie fern er dem Kaufmanne mehr gibt, als der Werth seiner Consumtion beträgt;
3. in wie fern der Lohn derer, die dabey beschäftiget sind, ihnen etwas über ihre Consumtion übrig läßt.

§. 493.

Die persönlichen Dienstleistungen sind productiv:

1. mittelbar, in wie fern sie Ursache sind, daß andere Arbeiter einen größern Werth hervor bringen können, als sie kosten;
2. unmittelbar, a) in wie fern sie Quellen des National-Reichthums erzeugen, die einen weit größern Werth hervor bringen, als die Kosten dieser Dienstleistungen; b) in wie fern von dem Preise ihrer

productiven Arbeit der ersten und zweyten Art (n. 1. u. 2., *a*) etwas über ihre Consumtion übrig bleibt. Denn wäre ihre Arbeit unproductiv gewesen: so hätten die übrigen das verloren, was sie gewonnen hätten, und obgleich ihr Reichthum durch den Ueberschuß über ihre Consumtion vermehrt worden wäre: so hätte der National-Reichthum doch nichts gewonnen, sondern vielmehr so viel, als sie consumirt hätten, verloren.

§. 494.

Es ist ein Irrthum, wenn man der Manufactur-Arbeit mit dem Handel deßhalb die den Reichthum vermehrende (productive) Kraft absprechen will, weil diese Art Arbeit bloß so viel werth wäre, als die überflüssigen Nahrungsmittel betragen, welche der Landmann dafür bezahlen könne und bezahlt habe. Denn 1. ist es falsch, daß alle andere Arbeit nur mit Nahrungsmitteln oder rohen Producten bezahlt werde; sie wird mit Arbeit von allerley Art bezahlt, die ihren Werth zum Theil für sich selbst hat, der unabhängig von allen Nahrungsmitteln ist (§. 118. 414.); und 2. bleibt, wenn das, was dafür bezahlt worden ist, nicht ganz verzehrt wird, *a*) der ganze Werth der gelieferten Waare, und *b*) noch ein Ueberschuß in dem, was von dem Aequivalente nicht verzehrt wird, wodurch also der Reichthum wirklich wächst.

§. 495.

Es ist ferner ein Irrthum, wenn man behauptet, daß nur die Natur eine hervor bringende Kraft habe und nicht der Mensch. Denn 1. im metaphysischen Sinne bringt die Natur so wenig hervor, als der Mensch; beyde verwandeln nur die Gestalten der Dinge, erzeugen nicht Substanzen (§. 482.); 2. gehört der Mensch so gut zur Natur, als die Erde. Beyde haben wirkende Kräfte von ihr umsonst erhalten; 3. heißt hervor bringen im staatswirth-

schaftlichen Sinne nichts anders, als den Dingen einen Werth geben, oder den schon vorhandenen erhöhen. Dieses aber geschieht noch mehr durch menschliche Arbeit, als durch die Natur allein. Der Werth, und folglich der Reichthum, wird daher auch mehr durch die Arbeit, welche ein Ding kostet, als durch die Naturkräfte, die dabey thätig gewesen sind, gemessen (§. 418.).

§. 496.

Unproductiv oder steril werden also alle diejenigen Arbeiten seyn, die entweder gar keine Sache von Werth weder unmittelbar noch mittelbar hervor bringen, oder die doch nur etwas von geringerem Werthe zur Folge haben, als die Kosten der dazu nöthigen Arbeit betragen, die Arbeiten mögen übrigens auf materielle oder immaterielle Dinge verwandt seyn.

§. 497.

So viel ist indessen gewiß, daß sich die productive Kraft der persönlichen Dienstleistungen viel unsicherer berechnen läßt, als solcher Arbeiten, die unmittelbar körperliche Dinge hervor bringen, die sich nach einer Regel schätzen lassen. Viele der persönlichen Dienstleistungen gewähren bloß Genüsse, und in so fern haben nur die Personen selbst, die sie leisten, einen äußern Werth, der jedoch zum Vermögen eines andern nicht gerechnet wird, in wie fern die Personen nicht Eigenthum werden können. Andere persönliche Dienste gewähren unschätzbare Güter, deren Einfluß auf den eigentlichen Reichthum aber höchst unbestimmt ist; aber auch bey denen, deren negativer und positiver Einfluß auf die Vermehrung des National-Reichthums klar vor Augen liegt, läßt sich doch selten ihr Product durch Zahlen auch nur mit einiger Sicherheit bestimmen.

§. 498.

Es würde auch ein zu voreiliger Schluß seyn, wenn man behaupten wollte, daß die Arbeit, welche auf Gewinnung roher Producte, besonders des Getreides, verwandt wird, productiver seyn müsse, als alle andere Arbeit, weil ihr die natürliche fruchtbringende Kraft des Bodens zu Hülfe käme. Denn oft leistet die Kraft der Natur dem Manufacturisten noch größern Beystand, indem nicht nur die äußere Natur (durch Luft, Wasser, Feuer u. s. w.) ihm hilft, sondern auch die innere (der Geist und das seltene Genie des Künstlers) die Kunst-Producte außerordentlich vervielfältiget (§. 107.).

VII.

Von der Volksmenge und der Bevölkerung, als Wirkung und Ursache der Vermehrung des National-Vermögens.

§. 499.

Zwar kann kein Reichthum entstehen, wo keine Menschen sind, aber es folgt nicht, daß da, wo viele Menschen sind, auch großer Reichthum entstehen müsse. Denn dieser entspringt hauptsächlich durch Capitale, welche auf productive, gewinnreiche Arbeit gewandt werden. Wo also Capitale fehlen oder ihre freye Anwendung gehemmt wird, da wird eine Vermehrung der Menschen nur das Elend vermehren, weil ihnen keine nützliche Beschäftigung verschafft werden kann, und die Zunahme wird bald in Abnahme verwandelt werden.

§. 500.

Ueberhaupt kann ein Volk theils von innen, theils von außen vermehrt werden. Das erstere geschieht durch Zeugungen, das zweyte durch Einwanderungen.

§. 501.

Der Zeugungstrieb reicht, in der Ordnung der Ehe, allenthalben weiter, als zum Ersatze des natürlichen Abganges, selbst bey kümmerlichen Glücksumständen. Aber die Noth und das Elend unterdrücken nicht nur ihn selbst, und machen, daß er der Zahl nach weniger hervor bringt, sondern vernichten auch einen großen Theil seiner Wirkungen, indem die Kinder schwächer werden, und viele kleine und schwache Menschen vor der Zeit sterben. So bald er im Wohlstande Aufmunterung findet, liegt in ihm die stärkste Quelle der Volksvermehrung.

§. 502.

Der äußere Zuwachs scheint bey weiten nicht so viel werth zu seyn, als der innere, da selten die besseren Bürger fremder Länder auswandern; wenigstens bleibt er immer zufällig.

§. 503.

Die Bevölkerung wird am sichersten von allen Seiten zunehmen, so bald der Wohlstand eines Landes alljährlich vermehrt wird. Denn dann werden von Jahr zu Jahr mehr Capitale entstehen, welche der neuen Bevölkerung neuen Unterhalt anbiethen, und zur Gewinnung neuen Reichthums Gelegenheit geben.

§. 504.

Die Vermehrung der Volksmenge in einem Lande muß daher hauptsächlich eine Wirkung der Vergrößerung der productiven Kraft seyn, wenn sie dauerhaft seyn und nicht das Volk in größeres Elend stürzen soll.

§. 505.

Die Vermehrung der productiven Kräfte wirkt aber auch von selbst auf die Vermehrung der Menschen, so wohl von innen als von außen, ohne daß dabey die Bevölke-

rung künstlicher Mittel bedürfte. Der Hauptgrundsatz der Bevölkerung ist dàher: Alles, was die Production hindert, wirkt auf Entvölkerung, was sie vermehrt, auf Bevölkerung.

§. 506.

Grund und Boden, Fleiß und Capitale sind die vollständigsten Quellen der Production, also auch die allgemeinen Mittel der Bevölkerung.

§. 507.

Der Ackerbau liefert die ersten und allgemeinsten Bedürfnißmittel in größter Menge, und legt daher auch den ersten Grund zur erweiterten Bevölkerung aller Länder. Denn nur so weit kann sich das Menschengeschlecht auf der Erde ausbreiten, als Nahrungsmittel genug für dasselbe vorhanden sind.

§. 508.

Wenn aber gleich alle Menschen Nahrungsmittel bedürfen: so sind doch nicht alle nöthig, um so viel hervor zu bringen, als sie bedürfen. Ein Mensch kann dem Boden weit mehr Nahrungsmittel abgewinnen, als er verzehren kann, er kann also andern seinen Ueberschuß ablassen, und diese können ihm andere Arbeit dafür liefern.

§. 509.

Der Ackerbau schafft also nicht nur den Familien Nahrung, die ihn betreiben, sondern auch mehreren andern, die ihn nicht treiben. Diese werden den Eigenthümern der Acker-Producte entweder Manufactur-Arbeit dafür liefern, oder ihnen sonst allerley nützliche Dienste dafür leisten, oder ihr Gut ihnen auf andere Weise abnehmen, ohne daß sie ihnen etwas von Werth dafür wieder geben.

§. 510.

Die Manufactur-Arbeit bringt Dinge von Werth hervor, und liefert die Bedürfnisse des Landmannes. Sie ist

daher die Hauptursache, weßhalb der Landmann mehr Nahrungsmittel hervor bringt, als er für sich braucht, und da zur Vergrößerung des ländlichen Products mehr Hände nöthig sind: so sind die Manufactur-Arbeiter die Veranlassung zur Vermehrung der Landarbeiter: so wie die vermehrten Landarbeiter die Manufactur-Arbeiter vermehren, so bald sie einen größern Ueberschuß von Lebensmitteln über ihre eigene Consumtion gewinnen. Landarbeiter und Manufactur-Arbeiter vermehren sich also wechselsweise, und ihr vermehrtes Product wird die Ursache einer vergrößerten Population.

§. 511.

Der Handel, als das Mittel, die Austauschung der Producte zu erleichtern, und alle übrigen nützlichen Dienste wirken auf die Production, in wie fern sie einer Sache einen höhern Werth geben, oder den Zustand der Person verbessern, und haben daher bald mittelbar, bald unmittelbar einen mehr oder minder stärkeren Einfluß auf die Bevölkerung.

§. 512.

Wenn ein Land auch noch so groß ist, und noch so schöne Ländereyen hat: so wird doch der Landbau vergleichungsweise nicht viel hervor bringen, wenn keine Capitale vorhanden sind, die auf ihn verwandt werden können (§. 368.); folglich kann da, wo Capitale fehlen, die Bevölkerung nicht bedeutend zunehmen. Viele Aecker werden wüste liegen bleiben, und große Manufacturen werden nicht entstehen können. Wo aber Capitale in Menge vorhanden sind, da wird die Arbeit aller Art gesucht werden, da wird sich, durch ihre fruchtbare Anwendung, der Gewinn jährlich vermehren, da werden also von Jahr zu Jahr mehr Menschen ihr bequemes Auskommen finden.

§. 513.

Betrachtet man ein Land isolirt, so wird sich dasselbe nur durch innere Production und durch die Capitale, die sich innerlich erzeugen, bereichern und bevölkern können. Der Landbauer wird einen gewissen Vorrath von Nahrungsmitteln erzeugen, und mit dem Ueberschusse Manufactur-Waaren u. s. w. einkaufen. Behält jener noch ein Capital von seinem jährlichen Gewinne übrig, so wird er damit einen größern Strich Landes bearbeiten, folglich ein noch größeres Product gewinnen können, und behält der Manufacturist, nachdem er seine Bedürfnisse mit seinen Producten eingetauscht hat, ein Capital übrig, so kann dieser noch mehr Manufactur-Arbeit verfertigen lassen. Beyde werden auf diese Weise mehr Arbeiter belohnen, folglich auf Bevölkerung des Landes wirken.

§. 514.

In einem solchen isolirten Lande würden so viel Menschen leben, als sich von den in demselben wachsenden Lebensmitteln sättigen könnten, und das Verhältniß derer, welche Nahrungsmittel gewinnen, zu denen, welche keine gewinnen, würde in demselben gerade so groß seyn, als das Verhältniß der eigenen Consumtion der erstern zu ihrem Ueberschusse, oder wenn noch ein Mahl so viel Menschen von ihrem Ueberschusse leben könnten, als sie: so würden auch die übrigen Classen der Einwohner der Zahl nach ungefähr noch ein Mahl so stark seyn, als sie selbst sind.

§. 515.

Die Manufacturisten und übrigen Arbeiter würden einen Theil ihrer Zeit anwenden, diesen Ueberschuß zu verdienen, und jede Vermehrung dieser Classen müßte nothwendig auch eine Vermehrung der Production der Lebensmittel nach sich ziehen, wenn sie nicht umkommen sollten.

§. 516.

In einem solchen Lande würde die Bevölkerung ihre Gränze erreicht haben, wenn es nicht mehr möglich wäre, durch vermehrte Arbeit noch mehr Lebensmittel zu gewinnen.

§. 517.

Allein wir kennen kein Land, das einen solchen isolirten Gang der Cultur und der Bevölkerung ginge; wir kennen keines, dem es nicht möglich wäre, durch vermehrte Arbeit noch mehr Nahrungsmittel zu gewinnen. Alle uns bekannte Länder stehen mit andern in Verbindung, und genießen den Einfluß fremder Capitale und fremder Arbeit. Daher wirken immer fremde Länder auf die Bevölkerung eines Landes, und diese Erwägung darf daher bey dieser Betrachtung nie vergessen werden.

§. 518.

Ist ein Land gegen Andere, mit denen es in leichter Verbindung steht, wenig bevölkert, und hat dabey große fruchtbare, noch uncultivirte Ländereyen, worauf mit wenig Arbeit viel rohe Producte zu gewinnen sind; und haben dagegen die Länder, mit denen es in Handelsverbindung steht, Mangel an Getreide und andern Erd-Producten: so wird ein solches Land seine Capitale am vortheilhaftesten auf den Landbau verwenden, und dadurch am schnellsten an Bevölkerung zunehmen. Denn angenommen, daß fremde Länder sein Getreide suchen: so wird die Arbeit in solchem Lande bald sehr theuer werden, oder man wird viel Getreide für wenig Arbeit geben (§. 317.), in den fremden Ländern aber wird viel Arbeit für wenig Getreide gegeben werden. Man wird also daselbst mit Getreide alle nöthigen Manufactur-Waaren sehr wohlfeil kaufen können. In einem solchen Lande wird daher, bey sonst gleichen Umständen, der Ackerbau die werthvollste Production so lange geben, bis der Arbeitslohn so tief herunter fällt, daß er dem

Arbeitslohne in den übrigen Ländern gleich ist, oder bis die übrigen Länder keinen höhern Preis dafür bezahlen wollen, als er im Lande selbst gilt.

§. 519.

Ein Land, das schon so bevölkert ist, daß es viel Arbeit auf Gewinnung der Lebensmittel verwenden muß, worin also die Lebensmittel theuer sind, wird oft weit besser thun, wenn es statt der kostbaren Landarbeit Manufactur-Arbeit verrichtet, die einen größern Werth hervor bringt, und dafür aus wohlfeileren Ländern Lebensmittel kauft. Denn es wird auf diese Weise mit seiner Kunstarbeit mehr Lebensmittel aus fremden Ländern gewinnen, folglich wird auch durch diese Art der Arbeit die Bevölkerung mehr vergrößert.

§. 520.

Ein Land, wo der Ackerbau schon zur Vollkommenheit gediehen ist, oder wo im Lande selbst nur mit größeren Kosten mehr Getreide gewonnen werden kann, als es in der Fremde zu kaufen ist, wird seine Bevölkerung am vortheilhaftesten durch Manufacturen für das In- und Ausland erweitern.

§. 521.

Der Ackerbau im Lande setzt der Bevölkerung allenthalben eine gewisse Gränze. Denn 1) ist nur eine gewisse Anzahl von Menschen und eine bestimmte Summe Capital zur Gewinnung der rohen Producte nöthig, die ein Land liefern kann. Höher also kann ohne Nachtheil die Zahl der Landbauer nicht anwachsen; 2) von ihrem Ueberschusse kann auch nur eine gewisse Menge Einwohner leben.

§. 522.

Die Manufactur-Arbeit aber findet ihre Gränze bloß in dem Capital und in dem Absatze, und da beyde gleichsam

einer Vermehrung ins Unendliche fähig sind, so kann ein Land durch Manufactur-Arbeit so weit vermehrt werden, als das Capital und die Nachfrage reicht.

§. 523.

Manufactur-Arbeit läßt an sich eine weit größere Bevölkerung zu, als Ackerarbeit. Denn zu dieser bedürfen die Arbeiter eines großen Raumes, um Dinge von Werth zusammen zu bringen; zu jener aber nur Wohn- und Arbeitsplätze und kleine Räume zu ihren Vorräthen. Es können also weit mehr Manufacturisten in einem Lande wohnen als Ackerbauer, und wo also Manufactur-Waaren vortheilhaften Absatz finden, da wird die Bevölkerung unstreitig außerordentlich vermehrt werden.

§. 524.

Ob aber ein Land besser durch Ackerbau oder durch Manufacturen bevölkert werde, kann nicht anders, als nach Erwägung der besonderen Beschaffenheit, Lage und Cultur desselben entschieden werden. Es kommt immer darauf an, durch welche Art von Arbeit der größte reelle Werth erzeugt wird, und welche Art von Producten den größten Tauschwerth, gegen andere Bedürfnisse gerechnet, hat, und am leichtesten Absatz findet.

§. 525.

Bey vollkommener Freyheit der Personen, des Eigenthums und der Gewerbe wird eine Nation die Mittel zu ihrem Wohlstande, folglich auch zur Bevölkerung desto eher von selbst finden, je mehr sie an Einsicht und Cultur zunimmt, wenn nur der Staat ihre Rechte schützt, und die Hindernisse aus dem Wege räumt, welche der Production entgegen sind.

§. 526.

Wo das Landeigenthum in den Händen Weniger ist, und wo diese den Ueberschuß grösten Theils allein ziehen, da wird die Bevölkerung nicht sehr zunehmen können. Denn daselbst werden nur wenig reiche Landeigner seyn, welche wenig wohlfeile, und einige sehr theure Manufactur-Waaren und grösten Theils ausländische Dinge suchen. Die Nachfrage nach ersteren wird wenig, und nach letzteren gar keine Manufacturen im Lande erzeugen können. Die Einnahme dieser wenigen Reichen wird daher grösten Theils in das Ausland strömen, folglich dem Lande wenig nutzen. Die Bevölkerung wird also nichts gewinnen, da dergleichen Capitale grösten Theils bloß verzehrt, und noch dazu in ausländischen Producten verzehrt werden.

§. 527.

Wo aber das Land unter viele kleine Landeigener getheilt ist, die sämmtlich einen ansehnlichen Ueberschuß über ihre Consumtion gewinnen, und wo auch die Arbeiter mehr Lohn erhalten, als sie an Nahrungsmitteln verzehren, da werden die Manufacturen am ersten aufblühen, und da wird die Bevölkerung am schnellsten zunehmen.

§. 528.

Allenthalben also findet die Bevölkerung ihre Gränzen allein in der Production. Je mehr jährlich des Landes Capital vermehrt wird, je mehr davon auf neue productive Arbeit verwandt wird, desto mehr wird die Bevölkerung zunehmen.

§. 529.

Je grösser die Production in einem Lande ist, desto leichter wird sich jede Classe der Einwohner ihren Unterhalt, und die Bedürfnißmittel ihrer gewohnten Lebensart ver-

schaffen können. Desto größer wird also der Reitz seyn, sich zu verehelichen und das Geschlecht zu vermehren.

§. 530.

Zu dieser Production kann in dem einen Lande die Natur mehr, in dem andern weniger beytragen, und die gewohnte Lebensart kann hier mehr, dort weniger fordern. Daher gelten in Ansehung der Bevölkerung zugleich folgende Modificationen:

1. Je mäßiger eine Nation lebt, oder mit je geringeren Bedürfnißmitteln sie zufrieden ist, und je Mehrere in derselben mit nützlicher Arbeit beschäftiget sind, desto reicher, folglich desto volkreicher, wird sie alljährlich werden.
2. Je mehr sie sich von solchen Dingen nähret, welche in größerer Quantität als andere Nahrungsmittel gewonnen werden, desto mehr kann sich das Volk vermehren.
3. In je näherer und leichterer Verbindung sie mit andern reichen Völkern steht, die ihrer Arbeit bedürfen, desto leichter und schneller wird sie sich vermehren können.
4. Endlich je mehr ein Land die Natur begünstiget, durch Fruchtbarkeit, Klima u. s. w., je weniger sie den Bewohnern Bedürfnisse auflegt, oder je leichter sie ihnen alles Benöthigte zuführt, oder doch dessen Erzeugung begünstigt, desto eher kann die Bevölkerung wachsen.

§. 531.

Müßige und nichts hervor bringende Zehrer thun der Zunahme der Bevölkerung hauptsächlich Abbruch. Denn sie verzehren nicht nur etwas, ohne etwas von Werth an dessen Stelle zu setzen, sondern leisten auch der Gesellschaft sonst keinen Nutzen; sie vermindern also das Product der Fleißigen, und verhindern dadurch die Existenz anderer nützlicher Arbeiter um so mehr, je größer die Quantität ihrer

Consumtion ist. Willkührliche Ehelosigkeit Einzelner, selbst ganzer Stände, Epidemien, Verluste im Kriege u. s. w. sind Uebel, die in einem Lande, wo alles fleißig und erwerbsam ist, bald wieder gut gemacht werden; wo aber ganze Scharen Müßiggänger oder nutzloser Arbeiter den Gewinn des Fleißes alljährlich verschlingen, da wird der Bevölkerung auf das mächtigste entgegen gewirkt.

Ueber die Bevölkerung s. Carl Müller von Friedbergs Philosophie der Staatswissenschaft in Grundsätzen zur gesellschaftlichen Glückseligkeit, 1. B. 1790.

Bells Preisschrift von den Quellen und Folgen einer starken Bevölkerung. Wien 1768.

Eine ganz neue Theorie der Bevölkerung ist seit der ersten Auflage dieses Lehrbuches in Malthus essay on the principle of population etc. London 1806, übersetzt von Hegewisch, Altona 1807, erschienen Allein der Verfasser hat sich durch die mangelhaften Armenanstalten in England zu allgemeinen Sätzen verleiten lassen, die keine Prüfung aushalten. Das Wahre in jener Theorie bleibt in den Schranken der in diesem Abschnitte aufgestellten Sätze.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Einflusse der bürgerlichen Institute und Polizey-Anordnungen, der Gerechtigkeitspflege und des Auflagen-Systemes auf die Vermehrung des National-Reichthums.

I.

Von den bürgerlichen Instituten und Polizey-Anordnungen.

§. 532.

Die Bildung der ersten Verhältnisse der Glieder einer Gesellschaft in Ansehung ihrer Personen und ihres Eigen-

thums hängt selten von Ueberlegungen aller Glieder, und weit mehr von zufälligen Umständen ab. Diese ursprünglichen Verhältnisse gründen in der Folge gewisse politische Verhältnisse, die sich bis in die spätesten Zeiten erhalten, und auf das Emporkommen der Nationen, nach ihren verschiedenen Beschaffenheiten, einen sehr verschiedenen Einfluß haben.

§. 533.

So lange das Eigenthum noch unsicher, die öffentliche Ruhe noch oft durch Fehden, Plünderungen u. s. w. unterbrochen wird, kann kein bürgerliches Gewerbe, das bewegliche Güter in Vorrath schafft, aufkommen. Nur Grundstücke sind in solchen Zeiten ein einiger Maßen sicheres Eigenthum.

§. 534.

Die großen Grundeigenthümer werden in solchen Zeiten die einzigen Reichen und Mächtigen seyn, und wer leben will, wird von diesen Unterhalt und Lohn empfangen müssen. — Da die Grundherren aber sich selbst in ihrem Eigenthume mit Gewalt behaupten müssen, so lange sie noch nicht durch eine solide Staatsverfassung gesichert sind: so wird ihr ganzes Streben dahin gehen, ihre Grundstücke zusammen zu behalten, und sie möglichst zu erweitern, bloß weil sie dadurch desto größere physische Stärke erlangen.

§. 535.

Ihre Stärke aber wird hauptsächlich in der Menge streitbarer Mannschaft bestehen, die sie um sich haben, und da die Menschen bey solchen Verhältnissen nichts verdienen können: so werden sie sich alle Bedingungen gefallen lassen müssen, unter welchen ihnen die Grundherren Brot reichen wollen. Ihren Knechten überlassen sie gegen den nöthigen Unterhalt die Bearbeitung ihres Bodens, und was ihnen

dieser gibt, verwenden sie zum Unterhalte ihrer Familie und einer Mannschaft, welche ihnen im Kriege beysteht, und im Frieden ihren Luxus ausmacht.

§. 536.

Bey einem solchen Zustande wird aller Reichthum sich bloß in die Hände einiger wenigen großen Grundeigenthümer zusammen drängen; diese werden einige Waaren des Luxus vom Auslande dafür kaufen, das, was zum fernern nothdürftigen Anbau ihrer Güter nöthig ist, bezahlen, das Uebrige aber theils selbst, theils durch ihr Kriegsvolk verzehren. Wenig Capitale werden gesammelt: der jährliche Ertrag des Bodens wird größten Theils jährlich verzehrt.

§. 537.

Wenn nun aber der Staat auch nach und nach so eingerichtet ist, daß er den Schutz des Eigenthums selbst mit Nachdruck übernehmen kann: so ist er doch selten im Stande, alle bisherigen nachtheiligen Verhältnisse aufzuheben. Das Eigenthum des Bodens bleibt einigen wenigen Großen, und diese schreiben den übrigen Bewohnern desselben die Bedingungen vor, unter denen sie einige Stücke besitzen oder bearbeiten sollen. Sclaverey, Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit, Frohndienste sind die Ueberreste früherer barbarischer Zeiten, welche selten eine Regierung ohne große Schwierigkeiten abschaffen kann.

§. 538.

Nun aber ist deutlich genug, daß

1. der Boden nur alsdann auf das vortheilhafteste bearbeitet werden wird, wenn sich ein jeder den ganzen Vortheil versprechen kann, den er durch seinen Fleiß u. s. w. auf demselben hervor bringt;
2. daß ein Stück Land nur dann auf das vollkommenste bearbeitet werden kann, wenn der Eigenthümer durch

andere Ansprüche darauf nicht im mindesten eingeschränkt ist, und

3. daß die Arbeiter nur d. mit Lust und mit dem größten Fleiße arbeiten, wenn sie dabey alle die Vortheile vor sich sehen, welche sie sich möglicher Weise von ihrer Arbeit, bey einem vollkommen freyen Zustande, versprechen können.

§. 539.

Es fließt also aus der Natur der Sache, daß jede Art von Einschränkung des Eigenthums, die nicht aus dem natürlichen Rechte folgt, auch die Benutzung desselben einschränkt, und daß jede widernatürliche Einschränkung der Personen, wodurch sie gehindert werden, ihren größten Vortheil durch eigene freye Thätigkeit zu suchen, die Emsigkeit und den Fleiß niederschlagen wird.

§. 540.

Daher sind mehr oder weniger schädlich:

1. Alle Einschränkungen in Ansehung des Besitzes der Güter, so daß nicht jeder beliebig jedes Gut kaufen kann. Denn dadurch wird a) der Werth der Güter vermindert; b) verhindert, daß der das Gut erhalten kann, welcher es am besten benutzen würde.
2. Alle Einschränkungen in Ansehung der Vertheilung der Aecker — Gebundenheit der Ländereyen — Gemeinheiten u. s. w.
3. Alle Einschränkungen in Ansehung der Benutzung und des Anbaues des Bodens.

§. 541.

Alle Einschränkungen aber, welche die Freyheit der Arbeiter beengen, vermindern im Allgemeinen das Product der Arbeit, und sind also der Vermehrung des National-Reichthums nachtheilig, wenn sie gleich dem, welcher Vor-

theil von diesen Einschränkungen ziehet, nutzen können. Aber sein Vortheil ist doch nie so groß, als der Nachtheil, welchen das Land davon hat, und es ist also besser, daß er für seinen Vortheil entschädiget, aber die Freyheit der Arbeiter bewirkt werde.

§. 542.

Nachtheilig sind daher für den National-Reichthum:

1. Alle Arten von Sclaverey, Frohnen, Robatten u. s. w. Denn es liegt in der Natur dieser Arbeiten, daß sie nicht mit so vielem Fleiße verrichtet werden, als solche, die besser bezahlt werden. Es geht also das, was in dieser Zeit hätte mehr verrichtet werden können, der Nation verloren, und oft thun dergleichen Zwangsarbeiter dem Eigenthümer selbst aus Verdruß reellen Schaden.
2. Aller directer oder indirecter Zwang, der die Personen bey der Landarbeit erhält, oder andere davon entfernt. Denn durch jenen werden unlustige Menschen zur Arbeit gezwungen, die also nie so viel thun werden, als solche, die mit Lust arbeiten, und durch diesen werden solche, die Geschick und Lust dazu haben, abgehalten.

§. 543.

Gänzliche Freyheit des Landeigenthums aller Eigenthümer und aller Arbeit ist die erste und nothwendige Bedingung, wenn die Vollkommenheit des Ackerbaues ihren höchsten Gipfel erreichen soll. So viel von dieser in einem Lande abgeht, so viele Hinderniße der Vervollkommnung des Landbaues oder des National-Reichthums finden sich in demselben.

§. 544.

So wie die Landarbeiter durch die Abhängigkeit von den großen Grundherren auf mancherley Weise eingeschränkt

sind, und Vorurtheile und Eigennutz diese Einschränkungen, und mit ihnen die Armuth der gemeinen Landarbeiter fortpflanzen und unterhalten, und ihnen das Emporkommen unmöglich machen: so haben die Manufacturisten sich größten Theils selbst einander eingeschränkt, und der Staat hat diese Einschränkung unter der Vorspiegelung des allgemeinen Nutzens unterstützt und erhalten.

§. 545.

Diese Einschränkungen bestehen darin

1. daß gewisse Gewerbe in Städte oder auf das Land, je nachdem man es vortheilhaft findet, gebannt werden;
2. daß fast alle Gewerbe nur von gewissen Gesellschaften, die unter dem Nahmen der Zünfte oder Innungen existiren, getrieben werden können, und wozu der Zutritt bald mehr bald weniger Schwierigkeiten unterworfen, nie aber ganz frey ist.
3. daß der Staat gewisse Gewerbe entweder selbst übernimmt, oder sie Anderen ausschließlich überläßt. — Monopole — Privilegien.

Alle diese Einschränkungen hat der Staat gemeiniglich in der Meinung eingeführt, daß dadurch der Reichthum, wo nicht vermehrt werde, doch nicht leide.

§. 546.

Durch die erste Maßregel soll insonderheit den Städten und Dörfern, oder auch gewissen Provinzen ihr Nahrungsstand gesichert werden.

Allein bey verstatteter Freyheit werden sich die Gewerbe ganz von selbst dahin ziehen, wo sie mit dem größten Nutzen getrieben werden können. Gewerbe, deren Producte der Landmann hauptsächlich gebraucht, die dabey mit simpler gemeiner Arbeit verrichtet werden können, oder die sonst in genauer Verbindung mit dem Landbauer stehen, werden sich leicht in die Nähe des Landmannes begeben, und

den Landmann in seinen müßigen Stunden beschäftigen helfen. Waaren, die hauptsächlich von Städtern gesucht werden, die vielerley Künste und mannigfaltige Instrumente verlangen, werden von selbst in Städten am besten gedeihen.

§. 547.

Es scheint also hierbey keine weitere Einschränkung von Seiten des Staates nöthig oder nützlich zu seyn, als die, welche das Eigenthumsrecht, die allgemeine Sicherheit, Gesundheit und der Anstand der übrigen Einwohner verlangt; Zwecke, denen öfters der äußere Vortheil aufgeopfert werden muß.

§. 548.

Was zweytens (§. 545.) die Zünfte, Gilden und Innungen anbelangt: so hat man geglaubt:

1) daß dadurch am besten für geschickte Arbeiter jedes Faches gesorgt werde, wenn die Lehrlinge bestimmte Zeit lernen, die Gesellen wandern, und endlich gewisse Meisterstücke anfertigen müssen, ehe sie selbst als Meister auftreten können;
2. daß ihre Geschicklichkeiten sich am ersten mittheilen werden, wenn sie gleichsam einer Gesellschaft zur Verwahrung gegeben werden, und jeder, der Mitglied davon ist, daran Theil nehmen kann;
3. daß dadurch für die Subsistenz und den Wohlstand geschickter Meister am besten gesorgt werde, wenn man ihnen die Sicherheit verschafft, daß ihnen niemand ihr Brot nehmen könne, also auch alle übrigen Meister in Ansehung der Lehrburschen und Gesellenzahl beschränkt;
4. daß dadurch am besten ein gewisser Geist der Ehre und der Wohlthätigkeit unter den Arbeitern unterhalten und so wohl Ehrlichkeit gegen Andere als gegen den

Meister befördert, und mancherley nützliche Zwecke unter ihnen ausgeführt werden können.

§. 549.

Hierbey ist nun aus der Erfahrung so viel offenbar:

1. Daß durch eine solche Einrichtung gemeiniglich viel zu viel Zeit und Kosten auf die Lehrjahre verwandt werden, daß die Lehrbursche keinen so großen Reitz haben, ihr Handwerk schnell zu lernen und fleißig zu arbeiten, als wenn sie wüßten, daß sie gleich nach dem Maße ihrer zunehmenden Geschicklichkeit und des Fleißes bezahlt würden. — Es geht also viel Zeit der Arbeiter verloren.
2. Daß dergleichen Gesellschaften zu vielen Zusammenkünften, Verschwendungen, Streitigkeiten und Prozessen Anlaß geben, wodurch ebenfalls viel Zeit und Geld verloren gehen.
3. Daß jede Innung u. s. w. ein mehr oder weniger ausgedehntes Monopol hat, wodurch die Glieder ihre Waaren theurer verkaufen können, als bey einer vollkommen freyen Concurrenz.

Alle drey Ursachen wirken aber auf Verminderung des National-Reichthums.

§. 550.

Was aber die vermeinten Vortheile betrifft, so lehrt die Erfahrung ebenfalls, daß sie bey weiten nicht so groß sind, als man vorgibt, und daß sie weit öfter in Nachtheil ausschlagen. Denn:

1. machen bestimmte Lehr- und Gesellenjahre keine geschickten Arbeiter. Wie lange jemand gelernt habe, oder im Auslande gewesen sey, fragt niemand, der ein Product bestellt, sondern beurtheilt ihn nach seiner gelieferten Waare. Wer also Absatz haben will, wird sich bestreben müssen, gute Waaren zu verferti-

gen, und bey solchen Bewegungsgründen kann aller Zwang aufgehoben werden. — Der Staat wird vollkommen genug thun, wenn er der Ungerechtigkeit bey Lehrverträgen vorbeugt, und den Unmündigen von dieser Seite in Schutz nimmt.

2. Der zweyte (§. 548.) erwähnte Vortheil wird ebenfalls nicht bewirkt. Denn nichts erhält den mechanischen Schlendrian und das alte Einerley mehr, als das Zunftwesen, da jeder überzeugt ist, daß niemand anders, als es in der Zunft üblich ist, arbeiten werde, oft nicht einmahl dürfe, wenn auch noch so großer Vortheil damit verbunden wäre. Freye Arbeiter treten dagegen immer mit neuen Vortheilen auf. Auch ist niemand geneigter, selbst den Lehrlingen die wirklichen oder vermeinten geheimen Vortheile bey einer Kunst vorzuenthalten, als zünftige Meister.

3. Bloß den Unwissenden und Ungeschickten wird durch das Innungswesen Vortheil geschafft. Denn da die geschickten Meister nicht mehr Gesellen nehmen oder doch keine andern Arbeiter als zünftige nehmen dürfen: so können sie die Nachfrage nicht befriedigen; das Publicum wird also genöthigt, mit der Arbeit der Ungeschickten vorlieb zu nehmen. Dieses aber verringert offenbar die Consumtion, folglich auch die Triebfeder zu größerem Fleiße.

2. Der sub 4. (§. 548.) erwähnte Zweck wird zwar durch das Zunftwesen einiger Maßen erreicht; er würde aber bey einer andern Einrichtung und unter freyen Arbeitern ebenfalls erreicht werden können. Denn 1) würde man keine andern Arbeiter zulassen, als die sich wegen ihrer Treue legitimiren können, und bey ganz freyer Concurrenz würde es daran nicht fehlen, wie es alle Fabriken beweisen. 2) Gesellschaftliche Ar-

men=, Kranken=, Sublevations=Cassen lassen sich ohne alles Zunftwesen einrichten.

§. 551.

Alle Einschränkungen der Zünfte sind nur Verminderungen, nicht Ausrottung des Uebels. Bloß im Anfange der bürgerlichen Gesellschaft oder bey Entstehung eines Gewerbes können sie vielleicht eine Zeit lang Nutzen stiften. So wie die Gesellschaft vollkommener wird, oder das Gewerbe erst im Gange ist, sind sie überflüssig und werden schädlich.

§. 552.

Was den dritten Umstand (§. 545.) anlangt: so kann 1) der Staat kein einziges Gewerbe so vortheilhaft betreiben, als ein Privat=Unternehmer. Denn die Personen, welchen er es überträgt, kosten weit mehr, als ein Privat=Unternehmer für sich und seine Leute braucht, und haben bey weiten kein so großes Interesse, den größtmöglichen Gewinn heraus zu bringen, und mit der größtmöglichen Ersparniß arbeiten zu lassen, als ein Privat=Unternehmer. Jedes Gewerbe wird dann am vortheilhaftesten betrieben, wenn es ein geschickter Unternehmer unmittelbar betreibt, wenn dieser alle Geschäfte selbst besorgt und dirigirt, und wenn er auch allein allen Gewinn davon zieht. Je größer die Gesellschaft ist, die ein Gewerbe betreibt, desto ungeschickter und schlechter wird es in der Regel geführt. Ein Gewerbe, das daher der Staat unternimmt, ist für die Nation nie so vortheilhaft, als wenn dasselbe Privat=Personen frey überlassen würde.

2) Der Staat verliert als Gewerbsmann sehr leicht das allgemeine Interesse der Nation aus den Augen. Denn der Gewerbsmann findet seinen Vortheil in Erhöhung der Preise seiner besondern Waaren, wozu der Staat theils wegen Nr. 1., theils wegen seiner Obergewalt, noch mehr gereitzt wird, als der Privat=Mann. Daher pflegt der Staat

allen Uebrigen die Gewerbe, die er treibt, zu verbiethen, und das muß er immer, so bald das Gewerbe ihm als einem sehr schlechten Gewerbsmanne Vortheil bringen soll. Durch ein so mächtiges Monopol erhöht er den Preis der Waaren beliebig, nimmt also der Nation mehr Güter für seine Waaren ab, als sie natürlicher Weise zu geben nöthig hätte; d. h.: er vermindert den National-Reichthum (§. 340.)

§. 553.

Ein gleiches erfolgt 3) jedes Mahl, so bald der Staat einer Gesellschaft oder einem Privat-Manne ein Privilegium, ein Gewerbe ausschließlich zu treiben, oder allein mit etwas zu handeln verstattet. — Die Concurrenz der Verkäufer wird dadurch vermindert, folglich der Preis der Waaren erhöhet (§. 199.), folglich geschieht dadurch dem National-Reichthume Abbruch. Denn die Nation könnte sonst mit demselben Vermögen viel mehr kaufen, würde also reicher werden.

§. 554.

Privilegien oder Monopole scheinen bloß da nützlich zu seyn, wo neue nützliche Gewerbe eingeführt werden sollen. Denn da bey jedem neuen Gewerbe etwas zu wagen ist: so scheint es nicht zu viele Aufopferung für die Nation zu seyn, wenn sie die Waare eine Zeit lang etwas theurer bezahlt, um den ersten Unternehmer für seine Aufopferung zu entschädigen, und nachher auf immer im Besitze dieser Waare zu bleiben.

So bald aber das Geschäft in Gang gebracht, und der erste Schade gedeckt ist, muß das Privilegium aufgehoben werden. Denn ein Gewerbe, das die Nation auf immer unterstützen müßte, würde nicht vortheilhaft fürs Land seyn, und besser mit einem andern verwechselt werden.

Wo aber dergleichen Privilegien nicht genehmigt werden, da vertreten Prämien auf bestimmte Zeiten vielleicht noch besser ihre Stelle.

§. 555.

Nach diesem sind alle übrige politische Mittel leicht zu beurtheilen, womit die Staaten den National-Reichthum durch Leitung der Gewerbe zu vermehren gesucht haben.

§. 556.

Viele Staaten gingen nähmlich von dem Grundsatze aus, daß ein Staat um so reicher sey, je mehr er bares Geld besitze, und ihr ganzes Streben ging also dahin, das bare Geld theils im Lande zu behalten, theils noch mehr hinein zu ziehen, und gründeten hierauf ein eigenes System ihrer Wirthschaft.

§. 557.

Um nähmlich seinen Zweck recht sicher zu erreichen, hielt man dafür: 1) daß überhaupt alle fremden, besonders aber solche Waaren, die im Lande verfertiget werden könnten, durchaus aus andern Ländern nicht zugelassen werden dürften, wenn sie auch gleich viel wohlfeiler von außen her bezogen werden könnten. Es muß also die Einfuhr solcher Waaren durch Verboth oder hohe Auflagen unmöglich oder sehr schwer gemacht werden. 2) Im Lande muß alles bis zum höchsten Grade der Vollkommenheit verarbeitet, und in dieser Gestalt aus dem Lande in größtmöglicher Menge verführt werden. Also muß die Ausfuhr aller inländischen Kunst-Producte möglichst begünstiget werden, sollte es auch dem Lande etwas kosten, wenn es nur beträchtlich mehr dabey gewinnt. — Da man aber doch 3) zu vielen Arbeiten roher ausländischer Producte nicht entbehren kann: so muß man deren Einfuhr begünstigen, eben so wie man die Ausfuhr der inländischen rohen Producte,

die noch irgend eine Verarbeitung zulassen, verbiethen muß, so bald nur irgend ein Absatz von der verarbeiteten Waare zu erwarten ist. 4) Bedarf man ja fremder Waaren: so muß man sie von solchen Nationen nehmen, welche von uns viel kaufen, mit welchen wir also in einer vortheilhaften Handels-Balanz stehen, d. h.: von welchen wir am Ende jedes Jahres mehr bares Geld erhalten, als sie von uns.

§. 558.

An einer genauen Kenntniß der besondern und allgemeinen Handels=Balanz ist daher diesem Systeme sehr gelegen. Um sie nun möglichst genau zu erfahren, sucht man sich

1. genaue Aus= und Einfuhrlisten aller Waaren durch Zoll= und Mauth=Register zu verschaffen, und beobachtet
2. den Wechsel=Curs zwischen den verschiedenen Ländern, um aus dem für das Land vortheilhaften oder nachtheiligen Stande desselben die Vortheile oder Nachtheile des Handels zu beurtheilen.

§. 559.

Erhellet nun aus ersteren, daß unser Land mehr Waaren von andern empfängt, als es ihnen liefert, so muß es bares Geld heraus zahlen, der Curs wird also auch zu unserem Nachtheile stehen, und aus beyden schließt man, daß unser Land bey solchem Handelsstande verloren habe, und ist darauf bedacht, allerley Mittel anzuwenden, das Geld im Lande zu erhalten, und wo möglich noch mehr herein zu ziehen.

§. 560.

Die vorzüglichsten Mittel, deren sich die Staaten zu diesem Zwecke bedienen, sind:

1. Ausfuhrverbothe des baren Geldes oder aller edeln Metalle, um die Einwohner zu nöthigen, sich ent=

weder der ausländischen Waaren, die ſie nur für Geld kaufen können, gänzlich zu enthalten, oder Waaren im Lande ſelbſt dafür zu verfertigen, und mit dieſen den ausländiſchen Bedarf zu bezahlen;

2. Aufmunterung aller Art der inländiſchen Production durch Monopole, Privilegien, Prämien, durch Vorſchüſſe u. ſ. w.
3. Durch die nach den oben (§. 557.) entwickelten Grundſätzen modificirten Aus- und Einfuhrverbothe von innen, und durch vortheilhafte Handelsverträge von außen.
4. Handels-Colonien, denen man alle Communication mit andern Ländern verbiethet, in wie weit man ſie für das Mutterland ſchädlich hält.

§. 561.

Allein in dieſem Syſteme iſt 1) der Hauptgrundſatz falſch, daß der Reichthum einer Nation nach dem Vorrathe ihres baren Geldes zu ſchätzen ſey. Der Reichthum einer Nation beſteht in der Quantität aller nützlichen Sachen von Werthe. Von derſelben macht das bare Geld einen um ſo geringern Beſtandtheil aus, je reicher eine Nation iſt.

Das bare Geld dient zu nichts, als nützliche Sachen dafür einzutauſchen. Wenn alſo eine Nation noch ſo viel Geld erhält: ſo wird ſie dieſes doch wieder in die Fremde ſchicken müſſen, wenn der Fleiß im Lande nicht das hervorgebracht hat, was ſie ſucht. Das Geld aber iſt bey weiten nicht das einzige Mittel, den Fleiß zu wecken. Hat hingegen eine Nation viel nützliche Waaren, die von jedermann geliebt werden: ſo wird ſie leicht ſo viel Geld dafür erhalten können, als ſie haben will. Wo viel Güter und Waaren ſind, da wird ſich auch leicht Geld einfinden. Denn dieſes ſucht die Waaren allenthalben auf. Viel Geld im Lande iſt daher Wirkung, nicht immer Urſache des Reichthums.

Die Staaten haben also gar nicht nöthig, um Herbeyschaffung des Geldes oder um dessen Ausgang ängstlich besorgt zu seyn. Denn *a*) nichts läßt sich so leicht herbeyschaffen als Gold und Silber. *b*) Ein reiches Land kann den Gebrauch des Goldes und Silbers zum Gelde leicht vermindern, und Sparmittel, Abrechnungen, Credit — Papiere u. s. w. an dessen Stelle setzen, und das um so leichter und mit desto weniger Schaden, je reicher es ist.

§. 562.

2) Dieses System setzt daher auch ferner fälschlich voraus, daß ein Land von seinem Reichthume um so mehr einbüße, je mehr es von dem andern für bares Geld kaufe, und daß ein Land um so reicher werde, je mehr es beym Schlusse der Balanz bares Geld erhält. Es betrachtet das Land wie einen Kaufmann, der am Ende des Jahres mit allen Kaufleuten, mit welchen er gehandelt hat, seine Rechnungen abschließt. Muß das Land mehr bares Geld herauszahlen, als es empfängt: so hat es an Reichthum verloren, es hat eine nachtheilige Handels-Balanz; ist das Gegentheil, empfängt es einen Ueberschuß an Gelde, so ist seine Balanz vortheilhaft, und das Land ist reicher geworden.

§. 563.

Allein diese ganze Vorstellung der Handels-Balanz und ihrer Wirkungen beruhet auf vielen irrigen Sätzen. Denn

1. sind die (§. 558.) angeführten Mittel höchst unsichere Mittel, um die Handels-Balanz zu erforschen, indem die Zoll-Register höchst trieglich, unvollständig und mangelhaft, der Wechsel-Curs aber von vielen andern Umständen zugleich bestimmt wird, als die nachtheilige oder vortheilhafte Zahlungs-Balanz des Landes ist.

2. Ist es falsch, daß aus der nachtheiligen oder vortheilhaften Handels-Balanz auf die Vermehrung oder Verminderung des National-Reichthums geschlossen werden könne. Denn a) ein Land wird sein Geld nicht weggeben, wenn es nicht andere Sachen, die ihm lieber sind als Geld, dafür erhält. Hat es nun für sein Geld Schiffe, Baumwolle u. s. w. erhalten, so wird ja das Land deßhalb nicht ärmer seyn, daß es diese Güter statt des Geldes hat. Diese Güter müssen ihm vielmehr lieber seyn; denn sonst hätte es dieselben nicht gekauft. Hat es sich Getreide für das bare Geld gekauft, Kriege zu seiner Sicherheit dafür geführt u. s. w.: so ist das Geld immer gut angewandt, wenn gleich im letzten Falle sein Reichthum nicht vermehrt ist. Aber davon lag der Grund nicht in der Ausfuhr des Geldes, sondern in dem, daß man dafür nichts empfing. b) Das bare Geld, welches ein Volk zu auswärtigen Zahlungen braucht, muß es sich erst durch seinen Fleiß verdienen. Indem es aber für seine Producte bares Geld einzieht, hat es keine andere Absicht dabey, als sich dafür ein anderes Gut zu kaufen. Ist nun dieses ein ausländisches Gut: so wird die Begierde darnach die Triebfeder der Vermehrung seines Fleißes seyn. Das Geld wäre also gar nicht in solcher Quantität in das Land gekommen, wäre nicht die Begierde nach dem fremden Gute rege gewesen.

3. Ein freyer Producten-Handel zwischen zwey Provinzen oder Ländern ist allemahl beyden vortheilhaft, obgleich der eine Theil einen größern Vortheil davon haben kann, als der andere, und ein Land verarmt dadurch nie, daß es mit einem andern handelt; wenn es gleich ein Mahl mehr, das andere Mahl weniger profitirt, so profitirt es doch allemahl bey jedem regelmäßigen Handel. Denn beyde mit einander handelnde

Länder vermehren durch ihren Handel wechselseitig ihr jährliches Einkommen. Tauschen beyde Länder inländische Producte gegen einander aus: so erhält jedes Land ein Aequivalent von dem andern aus seinem Lande; jedes setzt also das andere in den Stand, sein Gewerbe ferner zu betreiben, und da jedes Land bey seinem Ankaufe profitirt, (die Waare höher verkauft, als es solche eingekauft hat): so veranlaßt die fremde Waare in jedem fremden Lande noch einen vermehrten Fleiß, folglich wird dadurch der Reichthum ungefähr in dem einen Lande so viel vermehrt, als in dem andern. Liefert aber das eine Land inländische Waaren, das andere aber bloß fremde Waaren, (z. B. Gold, das es aus der Fremde einhandeln muß,) dafür: so wird das letztere freylich nicht so viel als das erstere gewinnen, weil das Capital einen langen Umweg machen mußte, also den einheimischen Fleiß während der Zeit nicht beschäftigen konnte, aber es gewinnt doch immer etwas, nähmlich den Handels-Profit, wie dieses oben (§. 493 u. f. w.) ausführlich gezeigt ist.

§. 564.

Ein benachbartes reiches Land wird das ärmere durch seinen Producten-Handel immer bereichern. Denn das reichere wird viele Bedürfnisse haben, und diese gut bezahlen; folglich wird das ärmere stets durch seine Arbeit von ihm gewinnen können; das reichere wird aber auch von dem ärmern gewinnen. Denn nirgends wird es so wohlfeile Arbeit erhalten, als in diesem Lande, besonders in Ansehung der Gewinnung roher Producte. Beyde Länder stiften sich also Vortheile, und das ärmere Land wird durch das reiche immer reicher, ohne das reichere dadurch arm zu machen. Vielmehr wird es demselben um so nützlicher, je mehr sein Vermögen zu kaufen wächst.

§. 565.

Ist es nun gleich ganz richtig, daß die eine Art des Handels dem Lande mehr Vortheil bringt, als die andere: so sind doch die Mittel, welche das erwähnte System anwendet, nicht tauglich, dem Lande die beabsichtigten grössern Vortheile zu verschaffen, sondern wirken ihnen vielmehr grössten Theils entgegen. Was nähmlich

1. das Verboth der Geldausfuhr (§. 560 No. 1.) betrifft: so wird dasselbe, wenn man auch das Unnöthige und Schädliche desselben, was oben (§. 560.) gerügt ist, bey Seite setzt, auch nicht einmahl gehalten werden; denn der Kaufmann muß seine auswärtigen Schulden bezahlen, und wenn er dieses am vortheilhaftesten mit Gelde thun kann: so wird er es thun, nur daß er noch die Umwege und Prämien für die Gefahr zugleich mit bezahlen muß, wofür ihm dann die Consumenten die Waare werden theurer bezahlen müssen. Hierdurch wird also offenbar das National-Vermögen vermindert, es sey nun, daß der Kaufmann genöthiget wird, einen grössern Werth in andern Waaren heraus zu schicken, oder daß ihm die Versendung des Geldes mehr kostet.

2. Monopole und Privilegien erhöhen die Preise (§. 549.), nehmen also den Käufern ebenfalls mehr ab, als den natürlichen Preis, und vermindern dadurch ihr Vermögen, zu kaufen. Das Capital der Monopolisten und Privilegirten würde aber ohne Monopol eben denselben Werth, obgleich in einem andern Producte, haben hervor bringen können, und dann hätte offenbar das Land gewonnen.

3. Prämien sind außerordentliche Belohnungen, welche der Staat bald für die Production, bald für die Ausfuhr gewisser Waaren ertheilt. Geschieht es, um eine nützliche Production in Gang zu bringen und zu

erweitern, oder eine heilsame Erfindung zu belohnen: so sind sie zu billigen. Werden sie aber anhaltend gegeben, um eine Waare im Lande zu erzeugen, welche ohne Prämie gar nicht im Lande producirt werden würde, oder eine Ausfuhr zu befördern, welche ohne diese Prämie gleichfalls aufhören würde: so muß sie nothwendig den National-Reichthum vermindern.

Denn da die Prämie doch von der Nation bezahlt wird, so gibt dieselbe im ersten Falle die Prämie hinzu, um ein Product zu erhalten, das sie ohne diesen Zuschuß vom Auslande erhalten könnte, und dabey hätten die Producenten, welche keine Prämie erhalten hätten, etwas anders gethan, das wenigstens eben so viel werth gewesen wäre, als was sie mit Hülfe der Prämie hervor gebracht haben.

Wird aber die Prämie zur Aufmunterung der Ausfuhr angewandt, um auf dem ausländischen Markte den Inländern die Concurrenz möglich zu machen, so leidet die Nation doppelt, indem sie a) die Prämie und b) den durch die Prämie verursachten höhern Preis im Lande bezahlen muß, welches in der Regel noch weit mehr beträgt, als die Prämie der Ausfuhr.

§. 566.

Prämien der letzten Art können zuweilen zwar Nothmittel seyn, um eine plötzliche Stockung der Gewerbe zu hindern, also ein größeres Uebel zu verhüthen, oder Anreitzungsmittel, um nothwendige Waaren schnell herbey zu locken. Immer aber sind sie Aufopferungen, die zur Verhüthung einer größern Verarmung oder Abhelfung dringender Noth zuweilen nothwendig seyn, nie aber als ein regelmäßiges Mittel betrachtet werden können, des Landes Reichthum zu vergrößern.

§. 567.

Die Prämien haben das mit den Monopolen und Privilegien gemein, daß sie den Fleiß und die Capitale in sol-

cher Quantität zu Erwerbzweigen leiten, auf welche sie von selbst nicht würden in dem Grade gefallen seyn, wenn anders die Prämie dazu nothwendig war.

§. 568.

Sind Prämien bloß Ersatzmittel einer bezahlten Auflage, welche die Ausfuhr hindern würde, so heißen sie Rückzölle, welche den Fehler der bisher erwähnten Prämien nicht in dem Grade haben, indem darin kein Grund liegt, Fleiß und Capitale anderswohin zu lenken, als worauf beyde von selbst geflossen seyn würden, wenn nur die Abgabe nicht gewesen wäre, auch der Preis der Waaren dadurch nicht erhöhet wird.

§. 569.

Werden Vorschüsse des Staates zu einer Unternehmung gefordert, so zeigt dieses immer etwas Mißliches in derselben an. Denn verspräche sie sichern Gewinn, und hätte der Unternehmer Credit: so würde es an Privat-Capitalen nicht fehlen, und wenn der Staat in solchen Fällen leihen wollte, so würde er dem Gewerbe der Capitalisten schaden. Ist aber beydes nicht: so treibt der Staat mit dem öffentlichen Vermögen ein gefährliches Spiel.

§. 570.

3) Was die Ein- und Ausfuhrverbothe (§. 560. 3.) betrifft: so erhöhen jene den Preis der Waaren im Lande, und diese erniedrigen ihn. Im ersten Falle büßt also das Land den Vortheil der wohlfeilern Preise ein, und es gewinnt niemand dabey, als die geringe Zahl der Verkäufer, und auch diese würden vielleicht dasselbe durch andere Gewerbe gewonnen haben, wenn sie nicht durch das Verboth der fremden Waaren auf ihr Gewerbe geleitet worden wären. Im zweyten Falle büßen alle inländische Producenten den Gewinn des höhern Preises ein. Wenn nun auch da-

durch, daß die rohe Materie im Lande erhalten wird, 1) die Inländer sie etwas wohlfeiler kaufen, und 2) die Manufacturen dieser Art Waaren eine größere Ausdehnung erhalten: so wird doch auf der andern Seite wegen des ersten Punctes der Production dieser Art Waaren entgegen gewirkt, also ihre Quantität vermindert, und der Eifer, sie zu verbessern, in den Producenten erstickt, und was den zweyten Punct anlangt, so lehrt die Erfahrung, daß nicht so wohl die Wohlfeilheit des rohen Materials, als vielmehr die Vervollkommnung der Arbeit, die Manufactur-Waaren gut und wohlfeiler macht, als in andern Ländern. Inländische, gleich geschickte Manufacturen werden also immer die Waaren wohlfeiler liefern können, als fremde, wenn diese erst die rohe Materie aus unserem Lande hohlen müssen, die unsrigen also die ganzen Transport-Kosten hin und zurück zum voraus haben. Besitzen sie aber diese Geschicklichkeit nicht: so ist es vortheilhafter für das Land, wenn sie dieses Gewerbe Fremden überlassen, und etwas verfertigen, was sie besser verstehen.

Anm. Ob Ausfuhrverbothe durch die Noth gerechtfertiget werden können, und wie weit diesem Nothmittel durch andere Vorkehrungen entgegen zu arbeiten sey, ist eine Untersuchung, welche bloß in die Polizey-Wissenschaft gehört. Hier wird nur gezeigt, daß sie keine Mittel sind, den Reichthum zu vermehren.

§. 571.

Handelsverträge (§. 560 3.) haben gemeiniglich zum Hauptzwecke, andern Ländern, mit denen man in vortheilhafter Balanz zu stehen glaubt, das Monopol ihrer Waaren in unserem Lande, und das Monopol unserer Waaren in dem ihrigen zu sichern. Dadurch nun, daß unser Land nur in dem begünstigten kaufen darf, wird demselben 1) der Vortheil des niedrigeren Preises der fremden Waaren in andern Ländern, 2) oft auch der Vortheil des Transito-

Handels mit denselben entrissen. Ob der Mehrverkauf unserer Waaren dadurch so ansehnlich sey, daß er diesen Verlust überwiegt, bleibt immer zweifelhaft, der übrigen bloß politischen Mißverhältnisse, die dergleichen Handelsverträge leicht nach sich ziehen, hier nicht zu gedenken.

§. 572.

4) Die Anlage oder Eroberung von Handels-Colonien in entfernten Welttheilen (§. 560 4.) hat zum Zwecke: 1) dem Mutterlande einen monopolistischen Absatz seiner eigenthümlichen Waaren nach der Colonie zu sichern; 2) demselben ferner alle Vortheile des Handels mit der Colonie allein zu verwahren; 3) ihm die Colonial-Waaren wohlfeiler zu verschaffen, welches alles durch Einschränkung des Gewerbes und Handels der Colonie bewirkt wird.

§. 573.

Eine solche Colonial-Verfassung muß freylich so wohl den Colonien als andern Ländern großen Nachtheil bringen, da jene die Waaren des Mutterlandes dadurch theurer bezahlen, und ihm die ihrigen wohlfeiler verkaufen muß, als es bey verstatteter Freyheit geschehen seyn würde, und da alle andere Länder von dem Colonie-Handel ausgeschlossen werden.

§. 574.

Das Mutterland hat nun freylich den Vortheil davon, daß es 1) viele seiner Waaren theurer absetzt, und 2) die Colonie-Waaren wohlfeil kauft. Allein oft überwiegen die Nachtheile die Vortheile weit. Denn 1) muß eine große Seemacht zum Schutze der Colonie unterhalten werden; 2) erregt ein solches Colonial-System die Eifersucht fremder Nationen, und den Haß der Colonien, verwickelt daher in kostspielige Kriege; 3) entzieht der Colonie-Handel dem Mutterlande große Capitale, und hemmt dadurch andere

nützliche Anwendungen, die im Lande mehr Beschäftigungen, und dadurch nach und nach einen reelleren Vortheil würden gewirkt haben. Endlich ist 4) noch nicht ausgemacht, ob nicht die Colonial-Waaren, bey vollkommener Freyheit, allgemein eben so wohlfeil geworden seyn würden, als sie durch jene Einschränkungen es im Mutterlande sind, da Handelsfreyheit der Colonien die Production derselben sehr vermehrt haben würde.

§. 575.

Das Resultat von diesem allen ist, daß der Staat durch positive Anordnungen für Handel und Gewerbe wenig oder nichts zur Vermehrung des National-Reichthums beytragen kann, daß die bisher angewandten Mittel gemeiniglich das Gegentheil von dem bewirken, was sie bewirken sollen, daß also die beste Politik des Staates zur Beförderung des National-Wohlstandes sey: Handel und Gewerbe ihren eigenen freyen ungehinderten Gang gehen zu lassen.

§. 576.

Dagegen kann eine gute Polizey allerdings sehr viel dazu beytragen, daß die erwerbenden Kräfte nicht gestört, der Wachsthum des National-Vermögens aus Mangel öffentlicher Anstalten nicht gehindert werde. Dergleichen Mittel sind alle Anstalten und Verordnungen, welche getroffen werden, die Personen und das Eigenthum gegen feindselige Angriffe zu verwahren, dem Betruge vorzubeugen, die Communication der Provinzen unter einander und mit fremden Ländern zu erleichtern, den Müßiggang und das Bettelwesen nicht zu dulden, richtige Gewichts-, Maß- und Münzbestimmungen u. s. w. — Maßregeln, welche in der Polizey-Wissenschaft ausführlich entwickelt und beurtheilt werden müssen.

Anm. S. meine Grundsätze der Polizey-Gesetzgebung.

II.

Von der Gerechtigkeitspflege.

§. 577.

Wenn gleich der Unterschied der Justiz-Gesetze selbst schon einen großen Einfluß auf die Erwerbung des Vermögens einer Nation hat, da die Bestimmung der Gewißheit der Rechte der Einzelnen davon abhängt: so hat die gute Verwaltung oder die gerechte und schnelle Ausübung dieser Gesetze noch einen größern Einfluß darauf.

§. 578.

Die meisten bürgerlichen Gesetze betreffen immer das Eigenthum der Menschen, und die unendlichen, durch Kunst hinzu gekommenen Schranken desselben. Um das Mein und Dein drehen sich daher auch die meisten Streitigkeiten und Processe. Je mehr nun auf der einen Seite durch die Unbestimmtheit der Gesetze die Streitigkeiten vervielfältiget, und durch die langsame, ungewisse und parteyische Justiz-Verwaltung unterhalten und verlängert werden: desto mehr Gründe sind vorhanden, daß Kräfte und Zeit unnütz verschwendet werden, daß die Lust, zu erwerben, vermindert, und ein Theil des Volkes zur Chicane und zum Betruge eingeladen wird.

§. 579.

Also wird eine Civil-Gesetzgebung, wodurch die Verhältnisse der Eigenthumsrechte auf das genaueste bestimmt sind, wodurch alle Vorsorge getroffen wird, daß das Eigenthum auf die rechtlichen Ansprüche eines jeden an dasselbe gesichert, und der Beweis davon möglichst erleichtert werde: wodurch alle willkürlichen oder listigen Beraubungen und Verkümmerungen des Eigenthums unmöglich gemacht sind; deßgleichen eine Rechtsverwaltung, die schnell und

sicher jedem Beeinträchtigten Recht verschafft, und nicht selbst das schlimmste Mittel der Beraubung enthält, einen sehr starken Einfluß auf den Wohlstand einer Nation haben. Denn je mehr Gerichte und Sachwalter kosten, desto mehr verzehren unproductive Menschen, je mehr Vermögen in Streit begriffen ist, desto mehr wird der fruchtbringenden Arbeit entzogen; je mehr Parteyen processiren, desto mehr Verlust für sie und für das Volk.

§. 580.

Ins besondere muß in einem Lande so wohl der persönliche als der hypothecarische Credit durch die Gesetze und Gerichtsordnung gesichert, die Schließung der Verträge und alle Handelsgeschäfte erleichtert, der Chicane und der Hinterlist in den Handelsgeschäften der Weg möglichst abgeschnitten, Treue und Glauben zu verletzen und fremdes Gut an sich zu reißen u. s. w. möglichst erschwert seyn.

§. 581.

Die Vollkommenheit der Gesetze scheint um so leichter erreicht werden zu können, je mehr der Freyheit der Personen und des Eigenthums Spielraum gelassen, und in den Codex derselben nichts aufgenommen wird, was dieser Freyheit Fesseln anlegt. Je mehr aber Modificationen der Stände gesetzlich, je mehr Privilegien und Vorrechte dem Einen vor dem Andern eingeräumt werden, je mehr die natürliche Freyheit Anderer wieder durch unzählige Stufen hindurch geschmälert wird; je mehr jedes einzelne Gewerbe durch besondere Statuten und Gesetze eingeengt, berechtiget und privilegirt werden soll, je mehr sich der Staat in Gewerbs- und Handelssachen selbst anmaßt; je mehrere Zwecke mit dem Steuerwesen, noch außer dem Zwecke die öffentlichen Kosten zusammen zu bringen, erreicht werden sollen, je mehreren Abstufungen und Schranken endlich das Eigenthumsrecht einzelner Stände und einzelner Individuen un-

terworfen wird u. s. w., desto schwieriger und verwickelter wird die Gesetzgebung, desto unmöglicher wird es, die Gesetze gehörig kennen zu lernen, desto mehr Unbestimmtheit, desto mehr Streitigkeiten und Prozesse entstehen, desto mehr Zeit-, Geld- und Kräfteverlust erleidet die Nation um dieser Gesetze willen, desto mehr vernichten also die Gesetze selbst ihren Zweck.

Ueber diesen Abschnitt s. Traité de Legislation civile et penale par J. Bentham. Paris 1802. 3. Tomes, und Becks Grundsätze der Gesetzgebung. Leipzig 1806.

III.

Von den Auflagen.

§. 582.

Der Staat ist als eine Maschine anzusehen, welche der Gesellschaft zur Begründung, Erhaltung und Vermehrung des National-Reichthums nothwendig ist (§. 43.). Die Kosten dieser Maschine muß die Gesellschaft, welche sie nutzt, natürlicher Weise tragen.

§. 583.

Der Grundsatz, daß die Staats-Maschine mit so geringen Kosten, als es mit der Erreichung ihres Zweckes nur immer bestehen kann, erhalten werden, und dem Erwerbe so wenig als möglich Abbruch thun müsse, fließt aus dem Begriffe des Zweckes des Staates, und es ist daher nothwendig, daß der Staatswirth so wohl in Ansehung der Quantität der Mittel die größte Sparsamkeit, als in Ansehung der Zusammenbringung derselben die größte Weisheit anwende, damit der Reichthum Aller und jedes Einzelnen so wenig als möglich durch die Auflagen angegriffen werde, und dadurch nie größere Hindernisse des Erwerbes entstehen, als es die Nothwendigkeit und die Natur der Sache schlechterdings fordert.

§. 584.

Denn da die Nation die öffentlichen Kosten aus ihrem Einkommen zusammen bringen muß: so ist offenbar:

1. daß je mehr jene von diesem verschlingen, desto weniger können die Contribuenten zur Befriedigung ihrer Privat-Bedürfnisse behalten, und desto weniger Capitale können sie auf neue Hervorbringungen verwenden.
2. Greifen sie das Capital selbst an, so vernichten sie die Quelle alles Reichthums, und machen selbst nach und nach die Aufbringung der Abgaben unmöglich.
3. Hindern sie die Arbeiter in ihrem Fleiße, legen sie der Anwendung der Capitale Schwierigkeiten in den Weg: so lähmen sie gleichfalls die Hauptursache alles Reichthums.
4. Nehmen sie aber nur einen kleinen Theil des Einkommens weg, so kann die Nation selbst desto mehr verzehren, und auf neue Erwerbungen verwenden.
5. Sind die Beyträge insonderheit auch so vertheilt, daß jeder nach der Proportion seines Vermögens und seiner reinen Einkünfte zum öffentlichen Vermögen steuert: so wird kein Stand und kein Individuum mehr gedrückt, als das andere, und eine solche Gleichheit in den Abgaben wird dem allgemeinen Wohle immer vortheilhafter seyn, als Ungleichheiten in der Besteuerung.
6. Je wohlfeiler man endlich die öffentlichen Summen erheben kann, durch je weniger Umwege dieses geschieht, ein desto größeres Capital wird zur Vermehrung des National-Reichthums in productiver Thätigkeit bleiben können.

§. 585.

So einfach aber auch diese Regeln zu seyn scheinen, so finden sich doch viele Schwierigkeiten, sie in der Aus-

führung zu beobachten, und die Staaten haben sie bald mehr, bald weniger verletzt.

§. 586.

Die gewöhnlichen Mittel, wodurch der Staat die zu seiner Erhaltung nöthigen Kosten erhält, lassen sich auf folgende drey reduciren: 1) Domainen; 2) Regalien und 3) Abgaben.

§. 587.

1) Die Domainen sind Grundstücke des Staates, aus deren reinen Einkünften die öffentlichen Ausgaben bestritten werden sollen. Diese mögen nun einen Ursprung haben, welchen sie wollen; sie mögen ursprünglich das Privat-Eigenthum der Fürsten gewesen, und von diesen großmüthig dem öffentlichen Gebrauche gewidmet worden seyn, oder die Gesellschaft mag sie ursprünglich von dem Privat-Gebrauche abgesondert und zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben bestimmt haben, um aller Anforderungen der Regierung mit einem Mahle überhoben zu seyn; oder diese mag sie nach und nach gekauft, geerbt, erobert haben u. s. w., immer büßen doch die einzelnen Glieder die Rente dieser Grundstücke ein.

§. 588.

Es scheint aber anfänglich nichts natürlicher und vortheilhafter, als gleich mit einem Mahle einen gewissen Theil des ganzen Volksvermögens der Staatsverwaltung zu widmen, und ihr zur beliebigen Benutzung zu übergeben, weil dadurch am allersichersten die Freyheit aller übrigen Privat-Eigenthümer erhalten, und gegen alle weitere Einmischung und Anforderungen des Staates geschützt zu seyn scheint. Auch würde diese Art, die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, ohne Zweifel die vorzüglichste seyn, wenn nur die Staaten immer mit den Einkünften aus den vorhandenen Domainen reichten, so daß alles Privat-Vermögen

übrigens unbeschwert bliebe. Denn dann könnte man über dem letztern Guten leicht die Uebel einer schlechten Verwaltung derselben vergessen. Allein nachdem der Reichthum der Völker sich immer mehr und mehr nicht bloß durch Acker-Producte, sondern durch eine unendliche Menge anderer Waaren erweitert hat, ist auch die Staatsverwaltung immer kostbarer geworden, so daß die Einkünfte aus den Domainen nur den allerkleinsten Theil der öffentlichen Bedürfnisse in den meisten Ländern erfüllen, und wenn man die Staatsbedürfnisse durch ähnliche Aufopferungen von Grundstücks-Antheilen hätte erfüllen wollen: so würden in vielen Staaten der ganze Grund und Boden zu Domainen haben gemacht werden müssen, und doch vielleicht nicht zureichen. Daher kommt denn keinem großen Volke mehr der Vortheil zu gute, welchen Domainen, reichten sie allein zur Erhaltung des Staates hin, haben würden, sondern sie müssen sich daneben doch allerley Arten von Abgaben unterwerfen.

§. 589.

In diesem Falle aber empfindet das Volk bloß das Drückende der Domainen, indem ihm dadurch in der That ein viel größerer Reichthum entzogen wird, als der Staat wirklich empfängt. Denn so wohl die Natur der Sache, als die Erfahrung lehrt, daß Grundstücke, in der Hand der Regierung, viel weniger eintragen, als sie eintragen würden, wenn sie Privat-Eigenthümern gehörten, und von diesen bewirthschaftet würden: 1) weil der Staat selbst nicht wirthschaften kann, sondern Wirthschaft und Aufsicht Andern überlassen muß (§. 552.); 2) weil er die ganzen reinen Revenüen verbraucht, also nichts davon auf Verbesserungen seiner Güter verwenden kann; 3) weil, wenn er das letztere auch thut, doch diese Verbesserungen mehr kosten, und viel schlechter gelingen, als wenn sie ein Privat-Eigenthümer vornähme.

§. 590.

Daher fällt das Total-Product der Domainen viel kleiner aus, als es bey besserer Bewirthschaftung seyn könnte, und sie tragen daher 1) eine viel kleinere Rente, besonders wenn man das von den Pacht- oder Administrations-Geldern abzieht, was *a*) die ganze Aufsicht der Domainen, Minister, Räthe, Bau-Inspectoren u. s. w.; *b*) die Bauten, Entschädigungen u. s. w., *c*) die Privilegien und Befreyungen, die man ihnen einräumt, die Deputate u. s. w. der Nation mehr kosten; und es bleibt 2) ein viel kleineres Product zur Vertheilung an die Unternehmer, Capitalisten und Arbeiter übrig.

§. 591.

Wenn daher die Domainen in Privat-Eigenthum auf gehörige Weise verwandelt würden: so könnte 1) dem Staate seine bisherige Rente bezahlt werden; 2) sie würden für die Eigenthümer mehr als diese Rente tragen, durch die bessere Bewirthschaftung und vermehrte Arbeit, und 3) es würden mehr Arbeiter davon ihren Lohn erhalten, und da ein grösseres Capital daselbst beschäftiget wäre, würden auch die Capitalisten mehr Zinsen davon gewinnen, folglich würde die Nation, wenn die Domainen in Privat-Eigenthum verwandelt würden, um so reicher werden, je weitläufiger die Domainen waren, und je schlechter sie bisher bewirthschaftet worden sind.

§. 592.

Mit den Domainen ist in den meisten Staaten noch der Nachtheil verknüpft, daß der Regent dadurch zur Partey derer gezogen wird, welche Befreyungen von Abgaben geniessen, und den übrigen Eigenthümern die Staatskosten allein aufbürden, oder sich durch drückende Verhältnisse der übrigen Einwohner bereichern. Der Staat, (der hier mit dem Regenten eine Person ist,) wird durch seine Besitzun-

gen, welche gemeiniglich eben diese Vorrechte genießen, verleitet, an einem besonderen Privat-Verhältnisse Theil zu nehmen, und darüber das öffentliche und allgemeine, welches jenen Befreyungen und Bedrückungen entgegen zu arbeiten gebiethet, aufzugeben (§. 552.).

§. 593.

Wo indessen Domainen vorhanden und wichtige Gründe sind, sie nicht zu veräußern, da wird es doch rathsam seyn, sie dem Privat-Eigenthume so nahe als möglich zu bringen. Dieses wird geschehen:

1. wenn sie den gewöhnlichen Landesabgaben unterworfen werden;

2) wenn sie auf eine solche Weise verpachtet werden, daß der Staat *a*) aller Revisionen und Aufsicht dabey entbehren; *b*) sich um Gebäudeverbesserung u. s. w. gar nicht zu bekümmern, sondern *c*) nur seinen gewissen Pachtzins oder Rente zu ziehen braucht.

Erbpachtungen, wo der Pachtzins durch die Quantität des reinen Ertrages bestimmt ist, und nach dessen Durchschnittspreise von Zeit zu Zeit regulirt wird, scheinen die vortheilhafteste Art der Verpachtung zu seyn. Denn dabey hat der Erbpachter 1) das ganze Interesse eines Privat-Eigenthümers, 2) wird er an keinen Verbesserungen gehindert; 3) der Staat wird alle Kosten der Aufsicht, Bauten u. s. w. los, und ist doch 4) seiner Revenüen darauf gewiß; kann 5) die Erbpächter eben so gut wie die übrigen Grundbesitzer besteuern, und eröffnet 6) stets einer Menge Landwirthen von nicht großen Capitalen Gelegenheit, ihre Talente zu zeigen und sich Vermögen zu erwerben.

§. 594.

2) Regalien nennt man alle diejenigen Geschäfte, welche der Staat ausschließlich zu betreiben sich vorbehält. Unter denselben befinden sich auch mehrere Gewerbe,

die der Staat übernimmt, um damit ein öffentliches Einkommen zu gewinnen, ob er gleich kein besonderes Eigenthumsrecht an den Gegenständen dieser Gewerbe hat. Hier zieht also der Staat nicht als Grundherr einen Theil der öffentlichen Einkünfte, sondern als Gewerbsmann, indem er Unternehmer von Bergwerken, Manufacturen (Münzen u. s. w.), Wegeverbesserungen, Fracht- und Postfuhren, Glücksspielen, Handels-Speculationen u. s. w. wird.

§. 595.

Allein ein Staat ist jederzeit ein schlechter Gewerbsmann (§. 552.), da er nichts selbst thun, sondern alles durch Agenten weitläufig und kostbar betreiben lassen muß, und diese in der Regel immer ein größeres Interesse haben, sich selbst, als den Staat zu bereichern, oder wenn sie auch vom Eigennutze frey sind, doch nie so vielen Grund zur Emsigkeit haben, wenn sie für den Vortheil des Staates ein Geschäft treiben, als wenn jemand für seinen eigenen Vortheil arbeitet.

§. 596.

Jeder Staat gewinnt daher durch sein Gewerbe nur dadurch, daß er sich auf eine directe oder indirecte Weise das Monopol des übernommenen Gewerbes zueignet, wodurch er das Volk zwingt, ihm die Waaren theurer abzukaufen, als es dieselben sonst erhalten könnte. Da nun die Waare auch dem Staate weit mehr kostet, als sie Privat-Unternehmern zu stehen kommen würde: so gewinnt der Staat bey weiten nicht so viel dabey, als er dem Volke abnimmt. Ließe er das Gewerbe frey: so würde das Volk von dem Gelde, welches es sonst dem Staate für seine Waare gab, 1) diese Waare kaufen, 2) dem Staate das, was ihm das Monopol eintrug, als Abgabe entrichten, und 3) noch einen ansehnlichen Ueberschuß behalten.

§. 597.

Je größer und mannigfaltiger die Gewerbe sind, welche der Staat treibt, desto größer und vielfacher ist 1) sein Interesse, anderen Gewerbsleuten, die mit ihm in Colision kommen, Abbruch zu thun (§. 552 2. 3.); 2) desto mehr Gewerbszweige entzieht er dem Volke, das davon leben soll; 3) desto mehr nimmt er den Unterthanen durch die erhöheten Preise ab; desto mehr vermindert er also den National-Reichthum unnöthiger Weise, da der Staat dieselbigen Einkünfte auf eine weit wohlfeilere und für das National-Wohl weit zuträglichere Art erhalten könnte.

§. 598.

Ist ein Gewerbe für die Nation nothwendig oder vortheilhaft — und muß im Anfange dabey gewagt werden, so daß sich kein Unternehmer dazu finden will, ungeachtet dem Staate, aus andern Gründen, viel an der Einführung desselben liegt, so scheint es auch dann für die Regierung vortheilhafter zu seyn, wenn sie Privat-Unternehmer durch Prämien dazu bestimmt, als wenn sie es selbst unternimmt. — Erfordern gewisse Gewerbe eine öffentliche Aufsicht, ihr Product eine öffentliche Autorisation, (wie die Münzen, die Bank u. s. w.,) wegen der nöthigen Ordnung, Regelmäßigkeit und Sicherheit: so läßt sich auch diese sehr wohl über Privat-Unternehmer führen.

Anm. Sollte ja die allgemeine Sicherheit fordern, daß der Staat in einzelnen Fällen ein Gewerbe auf seine Kosten betriebe: so würde man doch Unrecht thun, es als eine gute Quelle der Einkünfte zu betrachten.

§. 599.

Immer vernichtet die Art, die öffentlichen Einkünfte durch Monopole zu heben, einen Theil des National-Reichthums, welcher weder dem Volke noch der Regierung zu gute kommt, und ist also jederzeit ein Uebel; aber das

Uebel wird noch größer, wenn das Gewerbe selbst an sich unnütz und schädlich ist, welches der Fall bey allen Lotterien, vorzüglich aber bey dem so genannten Lottospiele ist.

§. 600.

Lotterien sind überhaupt keine einträglichen Gewerbe für das Volk, sondern ein bloßes Spiel, wodurch das Geld aus vielen Taschen gesammelt, und, nach einem gewissen Abzuge, durch den Glückszufall in die Taschen weniger Mitspieler zurück gegeben wird. Es wird also dadurch nicht nur gar nichts für das Ganze gewonnen, sondern es geht nothwendig 1) die Zeit und Mühe, welche auf das Spiel verwandt wird, verloren, und 2) das ganze Capital, welches in der Lotterie spielt, wird der productiven Arbeit entzogen. Beydes aber thut dem National-Reichthume Abbruch.

§. 601.

Wenn indessen die Loose theurer sind, so kaufen sie doch größten Theils nur Wohlhabende, und solche, die eher im Stande sind, die Wahrscheinlichkeit der Gewinne zu beurtheilen, und daher nicht durch thörichte Hoffnungen von nützlichen Geschäften abgehalten werden. Die kleinern Loose des Lotto aber nehmen den Armen und Einfältigen ihren kleinen Verdienst ab, ersticken in dem gemeinen Manne das Wohlgefallen an seiner kleinen Einnahme, durch Entflammung einer leidenschaftlichen Begierde nach größerem Gewinne, und verleiden ihm die Lust und Liebe zur Arbeit, weil sie ihn nicht schnell genug reich macht, da das Lotto seiner Fantasie ein leichtes Mittel vorspiegelt, das plötzlich und ohne Arbeit zu erlangen, was der Gegenstand seiner heißesten Sehnsucht ist. Was aber die Arbeitslust schwächt oder ausrottet, hat den allerschädlichsten Einfluß auf den National-Reichthum, da dessen Vermehrung allein

von der Arbeit abhängt, der unmoralischen Handlungen, wozu die Lotterie-Wuth verleitet, hier nicht zu gedenken.

§. 602.

3) Es scheint daher dem National-Vermögen den geringsten Abbruch zu thun, wenn den Einzelnen alle Grundstücke und alle Gewerbe überlassen werden, um sich dadurch das größtmögliche Einkommen zu verschaffen, und wenn dann ein jeder nach der Proportion seines Einkommens einen so großen Theil zu den öffentlichen und gemeinschaftlichen Ausgaben beyträgt, als der Zweck der Gesellschaft nothwendig erfordert. Dieses geschieht durch regelmäßige Steuern oder Abgaben. Die Erhebung der Abgaben und die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte scheinen das einzige Gewerbe zu seyn, was sich für den Staat selbst schickt, und dessen er sich nicht entschlagen darf.

§. 603.

Bey dieser Art, das öffentliche Einkommen zusammen zu bringen, fallen

1. zwey wichtige Umstände weg, welche dem Staate das allgemeine Wohl aus den Augen rücken, und ihn von dem allgemeinen National-Interesse abziehen könnten, da er weder Grundeigenthümer noch Gewerbsmann ist.
2. Ist ein schlechter Grundeigenthümer und ein schlechter Gewerbsmann durch bessere ersetzt, folglich sind die Ursachen der Vermehrung des National-Reichthums verbessert.
3. Erhält er dadurch das lebhafteste Interesse an der allgemeinen Verbreitung und stärksten Vermehrung des Reichthums, weil hieraus die Vermehrung seines Einkommens von selbst fließt.

§. 604.

Da nun aber doch 1) alles, was der Staat braucht, bald mehr bald weniger für die Einzelnen verloren ist (§.

584.) und 2) da das Vermögen um so fruchtbarer wirkt, je länger es productiv angelegt wird: so ist das beste System der Staatswirthschaft dasjenige, welches sich nicht allein die größte Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit zum Zwecke macht, um von den Unterthanen die kleinstmöglichen Auflagen zu fordern; sondern zugleich das Princip hat, die Gelder so lange als möglich in den Händen der Unterthanen zu lassen, und das, was zu den Staatszwecken nöthig ist, nur zu der Zeit zu erheben, wo es gebraucht wird, und es so schnell als möglich wieder in die Hände der Unterthanen zurück zu liefern.

§. 605.

Soll ferner das Wohlbefinden der Unterthanen nicht durch das Auflagen-System gestört werden: so müssen sie:

1. nicht die Quellen, woraus sie ihren Reichthum schöpfen, verstopfen;
2. nach Principien der Gerechtigkeit und Billigkeit vertheilt seyn;
3. auf die am wenigsten lästige Weise und mit den geringst möglichen Kosten erhoben werden.

§. 606.

In erster Hinsicht fordert man von einem guten Auflagen-Systeme: 1) daß es bloß die jährlichen Einkünfte, nicht aber die Fonds oder die Capitale besteuere; in der andern Hinsicht 2) daß es keine Befreyungen zulasse, sondern alle Classen der Einwohner ohne Ausnahme und jeden nach der Proportion seiner Einkünfte besteuere; in der dritten Rücksicht wird erfordert: 3) daß so wohl die zu erhebende Summe als die Art, der Ort und die Zeit ihrer Erhebung so bestimmt sey, daß kein Streit darüber entstehen könne; 4) daß der burgerlichen und persönlichen Freyheit dadurch so wenig Abbruch als möglich geschehe; 5) daß die Natur der

Auflage den Versuch, sich ihr zu entziehen, schon selbst erschwere; 6) daß der geringst mögliche Theil der Auflage durch die Erhebungskosten verschlungen werde, oder in den Händen der Officianten bleibe; 7) daß noch weniger Anlaß zu Nebenkosten, Sporteln, Bestechungen u. s. w. dadurch gegeben werde; 8) daß die Erhebung mit der kleinst möglichen Unbequemlichkeit und ohne Zeitverlust der Contribuenten geschehe.

§. 607.

Fast keine dieser Regeln wird erfüllt, wenn Beyträge durch Natural-Lieferungen und Personal-Leistungen geschehen müssen. Beyde nutzen 1) dem Staate nicht so viel, als sie den Contribuenten kosten; 2) sind sie für beyde Theile höchst lästig; 3) ist es dabey nicht möglich, der Willkühr, so wohl der Contribuenten als der Staatseinnehmer, bestimmte Gränzen zu setzen. Alle diese und mehrere Uebel können bloß dadurch vermieden werden, daß alle Abgaben in Gelde bestimmt und erhoben werden.

Anm. Das Weitere hierüber ist in der dritten Abtheilung.

§. 608.

Auch Geldabgaben nehmen der Nation immer einen Theil ihres Einkommens. Wenn ihr indessen nur ein Gut von Werth (Sicherheit, Ruhe, Freyheit) dafür gegeben wird, so sind sie gut angewandt. Da aber dieses Gut durch Verschwendung des Staates, durch überflüssige Beyträge, durch unnöthiges Plagen der Contribuenten nicht besser erreicht wird, so sind bey jeden Geldanlagen die obigen Regeln (§. 605.) eben so gewissenhaft zu beobachten.

§. 609.

Es ist daher bey allen Geldabgaben vorzüglich auf zwey Umstände zu sehen:

1. Daß sie die Gleichheit möglichst beobachten, d. h.: daß jeder nach Proportion seines reinen Einkommens steure.

2. Daß die Erhebung so wenig lästig für die Unterthanen, und so wohlfeil sey, als es nur immer, neben den übrigen guten Eigenschaften der Auflage, bestehen kann.

§. 610.

Die Gleichheit genau zu treffen, ist nicht möglich, aber das kann doch wenigstens erreicht werden, daß kein Stand vor dem andern so gedrückt werde, daß einer allein hauptsächlich die Auflage tragen muß, oder daß einige durch die Abgabe fast um den ganzen Profit ihres Eigenthums oder ihrer Arbeit kommen, während andere ihn fast ganz unversehrt ziehen. Dieses muß nothwendig die leidende Classe mißmuthig machen, und ihnen die Lust zum Erwerbe benehmen, und da dieses gemeinhin den größten Haufen und die arbeitende Classe trifft: so wird eine solche Ungleichheit den Haupterwerb vermindern, die Bevölkerung schwächen, und die Quelle des Reichthums in ihrem Ursprunge vertrocknen.

§. 611.

Wenn die Ungleichheit nur nicht so groß ist, daß sie einen oder einige Stände unterdrückt: so thut sie doch nicht so großen Schaden, als eine fehlerhafte Erhebungsart. Fordert nähmlich

1. die Erhebung selbst ein zu großes Personal, so bleibt ein gar zu großer Theil der Abgabe in den Händen der Officianten, und es fällt also dem Volke eine doppelte Abgabe zur Last. Eine Menge Leute, die productive Arbeit verrichten könnten, werden vom Schweiße der ihrigen ernährt.
2. Ist bey der Erhebung der Willkühr der Einnehmer etwas überlassen: so ist dieses ein Mittel, den Contribuenten Geschenke u. s. w. abzupressen, und den, der es nicht geben will oder kann, zu plagen.

3. Geht über der Entrichtung unnützer Weise Zeit der Contribuenten verloren: so kommt die Nation um alle die Producte, welche in dieser Zeit hätten entstehen können, und entstanden seyn würden.

4. Wird dadurch die Freyheit der Gewerbe und des Handels gehindert, so vernichtet sie einen großen Theil des National-Reichthums, der sonst würde hervorgebracht worden seyn.

5. Ist der Reitz, den Staat um die Abgabe zu bringen, durch die Abgabe selbst oder die Erhebungsart erleichtert: so wird die Unmoralität genährt, die ganze Last auf die tugendhaftesten Bürger geworfen, und die schlechtesten kommen frey durch.

§. 612.

Ueberhaupt müssen doch alle Abgaben von dem Vermögen der Nation gegeben, und wenn sie aus dem Einkommen fließen sollen, nothwendig aus den drey Grundquellen desselben bestritten werden: nähmlich der Grundrente, dem Capital-Gewinne und dem Arbeitslohne. Wer sie aus diesen Quellen nicht bezahlen kann, wird sie von seinem Capital geben müssen.

§. 613.

Einige Staats-Philosophen, welche unter dem Nahmen von Physiokraten bekannt sind, haben behauptet, es gebe im Staate eine Classe von Einwohnern, welche alles Einkommen ursprünglich ziehen, und von welchen erst alle übrigen ihr Einkommen erhalten müßten. Sie sagen nähmlich, aller Reichthum komme ursprünglich aus dem Boden, und bestehe in den rohen Producten, oder vielmehr in den Nahrungsmitteln. Von den das Jahr hindurch gewonnenen Nahrungsmitteln würden bezahlt: 1) alle oben (§. 367.) erwähnten Vorschüsse; 2) die Rente. Von dem aber, was die Theilnehmer der ländlichen Production nicht

mit ihren Familien von den rohen Producten verzehrten, würde alle übrige Arbeit bezahlt, die im Lande das Jahr hindurch geschähe, so wie überhaupt alles, was im Lande consumirt oder gesammelt würde (§. 417.). Ist nun dieses der Fall: so würde es am vortheilhaftesten seyn, von niemanden im Staate Abgaben zu nehmen, als von dem, der ursprünglich doch alles bezahlt, nähmlich von dem Grundherrn. Müssen nähmlich die übrigen Classen die Abgaben bezahlen: so müssen sie diese doch erst von dem Grundherrn erhalten. Dieser muß also um so viel mehr an Arbeitslohn, Unternehmergewinn u. s. w. bezahlen, als alle diese zur Bezahlung ihrer Bedürfnisse, worauf die Abgaben haften, mehr bedürfen. Werden die Abgaben diesen Classen abgenommen: so behält der Grundherr alles das als Rente, was jene um der Abgabe willen mehr geben mußten, und er gibt dem Staate statt aller die Abgabe allein. Er braucht aber viel weniger zu geben. Denn er erspart alle Erhebungskosten, welche der langsame Weg, sie aus den Händen aller Consumenten zusammen zu lesen, kostete. Folglich profitiren hierdurch alle Parteyen, 1) der Staat; denn er hat es nur mit wenigen und mit den wohlhabendsten Einwohnern zu thun, ist also seiner Einnahme gewiß; 2) die Grundherren; denn diese brauchen weniger zu bezahlen als bisher; 3) die übrigen Einwohner; denn diese werden von allen Plagen der Abgaben frey; alle Bande, welche der Staat durch seine Abgaben auflegt, werden zerbrochen; endlich 4) die ganze Gesellschaft, denn sie gewinnt a) die ganze Classe der Einnehmer, die nun productive Arbeit verrichten können; b) die ganze Zeit, welche die Entrichtung und Erhebung so vielerley Abgaben wegnahm; c) alle Einschränkungen und Hindernisse der Gewerbe können wegfallen, welche die Anordnung vieler Abgaben nothwendig macht.

§. 614.

Kein vollkommneres und vortrefflicheres System der Abgaben könnte erfunden werden, als dieses, wenn nur 1) der Hauptgrund desselben seine Richtigkeit hätte, daß nähmlich das ganze jährliche Einkommen der Nation allein aus dem Boden komme. Es ist aber (§. 418.), wie ich glaube, hinreichend gezeigt worden, daß der ganze jährliche Ueberschuß der rohen Producte nur mit einem Theile der Arbeit der Manufacturisten, Künstler, Kaufleute, und dienenden Leute bezahlt wird, daß der übrige Theil einen von den Früchten des Bodens unabhängigen Werth ausmacht. Dieser ganze Werth, der um so beträchtlicher wird, je reicher ein Volk wird, würde darum unbesteuert bleiben, und da dieser in der That in manchen Ländern nicht nur die ganze Landrente, sondern wohl gar das ganze Grundeinkommen weit übertrifft, (wie ehemals in Holland, wie jetzt noch in Hamburg u. s. w.): so würde ein solches Steuer-System die drückendste Ungleichheit einführen, und den ganzen Landbau vernichten, statt ihn zu erheben. 2) Wenn es die Landbauer wirklich in ihrer Gewalt hätten, die Abgabe in dem Preise ihrer Producte wieder einzuziehen. Da aber der Preis der Producte auch durch die Concurrenz bestimmt wird, diese aber nach dem physiokratischen Systeme frey gelassen werden sollen, so würden Fremde öfters die Inländer nöthigen, unter dem Gewährpreise zu verkaufen, wodurch der inländische Ackerbau gänzlich unterdrückt, und der Staat um seine Abgaben kommen würde; denn die Behauptung der Physiokraten, daß das Getreide bey Einführung ihrer Steuer fallen würde, ist falsch, weil der Grund derselben, daß auch jetzt der Grundeigenthümer alle (folglich weit größere) Abgaben trage, falsch ist.

§. 615.

Es muß daher bey der Steueranlage auf alles und jedes ursprüngliche Einkommen Rücksicht genommen werden. Allein das Einkommen eines jeden zu ergründen, macht große Schwierigkeiten; deßhalb hat man oft bloß im Dunkeln zugegriffen, wo man wußte oder vermuthete, daß etwas da wäre, wodurch freylich die Gleichheit sehr verletzt worden ist. Man hat nähmlich bald den Besitz, bald den Erwerb, bald die Consumtion zu Erkenntnißgründen des Einkommens gemacht, und darnach die Steuern angelegt und erhoben. Es können daher alle Arten von Steuern am füglichsten in diese drey Classen eingetheilt werden, und jede derselben wird bald unmittelbar, bald mittelbar (durch Umwege) von den Besteuerten gehoben, und heißen dann in jenem Falle directe, in diesem indirecte Steuern.

§. 616.

Von dem Besitzthume eine Steuer continuirlich zu bezahlen, ist nur in so weit möglich, als damit alljährlich etwas erworben wird. Ein vernünftiger Financier kann also das Besitzthum nur in so weit besteuern wollen, als er es als eine Quelle des Einkommens ansieht, und weil er das Einkommen auf diesem Wege am besten zu treffen glaubt. Erwirbt der Besitzer nichts mit seinem Eigenthume, so wird die Steuer bald das ganze Capital verzehren. Allein oft wird bey den Steuern auf das Besitzthum zu wenig Rücksicht darauf genommen, ob damit irgend etwas erworben werde oder nicht, man vermindert gerade zu das Capital, d. h.: das Mittel der Entstehung des Reichthums, welches allemahl ein Fehler der Steuer ist.

§. 617.

Auf den Besitz sind angelegt: 1) Alle eigentliche unmittelbare Vermögenssteuern; 2) alle Abgaben, wel-

che auf den bloßen Uebergang des Vermögens aus einer Hand in die andere gelegt sind.

§. 618.

Die Vermögenssteuer würde eine gute Steuer seyn, 1) wenn es möglich wäre, den Vermögenszustand eines jeden genau zu erforschen; 2) wenn sich das Vermögen nicht allzu oft veränderte; 3) wenn jeder sein Vermögen selbst als Unternehmer brauchte. Denn da das Vermögen doch das eigentliche Erwerbmittel ist, so würde jeder, der nach seinem Vermögen besteuert würde, im Grunde nach seinem Einkommen besteuert werden, und wenn man dabey das geringe Vermögen entweder verschonte oder sehr gering belegte, und bey dem Fortgange zu den Reichen mehr eine geometrische als arithmetische Proportion beobachtete: so würde eine solche Steuer viele gute Eigenschaften haben, und als wirkliche Einkommensteuer eingerichtet werden können. Allein die oben erwähnten Umstände setzen der Anlage einer durchgängigen Vermögenssteuer, wobey die Gleichheit beobachtet würde, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, obgleich gewisse Classen, z. B. die Güterbesitzer, wo die Einführung einer Grundsteuer Schwierigkeiten macht, sehr wohl nach ihrem Vermögen besteuert werden könnten. Nähme aber die Vermögenssteuer einen Theil des Capitals selbst weg, nicht bloß einen Theil der in dem Lande üblichen Einkünfte daraus: so würde eine solche Steuer das Land bald gänzlich ruiniren.

Anm. Immer muß doch eine Vermögenssteuer sehr klein seyn, wenn sie nicht die Capitale derer verzehren soll, die bloß von Zinsen leben. Denn da der Eine weit mehr mit einem kleinern Vermögen gewinnen kann, als der Andere mit einem viel größeren, so würde die Steuer die drückendste Ungleichheit verursachen, wenn sie hoch wäre, und etwa die einzige Steuer seyn sollte.

§. 619.

Die bloße Handlung des Uebertragens eines Vermögens an den Andern durch Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w., vermehrt das vorhandene Vermögen nicht, setzt auch keine vorher gegangene Vermehrung voraus. Wenn also der Staat von den übergehenden Capitalen einen Theil wegnimmt: so nimmt er es bloß vom Capital, und vermindert also die Quellen des National-Einkommens. Es kann seyn, daß der, welcher die Abgabe zahlt, sie aus seinem anderweitigen Einkommen ersetzt, oder den in seinem Capital dadurch entstandenen Defect durch den künftigen Erwerb wieder ergänzt. Aber der Staat hat doch nicht nach diesem Princip gerechnet, sondern er nimmt die Abgabe bloß, weil ihm eben ein Capital zu Gesichte kommt.

§. 620.

Steuern dieser Art sind die Abgaben gewisser Procente vom Capital-Werthe, beym Uebergange unbeweglicher Güter oder Geld-Capitale von einem Eigenthümer an den anderen durch Kauf, Tausch, Schenkung, Lehensveränderung u. s. w., die Abzüge von Erbschaften, von dem Vermögen, das einen Ort oder das Land verläßt, die man bald directe, bald indirecte, vermittelst der zur Pflicht gemachten Stämpel- oder Einregistrirungs-Gebühren hebt.

§. 621.

Ob gleich diese Abgaben sehr verschieden auf die Geber wirken, und diesen bald mehr, bald weniger empfindlich sind: so werden sie doch sämmtlich vom Capital gezogen, und vermindern also den Stamm des Vermögens. Denn wenn auch Einige durch dergleichen Uebergänge erwerben: so erwirbt doch die Nation dadurch nichts. — Die Abzugsgelder von auswanderndem Vermögen erhalten zwar dem Lande einen Theil des Capitals, aber sie erschweren dagegen auch

die Einwanderung fremder Capitale, und da in einem glücklichen Lande das Bestreben, Capitale herein zu bringen, viel größer ist, als mit demselben davon zu ziehen: so wirkt die Abgabe immer mehr Schaden, als sie Nutzen bringt.

§. 622.

Erwerben, oder ein jährliches Einkommen gewinnen kann man: 1) durch Grundstücke; 2) durch Capitale; 3) durch Arbeit, gemeine oder edle Beschäftigungen und Dienste. Die Erwerbsteuern können daher seyn, entweder Grundsteuern oder Interessen-Steuern (Capital-Steuern), oder Industrie-Steuern.

§. 623.

1) In wie fern Grundstücke eine Rente ihrem Eigenthümer geben, in so fern können sie eine Abgabe tragen, ohne daß dadurch die Mittel angegriffen werden, wodurch die Rente alljährlich wieder hervor gebracht werden kann. Wäre aber die Auflage so stark, daß sie den größten Theil oder gar die ganze Rente verschlänge: so würde das Grundstück für den Eigenthümer seinen Werth verlieren, und würde bald aufhören, Einkünfte zu tragen, mithin die fernere Abgabe so wohl unmöglich machen, als auch den National-Reichthum verkleinern.

§. 624.

Wenn die Grundabgaben nur so beschaffen sind, daß sie die Cultur und Verbesserung desselben nicht hindern oder erschweren, so mögen sie noch so verschiedene Formen haben, sie schaden dem National-Reichthume nichts. Jeder wird dann sein Grundstück so benutzen, als er es benutzt haben würde, wenn auch keine Abgabe gewesen wäre.

§. 625.

Dieses ist immer der Fall, wenn die Grundabgaben nach dem reinen Ertrage (§. 371.) bestimmt sind, und

nur einen mäßigen Theil desselben verzehren. Werden sie aber nach dem rohen Ertrage bestimmt und wachsen mit demselben: so hindern sie die Vervollkommnung des Grundstückes unvermeidlich, weil sie das hinein gesteckte Capital mit treffen. Sie nehmen dann die Natur einer Auflage auf den Besitz an. Ein Beyspiel davon ist der Zehente vom rohen Ertrage, der daher billig allenthalben in eine fixe Abgabe nach dem bisherigen Durchschnitte verwandelt werden sollte.

§. 626.

Die Ungleichheit der Grundabgaben ist ein Uebel, hat aber keinen Einfluß auf die Cultur, wenn sie nicht gegen die vorher gehenden Regeln anstoßt, sondern nur auf den Kaufwerth der Grundstücke, welches uns hier nichts angeht. Genießen in einem Lande gewisse Grundstücke Befreyungen: so bringt dieses ins besondere dadurch Nachtheil, daß entweder die übrigen Grundstücke desto mehr belastet werden müssen, oder, vermeidet man dieses, daß eine viel unbequemere Steuer gewählt werden muß, um den gehörigen Antheil von dem Vermögen der steuerfreyen Grundherren zu ziehen.

§. 627.

2) Capitalisten ziehen Zinsen von ihren Geldern, genießen also ein reines Einkommen daraus. Sie könnten also sehr wohl davon einen Beytrag zu den Staats-Revenuen geben. Allein mehrere Umstände machen eine Capitalisten- oder Interessen-Steuer schwierig. Es ist nähmlich 1) unmöglich, bestimmt und allgemein zu erfahren, was jeder an Capitalen besitzt; strenge Nachforschungen sind tyrannisch, und führen doch noch nicht zum Zwecke; 2) die Capitale würden durch eine starke Abgabe dieser Art, oder durch strenge Nachforschung leicht aus dem Lande getrieben, aller Credit geschwächt, und dadurch die Production unge-

mein vermindert werden. Daher werden die Revenuen der Capitalisten entweder nur schwach auf diese, oder stärker auf eine andere Weise zu besteuern seyn.

§. 628.

Zur Industrie kann alle Art des erwerbenden Fleißes gerechnet werden. Es gehören also dahin 1) die Unternehmer, welche Capitale anwenden, und dadurch einen Profit gewinnen, sie mögen solches nun als Landwirthe, als Manufacturisten und Handwerker, oder als Kaufleute thun; 2) die ganze arbeitende, dienende, unterrichtende und gebiethende Classe der Einwohner.

§. 629.

Der Gewinn der Landwirthe kann ungefähr nach ihrem Pachtgelde und dem Grundwerthe der Grundstücke, welche sie bewirthschaften, berechnet werden, und also läßt sich bey diesen wohl eine ziemlich richtige Anlage der Land-Industrie-Steuer denken. Auch würde eine solche die Emsigkeit und den Fleiß des Landwirthes gar nicht hemmen, wenn sie nur nicht auf die Instrumente seiner Wirthschaft, sondern auf seinen zu ermessenden Gewinn überhaupt gelegt würde. Der Gewinn der Manufacturisten und Handwerker läßt sich ungefähr nach der Zahl der Arbeiter berechnen, die sie beschäftigen, aber der Gewinn der Kaufleute wird am ungewissesten bleiben müssen, obgleich in einem Lande, wo Zoll- und Accise-Register geführt werden, dieses so schwer nicht ist, und man dadurch bald zu einer ziemlich richtigen Schätzung des Umsatzes eines Kaufmannes gelangt. Alle können eine mäßige Industrie-Steuer sehr wohl ertragen, und wenn sie gut angelegt ist, wird sie keinen nachtheiligen Einfluß auf das National-Vermögen haben.

§. 630.

Zwar pflegt man zu sagen, daß der Pachter dann weniger Pacht geben, und der Fabrikant, Handwerker u. s. w.

seine Waaren um so viel theurer verkaufen würde, als er dem Staate abgeben muß, und es wäre also kürzer, die Abgaben des Pachters gleich von dem Grundherrn, und die des Fabrikanten u. s. w. von den Consumenten zu ziehen. Allein es ist falsch, daß der Pachter seinen Pacht wegen einer ihm mit treffenden allgemeinen Erwerbsteuer vermindern, und der Gewerbsmann den Preis seines Productes um so viel erhöhen könne. Beydes würde nur dann der Fall seyn, wenn Pachter und Fabrikant nur ihren nothdürftigsten Unterhalt durch ihre Unternehmungen gewönnen. So bald es aber möglich ist, sich von demselben so viel, ohne Noth dabey zu leiden, abzubrechen, als die Auflage beträgt, werden sie dieselbe von ihrem bisherigen Gewinne tragen, oder denselben durch Anstrengung um so viel vergrößern müssen. Der natürliche Preis des Unternehmungs-Profites ist nicht das minimum desselben, sondern ein Mittelpreis. Dieser verträgt jedes Mahl einigen Abzug, ohne daß der Contribuent dadurch in Noth geräth. — Das Steigen und Fallen des Preises hängt von der vermehrten oder verminderten Nachfrage, von dem verminderten oder vermehrten Angebothe ab. Eine mäßige Auflage bringt aber keine Veränderung hierin hervor. Auch würde diese die Auflage immer eher dem Industrie-Arbeiter als dem Consumenten zuschieben. Denn wollte er aufschlagen, so würde er seine Kunden verlieren, folglich weniger von seiner Waare los werden, folglich das an der einen Seite verlieren, was er an der andern gewönne. Der Pachter aber wird, wenn sonst alles gleich bleibt, wegen der ihn treffenden Steuer so wenig seine Pacht kürzen können, als er sie kürzen kann, wenn ihn ein kleiner Verlust in der Wirthschaft trifft.

§. 631.

In Ansehung derer, welche für Sold, Honorar, Lohn u. s. w. arbeiten, wird ebenfalls eine Industrie-Steuer

keinen nachtheiligen Einfluß auf die Verminderung ihres Fleißes haben, wenn 1) ihnen die Gewinnung der Nothwendigkeiten des Lebens nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, wenn sie also 2) nur von demjenigen Theile ihres Lohnes gehoben wird, den sie für überflüssige Bedürfnisse verwenden können; 3) wenn sie nicht die Anstrengungen des Fleißes, sondern nur den ganz gewöhnlichen Verdienst besteuert.

§. 632.

Daß jede Steuer auf Arbeitslohn und Besoldung zuletzt auf den, welcher den Lohn und die Besoldung bezahlt, falle, ist nicht ganz richtig. Denn ob gleich dieser den ganzen Lohn zahlt: so zahlt er doch nicht immer um deßwillen mehr, weil dem Arbeiter eine Abgabe aufgelegt wird. Nur bey dem Gesinde und der Classe der Tagelöhner ist dieses der Fall, wenn deren Lohn allzu niedrig, oder die Abgabe proportionirlich groß ist. Die Bezahlung anderer, besonders der edleren und künstlicheren Dienste wird wenig durch die Auflagen, welche nicht das Nothwendige des Standes angreifen, bestimmt. Wollen diese bey einer neuen Auflage ihren gewohnten Aufwand fortsetzen, ihre Ersparnisse nicht vermindern: so werden sie der Gesellschaft mehr Arbeit liefern müssen, um das, was die Abgabe beträgt, zu verdienen. Wenn aber die Gesellschaft mehr Dienste erhält: so zahlt sie nicht um der Abgabe willen mehr. Auch ist es schwer zu berechnen, wie viel jeder für den Andern trägt. Daher ist es weit sicherer, jeden seine eigene Staatslast tragen zu lassen, als ihm zuzumuthen, daß er sie Andern im Lohne oder Preise der Waare abziehen solle.

§. 633.

Je weniger indessen ein Mensch durch seine Industrie verdient, desto kleiner muß seine Beysteuer seyn, wenn sie nicht seinen Fleiß unterdrücken, und ihn unglücklich machen

soll. Eine solche Steuer muß daher so eingerichtet seyn, daß sie 1) das nothdürftigste Auskommen gar nicht antastet; 2) von denen, die nicht viel darüber verdienen, nur einen sehr kleinen Antheil nimmt; 3) in kleinen Portionen zu den Zeiten, wo der Arbeiter einen Ueberschuß hat, gehoben werde; 4) nach dem Maßstabe der Gleichheit in richtiger Proportion angelegt sey: so daß sie eher nach einem zu niedrigen, als nach einem zu hohen Fuße der wahrscheinlichen Verdienste eines jeden berechnet wird.

§. 634.

4. Die Consumtions-Auflagen sollen den Verzehrer nöthigen, etwas von dem, was er zur Verzehrung bestimmt hat, dem Staate abzugeben. Hieraus fließt, daß sie nur das Entbehrliche treffen dürfen, wenn sie nicht die National-Kraft schwächen sollen.

§. 635.

Es hat aber in einer bürgerlichen Gesellschaft jeder Stand sein Unentbehrliches, was seine physische und politische Existenz erfordert. Jeder muß mit seiner Familie nicht bloß vor dem Hungertode, sondern auch vor dem politischen Absterben gesichert seyn; er hat Bedürfnisse, die er, wenn er sich nicht lächerlich und verächtlich machen will, befriedigen muß. Was also nothwendig ist, um das physische und politische Wohlseyn der verschiedenen Stände zu bewirken, muß der Staat nicht wegnehmen; denn sonst erstickt und tödtet er die National-Kraft.

§. 636.

Wenn nun in einem Staate voraus gesetzt werden kann, daß jeder mehr als das Allerunentbehrlichste hat, und der Niedrigste jedes Standes jährlich mehr einnimmt, als zur Bestreitung seiner unentbehrlichen Bedürfnisse gehört: so kann auch jeder Stand eine Consumtions-Steuer ohne Nachtheil tragen.

§. 637.

Wenn in diesem Falle der Staat keine anderen und besseren Mittel weiß, das Entbehrliche jedes Standes in der gehörigen Proportion zu treffen, oder nicht Gebrauch davon machen darf: so wird es dem National-Reichthume nichts schaden, wenn er auch das Unentbehrliche jedes Standes belastet, jedoch in dem Grade, daß jeder das, was er dem Staate von dem Unentbehrlichen abgeben muß, sich von dem Entbehrlichen kürzen könne.

§. 638.

Nach diesen Grundsätzen wird also 1) das Unentbehrliche des geringsten Standes, nähmlich die gemeinsten Nahrungs- und Stärkungsmittel, am allergeringsten zu besteuern seyn, in der Voraussetzung, daß auch der gemeinste Arbeiter im Lande mehr verdiene, als zu Anschaffung der nothdürftigsten Lebensmittel seiner Familie gehört, er also sich an der Nothdurft nichts abzuziehen nöthig habe, sondern dieses an Verminderung seiner überflüssigen Bedürfnisse ersparen könne. 2) Das Entbehrliche des gemeinen Standes kann zwar stärker als das Unentbehrliche desselben, aber doch nur so besteuert werden, daß der Genuß desselben dem gemeinen Stande dadurch nicht allzu sehr erschweret werde. Er muß durch einige größere Anstrengung seines Fleißes leicht dazu gelangen können. 3) Der Mittelstand hält das oft für sich unentbehrlich, was der gemeine Stand für entbehrlich hält. Dieser muß also die Steuern des niedrigen Standes in größerer Quantität tragen. Da aber voraus gesetzt wird, daß er auch mehr einnehme, als der niedrigste Stand: so wird ihm nicht zu viel zugemuthet, und er wird auch noch eine Steuer seiner entbehrlichen Bedürfnisse, ohne die Last sehr zu empfinden, tragen können. 4) Der höhere Stand muß alle Auflagen der übrigen Stände mit tragen, und noch eine höhere Steuer seiner entbehrlichen Bedürfnisse dazu.

§. 639.

Die Consumtions-Steuer wird größten Theils indirecte gehoben; sie kann aber auch directe gehoben werden, wie die Steuer auf Miethen, den Gebrauch der Luxus-Pferde u. s. w. Die so genannte Kopfsteuer kann ebenfalls zur Consumtions-Steuer eingerichtet werden, und ist vielleicht die wohlfeilste Manier, die allergemeinsten Lebensbedürfnisse zu besteuern, da hiervon jeder Mensch eine gewisse Quantität verzehren muß, und wenn er diese durch theurere ersetzt, gewiß nicht durch die Kopfsteuer gedrückt wird. Wird die Kopfsteuer in Rangsteuer verwandelt, so nimmt sie eine andere Natur an, und folgt sehr unsichern Principien.

§. 640.

Die Consumtions-Steuer wird also keinen Nachtheil bringen, so lange einerseits der Grundsatz dabey beobachtet ist: daß kein Stand dadurch so sehr angegriffen wird, daß sie auch dem Aermsten in demselben die Anschaffung des Unentbehrlichen sehr erschweren sollte; und andererseits die Erhebung so weise eingerichtet ist, daß sie die Gewerbe und die persönliche Freyheit nicht unterdrückt, welches letztere, ob zwar schwer, doch nicht unmöglich zu seyn scheint.

Anm. Auch in Ansehung der Consumtions-Steuer auf gemeine Lebensmittel wird von Smith, Lüder und Anderen behauptet, daß sie den Arbeitslohn erhöhen, also im Grunde von denen bezahlt werden, welche die Arbeiter lohnen. Allein dieses ist ebenfalls nur in so fern richtig, als der Lohn der Arbeiter sich dem *Minimo* (§. 210.) nähert. In vielen Ländern aber, wo auch der gemeinste Arbeiter viel überflüssige Bedürfnisse von seinem Lohne stillen kann, wird sich die arbeitende Classe deßhalb nicht vermindern, wenn sie eine kleine Auflage tragen muß. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß eine Auflage, die z. B. auf Brot gelegt ist, deßhalb nicht von der Brot-Consumtion abgezogen werden muß. Der Arbeiter wird immer dieselbige Quantität Brot forteſſen,

aber er wird weniger Branntwein trinken oder Tabak rauchen. Es kann aber triftige Gründe für einen Financier geben, die Steuer lieber vom Brote als vom Tabak zu ziehen, und wenn er weiß, daß kein Mensch im Staate ist, der so wenig verdiente, daß er sich nur davon im Brote satt essen kann: so wird er durch die Auflage aufs Brot doch niemanden sein Brot kürzen. Und im schlimmsten Falle gibt es Mittel, diese ganz elende Classe zu verschonen. Auch kann es oft rathsamer und selbst wirthschaftlicher seyn, eine Steuer durch einen Umweg von dem Arbeiter, als von dem Consumenten, der den Arbeiter bezahlt, zu nehmen, wie z. B. wenn eine Steuer auf Luxus-Waaren, (die immer hoch seyn muß, wenn sie etwas Beträchtliches einbringen soll,) zum Schleichhandel reitzen, oder die inländischen Fabriken unterdrücken würde u. s. w., wodurch den Arbeitern leicht mehr Lohn und den Unternehmern mehr Profit entzogen werden könnte, als jenen die Steuer, oder diesen der Umweg kostet. In diesem Falle würde in einem Lande, wo es der Arbeiter in seiner Gewalt hat, den Lohn um der Steuer willen zu erhöhen, es doch immer besser seyn, den Consumenten die Steuer auf diesem, als auf einem kürzeren Wege abzunehmen.

§. 641.

Alle Auflagen haben ihrer Natur nach den Zweck, die öffentlichen Kosten zusammen zu bringen, und können jederzeit um so einfacher und leichter eingerichtet werden, je weniger man damit noch andere Nebenzwecke verbindet. Viele Staatsmänner aber wollen damit noch andere wichtige Nebenzwecke erreichen, ja sie bezielen dieselben bey gewissen Abgaben ganz allein. Dadurch wird das Auflage-System viel künstlicher, zusammen gesetzter und schwieriger.

§. 642.

Sie betrachten nähmlich dasselbe als Mittel:

1. Handel und Gewerbe zu leiten, gewisse Waaren durch hohe Auflagen zurück zu halten, andere durch niedrige herbey zu locken, zu einigen Gewerben, die der Na-

tion ihrer Meinung nach Vortheil bringen, durch Nachlassung der Abgaben oder auch durch Prämien anzureitzen, von andern, die ihnen schädlich oder weniger vortheilhaft zu seyn scheinen, durch hohe Besteurungen abzuschrecken, also ins besondere als Mittel, die inländische Industrie zu beleben, die Preise der Lebensmittel im Innern in Schranken zu halten u. s. w..

2. Den Aufwand zu reguliren, und dem schädlichen Luxus zu steuern; oder
3. schädliche Handlungen oder nachtheilige Eigenthumsverhältnisse zu erschweren, das Laster zu unterdrücken, die der Gesellschaft vortheilhaften Tugenden aufzumuntern u. s. w.

§. 643.

Was nun zuerst die Leitung der Gewerbe und die Anwendung der Capitale betrifft: so scheint der eigene Vortheil der Gewerbsleute am sichersten und leichtesten diejenigen Gewerbe ausfindig zu machen, welche ihren eigenen und eben dadurch auch den grösten Vortheil der Nation bewirken. Vollkommene Uneingeschränktheit aller Gewerbe vermehrt den National-Reichthum am gewissesten (§. 575.), der Staat kann höchst selten richtig beurtheilen, welches Gewerbe im Ganzen mehr Schaden als Nutzen bringe, und seine Einmischung in die Gewerbe ist daher in der Regel unnütz und zugleich schädlich, und erreicht er ja hier und da einige Vortheile dadurch, so werden sie durch die weit grösseren Nachtheile der Einengung des Fleißes und Beschränkung der Capitale auf der andern Seite wieder vernichtet, wie dieses alles oben (§. 560 u. s. w.) ausführlich gezeigt worden ist. Wenigstens sollte die Absicht, den Gewerben zu helfen, von der Absicht, sich Staatseinkünfte zu verschaffen, bey der Wahl der Mittel sorgfältig getrennt werden.

§. 644.

Was zweytens die Absicht betrifft, den Aufwand zu mäßigen (§. 642.): so wirkt ein gutes Auflage-System in den Consumtions-Steuern schon immer als Aufwandsgesetz, da die Waaren des höchsten Luxus auch die höchste Steuer treffen muß, und so weit dieser Zweck nützlich ist, wird er durch die Consumtions-Steuern von selbst erreicht, da sie den Preis der Dinge erhöhen, also den Aermern der Ankauf der Luxus-Waaren erschwert, oder unmöglich gemacht wird. Dehnte sich aber der Gebrauch dieser hoch besteuerten Luxus-Waaren mehr aus: so würde dieses als eine Folge des erweiterten Reichthums dem National-Reichthume nichts schaden; wäre aber die Ausdehnung eine Folge des verschwenderischen Geistes der Nation: so würden alle Aufwandsgesetze nicht hinreichen, denselben zurück zu halten. Ein solcher Geist aber ist fast nur ein Hirngespinst mancher Finanz-Männer, indem ein solcher Schwindel, sein ganzes Vermögen zu verthun, zwar einzelne Köpfe, aber keine ganze Nation ergreift, wenn anders Mittel und Wege für jedermann offen stehen, sich Reichthum zu erwerben, und nicht die Gesetze die natürliche Ordnung der Dinge zerstört haben.

§. 645.

Was den dritten Zweck betrifft (§. 642.), so wird es immer besser seyn, wirklich schädliche und lasterhafte Gewerbe streng zu verbiethen, oder ihnen durch Wegschaffung der Gelegenheiten entgegen zu arbeiten, als sie durch Steuern zu privilegiren, und sie dadurch gewisser Maßen zu heiligen. Steuern auf Gewerbe sind Zeichen, daß die Gewerbe erlaubt sind. Hurenhäuser und Spielbanken sind Wohnsitze des Lasters, die der Staat ausrotten soll. Wenn er sich aus diesen Cloaken bereichert: so nimmt er Theil an ihren Verbrechen. Dem verderblichen Handel durch Spiel und

Agiotiren muß er seinen Schutz versagen, gemeinschädlichen Contracten die Gültigkeit verweigern, so wie allen solchen Verträgen, wodurch die Benutzung des Eigenthums schädlichen Schranken oder sonst mit den Grundgesetzen einer guten Ordnung streitenden Verhältnissen unterworfen wird. — Eine Hagestolzen-Steuer ist gewiß das schlechteste Mittel, zur Verheirathung zu reitzen.

§. 646.

Nach diesen Betrachtungen scheint es das Beste zu seyn, alle Nebenzwecke bey dem Steuer-Systeme aufzugeben, und dabey lediglich und allein die leichteste, vortheilhafteste, der Entstehung und dem Wachsthume des National-Reichthums am wenigsten nachtheilige Zusammenbringung des nöthigen öffentlichen Staatseinkommens vor Augen zu haben.

Zweytes Hauptstück.

Von den Principien der Vertheilung des National-Einkommens.

Einleitung.

Unterschied der ursprünglichen und abgeleiteten Vertheilung.

§. 647.

Wir haben in dem Vorhergehenden gesehen, daß die meisten Producte durch die vereinigte Theilnahme Mehrerer hervor gebracht werden. Jeder von den Mitproducenten des Werthes verlangt aber einen Theil an dem Werthe seiner Production. Denn bloß deßhalb nimmt er daran Theil. Die Vertheilung des Productes unter die Theilnehmer der Production nenne ich die ursprüngliche oder erste Vertheilung.

§. 648.

Nachdem nun die Producenten alle ihren proportionirlichen Antheil empfangen haben, können sie ihre Portionen theils selbst verzehren, theils gegen andere nützliche Producte vertauschen, Dienste damit belohnen, sie verschenken u. s. w. Dieses ist die abgeleitete oder zweyte Vertheilung, und geschieht durch das, was man Circulation nennt.

§. 649.

Die erste Vertheilung kann in ihrer vollkommenen Reinigkeit so vorgestellt werden: Man setze, daß Grundherren,

Manufacturisten, Kaufleute und alle Arbeiter von ihrem eigenen Vorrathe zehren, also niemand dem Andern etwas vorschießt. In diesem Falle würde das ländliche Product unter die Theilnehmer der ländlichen Production, der Werth des Manufactur-Productes, nach Abzug des Werthes des rohen Materials unter die Manufacturisten, der Werth, den die Handlung den Waaren zugesetzt hätte, unter die bey der Handlung Beschäftigten proportionirlich vertheilt werden.

§. 650.

Daß nun diese Vertheilung zum Theil vorschußweise, und durch andere Werthe als die unmittelbar erzeugten geschieht, ändert die Natur derselben nicht. Denn nimmermehr könnte der gemeine Landarbeiter Geld zum Lohne erhalten, wenn dieses nicht aus dem von ihm erbaueten Getreide gelöset werden könnte, und eben so erhalten auch die Manufactur-Arbeiter, die Frachtfahrer u. s. w. ihren Lohn nur von dem Werthe, den sie durch ihre Arbeit erzeugen helfen.

§. 651.

Nur so viel, als durch diese ursprüngliche Vertheilung in die Hände der Glieder der Nation gelangt, kann circuliren. Denn die Circulation ist der bloße Umtausch vorhandener Sachen, und wie stark sie seyn könne, und welchen Gang sie nehmen solle, wird hauptsächlich durch die ursprüngliche Vertheilung bestimmt. Es wird daher dieses Hauptstück in zwey Abschnitte zerfallen, von welchen der erste von der ursprünglichen Vertheilung, oder von dem ursprünglichen Einkommen und den Principien der ersten Vertheilung desselben, der andere aber von der Circulation handeln wird.

Erster Abschnitt.

Von dem ursprünglichen Einkommen einer Nation und dessen ersten Vertheilung unter die, welche dieses Einkommen hervor bringen.

I.

Begriffe des ursprünglichen oder echten National-Einkommens.

§. 652.

Das, was die Nation das Jahr hindurch an nützlichen Dingen empfängt, macht das jährliche National-Einkommen aus.

§. 653.

Was also 1) die Nation schon von vorher gehenden Zeiten besitzt, gehört nicht zu ihrem dießjährigen, und 2) was einzelne Glieder von ihren im Jahre gewonnenen Producten, oder von schon vorhandenem Capitale an andere bezahlen, gehört gar nicht zum jährlichen National-Einkommen.

§. 654.

Man muß deßhalb das Privat-Einkommen jedes Einzelnen sehr genau von den Bestandtheilen des National-Einkommens unterscheiden. Denn da Viele im Staate ihr Einkommen theils von vorhandenen Capitalen, theils von den Producten Anderer ziehen, und da durch den Umtausch eine Menge Einnahmen hin und her gehet: so ist die Summe der Privat-Einnahme viel größer, als die Summe des National-Einkommens.

§. 655.

Das ursprüngliche oder echte jährliche National-Einkommen besteht daher allein in der jährlichen Production des

Landes, oder in dem, was Fleiß, Grundstücke und Capitale in einem Lande das Jahr hindurch am Werthe erzeugen, und ist aus folgenden Bestandtheilen zusammen gesetzt:

1. Aus dem reellen Werthe aller nützlichen Producte, welche jährlich aus dem Boden durch Ackerbau, Fischerey, Jagd, Bergbau u. s. w. gewonnen werden, oder aus dem Werthe aller von einer Nation das Jahr hindurch erzeugten rohen Producte.
2. Aus dem ganzen reellen Werthe, welchen die Handarbeit, Kunst oder Geschicklichkeit diesen oder andern rohen Producten hinzu setzt.
3. Aus dem ganzen reellen Werthe, welchen das Kaufmannsgeschäft den Waaren hinzu setzt.

Die Summe aller dieser Werthe zusammen genommen wird die ganze Summe des echten National-Einkommens ausmachen.

§. 656.

Die verschiedene Anwendung dieser Bestandtheile benimmt ihnen die Natur eines ursprünglichen Einkommens nicht. Die Nation kann nähmlich einen Theil dieses Einkommens verzehren, einen andern zur Erstattung eines verzehrten Capitals verwenden, einen dritten zum neuen Capitale machen; es bleibt immer ihr echtes Einkommen.

§. 657.

Auch verliert dadurch dieses Einkommen nichts, daß die Glieder ihr verschiedenes Einkommen vertauschen, oder daß es nicht unmittelbar nothwendige Bedürfnisse befriediget. Genug, wenn ein Werth vorhanden ist, der in einem Dinge haftet.

§. 658.

Daß das Einkommen erst größten Theils durch Vorschüsse oder ein vorhandenes Capital hervor gebracht wird, ist rich-

tig. Aber man darf deßhalb die Vorschüsse von dem dadurch bewirkten Producte nicht abziehen, um das ursprünglich echte Einkommen zu finden. Denn das ganze Product bleibt immer Einkommen, man mag nun dessen Werth schon vorher verzehrt haben, wo es denn zum Ersatze angewandt werden muß, oder man mag es gleich bey der Production verzehren, oder es für die Zukunft aufbewahren. Dieses wirkt nur auf die Vermehrung oder Verminderung des Reichthums verschieden.

§. 659.

Bey dem Privat-Einkommen muß man das Total-Einkommen von dem besondern eigenen Einkommen unterscheiden. Hier ist nähmlich oft Einer Einnehmer für Mehrere, und übernimmt bloß das Geschäft, die den Uebrigen gehörigen Antheile vorschußweise oder nach vollendeter Production zu vertheilen. Dann heißt alles das, was er einnimmt, Total-Einnahme oder rohes Einkommen; was aber ihm davon ausschließlich gehört, ist sein besonderes, eigenes Einkommen.

§. 660.

Von dem ursprünglichen oder echten Einkommen muß man noch das unterscheiden, was man reines Einkommen (§. 371. 372.) nennt. Das reine Einkommen einer Nation ist das, was ihr nach Abzug der nothwendigen Erzeugungskosten des Products übrig bleibt. Diese Erzeugungskosten gehören aber mit zum echten National-Einkommen. Echtes oder ursprüngliches Einkommen hat bloß der, welcher den Real-Werth desselben selbst erzeugt; das Einkommen aller Uebrigen ist unecht oder abgeleitet. Letzteres kann ein reines Einkommen für Viele abgeben. Ein Privat-Mann nennt oft das sein reines Einkommen, wovon er anderen nichts abzugeben braucht, was er für sich selbst verzehren kann. In diesem Sinne würde das ganze

ursprüngliche Einkommen der Nation ein reines Einkommen für sie seyn, in wie weit nur nicht Ausländer einen Theil davon erhalten.

II.

Von der ersten Vertheilung des National-Einkommens im Allgemeinen.

§. 661.

Diejenigen, welche zusammen genommen ein Product hervor bringen, haben den natürlichsten und nächsten Anspruch auf dessen Eigenthum. Daher gehört das Product zunächst denen, welche es erzeugen, und unter sie wird es ursprünglich vertheilt.

§. 662.

Die Producte des Bodens bringen die Grundeigenthümer, die Unternehmer, die Capitalisten und die mit dem Boden beschäftigten Arbeiter zusammen hervor (§. 105.). Unter diese drey Theilnehmer der Production müssen also alle rohen Schätze der Erde vertheilt werden, und wenn es einige gibt, woran nicht alle diese Classen Theil nehmen, so erhalten auch diese nichts davon, sondern das Ganze wird denen zu Theil, welche Ursache der Production gewesen sind.

§. 663.

Der Wirthschaftsunternehmer, der gewöhnlich das ganze Product einnimmt, gibt von diesem Total-Einkommen 1) den Arbeitern ihren Lohn, wenn sie ihn nicht schon vorschußweise erhalten haben; 2) den Capitalisten ihre Vorschüsse und Zinsen; 3) dem Grundherren die Rente; 4) sich selbst den Ueberschuß über jene drey Bestandtheile als Profit für seine Unternehmung.

§. 664.

Alle dieſe Beſtandtheile ſind für die Nation echtes, und nach der oben (§. 661.) angeführten Bedeutung reines Einkommen. Der Arbeitslohn iſt für die Arbeiter reines Einkommen; was der Capitaliſt erhält, iſt zum Theil bloß Erſtattung, aber dieſes haben die, welchen er es vorſchoß, als reines Einkommen für ſich empfangen; er nimmt es nur für dieſe ein; die Zinſen machen allein das reine Einkommen des Capitaliſten aus; die Rente iſt das reine Einkommen des Grundeigenthümers, und der Profit des Unternehmers iſt deſſen reines Einkommen.

§. 665.

Die Manufactur-Waaren bringen hervor 1) die Producenten der dazu nöthigen rohen Materie; 2) der Unternehmer der Manufactur; 3) die Capitaliſten durch die dazu nöthigen Vorſchüſſe; 4) die Manufactur-Arbeiter.

§. 666.

Der Werth der rohen Materie iſt nicht das Product der Manufactur-Arbeit, folglich gebührt er auch nicht den Theilnehmern dieſer Art von Production. Der Werth aber, welchen die Manufactur-Arbeit dem rohen Producte zuſetzt, wird das Product und der Lohn aller thätigen Theilnehmer dabey ſeyn. Einen Theil davon werden alſo die Manufactur-Arbeiter als Arbeitslohn, einen andern die Capitaliſten als Zinſen, für die Vorſchüſſe, die ihnen zugleich erſtattet werden, und welche die reine Einnahme derer vorſtellen, denen ſie ſolche ſchon vorgeſchoſſen haben, und den dritten der Unternehmer als Profit erhalten.

§. 667.

Das Einkommen aus dem Handel bewirken 1) diejenigen, welche die Waaren erzeugen; 2) alle, die bey der Handlung beſchäftiget ſind, als Capitaliſten, Kaufleute,

Frachtfahrer, Arbeiter u. s. w. Der Werth der Waarenerzeugung ist nicht durch die Ursachen des Handels hervor gebracht, folglich können daran die bey der Handlung Beschäftigten auch keinen Theil nehmen. In wie fern aber das Kaufmannsgeschäft dem Waarenwerthe einen Zusatz verschafft, macht dieser Zusatz den natürlichen Lohn und das reine Einkommen der bey der Erzeugung dieses Werthes thätigen Interessenten aus.

§. 668.

Wer also von ihnen das Total-Einkommen für Kaufmannsgüter hat, muß davon erstatten: dem Waarenerzeuger den Werth der Waaren; (dieser Bestandtheil ist schon verrechnet, und gehört nicht zum reinen Einkommen der mit der Handlung Beschäftigten.) 2) den Arbeitern, Frachtfahrern u. s. w. ihren Lohn; 3) den Capitalisten deren Capitale, die bey der Handlung beschäftiget gewesen sind, die Zinsen und was zur Erhaltung ihres Capitals nöthig ist; 4) dem Unternehmer einen Profit für sein Geschäft, für Uebernahme der Gefahr u. s. w.

§. 669.

So wie nun diese Vertheilung geschehen, und dadurch Mehreren reelle Güter in die Hände gegeben sind, entsteht Circulation. Alle, die einen Werth erhalten haben, der nicht in Lebensmitteln besteht, gehen zuerst zu denen, welche Lebensmittel erhalten haben, und kaufen sich damit die ihnen nöthige Quantität; die aber Lebensmittel haben, nehmen gern dafür andere Producte an, die ihnen zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nöthig sind. So wird ein Tausch unter den Besitzern der Dinge von Werth möglich.

§. 670.

Da diese Waareneigenthümer auch persönlicher Dienste bedürfen: so werden sie denen, welche Geschicklichkeit besitzen, selbige zu leisten, ebenfalls gern von ihren Producten etwas

ablassen, und so erhält auch diese Classe von Einwohnern ein Einkommen, das aber nur abgeleitet ist, weil ihre Dienste keine äußeren Güter sind, und daher nicht zum eigentlichen Einkommen gerechnet werden. Jedoch sind diese Dienste innere Schätze, die also immer ihren Werth haben, und ein ursprüngliches analogisches Einkommen vorstellen können, da sie der Gesellschaft Güter gewähren.

Anm. Dergleichen Güter braucht der Staat auch. Wenn sie nun einen Antheil davon (oder deren Werth in Gelde) als Abgabe entrichten: so thun sie eben das, was der Ackersmann thut, der einen Theil seines Weitzens (ebenfalls in Gelde) abgibt.

§. 671.

Von diesem realen Einkommen werden auch alle die in der Gesellschaft ernährt werden müssen, die nichts selbst zur Erzeugung dieses Einkommens beytragen, und von welchen auch die Gesellschaft nichts erhält.

III.

Von der Größe des Products und der Proportion, in welcher die erste Vertheilung unter die productiven Glieder geschieht.

§. 672.

Das jährliche Erzeugniß kann 1) nach der Quantität (Masse und Menge) der Producte, 2) nach der Qualität oder dessen Werthe gemessen werden. In ersterer Hinsicht werden die einzelnen Producenten eine um so größere Quantität zu ihrem Antheile alljährlich erhalten können, je größer der Umfang oder die Zahl ihrer das Jahr hindurch erzeugten Producte ist. In der andern Hinsicht wird ebenfalls jeder einen um so größern Werth erhalten können, je größer der ganze Werth des Products ist.

§. 673.

Man kann hier die Producte, welche eine gewisse Classe von Producenten hervor bringt, als vollkommen gleichartig sich denken, und dann wird die Proportion der Quantität zugleich die Proportion des Werthes seyn, in welchen sich die Producenten theilen.

§. 674.

Die Proportion, nach welcher ein Product unter die Theilnehmer der Production vertheilt wird, hängt von allen den Umständen ab, welche den Preis dessen bestimmen, wodurch jeder Theilnehmer zur Production beyträgt.

§. 675.

Die Theilnehmer der Production sind in einem stäten Kampfe begriffen, und ihre Vereinigung geschieht nur aus Noth, so wie einer den andern zu seinem eigenen Vortheile unentbehrlich findet. So möchte der Grundeigenthümer gern alle Producte seines Bodens allein nehmen, allein er kann sie ihm allein nicht abgewinnen. Er bedarf der Arbeiter, und muß deßhalb diesen einen Antheil davon überlassen; die Arbeiter möchten gern das ganze Product ihrer Arbeit für sich ziehen, aber sie können nichts zu Stande bringen, wenn ihnen Grundherren, Capitalisten und Unternehmer ihren Beystand versagen. Folglich müssen sie sich mit einem bloßen Theile des Products begnügen, sie müssen die Grundstücke und Capitale als Miturſachen erkennen, und so geht es bey jeder producirenden Gewerbs-Classe.

§. 676.

Je nachdem nun die Nachfrage nach der einen oder andern Classe der Producenten oder ihrer Beyträge zur Production stärker oder schwächer ist, je nachdem wird man derselben bald einen größern, bald einen kleinern Antheil zugestehen, nach der Regel des Preises (§. 199 u. f. w.).

§. 677.

Das Minimum des Antheiles der arbeitenden Classe ist durch das Minimum ihres Lohnes (§. 210.) bestimmt. Denn ohne dieses kann es gar keine Arbeiter geben. Aber sie werden durch ihr stätes Streben dahin trachten, einen grö-ßeren Antheil, als dessen Werth ihrem nothdürftigen Unterhalte gleich ist, zu erhalten, und das Gelingen ihres Strebens wird hauptsächlich von der über das Angeboth steigenden Nachfrage nach Arbeit abhängen.

§. 678.

Die Unternehmer sind selbst Arbeiter, aber ihre Arbeit besteht hauptsächlich in der Direction anderer Arbeiter, im Anordnen eines Systemes von verschiedenen Arbeiten. Sie sind gewöhnlich die Einnehmer des Ganzen, oder haben die Total-Einnahme, von der sie sich so viel als möglich zuzueignen suchen. Der Antheil der Arbeiter wird daher hauptsächlich zwischen diesen und den Unternehmern, welche die Hauptkäufer der Arbeit sind, regulirt; die übrigen Arbeitsbedürftigen müssen sich größten Theils die Stimme der Unternehmer gefallen lassen.

§. 679.

Ob aber gleich die Classe der Unternehmer die Arbeiter eben so unumgänglich nöthig hat, um etwas zu gewinnen, als vielen Arbeitern die Unternehmer unentbehrlich sind: so haben doch gewöhnlich die Unternehmer mehrere Vortheile bey Schließung des Contractes (§. 262.). Denn

1. der Unternehmer hat den Arbeiter zunächst nur zu seinem Gewinne, der Arbeiter aber hat den Unternehmer zu seiner Subsistenz nöthig. Der Unternehmer hat ein Capital, wovon er kürzere oder längere Zeit leben kann; der Arbeiter bedarf sein Einkommen, um den Hunger zu stillen. Jener kann also diesen länger entbehren als dieser jenen. Daher hat es der Unter-

nehmer immer mehr in seiner Gewalt, den Arbeiter zur Annehmung eines kleinen Antheiles am Producte zu bestimmen, um dadurch den seinigen zu vergrößern, als die Arbeiter, dem Unternehmer einen höhern Lohn abzuzwingen. Die Classe der Unternehmer übet daher schon von Natur eine Art von Monopol aus, das um so wirksamer ist, je unentbehrlicher sie ihre Talente zu machen wissen.

2. Die Zahl der Unternehmer ist viel geringer, als die Zahl der Arbeiter. Jene können also leichter Verabredungen treffen, nicht mehr als einen gewissen Antheil des Products als Lohn zu geben. Die Verabredungen der Arbeiter sind viel schwieriger.

§. 680.

Ist der Arbeiter durch politische Verhältnisse gedrückt, Sclave, Leibeigener, Eigenbehöriger u. s. w.: so hat der Herr noch weit mehr es in seiner Gewalt, ihm seinen Antheil zu verkürzen, obgleich gewöhnlich auch diese Art Arbeiter es nicht fehlen läßt, ihrem Herrn das Product zu verkleinern (§. 225.).

§. 681.

Der Zustand der Arbeiter hat durch den Wachsthum des National-Reichthums der neueren Völker in Europa, und durch die Art, denselben anzuwenden, sehr gewonnen. Dadurch nähmlich, daß jeder Reiche Producte der Arbeit, besonders Manufactur-Waaren für sein Einkommen sucht, fließt dieses nothwendig in die Hände der Unternehmer und durch diese den Arbeitern zu. Hierdurch muß sich so wohl die Classe der Unternehmer sehr vermehren, als die Nachfrage nach Arbeit sehr wachsen, und sie müssen eben deßhalb nicht nur einen größeren Antheil des Products als Lohn erhalten, sondern auch dadurch, daß sie theils nicht an wenig Unternehmer gebunden sind, theils, daß sie für

unendlich Vieler Bedürfnisse arbeiten, und daß an den verschiedenen Bestandtheilen eines Products oft in vielen entfernten Orten, von den verschiedensten Arbeitern gearbeitet wird, von der Willkühr der Unternehmer so wohl, als der Verbraucher ihrer Producte unabhängiger werden.

§. 682.

Der Unternehmer verlangt als Haupt-Mitursache des Products natürlich auch seinen Antheil, und es liegen verschiedene Ursachen in der Natur eines solchen Geschäftes, welche den ihm gebührenden Antheil nicht nur überhaupt über den gemeinen Lohn erhöhen, sondern auch den Profit der verschiedenen Unternehmungen sehr verschiedentlich bestimmen. Denn

1. bedürfen fast alle Unternehmer ein größeres oder kleineres Capital, das sie entweder selbst haben, oder durch ihren Credit erhalten müssen: beydes aber schränkt die Classe der Unternehmer sehr ein;
2. bedürfen alle mehr oder weniger Einsicht, Geschicklichkeit, Aufmerksamkeit, Gewandtheit und eine Menge anderer physischer oder moralischer Eigenschaften, deren Erwerbung selbst etwas gekostet hat;
3. ist bey jeder Unternehmung ein gewisser Grad von Gefahr, der übernommen werden muß, und weßhalb er in seinem Antheile mit Recht Vergütung erwartet.

§. 683.

Die vorzüglichsten Classen der Unternehmer können nach den Hauptarten der Production in Wirthschafts-Unternehmer (Cultivateurs), Fabrikanten oder Manufactur-Unternehmer und Kaufleute eingetheilt werden.

§. 684.

Ihr proportionirlicher Antheil wird ganz nach den Regeln der Preise (§. 199 u. f. w.) bestimmt.

§. 685.

Es kann aber ein Unternehmer auf zweyerley Weise ein größeres Einkommen als ein anderer erhalten, nähmlich ein Mahl dadurch, daß er den übrigen Theilnehmern der Production weniger gibt als ein anderer, der mit ihm ein gleiches Total-Einkommen hat, und das andere Mahl, wenn er mit gleichen Kräften ein größeres Product erzeugt, wo denn auch die proportionalen Antheile aller Producenten größer ausfallen können. Der letztere vermehrt den National-Reichthum und den Reichthum aller seiner Mitproducenten zugleich; der erstere vermehrt den seinigen auf Kosten der übrigen Theilnehmer.

§. 686.

Alle Unternehmer werden dann ihre natürlichsten Profite erhalten, wenn die Unternehmungen bloß von den in der Natur der Sache selbst liegenden Ursachen abhängen. Alle künstliche Einschränkungen werden den Gewinn der Unternehmer bald erhöhen, bald erniedrigen. So wirken 1) auf seine Erhöhung a) Monopole und Privilegien, die man ihnen ertheilt; b) alle künstliche Erschwerungen des Zutrittes zu gewissen Unternehmungen — Innungen, Zünfte, Einschränkungen auf Ort, Zahl u. s. w. 2) auf seine Erniedrigung, a) die Erschwerung, sein Gewerbe beliebig verlassen zu können; b) die künstlichen Vermehrungen des Zuflusses zu demselben, durch Freyheiten, Beneficien, Ehrenbezeigungen u. s. w.

§. 687.

Zwey Classen aus dem Volke ziehen ein Einkommen von der Production bloß deßhalb, weil sie die Mittel dazu hergeben, ungeachtet sie persönlich nichts dazu beytragen: sie lassen bloß ihr Eigenthum statt ihrer wirken. Dieses sind die Grundeigenthümer und die Capitalisten.

§. 688.

Der Grundeigenthümer erhält bloß dafür einen Antheil von dem auf seinem Boden gewonnenen Producte, daß er sein Grundstück zur Bearbeitung hergibt, welcher Grundrente heißt, und die um so kleiner seyn wird, je weniger emsig ein solches Grundstück gesucht wird.

§. 689.

Gibt das Grundstück freywillig einen Ertrag, so wird diesen der Grundherr ganz allein als Rente nehmen. Gibt es aber ohne Arbeit gar keinen Ertrag: so kann der Grundherr nur den Theil als Rente erhalten, den der gewöhnliche Arbeitslohn übrig läßt. Gehören auch Capitale dazu: so muß auch der Capital-Gewinn erst bestritten werden. Verschlingen der Arbeitslohn und der Capital-Gewinn das ganze Product, so bleibt zur Rente gar nichts übrig. In diesem Falle wird das Grundstück nur dann bebauet werden, wenn der Grundherr selbst Unternehmer seyn kann.

§. 690.

Es setzt sich nach und nach ein gewisser Werth fest, mit welchem die Arbeiter, Capitalisten und Unternehmer zufrieden sind, wenn ihr Antheil, den sie von der Production erhalten, demselben gleich ist. Hat nun jemand ein Grundstück, dessen Ertrag den Werth, womit Arbeiter, Capitalisten und Unternehmer zufrieden sind, übersteigt: so wird er diesen Ueberschuß ganz als Rente erhalten. Daher richtet sich die Grundrente nach der natürlichen oder nach und nach angeschaffenen Fruchtbarkeit eines Grundstückes, und steigt und fällt mit ihr.

§. 691.

Capitale können ihren Eigenthümern nur in so fern einen Antheil an dem ursprünglichen Einkommen verschaffen, als durch ihre Anwendung wirklich etwas über ihren

Werth erzeugt wird. Denn würde dadurch bloß ihr Werth erzeugt: so könnte der Capitalist von dem Producte bloß das, was er schon vorgeschossen hat, und was zwar ein reines Einkommen der Empfänger ausmacht, was aber ihm selbst nichts übrig läßt, erhalten, oder er müßte den übrigen ihren Antheil entziehen.

§. 692.

Da die Unternehmung so wohl als die Arbeit von dem Capitale abhängt: so werden Unternehmer, Arbeiter und Grundeigenthümer dem Capitalisten für die Darleihung seines productiven Instrumentes so bald etwas von ihrem Producte zukommen lassen müssen, als sie sein Capital nöthig haben.

§. 693.

Indessen wird dieser Antheil nicht so wohl durch die Größe des Products, als vielmehr durch die Concurrenz der Nachfrage nach Capitalen bestimmt werden, und diese wird sich durch den möglichen damit zu bewirkenden Gewinn beschränken.

§. 694.

Der Capitalist hat keinen Vortheil davon, er mag sein Capital zu einer mehr oder weniger fruchtbaren Operation hergeben: ihm wird nur der Marktpreis der Zinsen (§. 255.) von der Summe der Producte gezahlt. Der Ueberschuß über den gewöhnlichen Gewinn fällt vorzüglich dem Unternehmer zu, und wenn der Ueberschuß Regel wird, geht ein Theil davon auch zur Capital-Rente über. Die Arbeiter profitiren von dem vermehrten Producte bloß alsdann, wenn es die Nachfrage nach Arbeit vermehrt; die Capitalisten aber sind eher in Gefahr, bey Vermehrung der Producte einzubüßen, weil sich dadurch auch die Capitale vermehren.

§. 695.

Zieht der Capitalist einen größern Antheil als den Betrag der gewöhnlichen Zinsen: so zieht er diesen, entweder weil er zugleich Mitunternehmer wird, indem er an der Gefahr des Unternehmens Theil nimmt, und dafür eine Prämie oder Gewinn verlangt (§. 251.), oder weil sich in der vergrößerten Zinse die Rückbezahlung des Capitals versteckt.

§. 696.

In wie fern Capitale nicht zu productiver Arbeit angewandt werden, sind weder ihre Rückzahlungen noch die Zinsen als ein ursprüngliches Einkommen anzusehen; sondern sie müssen von einem schon vorhandenen Vermögen wieder ersetzt werden. Dergleichen Capitale werden zwar verzehrt, bringen aber nichts hervor.

§. 697.

Die persönlichen Dienstleistungen sind von sehr verschiedener Natur. — Viele derselben nehmen offenbar an der Production einen indirecten Antheil, nähmlich:

1. die Gelehrten, in wie fern sie ihre Kenntnisse Künstlern und Unternehmern mittheilen, und diese dadurch in den Stand gesetzt werden, weit mehr oder weit bessere Producte hervor zu bringen, als bisher;
2. Dienstbothen, nicht nur in wie fern sie selbst unmittelbar produciren, (denn dann gehören sie nicht in die Classe derer, die persönliche Dienste thun,) sondern in wie fern sie den productiven Arbeitern die Zeit zur Vermehrung ihrer Production ersparen;
3. der Staat und seine Beamten, in wie fern sie die Bedingungen sichern, unter welchen allein eine gehörige Production möglich ist; und

4. wer kann sagen, ob nicht Mancher, der das Volk vergnügt, dadurch weit mehr zur vermehrten Production wirkt, als mancher Frohnarbeiter?

§. 698.

Man würde also eben keinen großen Irrthum begehen, wenn man den Antheil, den diese von der ursprünglichen Production für ihre Arbeit erhalten, als eine Portion ansähe, die ihnen für ihre Mitwirkung mit Recht gebührt, und die ihnen ursprünglich als indirecten Mitproducenten zukommt.

§. 699.

Eben so könnte auch das innere Vermögen (§. 119.), in wie fern es der Gesellschaft nützlich wird, als ein ursprünglich erzeugter Schatz betrachtet werden, der einen reellen Bestandtheil des menschlichen Reichthums ausmacht, und dessen Werth sich unter die vertheilt, welche ihn erzeugen. Die Besitzer dieser Güter wären gleichsam die Grundherren, die sich aber der Bearbeitung ihres eigenen Bodens nicht entziehen können, und von Aeltern und Lehrern u. s. w. nur einen Beystand erhalten, denen sie dafür auch einen Antheil ihrer erlangten Vollkommenheit schuldig sind, und ihnen denselben, durch irgend ein Aequivalent, da sie selbst keine Theilung zuläßt, erstatten müssen.

§. 700.

Diese Güter dienen den Eigenthümern theils zum eigenen Genusse, theils dienen sie Andern, indem sie entweder haftend in materiellen Dingen, die zum Theil ihre Wirkungen sind, eine dauerhafte Gestalt annehmen, und eine Zeit lang mit als Bestandtheil des äußern Reichthums erscheinen, oder unter dem Titel persönlicher Dienstleistungen gleich unmittelbar in das Eigenthum anderer Personen übergehen, und theils deren inneres Vermögen auf eine bleibende Art vermehren, theils ihre Bedürfnisse befriedigen.

§. 701.

Wenn man aber auch diese Ansicht der Dinge nicht erwählen will: so bleibt doch so viel gewiß, daß diese inneren Güter auf die Erzeugung alles äußern Werthes den größten Einfluß haben, und daß viele persönliche Dienstleistungen eben so wichtige und zum Theil noch viel wichtigere Bedürfnisse befriedigen, als äußere Dinge, ob es gleich eingeräumt werden muß:

1. daß der Antheil, welchen die Wissenschaften an der Erzeugung der Producte nehmen, nicht so unmittelbar ist, als der Antheil derer, welche sich die Production selbst zum Geschäfte machen. Ihr Einfluß ist allgemein, und deßhalb kann der Antheil an jedem einzelnen Dinge nicht bestimmt werden. Ideen und Kenntnisse, die der Gelehrte entdeckt, gehören gleichsam zu dem Gemeingute, das sich jeder zu Nutze machen und beliebig gebrauchen kann, und die daher keinen oder einen sehr geringen Tauschwerth haben. Behält aber einer gewisse Kenntnisse, wodurch er beliebte Waaren allein verfertigen kann, als Geheimnisse: so kann er oft eine hohe Vergütung von der Gesellschaft erzwingen.
2. Daß persönliche Dienstleistungen das äußere Vermögen anderer verzehren, indem die, welche sie verrichten, von dem, was Andere hervor bringen, leben müssen; daß man also, so bald man die äußeren Güter ausschließlich Vermögen nennt, recht hat, wenn man die dienstthuende Classe der Einwohner im Allgemeinen zur verzehrenden rechnet.

§. 702.

Von den ursprünglichen Erwerbern der äußeren Güter wird also die Classe der Dienstthuer allein ihren äußeren Unterhalt bekommen können, und es ist klar, daß sich diese

Classe nur nach der Proportion des Ueberflusses der äußeren Güter vermehren könne, und daß das Wachsthum dieses Ueberflusses um so mehr verhindert werde, je größer die Quantität ist, welche die Dienstthuer davon verzehren, daß ferner die Erwerber um so weniger für sich behalten können, je mehr sie dieser Classe abgeben müssen.

§. 703.

Indessen kommt es auf die Vortheile an, welche die Dienste der Gesellschaft gewähren, ob diese Anwendung des äußeren Reichthums wünschenswerth und nützlich sey oder nicht. Nützliche Dienste geben der Gesellschaft doch etwas für das, was sie empfangen. Aber es nehmen noch eine Menge Personen an dem National-Einkommen Theil, welche weder einen andern Reichthum an die Stelle dessen setzen, den sie erhalten, noch der Gesellschaft nützliche oder angenehme Dienste leisten, die also bloß müßige oder unnütze Zehrer sind, die jedoch sämmtlich ihn erst aus den Händen der ursprünglichen Erwerber empfangen müssen.

IV.

Von der vortheilhaftesten ursprünglichen Vertheilung.

§. 704.

Der Zweck alles Vermögens ist die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Die Producte, welche die erwerbende Classe hervor bringt, dienen auch bloß zu diesem Zwecke, und ihre ursprüngliche Vertheilung wird um so vollkommener und zweckmäßiger seyn, je mehr sie geschickt ist, die Bedürfnisse aller Glieder der Nation zu stillen, und allgemeine Zufriedenheit zu verbreiten, und den Wohlstand immer mehr zu erweitern.

§. 705.

Nun macht aber die arbeitende Classe in jedem Volke den größten Theil aus. Der kleinste Antheil, welchen die-

selbe von dem ganzen Producte erhalten muß, ist der Werth ihres nothdürftigsten Unterhaltes. Je mehr sie aber erhält, desto größer wird nicht nur ihre Lust zur Arbeit werden, sondern desto mehr nützliche Dienste wird sie auch bezahlen und genießen können. Es wird daher eine mehrfache, wohlthätige Wirkung haben, wenn der Antheil, den die arbeitende Classe empfängt, den Werth ihres nothdürftigen Unterhaltes so weit übersteigt, daß sie nicht nur mehrere Bequemlichkeiten genießen, sondern auch ein Capital erübrigen kann. Denn 1) wird dadurch die größte Zahl der Menschen im Staate beglückt, 2) gehen dadurch die Güter am leichtesten und in der größten Ausdehnung an andere über, und 3) wird ihr Ueberschuß am sichersten zur neuen Vermehrung des Reichthums angewandt.

§. 706.

Die Classe der Unternehmer ist selbst eine arbeitende Classe. Wird ihr Gewinn dadurch erhöhet, daß sie das Product vermehren, so ist nichts billiger und zugleich vortheilhafter als dieses. Vermehrt aber der Unternehmer nur dadurch seinen Gewinn, daß er das Einkommen seiner Arbeiter vermindert: so ist es eine sehr unvortheilhafte Vertheilung.

§. 707.

Arbeiter und Unternehmer müssen von den Producten ihrer Arbeit leben, und so viel, als dazu erforderlich ist, müssen beyde nothwendig erhalten. Die gemeinen Arbeiter können ihr Einkommen nicht sehr durch die Ausdehnung ihres Geschäftes vermehren. Aber die Unternehmer können die Geschäfte sehr vieler Unternehmer in einer Person vereinigen, und dadurch ihren Antheil am National-Einkommen ungemein vergrößern. Es wird aber immer vortheilhafter für die Nation seyn, wenn sich der Gewinn aus den Unternehmungen unter viele Unternehmer theilt, als wenn die

ganze Summe wenige an sich ziehen. Die Gründe davon sind ziemlich dieselben, welche oben (§. 705.) angegeben sind.

§. 708.

Grundeigenthümer und Capitalisten erhalten ihren Antheil nach der Proportion ihres Eigenthums. Je größer dieses ist, desto mehr werden sie von dem Antheile, das dem Grundeigenthume und den Capitalen gebührt, erhalten. Besitzen sie ein so großes Eigenthum, daß der darauf fallende Gewinn für sie alle Arbeit unnöthig macht: so wird bey ihnen die stärkste Triebfeder, selbst etwas zu produciren, wegfallen, und wenn sie ihr Einkommen in großen Massen verzehren: so wird die Gesellschaft wenig Nutzen davon haben.

§. 709.

In Ansehung dieser ist es daher am vortheilhaftesten, wenn so wohl das Einkommen der Grundrenten als der Zinsen unter Viele vertheilt ist, da hierdurch: 1) Mehrere an dem allgemeinen Einkommen Theil nehmen; 2) ein größerer Theil des Ueberschusses auf neue productive Arbeit verwandt wird; 3) die Grundeigner und Capitalisten dadurch zugleich zur nützlichen Arbeit gereitzt werden.

§. 710.

Die dienstverrichtende Classe wird ihren richtigen Antheil erhalten, wenn sie so viel von den productiven Classen erhält, als das Bedürfniß der für sie nothwendigen, und von ihr begehrten Dienste werth ist, und da um so mehr Dienste werden verlangt werden, je reicher die productiven Classen, welche persönliche Dienste verrichten, bey dem steigenden Reichthume der Nation sehr wohl befinden, indem ihnen dann von selbst ein größerer Theil zufließt.

§. 711.

Aber wenn eine gewisse Classe von Dienstthuern den übrigen überflüssige Dienste aufdringt, und den Preis der-

selben beliebig oder monopolistisch fest setzt: so ist dieses eine forcirte Vertheilung, welche der Nation höchst nachtheilig ist. Denn dadurch wird 1) der Nation etwas mit Gewalt zu ihrem größten Schaden abgenommen, und 2) gehen die Kräfte aller überflüssigen Dienstthuer verloren.

§. 712.

Nimmt das National-Vermögen schnell zu: so befindet sich

1. die gemeine arbeitende Classe am besten. Denn dann steigt die Nachfrage nach Arbeit, folglich ihr Lohn immer höher. Ihr fließt also ein großer Theil des sich vermehrenden Reichthums zu. Eben so vortheilhaft ist ein solcher Wachsthum
2. dem Grundeigenthümer, wegen wachsender Bevölkerung und der dadurch erhöheten Nachfrage nach Lebensmitteln, ländlichen Producten, Wohnungen und so weiter. Die Rente vieler Gutsbesitzer muß also steigen. Nicht ganz so vortheilhaft wirkt es
3. für Unternehmer. Denn diese erhalten mehr Nebenbuhler, und müssen sich durch größeres Genie und Fleiß helfen. Denn die gewöhnlichen Gewinne verkleinern sich, weil immer größere Capitale Unternehmungen suchen.
4. Die Zinsen fallen wegen der Zunahme der Capitale in einem solchen Zustande, und der bloße Capitalist muß sehr reich seyn, wenn er müßig leben will. Die Capitalisten befinden sich also schlimmer bey wachsendem Reichthume, weil sie einen geringern Antheil vom Gewinne erhalten. Viele müssen sich daher zur Mitarbeit entschließen, die vorher von Zinsen leben konnten.
5. Die dienende Classe gewinnt von dem wachsenden Reichthume ebenfalls beträchtlich (§. 711.)

V.

Von den Principien, nach welchen das National-Einkommen zu berechnen seyn würde.

§. 713.

Da nur das zum echten jährlichen National-Einkommen gehört, was in einem Jahre wirklich am Werthe hervor gebracht wird: so fließen hieraus für die Berechnung des jährlichen National-Einkommens folgende Grundsätze:

1. Dürfen die Capitale, welche auf die Production verwandt werden, in wie fern sie vor der Zeit des Rechnungsjahres entstanden sind, nicht zum Einkommen gerechnet werden.
2. Keine Einnahme, die von dem schon eingenommenen Erzeugnisse des Jahres bestritten wird, gehört zum National-Einkommen. Denn die Einnahme würde sonst zwiefach in Rechnung kommen.
3. Jeder das Jahr hindurch erzeugte Werth macht aber einen reellen Theil des Einkommens aus, und muß also in die Rechnung kommen.

§. 714.

Diese Bestandtheile sind in dem Vorigen überhaupt angegeben; aber ihren Werth für ein Land in bestimmten Zahlen zu finden, ist eine schwere Aufgabe, welche, mit einiger Genauigkeit zu lösen, practisch unmöglich zu seyn scheint.

§. 715.

Dennoch ist es möglich, sich der Auflösung der Aufgabe immer mehr zu nähern, und Kennzeichen anzugeben, aus welchen sich wenigstens im Allgemeinen schließen läßt, ob das National-Einkommen groß oder klein, gut oder schlecht vertheilt sey, wenn man gleich nicht im Stande ist, die Zahl zu finden, welche dasselbe genau ausdrückt.

§. 716.

Ist nähmlich der Boden des Landes fruchtbar, und bringt Producte aller Art im Ueberflusse hervor; blühen Ackerbau, Manufacturen und Handel in einem Lande; ist der größte Theil der Bürger mit nützlicher Arbeit beschäftiget, dann genießt das Volk gewiß ein ansehnliches National-Einkommen. Befindet sich der Stand der gemeinen Arbeiter wohl, oder kann jeder, der arbeiten will und kann, leicht so viel verdienen, daß er davon seine Familie ernähren, und sich Einiges auf Nothfälle ersparen kann; ist das Grundeigenthum nicht in zu großen Strecken in den Händen einiger Wenigen, und sind eine große Zahl von Capitalisten vorhanden, haben auch die mittleren Stände viele eigenen Capitale, wodurch sie produciren: so findet eine vortheilhafte Vertheilung des National-Einkommens Statt.

§. 717.

Das Grundeinkommen läßt sich vielleicht noch am besten mit einiger Wahrscheinlichkeit berechnen, da der Ertrag der Grundstücke in jedem Lande gewissen bekannten Regeln folgt, obgleich die Verschiedenheit derselben große Schwierigkeiten macht. Der Zusatz des Werthes, welchen die Manufacturen den rohen Producten geben, ist in verschiedenen Ländern sehr verschieden, und erstreckt sich nicht bloß auf die Fabrikate aus inländischen, sondern auch ausländischen Materien. Die öffentlichen Tabellen, über den Werth dieser Zusätze, beruhen auf sehr unsichern Angaben, und in ihnen fehlt der ganze Zusatz der Handwerker, der zusammen ungemein beträchtlich ist, und gewiß den Werth der Manufactur-Arbeiten im Großen in vielen Ländern übertrifft. — Die Größe des möglichen Handelsgewinnes im Lande wird durch die Acker- und Manufactur-Producte hauptsächlich regulirt. Die Mittel aber, welche man anwendet, ihn zu erforschen, sind sehr unzureichend.

§. 718.

Daß der Manufacturist und Kaufmann etwas von dem Werthe seines Products, während der Zeit, daß er es hervor bringt, in Lebensmitteln verzehrt, und daß dieses öfters von den dießjährigen Acker-Producten genommen wird, benimmt seinem Producte nicht die Natur eines realen Theiles des National-Einkommens. Denn der Manufacturist so wohl als der Kaufmann erzeugen einen reellen Werth, und dieser ist also ein reelles Einkommen für die Nation. Wozu jeder sein Einkommen anwendet, ob er es zur Stelle verzehre, oder sammle, davon ist bey Berechnung des ursprünglichen Einkommens nicht die Rede. Die Rechnung würde nur dann faisch werden, wenn man auch das zum ursprünglichen Einkommen schlagen wollte, was der Manufacturist und Kaufmann von dem Producenten der rohen Producte einnehmen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Circulation oder dem Umlaufe.

I.

Begriff der Circulation und deren Wirkung im Allgemeinen.

§. 719.

Ist die ursprüngliche Vertheilung (§. 662.) des reellen Einkommens geschehen: so hat jeder Theilnehmer zwar einen Inbegriff von Gütern erhalten, aber diese befriedigen nur eine oder einige Arten seiner Bedürfnisse; nur die Güter, welche andere bey dieser Vertheilung empfangen haben, sind im Stande, seine übrigen Bedürfnisse zu befriedigen.

Das Mittel, wie alle ihre Zwecke erreichen können, ist also eine neue gegenseitige Vertheilung ihres unsprünglichen Einkommens, oder eine Umtauschung ihrer gegenseitigen Güter, nach Maßgabe ihrer verschiedenen Bedürfnisse. Nun erhält jeder etwas von Andern, und gibt ihnen dafür etwas von dem Seinen. So entsteht das, was man Circulation oder Umlauf nennt. Die Circulation ist nichts anders, als der nach den Bedürfnissen eines jeden vervielfältigte Umtausch der Güter.

§. 720.

Sie ist gleich bey der ersten Entstehung der Güter wirksam. Denn die meisten derselben sind schon, ehe sie noch entstanden sind, durch Verträge umgetauscht, und die Güter, welche die meisten Arbeiter bey der ursprünglichen Vertheilung empfangen, bestehen nicht in den Producten ihrer Arbeit, sondern in einem Aequivalente derselben, das ihnen lieber ist, und wogegen sie dem, welcher ihnen das Aequivalent bezahlt hat, ihren Antheil von dem Erzeugnisse ihrer Arbeit überlassen. Die ursprüngliche Vertheilung der Erzeugnisse ist in den meisten Fällen nur idealisch, nach der Idee eines dabey zu Grunde liegenden Vertrages; die Ausführung geschieht vermittelst verschiedener Güter, besonders des Geldes, durch die Circulation.

§. 721.

Wirklich würden ohne die Circulation die allermeisten Güter gar nicht entstehen können. Denn

1. da alle erst nach der Arbeit zu Stande kommen: so bedürfen die Arbeiter während der Arbeit Unterhalt, und da die wenigsten einen so großen Vorrath haben, daß sie davon so lange zehren können, bis ihre Arbeit fertig ist: so müssen sie ihren Antheil der Production, dessen Werth ihnen zur Zehrung dient, schon vorher erhalten. Folglich ist die Circulation zwischen dem Un-

ternehmer und den gemeinen Arbeitern zur Production selbst unentbehrlich. Aber

2. die Arbeiter können von dem Producte ihrer Arbeit nur ein Bedürfniß befriedigen, viele gar keines, indem sie theils nur einen Bestandtheil von einem Dinge verfertigen, das oft noch durch viele Hände gehen muß, ehe es vollendet wird, theils einem Dinge, das schon großen Werth hat, einen bloßen Zusatz geben, das sie also ganz und gar nicht bezahlen können, oder wofür sie wenigstens lieber wohlfeilere nöthigere Dinge kaufen mögen, folglich würden sie schlecht daran seyn, wenn sie mit Producten ihrer eigenen Arbeit bezahlt würden. Sie werden also ihre Bezahlungen lieber in einem Producte annehmen, das entweder ihre Bedürfnisse stillt, oder wofür sie leicht alles haben können, was sie stillt; und so ist der Grund zu einer weitläufigen Circulation gleich ursprünglich gelegt.

§. 722.

Auf gleiche Weise empfängt nun ein jeder in der Gesellschaft eine Menge Dinge, welche nicht zur unmittelbaren Befriedigung seiner Bedürfnisse taugen, die aber andere nöthig haben, die im Besitze solcher Dinge sind, die er begehrt, und so wird ein großer Theil des vorhandenen Gütervorrathes einer Nation beständig in der Circulation begriffen seyn.

§. 723.

Das ganze National-Vermögen kann daher in Rücksicht auf den nächsten Gebrauch, der davon gemacht wird, in das nährende und erwerbende eingetheilt werden. Ersteres ist der Inbegriff der Güter, welche ein jeder zu seinem Unterhalte unmittelbar bestimmt hat — das Zehr-Capital; letzteres dasjenige, was dazu bestimmt ist, andere Güter dadurch zu erhalten. Das erwerbende Capital

ist nun entweder stehend oder umlaufend, circulirend (§. 354.), je nachdem es etwas erwirbt, ohne sich von dem Besitzer zu trennen, oder nur dadurch dem Besitzer Vortheil schafft, daß es sich von ihm trennt, und einen Umtausch bewirkt.

§. 724.

So lange daher ein Capital zum Umtausche oder zum Verkaufe bestimmt ist, gehört es zum umlaufenden Vermögen, so bald es zum ernährenden oder stehenden Capital übergeht, tritt es aus der Umlaufsmasse heraus.

§. 725.

Jede Waare kann eine Zeit lang zur Circulations-Masse gehören, und die meisten gehören wirklich kürzere oder längere Zeit zu derselben. Aber keine ist immerwährend und bloß allein zur Circulation bestimmt, als das Geld. Alle übrigen Waaren haben kaum ein oder zwey Mahl die Stelle des Tauschmittels vertreten: so gehen sie entweder ins stehende oder ins Zehr-Capital (§. 724.) über. Nur das Geld bleibt, so lange es gilt, der Regel nach im Umlaufe, und da alle Sachen in den gebildeten Gesellschaften mit Gelde gekauft, oder wenigstens deren Werth darnach berechnet wird: so nennt man den Umlauf auch wohl Geldumlauf schlechthin, und versteht zuweilen unter dem umlaufenden Capitale bloß die in einem Staate vorhandene Geldmasse, welches jedoch, wie das Bisherige zeigt, nicht ganz richtig ist, und daher leicht zu einseitigen Behauptungen führen kann.

§. 726.

Man sieht bald ein, daß die Größe des Umlaufes hauptsächlich von dem vorhandenen Waarenüberflusse abhängt. Denn nur da, wo viel ist, kann viel umgetauscht werden.

§. 727.

Es ist ferner klar, daß, da die Circulation in einer bloßen Umtauschung vorhandener Sachen besteht, sie die Vermögens masse nicht vermehren könne.

§. 728.

Allein wenn sie gleich die Masse nicht vermehrt: so erhöhet sie doch den Werth derselben, und zwar 1) den Bedürfnißwerth, weil ohne sie der geringste Theil der Masse brauchbar wäre, und 2) den Tauschwerth, weil die Circulation Zeit, Arbeit, Mühe und Geschicklichkeit kostet, die nicht umsonst übernommen wird, und daher vergütet werden muß.

§. 729.

Aus diesen Gründen gebührt denen, welche die Circulation zu ihrem Geschäfte machen, d. h.: den bey der Handlung Beschäftigten, ursprünglich ein Antheil an der Masse selbst, und sie mußten als ursprüngliche Mitwerber vorgestellt werden (§. 445.). Denn sie helfen einen Theil des Werthes dieser Masse erzeugen oder geben dem Werthe derselben einen Zusatz.

§. 730.

Diesen größern oder kleinern Zusatz des Werthes erhalten die Waaren oft durch den bloßen Act des Umtauschens, in wie fern derselbe nützlich oder nothwendig ist. *A* hat ein Gut, dessen Werth zehn Thaler ist, und welches *B* nöthig hat; *B* hat ein anderes, von gleichem Werthe, welches *A* gern haben möchte. Dem *A* ist also das Gut von *B* etwas mehr werth, als das seinige, so wie das Gut von *A* dem *B* um eben so viel lieber ist, als was er selbst besitzt. Sie werden also bey dem Tausche beyde zu gewinnen glauben, und keiner von beyden wird sein Gut wieder für zehn Thaler verkaufen wollen, weil er

sonst einen ganz nutzlosen Tausch getrieben hätte; wer es von ihnen kaufen will, müßte wenigstens etwas mehr dafür geben, d. h.: ihnen die Mühe des Umtauschens vergüten.

§. 731.

Je mehr aber der Tausch Mühe und Arbeit kostet, desto mehr muß er natürlicher Weise den Werth der Dinge erhöhen, oder desto größer muß der Antheil werden, welchen die mit dem Tausche Beschäftigten an der Masse des Vermögens selbst erhalten.

§. 732.

Man sieht aber auch leicht ein, daß man ihnen diesen Antheil nicht anders zugestehen wird, als in wie fern er selbst zur Erzeugung dieser Masse nothwendig ist, oder in wie fern die Masse ohne die Circulation gar nicht nützlich gewesen wäre.

§. 733.

Die Circulation soll also von der Masse der Güter jedem denjenigen Antheil, welchen er begehrt, zuführen, und sie auf die leichteste, wohlfeilste und bequemste Art unter die Glieder des Volkes nach dem Verlangen eines jeden gegen Aequivalente vertheilen.

§. 734.

In dieser Hinsicht ist also die Circulation immer wohlthätig, und die wahre Beförderinn des menschlichen Fleißes. Sie nimmt einen indirecten Theil an der Erzeugung der Waarenmasse selbst. Denn ohne sie könnte gar nicht so viel entstehen. Sie ist also die Bedingung, *sine qua non*.

§. 735.

So wie indessen eine jede productive Kraft um so weniger von ihrem Producte verzehrt, je weniger sie selbst kostet, und so wie alle Maschinen um so vollkommener sind,

mit je geringern Kosten durch sie gleicher Nutzen geschafft werden kann: so ist auch die Circulation, als eine die Production befördernde Maschine, um so vortheilhafter, mit je geringern Kosten sie ihren Zweck erfüllt.

§. 736.

Die Circulation verursacht allemahl Kosten, und um so mehr, je weitläufiger und zusammen gesetzter sie wird. Denn 1) der, welcher ein Capital für die Circulation aufhebt, verlangt Zinsen für die Zeit, wo er es aufhebt; 2) der Transport, das Aufbewahren, und die mancherley dabey vorfallenden Geschäfte müssen vergütet; 3) das Geld, welches nöthig ist, um die Circulation zu bewirken, muß angeschafft und unterhalten, alles dieses aber muß von den circulirenden Waaren vergütet werden. Folglich können die, welche sie kaufen wollen, nur kleinere Portionen von ihnen erhalten. Je mehr man daher diese Kosten vermindern kann, desto vortheilhafter wird es für die Gesellschaft seyn. Denn eine desto größere Masse von Producten kann durch die Circulation vertheilt werden, weil das, was an Circulations-Kosten erspart wird, der Masse zugesetzt werden kann.

§. 737.

Die Circulations-Kosten können aber erspart werden

1. durch die Vervollkommnung des Geschäftes, den Umlauf zu befördern. Dieses geschieht hauptsächlich durch Theilung der Arbeit, indem das Circulations-Geschäft zu einem eigenen Gewerbe gewisser Personen gemacht wird, die es am besten verstehen, also es auch am vortheilhaftesten und wohlfeilsten zu verrichten wissen.
2. Durch Vermeidung aller unnöthigen, überflüssigen und schädlichen Circulation.
3. Durch Verminderung der Kosten der Maschine, welche zur Circulation hauptsächlich nöthig ist, d. h.: des Geldes.

§. 738.

Für das erstere wird durch den Handelsstand, Frachtfahrer u. s. w. gesorgt; gegen den zweyten Punct wird bald aus Irrthum, bald aus Privat-Eigennutz häufig gefehlt, und es ist daher nöthig, die Kennzeichen zu zergliedern, woraus das Nützliche und Schädliche, das Zweckmäßige und das Unzweckmäßige der Circulation erkannt werden kann.

§. 739.

Die Circulation ist nähmlich

1. nur in so weit nützlich, als das Capital, welches weggegeben wird, durch ein reeles Aequivalent vergütet wird. Besteht sie in einem bloßen Uebergange aus einer Casse in die andere, ohne daß der, welcher Geld oder Güter weggibt, ein vollkommenes reeles Aequivalent dafür empfängt: so ist sie für den National-Reichthum schädlich.
2. Der Werth der umzutäuschenden Güter muß ein reeler Werth seyn. Ist der Werth des einen Gutes bloß eingebildet, oder erkünstelt, oder nichts: so erhält der eine weniger oder gar nichts wieder für das, was er gibt, und die Circulation ist schädlich.
3. Wenn durch die Circulation productive Arbeit verursacht wird, oder wenn die Güter an solche ausgetheilt werden, die außer dem schon dafür gegebenen Aequivalente dadurch veranlaßt werden, noch einen gleichen oder größern Werth wieder hervor zu bringen: so ist sie nützlich. Fallen die Güter durch die Circulation bloß in die Hände solcher, welche sie müßig verzehren, so hat sie schädliche Folgen.
4. Alle Güter müssen den Verbrauchern auf dem kürzesten Wege, mit den geringsten Kosten, und in der möglichst kürzesten Zeit zugeführt, und die Vervielf-

fältigung der Tausche allenthalben vermieden werden, wo sie die Kosten bloß vermehren, und das Geschäft bloß erweitern, ohne größeren Nutzen zu stiften. Also sind alle Umwege, aller unnütze Aufenthalt, alle unnöthigen indirecten Tausche schädlich.

5. Eine nützliche Circulation wird aber um so mehr nützlich seyn, je schneller sie jedem seinen Ueberfluß abnimmt, und je schneller sie ihn den Bedürftigen zuführt. Denn so lange jemand eine Waare als Ueberfluß besitzt, ist sie unnütz; so bald sie ihre Bestimmung erreicht, dient sie entweder zur Verzehrung, oder bringt neuen Reichthum hervor. Je schneller also in einem Lande die nützliche Circulation ist, desto schneller wird sein Reichthum ersetzt werden, und von neuen wachsen können.

§. 740.

Was den dritten Punct (§. 738.) betrifft: so ist aus dem Vorigen schon bekannt, daß die Haupt-Maschine, um die Circulation zu erleichtern, und deren Schnelligkeit zu fördern, das Geld ist. Denn dieses erleichtert den Tausch, macht ihn sogar im Großen erst möglich (§. 153.). Allein das Geld selbst ist auch zu weiter nichts nützlich, als zum Tauschen, und bleibt daher stets ein circulirendes Capital. Nun aber kostet so wohl die Anschaffung der Materie des Geldes, als die Gebung der Form desselben, als auch dessen Aufbewahrung, Transportirung u. s. w. viel. Je mehr nun an allem diesen erspart werden kann, desto mehr andere nützliche Waaren wird das Volk dafür genießen können. Das Geld verdient daher als das Haupt-Circulations-Mittel noch eine eigene Betrachtung.

II.

Von dem eigentlichen wahren Gelde.

§. 741.

Geld muß aus einer Masse bestehen, die selbst einen innern Werth hat, wenn es eigentliches Geld seyn soll, und von diesem innern Werthe hängt allein seine Kraft, dafür etwas eintauschen zu können, ab. Alle Anweisungen auf diese Masse sind kein eigentliches wahres Geld, sondern erhalten ihre Kraft nur von dem Vertrauen, welches mit ihnen verbunden ist, wahres Geld dagegen erhalten zu können.

§. 742.

Aber nur eine solche Masse ist zu echtem Gelde tauglich, welche die oben (§. 154.) angegebenen Eigenschaften hat, und deßhalb hat, wie oben gezeigt worden ist, das Metallgeld vor allem den Vorzug erhalten (§. 158.). Durch die Wahl der edeln Metalle zum Gelde mußte aber natürlich der Werth dieser Materien noch mehr steigen (§. 154.).

§. 743.

Da echtes Geld eine Waare ist, die jeder kennt, und jeder gern für seinen Ueberfluß nimmt, so ist eben deßhalb das Geld das sicherste Mittel, den Tausch zu erleichtern.

§. 744.

Da nun aber für Geld bloß deßhalb etwas gegeben wird, weil es eine gewisse Quantität Metall von einer bestimmten Feine in sich schließt: so wird es seine Function eines allgemeinen Tauschmittels um so vollkommener versehen, und die Circulation desto sicherer und schneller befördern:

1. je mehr ein jeder von dem innern Metallgehalte jedes einzelnen Stückes überzeugt ist;
2. je unveränderlicher der angekündigte Feingehalt des Geldes ist;

3. je mehr das Geld so eingerichtet ist, daß man ohne Aufenthalt und große Weitläufigkeit den größten wie den kleinsten Werth auf der Stelle ausgleichen kann.

§. 745.

Das Mittel, diese Vorzüge des Geldes zu erreichen, ist eine geschickte Ausmünzung, oder die Verwandelung der Metallstücke in Münzen. Sollen die Münzen ihren Zweck am besten erreichen: so muß

1. nur Metall von bestimmter Feine dazu genommen werden.
2. Die Quantität des feinen Metalls, welche jedes einzelne Stück enthält, muß bestimmt und auf dem Geldstücke selbst sicher angezeigt seyn.
3. Es muß dieser Gehalt nie willkührlich oder heimlich geändert werden.
4. Es müssen so viel große und kleine Münzen, und diese in solchen Metallen vorhanden seyn, als sie die Nation zur Eintauschung ihrer Güter nöthig hat, so daß das kleinste Gut eben so leicht mit Geldstücken vergütet werden kann, als das größte.
5. Es muß den Münzen eine solche Form ertheilt werden, welche die kleinste Abnutzung verstattet, und die Nachprägung unechter Münzen möglichst erschwert.

§. 746.

Das Gewicht einer Münze wird ihr Schrot, das darin enthaltene feine Metall ihr Korn genannt, die gesetzliche Bestimmung des Schrotes und Kornes heißt der Münzfuß, der leicht oder schwer ist, je nachdem weniger oder mehr feines Metall zu einem Geldstücke gleiches Nahmens genommen wird.

§. 747.

Das Münzen gibt also dem Gelde noch einen größern Werth, als es als bloßes Metall haben würde, und dieser

Zusatz ist den Prägungskosten gleich, und wird allenthalben gern bezahlt werden, wo man die Münze nöthig hat.

§. 748.

Die Münzen aller Zeiten und Länder werden bloß nach der Verschiedenheit ihres Feingehaltes, (indem der Zusatz für nichts gerechnet wird,) und ihrer Münzkosten verglichen werden müssen, um ihren Real-Werth gegen einander als Münze zu bestimmen. Betrachtet man aber das Geld als bloßes Metall (Waare): so bleiben die Prägungskosten aus der Rechnung.

§. 749.

Jede Veränderung des Münzfußes in einem Lande wird den relativen Werth aller Dinge gegen die Münzen nothwendig ändern und daher große Verwirrung und Unruhe in den Geschäften des Lebens hervor bringen, wenn sie gleich öffentlich ist. Wird aber gar vom Münzfuße heimlich abgewichen: so werden alle die, welche die geringhaltige Münze erhalten, um so viel betrogen, als der Münze an dem gesetzlichen Gehalte fehlt.

Anm. Aendert sich der Tauschwerth des Metalles, welches zur Münze genommen ist: so ändert sich das ganze Verhältniß aller Waaren gegen das Metall, und es muß nun mehr oder weniger Geld für die Waaren bezahlt werden, je nachdem der Preis des Metalles, woraus das Geld gemacht wird, gefallen oder gestiegen ist. Da eine solche Aenderung nur allmählich erfolgt: so bewirkt sie bey weiten nicht eine so schädliche Revolution, als plötzliche Veränderungen des Münzfußes.

§. 750.

Wenn das Münzen ein freyes Gewerbe bliebe, so würden die nöthigen Münzen für das möglich kleinste Prägerlohn geliefert werden; ist aber der Münzer Monopolist, so kann er das Prägerlohn so hoch erhöhen, als es das Bedürfniß derer, die sein Geld nöthig haben, zuläßt; wollte er

seinen Profit höher treiben, so würde er wenig Münze los werden, oder wenn er sie selbst in Curs brächte, würde sie doch nicht mehr gelten, als ihr Feingehalt und der Nutzen des Gepräges den Waarenbesitzern werth ist.

§. 751.

Aus diesen Erörterungen fließt deutlich, daß echtes Metallgeld kein Zeichen des Werthes, sondern selbst ein echter Werth, wie jede andere nützliche Waare sey.

§. 752.

Allein so großen Nutzen auch die Münze gewähret: so ist sie doch zu nichts weiter brauchbar, als zum bloßen Tausche, oder zur Beförderung der Circulation. Da nun aber 1) das Metall selbst und 2) das Ausmünzen desselben beträchtliche Kosten verursacht: so wird eine Nation um so mehr von den übrigen Dingen, die einen unmittelbaren Genuß gewähren, haben können: *a*) mit einer je geringeren Summe Metallgeldes sie ihre Circulation gleich vollkommen und zweckmäßig zu betreiben weiß; *b*) je mehr sie an Metall und Münzkosten ersparen kann, ohne dadurch ihrem Umlaufsgeschäfte selbst Abbruch zu thun (§. 358. 359.).

§. 753.

Diese Betrachtungen haben längst mehrere Völker bewogen: auf Mittel zu sinnen: 1) mit einer so kleinen Geldsumme als möglich die Tausche zu bestreiten; 2) die Münzkosten möglichst zu ersparen; 3) statt der theureren Metalle wohlfeilere Stellvertreter zu erwählen; 4) statt der Zinsen fressenden Metall-Capitale Zinsen bringende Capitale zum Tauschmittel anzuwenden.

§. 754.

Die hauptsächlichsten Mittel, welche man zur Erreichung jener Zwecke ersonnen hat, und die bald den einen, bald den andern, bald mehrere zusammen erreichen, sind:

1. die Geschwindigkeit der Circulation des Geldes;
2. die Ersparung der Zahlung des baren Geldes;
3. die Vermeidung aller überflüssigen Versendungen desselben;
4. die Vervielfältigung wohlfeiler, wenig oder nichts kostender, oder gar Zinsen tragender Zahlungsmittel, indem man wohlfeileren Materien die Kraft der edeln Metalle durch allerley künstliche, bald gute, bald schlechte Operationen verschafft.

Es muß also von diesen Mitteln noch ins besondere gehandelt, und da die letzten drey auf dem Credit beruhen, auch von diesem, vor dem Uebergange zu denselben, gehandelt werden.

III.

Von der Geschwindigkeit des Geldumlaufes.

§. 755.

Da das Geld nicht consumirt wird: so kann jeder Empfänger dasselbe wieder zu neuen Eintauschungen anwenden, und es können mit einem Geldstücke nach einander unzählige Dinge, jedes von eben so großem Werthe, als das Geldstück enthält, eingetauscht werden. Folglich kann mit einer kleinen Summe Geldes ein unendlich größerer Werth von Waaren nach und nach bezahlt werden.

§. 756.

Das bare Geld macht daher auch immer nur den kleinsten Bestandtheil des National-Vermögens aus. Denn 1) werden viele Dinge gar nicht einmahl mit Gelde eingetauscht, wie das ganze beträchtliche Capital, welches die Producenten von ihren eigenen Producten verzehren u. s. w. 2) können mit einem und demselben Stücke Geld zehn und mehrere verschiedene Tausche getroffen werden, und es werden in allen Ländern mehrere im Jahre damit getroffen.

Folglich ist das Geld-Quantum immer ein viel kleinerer Werth, als die übrige Masse. Selbst die circulirte Summe, d. h.: die wiederhohlten mit dem Gelde gemachten Zahlungen erreichen die Summe des Werthes der übrigen Waaren bey weiten nicht, theils aus dem oben N. 1. angeführten Grunde, theils, weil viele Tausche ohne Dazwischenkunft des Geldes vor sich gehen.

§. 757.

Man sieht aber leicht ein, je schneller das Geld seine Function verrichtet, oder je geschwinder es aus einer Hand in die andere läuft, und zu neuem Tausche angewandt wird, mit einer desto geringern Geldsumme wird das Geschäft des Umtauschens bestritten werden, oder eine desto größere Summe kann mit einem und eben demselben Geld-Quantum bezahlt werden. Werden z. B. in dem einen Lande zwey Käufe mit einem Geldstücke gemacht, während in einem andern nur einer damit gemacht wird: so kann jenes Land mit einem gleichen Geld-Quantum gerade noch ein Mahl so viel kaufen als dieses.

§. 758.

Nun liegt in der Natur des Geldes selbst schon ein Grund, seine Circulation zu beschleunigen. Denn da niemand das Geld unmittelbar genießen kann, und ihm doch das Geld immer etwas kostet: so sucht jeder das Geld sich immer nur da anzuschaffen, wo er es braucht, und wenn er es hat, sucht er so bald als möglich eine nützliche Anwendung davon zu machen, welches nur dadurch geschehen kann, daß er sich entweder etwas zu seiner Consumtion dafür kauft, oder es auf productive Arbeit wendet. In beyden Fällen muß er es weggeben, oder in Circulation setzen.

§. 759.

Es kann aber die Schnelligkeit der Circulation durch verschiedene Eigenschaften, Einrichtungen und Gelegenhei-

ten in einem Staate bald begünstiget, bald erschwert und gehindert werden, nähmlich:

1. Eine im Lande allgemein verbreitete Industrie, oder ein allgemeines Bestreben, immer mehr mit seinem Vermögen zu erwerben, treibt jedermann an, so wenig bares Geld als möglich in Casse zu behalten, und jedes überflüssige Stück sogleich nutzbar anzulegen; dieses setzt aber
2. leichte und häufige Gelegenheiten voraus, sein Geld nützlich anzulegen, die ins besondere durch steigenden Wohlstand und Gewerbfreyheit eröffnet werden:
3. Wenn die größeren Hin- und Herzahlungen des Landes so eingerichtet werden, daß sie an wenig oder gar an einem Orte geschehen. Denn desto schneller können sie aus einer Hand in die andere übergehen.
4. Wenn die kleinen Zahlungen ohne unnütze Umwege den großen Zahlern zuströmen, um aus deren Cassen sogleich wieder ihrer Bestimmung entgegen zu eilen.
5. Wenn alle Zahlungen im Lande möglichst so eingerichtet werden, daß niemand lange zu sammeln braucht, um seine Zahlungen machen zu können, sondern auch den kleinsten Geldvorrath zur Partial-Zahlung anwenden kann.
6. Wenn insonderheit auch die Staats-Cassen so wenig Geld als möglich in sich lange verschließen, sondern es sogleich beym Empfange wieder zu seiner Bestimmung verwenden, oder es auch noch vor dem wirklichen Empfange an seine Bestimmung zahlen lassen.

IV.

Von dem Credite.

§. 760.

Der Credit ist diejenige Eigenschaft, wodurch jemand das Vertrauen erweckt, daß er seine Zahlungsver-

bindlichkeit erfüllen werde; oder die Meinung, daß der, welcher eine Verbindlichkeit übernommen hat, dieselbe erfüllen wolle und könne.

§. 761.

Der Credit gründet sich daher auf die Ueberzeugung, 1) daß ein Schuldner weit mehr Vermögen besitze, als er schuldig ist; 2) daß er zu jeder Zeit sein Vermögen ganz oder zum Theil in solche Güter verwandeln könne, die er zu bezahlen versprochen hat; 3) daß so wohl sein eigener moralischer Charakter, als sein eigener Nutzen, als die Gesetze ihn zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit antreiben. Je allgemeiner diese Ueberzeugung von einem Schuldner ist, und je mehr sich dieselbe auf reelle Ursachen gründet, desto sicherer, fester und dauerhafter ist der Credit desselben.

§. 762.

Die vollkommene Ueberzeugung, daß jemand mehr Vermögen als Schulden habe, ist nur durch eine offene Darlegung seines Vermögenszustandes möglich; die Ueberzeugung, daß er eine schuldige Geldsumme aus seinem zureichenden Vermögen bezahlen könne, gründet sich auf die Vorstellung von der Möglichkeit, seine Güter, so bald es erfordert wird, in bares Geld umsetzen zu können; die Ueberzeugung, daß er bey vorhandenem Vermögen wirklich bezahlen werde, gründet sich theils auf die Vorstellung von den persönlichen Eigenschaften des Menschen, die ihn zur Erfüllung seiner Pflicht geneigt machen, theils auf die Kraft der Gesetze, die jeden Schuldner zur Bezahlung nöthiget, und auf die Vollkommenheit, wie diese in dem Staate angewandt und ausgeführt werden.

§. 763.

Ist der Grund des Credits wirklich von der Beschaffenheit, daß er für jene Ueberzeugung (§. 763.) einen hin-

reichenden Grund gibt, so gewährt er Sicherheit. Denn die Sicherheit ist die practische Unmöglichkeit, seine Bezahlung nicht zur bestimmten Zeit zu erlangen. Sie hat verschiedene Grade, welche durch die Grade des Credits bestimmt sind und mit ihm in stätem Verhältnisse stehen.

§. 764.

Der höchste Grad der Sicherheit besteht darin, wenn der volle Werth der Schuld in die Gewalt des Gläubigers gegeben ist, mit dem Rechte, sich davon bezahlt zu machen, oder wenn ihm das ausschließende Recht gegeben ist, aus einem bestimmten Gute des Schuldners, das einen dauerhaft größern Werth hat, als die Schuld beträgt, zu einer bestimmten Zeit seine Zahlung zu nehmen, wie der Credit, der auf Pfändern, Hypotheken u. s. w. und andern Anweisungen auf bestimmte Güter ruhet.

§. 765.

Einen niedern Grad von Sicherheit gewährt der Credit, welcher bloß auf der allgemeinen Vorstellung ruhet, daß der Schuldner Vermögen und Lust habe, zu bezahlen, welche die persönliche Sicherheit genannt werden könnte, da jene die reale Sicherheit heißen müßte.

§. 766.

Die persönliche Sicherheit hat einen um so höheren Grad, 1) je mehr der Schuldner das ihm geliehene Capital auf productive Arbeit verwendet; 2) je größere Geschicklichkeit und Klugheit er schon in seinem bisherigen Handel und Wandel bewiesen hat; 3) je mehr Vorsicht, Treue, Redlichkeit und Pünctlichkeit er in allem Bisherigen lange Zeit hindurch gezeigt hat.

§. 767.

Sind Privat-Leute die Schuldner: so heißt es Privat-Credit; ist der Staat der Schuldner, so wird es

öffentlicher Credit genannt. Beyde ruhen auf einerley Grundsätzen.

§. 768.

Kein nur einiger Maßen ausgebreiteter Handel ist ohne Credit möglich. Es ist nicht möglich, daß alle Tausche gleich auf der Stelle wechselseitig geschehen. So wie einer aber etwas in Empfang nimmt, ohne etwas dafür auf der Stelle zu geben, wird er Schuldner, und bedarf also des Credits. Es gibt auch so viele Gründe zu dem Vertrauen, daß gewisse Personen, welche etwas empfangen, uns das Aequivalent bezahlen werden, das sich der Credit sehr bald erzeugt.

§. 769.

So bald aber einmahl Credit vorhanden ist, so zeigt sich, daß sich vermittelst desselben das Tauschgeschäft ungemein erleichtern lasse, ja daß der Credit selbst ein Mittel sey, das Vermögen der Nation auf eine unglaubliche Art zu vermehren. Von dem Credit hängen nun alle die Mittel ab, wodurch man das bare Geld zu ersparen und zu ersetzen sucht, und welche in den folgenden Nummern zergliedert werden sollen.

V.

Von Ersparung des Zahlens des baren Geldes, insbesondere durch Deposito- oder Giro-Banken.

§. 770.

In Orten, wo viel Handel ist, haben Kaufleute öfter mit einander zu thun, und haben sich hin und zurück zu zahlen. Sollten sie nun diese Zahlungen wirklich jedes Mahl gegen einander leisten: so würden sie viel Mühe und Zeit bey dem so oft wiederhohlten Hin- und Zurückzahlen verlieren. So bald sie also Vertrauen zu einander haben, werden sie bald auf den Gedanken kommen, das, was sie

einander schuldig werden, und von einander zu fordern haben, lieber bloß aufzuschreiben, sich am Ende einer gewissen Periode zu berechnen, und sich dann das heraus zu zahlen, was einer dem andern nach der Abrechnung noch schuldig ist. Hierdurch können in einer Handelsstadt oder zwischen handelnden Orten unendlich viele Zahlungen erspart werden; die Kaufleute können also ihr Geschäft mit wenigem baren Gelde abthun, und das Geld leidet nichts durch die öftere Circulation.

§. 771.

Indessen hat doch jeder in dem angenommenen Falle jährlich mit vielen Kaufleuten Rechnung zu halten, und muß den Credit vieler prüfen. Das Geschäft wird durch die Errichtung einer so genannten Giro- oder Deposito-Bank noch viel einfacher, und die Vortheile der Erspa-rung der Zahlungen werden nicht nur größer, sondern noch mit vielen andern vermehrt.

§. 772.

Diese besteht darin, daß mehrere Großhändler das bare Geld, was sie zu ihren stets vorkommenden größern Zahlungen im Hause haben müßten, an einem bestimmten Orte, die Bank genannt, niederlegen, und daselbst ihre wechselseitigen Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben ihrer niedergelegten Summen verrichten lassen.

§. 773.

Bleibt dieses Geld wirklich bar in der Bank liegen: so ist der größte Grad der Sicherheit für alle vorhanden, die damit bezahlt werden, und es kommt dabey der Credit nicht weiter ins Spiel, als in wie fern man die Aufbewahrung und das Ab- und Zuschreiben gewissen Personen anvertrauen muß. Denn jeder empfängt seine Bezahlung in reellem Gelde, wenn sie ihm von der vorräthigen Summe des andern zugeschrieben wird, weil nun ihm der zugeschrie-

bene Theil von der Geldmasse der Bank gehört, der sonst dem andern gehörte.

§. 774.

Wird aber ein Theil der niedergelegten Gelder ausgegeben und zu andern Zwecken benutzt: so werden die Fonds oder Effecten die Sicherheit ausmachen, welche dafür zum Pfande oder zur Hypothek eingesetzt werden. Die Betrachtung, daß eine große Summe Geld müßig in der Giro-Bank liegen bleibt, führt nähmlich leicht auf den Gedanken, den überflüssigen Theil zu verleihen, und dafür Zinsen zu ziehen. Sind nun die Effecten der Art, daß sie in jedem Augenblicke oder doch nach kurzer Frist wieder in bares Geld verwandelt werden können: so leidet der Grad der Sicherheit nicht; sind sie aber von der Beschaffenheit, daß die ganze rückzuzahlende Summe nicht plötzlich auf Verlangen oder gegen kurze Aufkündigung herbey geschafft werden kann: so vermindert sich die Sicherheit des Credits einer solchen Bank. Denn wenn sie gleich in gewöhnlichen Zeiten, wo die Nachfrage nach Bankgeld ziemlich dieselbe bleibt, nicht leicht in Verlegenheit kommen wird: so muß doch diese Verlegenheit bey außerordentlichen Zeiten, wo ihr plötzlich große Summen baren Geldes abgefordert werden, eintreten, weil es ihr unmöglich ist, so viel bares Geld in kurzer Zeit anzuschaffen, indem ihre Effecten keine augenblickliche Realisation zulassen, sie mithin außer Stande ist, die auf ihr ruhende Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 775.

Uebrigens wird eine Giro-Bank folgende Vortheile gewähren:

1. Kann das Geld daselbst am sichersten aufbewahret werden;
2. Erspart sie die Mühe der Auszahlung, das Wägen, Probiren, Vergleichen von verschiedenen Münzen u. s. w.

3. Macht sie die Irrthümer bey den Zahlungen fast unmöglich.
4. erspart sie die Münzkosten, und alles, was durch den Umlauf der Münzen abgerieben wird, oder sonst verloren geht, da a) die niedergelegten Summen ruhen, also nicht durch Umläufe leiden, auch keiner Ummünzung bedürfen; b) leicht die Einrichtung getroffen werden kann, daß gar keine Münzen, sondern Metallstücke von bestimmter Feine in der Bank angenommen, und in eigenem Banco-Gelde, das eine bestimmte Quantität von feinem Metalle andeutet, berechnet werden. In diesem letztern Falle gewährt sie noch
5. den Vortheil eines allgemeinen Maßstabes für den Werth aller übrigen Münzen.
6. Verleihet die Bank einen Theil des Geldes gegen gehörige Sicherheit: so vervielfältiget sie die Zahlmittel um die verliehene Summe, ohne weitere Kosten. Denn der Banco-Credit, welcher durch Niederlegung dieses Geldes erkauft ist, ist die eine Geldsumme, und die, welche das bare Geld als Darlehen erhalten, können eben das damit ausrichten. Dieses Geld hat also nun zwiefache Wirkungen.

§. 776.

Eine solche Bank wird ihren Zweck um so vollkommener erreichen und um so sicherer seyn:

1. je sicherer die niedergelegte Summe aufbewahrt, und gegen jeden fremden Angriff geschützt wird; je mehr sie das Privat-Eigenthum der Bankirer bleibt, und diesen stets offene Rechnung und Revision der Casse verstattet wird;
2. je mehr die Geldeinheit der Bank, oder das Banco-Geld bloß durch ein bestimmtes Gewicht eines edeln Metalles von bestimmter Feine, ohne dabey auf irgend

ein vorhandenes Gepräge Rücksicht zu nehmen, bestimmt ist.

S. Büsch sämmtliche Schriften über Banken und Münzwesen. Hamburg 1801. Auch Wien bey Bauer 1814.

VI.

Von den vorzüglichsten Mitteln, überflüssige Geldversendungen zu vermeiden.

§. 777.

Da auch entfernte Orte in großen Handelsverbindungen stehen, entfernte Kaufleute aber nicht in großer Ausdehnung an der Giro-Bank einer entfernten Stadt Antheil nehmen können oder mögen: so entstehen zwischen den verschiedenen Handelsorten, eben so wie unter den Kaufleuten eines Platzes, große Hin- und Zurückzahlungen.

§. 778.

Auch kommen diese Kaufleute nicht leicht an einem Orte zusammen, um daselbst jährlich ihre Rechnungen abmachen zu können; ferner hat einer mit dem andern oft nur ein Geschäft, das sogleich beendigt werden muß.

§. 779.

Assignationen und Wechselbriefe sind die Mittel, wodurch nicht nur eine Menge überflüssiger Versendungen des baren Geldes vermieden werden, sondern durch deren Credit man auch die Zahlmittel sehr ansehnlich zu vermehren gewußt hat.

§. 780.

Assignationen oder Anweisungen sind schriftliche Vollmachten, die jemanden ertheilt werden, um von einem Dritten sich Geld oder Waaren ausliefern zu lassen. Vermittelst ihrer kann ein Schuldner überhaupt sich das

Auszahlen an seinen Gläubiger dadurch ersparen, daß er diese Handlung seinem Schuldner aufträgt.

§. 781.

Ins besondere ist es eine große Bequemlichkeit, Zeit- und Kostenersparniß, wenn entfernte Gläubiger und Schuldner ihre Schulden und Forderungen mit einander so verwechseln können, daß jeder das, was er in der Ferne zu empfangen oder zu zahlen hat, in der Nähe von seinem Nachbar empfangen oder an denselben zahlen kann. Die Art der schriftlichen Anweisungen, wodurch dergleichen Vertauschung der Schuldner und Gläubiger geschieht, sind die eigentlichen Wechselbriefe.

§. 782.

Vermittelst derselben können daher alle Schulden des einen Landes mit den Forderungen desselben an dasjenige Land, dem es schuldig ist, compensirt werden, und es ist nur nöthig, so viel bares Geld zu übersenden, als seine Schuldsumme von der Summe seiner Forderungen übertroffen wird.

Anm. Es kann daher ein Land, das einem andern bloß schuldig ist, aber nichts von demselben oder von einem benachbarten Lande weder directe noch indirecte zu fordern hat, dasselbe auf keine vortheilhafte Art mit Wechseln bezahlen.

§. 783.

Die Wechsel ersparen also dadurch an Gelde:

1. daß sie die sonst nöthigen mehrfachen Transport-Kosten des baren Geldes ungemein vermindern;
2. daß sie die Gefahr des Verlustes des Metallgeldes während des Transportes aufheben;
3) daß sie den Credit eine Zeit lang die Stelle des baren Geldes vertreten lassen, also während dieser ganzen Zeit das bare Geld entbehrlich machen, folglich große Summen ohne Metallgeld bezahlt werden können.

§. 784.

Der zuletzt (§. 783. 3.) erwähnte Vortheil wird durch das Giriren der Wechsel außerordentlich vermehrt. Da nähmlich Wechsel gewöhnlich so ausgestellt werden, daß sie erst nach einer bestimmten Zeit zahlbar sind: so können sie die ganze Zeit von ihrer Ausstellung bis zu ihrem Verfalltage, mehrere Mahle als Zahlmittel gebraucht werden, und so die Stelle des baren Geldes vertreten, welches eben durch wiederhohlte Abtretung des rechtlichen Anspruches auf die im Wechsel versprochene Zahlung durch die darauf gesetzte Cession (Giro) geschieht.

Anm. Wenn aber auch der Wechsel nur die Stelle eines Unterpfandes vertritt, und dem Inhaber vermittelst des Disconto bares Geld verschafft: so ersetzt er doch die Stelle eines reellen Gutes durch bloßen Credit, und erleichtert dadurch das Handelsgeschäft ungemein.

§. 785.

Alle Kaufmannspapiere haben jedoch ihre Zahlkraft nur von dem Gelde, auf welches sie lauten und von der Sicherheit, daß es zu der in dem Papiere bestimmten Zeit gewiß bezahlt werden wird. So wie das Vertrauen, daß die Zahlung zur bestimmten Zeit gewiß erfolgen werde, stockt oder aufhört, so wird auch die Zahlungskraft dieser Papiere geschwächt oder vernichtet.

§. 786.

Die Zahlkraft der Wechsel wird daher um so mehr begründet seyn, je mehr denselben eine wirkliche Handelsschuld und eine wirkliche Handelsforderung zum Grunde liegt. Hat nähmlich ein Kaufmann von dem andern Waare empfangen: so hat der Empfänger der Waare (als Schuldner) zugleich ein Mittel (die Waare), worauf sich die Hoffnung gründet, daß er seine Schuld bezahlen könne; und der Lieferant (der Creditor) hat eine wirkliche reelle Forde-

rung an denselben. Und so haben die echten wahren Wechsel doch einigen Fond.

§. 787.

Sind es aber bloße so genannte Circulations-Papiere, d. h.: Wechsel, die auf solche gezogen werden, die uns nichts schuldig sind, und die bloß auf unsern Credit, nicht wegen der von uns empfangenen Waare, acceptirt werden sollen: so sind dieses bloße Scheinwechsel, deren Credit allein persönlich ist, und die bloß maskirte gemeine Schuldscheine sind.

§. 788.

Diese so wohl, als die so genannten Kellerwechsel, sind Mittel, durch einen Schleichweg eine Zeit lang auf einen vorgespiegelten Credit (vermittelst des Disconto) zu borgen, die zwar auch Geld ersparen, aber, da sie auf keinen soliden Grund gebauet sind, leicht einen weit größeren Werth vernichten können, als der durch sie mögliche Profit ausmacht. Sie bewirken den Privat-Nutzen auf Gefahr des Vermögens der Uebrigen, und sind daher ein schädlicher Mißbrauch des Wechsel-Credits.

Anm. Die ausführliche Lehre von den Wechseln, Preis und Cours desselben, so wie auch die Lehre von den verschiedenen Münzen, gehört in die Handlungswissenschaft.

S. Büsch Darstellung der Handlung, 2 Thle. Hamburg 1792. Auch Wien bey Bauer 1814.

VII.

Von der Vervielfältigung wohlfeiler Zahlungsmittel durch Credit-Münzen, Zettelbanken, Papiergeld, Actien und Schuldscheine.

§. 789.

Der Reitz, das kostbare Metall beym Gelde zu ersparen, ist so groß, daß die Machthaber sich sehr oft auch zu

unzweckmäßigen und schädlichen Mitteln haben verleiten lassen, weil sie ihnen vortheilhaft zu seyn schienen. Dahin gehört die Methode, die Münzen zu einem höheren Werthe auszugeben, als sie an feinem Metalle enthalten.

§. 790.

Da nähmlich die Regierungen selbst große Ausgaben und Einnahmen haben: so können sie dadurch bewirken, daß ihr Geld von denen, die an sie zu zahlen haben, zu einem höheren Werthe angenommen wird, als ihr Gehalt ist, wenn sie es selbst wieder zu demselben Werthe annehmen. Das Geld circulirt sodann zu diesem höheren Werthe auf den Credit der Regierung oder auf das Vertrauen, daß es diese für voll wieder annehmen wird.

§. 791.

Wird aber dieses Vertrauen entweder geschwächt, oder sollen Personen damit bezahlt werden, welche mit der Regierung weder unmittelbar noch mittelbar Geschäfte haben: so wird das Geld nicht höher angenommen werden, als sein Metallwerth ist, oder als das Monopol, welches die Regierung mit den Münzen treibt, und ihre Gewalt es erzwingen kann, und der Schade für die, welche es für voll haben annehmen müssen, ist sichtbar.

§. 792.

Ein solches künstlich erhöhetes Geld ist eigentlich nichts als eine metallene Anweisung auf die Regierung, und gilt nur so viel über ihren innern Gehalt, als man glaubt, von dieser mehr erhalten zu können. Wollte daher die Regierung den vollen Zahlwerth dieser Münzen aufrecht erhalten: so müßte sie eine Casse eröffnen, welche jedem, der es verlangte, den vollen Werth, zu welchem nach ihren Verordnungen die schlechte Münze angenommen werden soll, bezahlte, und diese Casse durch einen hinreichenden Fond sichern.

§. 793.

Nur ein geringer Theil der Münze, nähmlich die nöthige Scheidemünze, läßt sich allenfalls ohne Schaden zu einem höheren Werthe, als sie Metall enthält, in Umlauf setzen, in wie fern sie den inneren Bedarf nicht übersteigt. Allein das daraus entspringende Ersparniß des Metalles scheint sehr unbedeutend zu seyn, und der Vortheil der Regierung wird von dem allgemeinen Schaden, der daraus entspringt, weit übertroffen. Setzt man insonderheit zu viel Scheidemünze in Umlauf, so wird sie lästig, muß ein Aufgeld bezahlen, und verliert schon dadurch, nicht zu gedenken, daß in dem geringen Gehalte derselben, und in dem leichten Gepräge ein starker Reitz für Nachmünzer enthalten ist, das Land mit falscher Münze zu überschwemmen, so lange sie zu einem höheren Werthe, als ihr Gehalt beträgt, angenommen wird.

S. Büsch Grundsätze der Münz-Politik, Handlungs-Bibliothek, 2. Bd. 3. St. und über die Preußische Scheidemünze: in den Magdeburg-Halberstädtischen Blättern von 1801. März. S. 189.

§. 794.

Dergleichen Credit-Münzen haben auch in großen Handelsorten oft bekannte sichere Kaufleute oder Fabrikanten in Umlauf gesetzt, und sie galten, wie ihre Papiere, für voll, so lange sie in den Empfängern die Ueberzeugung erhielten, daß sie für selbige bey ihnen oder bey andern beliebig den vollen Werth, worauf sie lauteten, und wofür sie ausgegeben waren, empfangen konnten. Sie sind mehr eine Art von Anweisungen auf ihre ursprünglichen Ausgeber, Zeichen des Werthes, nicht der Werth selber, die als ein Product der Noth keine sonderliche Empfehlung verdienen.

§. 795.

Ein noch wohlfeileres Mittel als Credit-Münzen sind Credit-Zettel. Da es nähmlich nicht immer darauf

ankommt, daß jemand das bare Metallgeld wirklich empfange, sondern nur die Versicherung hat, daß er es zu jeder Zeit beliebig empfangen könne: so kann eine solche bloße Versicherung, auf einem Zettel ausgedruckt, Vielen eben so gut, als das bare Geld selbst, zur Bezahlung dienen, da jeder, (nach der Voraussetzung) in dem Augenblicke, wo ihm das Metallgeld nützlicher als der Credit-Zettel ist, dasselbe gegen den Zettel einziehen kann.

§. 796.

Nur in wie weit man Credit-Zetteln diese vollkommene Sicherheit verschafft, werden sie, wenn das Vertrauen auf dieselben öffentlich und allgemein ausgebreitet ist, die Stelle des baren Geldes in vielen Fällen ersetzen können, und für voll angenommen werden. Je mehr daher dieses Vertrauen durch allgemein bekannte und für gut erkannte Mittel gesichert ist, desto eher werden dergleichen Zettel allgemein in einem Lande für voll angenommen werden.

§. 797.

Auf diese Betrachtung gründet sich die Errichtung der Circulations- oder der Zettelbanken, welche statt der Münze Zettel oder Noten ausgeben, die einen gewissen Real-Werth in der Landesmünze vorstellen, der gegen ihre Auslieferung an die Bank jederzeit gehoben werden kann.

§. 798.

Diejenigen, welche sich zur Errichtung einer Zettelbank vereinigen, müssen einen so großen Fond haben, daß sie das Vertrauen erwecken, daß sie alle ihre Geldverbindlichkeiten auf das gewisseste erfüllen werden. Anstatt daß in einer Giro-Bank (§. 772.) das eingebrachte Geld dem Eigenthümer gut geschrieben wird, zahlt ihm die Zettelbank Noten, die auf die eingelegte Summe lauten, dafür aus,

gegen welche sie jedem Inhaber auf Verlangen eben so viel bares Geld wieder auszuzahlen verspricht. Das dafür eingebrachte bare Geld macht ihr auch dieses zu jeder Zeit möglich, wenn sie es aufbewahrt. Das Bezahlen durch dergleichen Banknoten ist noch bequemer, als das Ab- und Zuschreiben; da man auch seine entferntern Gläubiger damit bezahlen, und jedermann dadurch das, was man ihm schuldig ist, so gut, als ob man bares Geld im Beutel hätte, zustellen kann.

§. 799.

Jedes Land bedarf eine gewisse Quantität Geldes zum leichteren Kaufe und Verkaufe seiner Waaren so nothwendig als die Waaren selbst. Nun ist aber dem Verkäufer nicht so wohl daran gelegen, daß er das bare Geld für seine Waare selbst in Empfang nimmt, als vielmehr, daß er Andere damit bezahlen kann. Diese Versicherung ertheilt ihm nun die Banknote. Denn mit dieser kann er und jeder andere, dem er sie gibt, sein reelles Geld haben, so bald er es braucht. Da nun viele Verkäufer eben so denken, wie er: so kann eine solche Note sehr lange die Stelle des baren Geldes vertreten, und wie Metallgeld circuliren, bis es ein Mahl jemand nöthig findet, sie zu realisiren. Da diese Noten weit mehr Bequemlichkeit haben, als das bare Geld selbst, indem sie, a) die große Zahlung erleichtern, b) leicht zu transportiren sind, und c) alles damit ausgerichtet werden kann, was mit Gelde geschieht, so weit ihr Credit geht: so werden sie in einem Lande, das große Handlung treibt, und vollen Credit hat, bald beliebt werden, und es werden der Bank in der Regel nur wenige zur Auswechselung präsentirt werden.

§. 800.

Sie wird deßhalb eine Menge müßiges Geld im Kasten behalten, wenn sie nur gegen bares Geld Noten aus-

gibt, und das dafür empfangene Geld verschlossen hält. So bald sie aber bemerkt, daß stets eine große Menge ihrer Noten im Publico bleiben, und nur eine bestimmte Summe baren Geldes nöthig ist, um die, welche an die Bank gebracht werden, einzuwechseln: so kann sie ohne Gefahr weit mehr Noten in das Publicum senden, als der Bestand ihrer Casse ist. Sie kann

1. das überflüssige bare Geld gegen Sicherheit ausleihen, Grundstücke dafür kaufen u. s. w.
2. Sie kann die Summe ihrer Noten über die Summe des bey ihr eingegangenen baren Geldes verstärken, und die Noten als bares Geld ausgeben, indem sie entweder sichere Wechsel discontirt, Gold und Silber damit kauft, oder auch sie Negocianten leihet, die solche wie bares Geld anwenden.

§. 801.

Geht die Bank mit ihren Noten nicht über ihren baren Fond hinaus, und behält ihn auch die Cassa: so erspart sie bloß die Unterhaltungskosten der Münze, weil die Fabrication der Papiernoten nicht so theuer ist, als das Prägen des Metallgeldes, und verhüthet das Abreiben der Münzen. Treibt sie aber z. B. mit einem Drittel des eingenommenen baren Geldes Geschäfte: so vermehrt sie mit leichten Kosten die Zahlmittel um diesen Theil. Macht sie noch ein Drittel mehr Noten, als ihr barer Fond beträgt: so wird die Geldmasse auch noch um dieses Drittel, durch den bloßen Credit der Bank, vermehrt.

§. 802.

Hat nun die Nation dieses Geld nöthig, so würde sie die $\frac{2}{3}$ Metallgeld, welche sie nach dem Obigen (§. 801.) durch die Banknoten ersetzt, mit Arbeit oder Producten haben einkaufen müssen. Diese kann sie, nach Abzug des Wenigen, was die Verfertigung der Noten kostet, verzehren,

oder auf die Erzeugung anderer nützlichen Producte verwenden. Geld ist nur die Maschine des Umlaufes und der Production der Waaren. Was an der Maschinerie erspart wird, hilft das Product vermehren, und macht also möglich, daß jeder einen größern Antheil erhalten kann. Folglich können dergleichen Banken für eine Nation allerdings einen großen Nutzen stiften.

§. 803.

Vermehrt eine Bank durch ihre Noten die bisherige Geldmasse, und werden jene dem baren Gelde vorgezogen: so wird ein Theil des bisherigen baren Geldes im Lande überflüssig, also wohlfeiler werden, als in andern Ländern, wo keine Banknoten das fehlende Metall ersetzen. Folglich wird das überflüssige bare Geld aus dem Lande in jene Länder übergehen, und von dort andere Waaren zum Aequivalent herein bringen, welche für das Land um so nützlicher seyn werden, je mehr sie den Einwohnern nützliche Beschäftigung gewähren.

§. 804.

Unterdessen hängt der Nutzen einer solchen Bank sehr von der Beobachtung gewisser Regeln ab, die sie ohne die größte Gefahr nie verletzen darf, und die daher auch so wohl die Quantität der Noten, welche sie ausgeben darf, als auch die Art ihrer Anwendung beschränken und bestimmen.

§. 805.

1. Die Quantität der Noten, welche ohne Gefahr und mit Vortheil von der Bank ausgegeben werden können, wird durch die Quantität der Zahlungen, in welchen sie leicht und gern angenommen werden, bestimmt.

Jedes Land bedarf nähmlich eine bestimmte Quantität Zahlmittel, um seine Geschäfte mit Leichtigkeit abzumachen.

Ist bloß bares Geld das übliche Zahlmittel im Lande, so wird es alle Zahlungen in barem Gelde machen müssen, jedoch werden die Kaufleute allerley Kunstmittel anwenden, um eine so geringe Summe Geldes nöthig zu haben, als möglich. Alles überflüssige Geld aber wird am vortheilhaftesten in diejenigen Länder eilen, wo es mit größerem Gewinne als im Lande angebracht werden kann. Wird ein Theil des nöthigen baren Geldes durch Banknoten ersetzt: so wird auch dieser Theil noch entbehrt werden können. Wie viel aber von der nothwendigen Summe des baren Geldes durch Noten ersetzt werden könne, wird von dem Credite der Bank und der Gewohnheit der Nation hauptsächlich abhängen. Die größte Ausdehnung aller Banknoten in einem Lande darf aber ihr Bedürfniß zu den inländischen Zahlungen nie überschreiten. Denn da im Auslande wenig damit ausgerichtet werden kann, so werden sie von da sehr bald ins Land, und wenn sie hier überflüssig sind, zur Bank zurück kehren.

§. 806.

2. Die Bank muß den Werth ihrer Noten stets dem baren Gelde gleich erhalten, welches sie nur dadurch sicher und auf immer erreichen kann, daß sie selbige ununterbrochen auf eines jeden Verlangen unverzüglich mit barem Gelde für voll auswechselt, und diese Auswechselung allen Handelsorten, wo die Noten häufig gebraucht werden, erleichtert. Um dieses immer zu können, muß sie

3. stets einen solchen baren Fond vorräthig halten, daß sie nie in die Verlegenheit kommen kann, die Verwechselung aufschieben oder auf irgend eine Art umgehen zu müssen. So bald sie dieses thut, wird das bare Geld

vor ihren Noten einen Vorzug erhalten, d. h.: ihre Noten werden verlieren.

Aller künstlichen Mittel ungeachtet, welche Groß-Britannien angewandt hat, den Credit ihrer Noten nach der Suspensions-Acte aufrecht zu erhalten, verlieren sie dennoch gegen das bare Geld. S. Garnier's Noten zu Smith's Uebersetzung. S. 151 u. f. w.

§. 807.

So bald mehr Banknoten ausgegeben werden, als die Circulation bedarf, kehrt der Ueberfluß immer wieder zur Bank zurück, und sie hat nicht nur die Mühe und Kosten der Auszahlung und der Anschaffung des baren Geldes, sondern ihre Noten werden dem Publico beschwerlich, und es kehren bald weit mehr zurück, als der Ueberfluß.

§. 808.

Dieser Umstand beschränkt auch das Ausleihen oder die Anwendung der Banknoten, und legt der Bank

4. das Gesetz auf, nur gegen solche Sicherheiten zu leihen, welche in kurzer Zeit wieder mit Gelde oder Banknoten eingelöset werden, oder die so gleich in bares Geld verwandelt werden können.

Die Bank darf nähmlich, wenn sie ihre Solidität erhalten will, nie eine Note ausgeben, ohne den vollen Werth derselben dafür zu erhalten. Dieser Werth kann nun bestehen

a) in reeler Münze; dann hat die Bank gar nicht verliehen;

b) in Effecten, die sie nicht so leicht wie bares Geld wieder ausgeben kann, wofür sie also Zinsen zieht: hierin bestehet ihr Ausleihen.

§. 809.

Da nun alle ihre Noten auf Sicht lauten: so würde sie nur dann vollkommen sicher seyn, durch Anforderungen

nie in Verlegenheit zu kommen, wenn sie ebenfalls nur auf sichere Papiere auf Sicht borgte. Da sie aber hierzu keine Gelegenheit findet, und auf kurze Zeit die Anforderungen an sie sich sehr wahrscheinlich berechnen lassen: so wagt sie bey dem Leihen auf solche Wechsel, welche bald wieder mit Geld oder Noten eingelöset werden, sehr wenig. Würden aber diese Wechsel oder andere Schuldpapiere nur immer wieder mit neuen Wechseln oder Papieren eingelöset, und die Inhaber könnten die Noten oder das Geld zur Verfallzeit nicht herbey schaffen: so würde das Verleihen der Bank dadurch gegen ihre Absicht und Grundsätze verlängert, und dieses kann sie leicht in die Gefahr bringen, nicht mehr zahlen zu können.

Hier etwas in den Vorlesungen von der Art, wie die Bank durch Wechselreiter betrogen werden könne.

§. 810.

Eben so wird die Bank auch auf kurze Zeit ohne Gefahr auf solche Pfänder leihen können, die sich nach dem verflossenen Termine ganz sicher und ohne Aufschub in Geld verwandeln lassen. Aber nie darf sie ihre Noten auf Hypotheken oder andere Sicherheit leihen, die sie nicht nach kurzer Zeit beliebig in bares Geld oder Noten umsetzen kann. Denn so groß der Werth dieser Sicherheiten auch seyn mag: so kann die Bank damit doch nicht die Anforderungen, welche an sie gemacht werden können, befriedigen.

§. 811.

Liehe sie auf dergleichen Sicherheiten, oder überhaupt nicht mehr Noten, als die innere Circulation vertragen kann: so würde sie freylich dabey keine Gefahr laufen, so lange die Noten beliebt oder nothwendig sind, aber sie könnte nun den Kaufleuten keine Vorschüsse mehr machen, da keine Noten zu ihr zurück kommen würden. Wollte sie aber neue ausgeben, so würden zu viel ins Publicum kom-

men, und diese würden schnell bey der Bank zur Auslösung eingebracht werden. Da nun die Bank mit den Hypotheken-Scheinen u. s. w. dieses nicht vermöchte, und, nach der Voraussetzung, kein anderes Unterpfand vorhanden wäre: so würde ihre Zahlung in Stockung gerathen müssen.

§. 812.

Eine Bank kann also einer Nation nur einen Theil desjenigen baren Geldes durch ihre Noten ersetzen, was im Lande nöthig ist, um die täglichen Zahlungen zu bestreiten; Summen aber, welche auf Unternehmungen verwandt werden sollen, die entweder gar keinen, oder erst spät ihren Nutzen tragen, und die zur nöthigen Circulations-Summe hinzu kommen, aber nicht für immer zur gewöhnlichen Circulation nöthig sind, kann sie nicht ersetzen.

§. 813.

Der Hauptnutzen einer solchen Bank besteht daher darin, daß sie den Handel unterstützt, indem sie den Kaufleuten durch Cassen-Credit, oder durch Discontiren ihrer Wechsel die Zahlungen erleichtert, und es ihnen möglich macht, einen Theil ihres baren Vermögens, den sie sonst zu ihren vorkommenden Zahlungen in Cassa hätten behalten müssen, zu andern Zwecken anzuwenden, und daß sie überhaupt dem Lande die Kosten des Instrumentes, das zur Vertheilung der Güter nöthig ist, vermindert.

§. 814.

Papiergeld im engern Sinne unterscheidet sich dadurch von den Banknoten, daß es auf dem bloßen Credit der Regierung beruhet, da hingegen den eigentlichen Banknoten ein reeller, allgemein bekannter Fond zum Grunde liegt, auf den jeder Inhaber der Noten einen so großen rechtlichen Anspruch hat, als der Inhalt seiner Noten besagt. So bald die Regierung befiehlt, die Banknoten auf ihren Credit anzunehmen, werden sie eigentliches Papiergeld.

§. 815.

Die Regierungen haben befohlen, daß wenig Metall so viel gelten soll, als vieles, und endlich Papier, Leder u. s. w. statt Goldes und Silbers gesetzt, und ihnen gleichen Werth beyzulegen gesucht. Die Mittel, deren sie sich hierzu bedienen, sind theils ihr Versprechen, das Papiergeld entweder wie die Banknoten auf Sicht zu realisiren, oder es doch nach einer bestimmten Frist mit barem Gelde oder andern Effecten einzulösen.

§. 816.

Wenn die Regierung wirklich ihre Verbindlichkeit erfüllt, und das Papiergeld entweder auf Verlangen realisirt, oder es doch stets in so engen Schranken hält, daß es das Bedürniß nicht übersteigt, dann gilt von ihm alles, was von den Banknoten gesagt ist, dann ist aber auch die Regierung allen Einschränkungen einer Bank unterworfen. So bald sie aber nicht mit einer guten Bank gleiche Grundsätze beobachtet, wird ihr Geld immer, und zwar aus folgenden Ursachen, bald mehr, bald weniger verlieren.

1. Wenn die Regierung Credit hat, so trauet man dem Versprechen einer künftigen Einlösung, und nach der Stärke dieser Meinung und dem Verhältnisse des nicht übersteigenden Bedarfs wird sich ihr Papier dem Werthe des baren Geldes nähern.
2. Da die Regierung ihrem Papiergelde gezwungenen Cours ertheilt: so kann jeder seine Schulden damit bezahlen, und dadurch erhält es auch bey geringerem Credit der Regierung einigen Werth.
3. Es dient zur Entrichtung der öffentlichen Abgaben.
4. Wenn die Regierung den Gebrauch alles Metallgeldes verbiethet: so muß man sich des Papiergeldes aus Noth bedienen, da man doch Geld nicht entbehren

kann, und dadurch kann sein Werth eine Zeit lang erhalten werden.

5. Wenn sie befiehlt, eine gewisse Quantität Waaren für das Papiergeld zu verkaufen: so gilt das Papiergeld wenigstens so lange etwas, als diese Waaren dauern.

Ist nun irgend eine bestimmte Hoffnung gegeben, wie die Inhaber des Papiergeldes jetzt oder dereinst zu dem Werthe desselben gelangen können: so wird es doch noch einigen Credit behalten; ist aber dieses nicht: so sinkt es, aller Gewaltthätigkeiten ungeachtet, bald zu nichts herab, und was es gilt, ist nur Wirkung der Tyranney der Regierung.

Anm. Die bestimmten Grundsätze, welche die Regierung in Ansehung des Papiergeldes zu beoachten hat, muß die Staats-Polizey-Wissenschaft näher angeben.

§. 817.

Endlich können alle Arten von Actien, Schuldscheinen, welche einen öffentlichen und anerkannten Credit haben, in vielen Fällen die Stelle der Zahlmittel vertreten, helfen also deren Zahl vervielfältigen, folglich das bare Geld ersparen. In einem Lande, wo daher viele Staatspapiere, öffentliche und sichere Obligationen coursiren, die regelmäßig gesucht und zu regelmäßigem Preise leicht verkauft werden können, wird man bey weiten nicht so viel bares Geld zu den couranten Zahlungen nöthig haben, als in andern Ländern, wo diese Mittel nicht vorhanden sind. Man setzt dadurch den Werth von Landgütern, von künftigen Staatseinnahmen, von möglichen zukünftigen Gewinnen u. s. w. in Circulation.

Außer den allgemeinen Schriften von Smith, Lüder und Büsch sehe man hierüber noch Thornton's Papier-Credit von Groß-Britannien aus dem Engl. mit Anmerkungen — von L. H. Jacob 1803.

Drittes Hauptstück.

Von der Consumtion.

Einleitung.

Begriff der Consumtion.

§. 818.

Consumiren oder verzehren heißt so viel, als den Nutzen oder Werth der Dinge ganz oder zum Theil zerstören: so wie produciren, hervorbringen so viel heißt, als den Dingen einen Werth geben (§. 482.). Jenes ist also so wenig ein Vernichten, als dieses ein Schaffen.

§. 819.

Einige Dinge werden langsam, andere geschwind, einige auf ein Mahl ganz, andere nach und nach theilweise verzehrt; selbst die Zeit, die Arbeit, wie fern sie einen Werth hat, kann verzehrt werden. Einige Consumtion bewirkt der Zufall, eine andere ist absichtlich; einige geschieht durch die Natur, andere durch den Menschen; einige erreicht ihren Zweck, andere nicht. Ein Capital kann so gut verzehrt werden, als die Revenüen. Grundstücke werden zwar ihrer Substanz nach nicht verzehrt, wohl aber können ihre Verbesserungen und ihre nutzbringenden Eigenschaften verloren gehen.

§. 820.

Die Consumtion kann eben so wenig, wie die Production, nach der Quantität gemessen werden; sie muß bloß nach der Qualität oder dem Werthe geschätzt werden, denn sie ist eine Zerstörung des Werthes der Dinge.

§. 821.

Der Verlust, welcher durch die Consumtion entsteht, trifft zwar zunächst den Eigenthümer des Gutes, ist aber auch allemahl ein Verlust für die Gesellschaft; denn der Reichthum des Volkes besteht in dem Reichthume der Individuen.

§. 822.

Besitzt man das Gut, welches man verzehren will, nicht, und kauft es: so ist durch den Kauf noch nichts verzehrt; denn man erhält dadurch ein Aequivalent, ist also nach dem Kaufe noch so reich als vorher, und oft noch reicher, wenn man gut gekauft hat. Erst durch die Consumtion des Erkauften leidet unser Vorrath Verlust. Nicht also das Kaufen macht arm, sondern die Consumtion.

Anm. Einkaufen in der Absicht, um es zu verzehren, heißt Aufwenden. Der Aufwand besteht daher in Ausgaben für Dinge, welche zur Verzehrung bestimmt sind.

§. 823.

Erwirbt jemand ein Gut ohne Kauf, und ohne ein Aequivalent dafür zu geben: so verliert es der vorige Besitzer, und dieser wird also um so viel ärmer. Aber die Nation hat dadurch noch nichts verloren. Denn was der eine nicht mehr hat, ist zu dem andern übergegangen. Es kommt nur auf den verschiedenen Gebrauch an, den der eine oder der andere von diesem Gute macht, oder gemacht haben würde, ob die Nation durch einen solchen Uebergang des Gutes von dem einen zum andern verlieren soll.

§. 824.

Die Consumtion kann 1) durch die Natur, 2) durch die Menschen, und zwar *a*) theils von den Gliedern der Nation als Privat-Personen; *b*) von dem Ganzen der Nation oder vom Staate geschehen.

§. 825.

Wir werden daher die Lehre von der Consumtion erschöpfen, wenn wir 1) von den verschiedenen Arten der Consumtion überhaupt; 2) von der Consumtion der Natur; 3) von der Privat-Consumtion; 4) von der öffentlichen Consumtion reden.

Ueber die Lehre von der Consumtion s. *Say Économie politique L. VIII.*

Erster Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Consumtion überhaupt und deren Wirkungen im Allgemeinen.

§. 826.

Die Consumtion erzeiget entweder den Gliedern des Volkes einen Nutzen oder nicht, ist also entweder nützlich oder unnütz.

§. 827.

Die nützliche Consumtion kann als ein Verlust angesehen werden, der durch irgend einen Gewinn wieder gut gemacht wird. Dieser Gewinn besteht nun entweder in einem neuen Bestandtheile des Reichthums, der an die Stelle des Verzehrten tritt, oder in dem bloßen Genusse eines Menschen.

§. 828.

Jede Consumtion, wodurch ein anderes Gut an die Stelle des verzehrten gesetzt wird, kann reproductiv heißen; setzt sie aber kein Gut an ihre Stelle, so muß sie unproductiv genannt werden, sie mag nun sonst den Menschen einen Nutzen gewähren oder nicht.

§. 829.

Die reproductive Consumtion bringt jedoch nicht allemahl den ganzen Werth des Verzehrten wieder hervor; sie ist also bald weniger, bald mehr reproductiv. Nur dann, wenn sie einen gleichen Werth an die Stelle des Verzehrten setzt, wird sie den Reichthum nicht vermindern; ist sie aber das Mittel der Hervorbringung eines größern Werthes: so wird der Reichthum vermehrt, und dann ist sie eine gewinnreiche Consumtion.

§. 830.

Die Consumtion ist jedoch oft nur für einige gewinnvoll, aber nicht für das Ganze. Dieses ist allemahl der Fall, wenn der Werth des Consumirten nicht durch ein unsprüngliches, sondern bloß durch ein schon vorhandenes Gut eines Andern von den Consumenten ersetzt wird. Eine solche Consumtion ist daher bloß scheinbar reproductiv, der Sache nach aber und fürs ganze Land ist sie unproductiv, oder wenigstens in geringerem Grade reproductiv, als sie es zu seyn scheint.

§. 831.

Die unproductive und zugleich unnütze Consumtion geschieht theils durch die Natur, deren zerstörende Kraft eine große Menge menschlicher Güter verschlingt, und der die menschliche Kunst bloß zum Theile bald mehr, bald weniger entgegen wirken kann; theils durch die Menschen, welche vieles zerstören, ohne Genuß davon zu haben. Die unproductive, aber doch nützliche Consumtion geschieht bloß durch Menschen.

§. 832.

Eben so geschieht die reproductive Consumtion, theils durch die Natur, indem sie oft durchs Zerstören etwas hervor bringt, oder die Producte vermehrt, theils durch die

Menschen, die während des Hervorbringens nothwendig etwas verzehren müssen.

§. 833.

Die Consumtion selbst ist nie eine Vermehrung, sondern allemahl eine Verminderung des Reichthums. Sie enthält aber zum Theil die nothwendige Bedingung der Entstehung neuer Producte, und bloß in so fern kann sie reproductiv genannt werden; sie vermehrt aber doch nie als Consumtion den Reichthum, sondern vernichtet als solche allemahl einen Theil davon. Je mehr daher alles Unnöthige von der Consumtion abgeschnitten wird, oder je kleiner die Consumtion bey gleicher Production ist, desto vortheilhafter ist es für die Vermehrung des Reichthums.

§. 834.

Besonders ist es wichtig, diejenige Consumtion bey den Gewerben zu vermindern, wovon kein Mensch Vortheile hat, wenn auch nur bey gleichbleibendem Gewinne die Consumtion in eine solche verwandelt wird, wodurch Vortheile für Menschen entspringen.

§. 835.

Ein Hauptvortheil bey der Consumtion, welcher zur Hervorbringung nöthig ist, besteht daher in Ersparnissen, 1) des völlig fruchtlosen Aufwandes, welcher ganz unnützer Weise consumirt wird; 2) der verzehrenden Kräfte bey der Production. Denn je mehr von den letzteren bey dieser Production erspart werden, desto mehr können zu einer andern Production angewandt werden.

§. 836.

Ehedem verlor man weit mehr Zeit, Kräfte und Materialien bey Hervorbringung einer gleichen Quantität Producte, als jetzt, — besonders bey einigen Manufactur-Arbeiten; je weiter man diese Ersparnisse treiben wird,

desto mehr wird der Vorrath nützlicher Dinge in Vergleich mit dem, was dessen Hervorbringung kostet, zunehmen.

§. 837.

Wer mehr consumirt, um etwas hervor zu bringen, als dazu schlechterdings nothwendig ist, vermindert den National-Reichthum immer um das, was er hätte dabey ersparen können, und consumirt etwas ohne allen Vortheil, wenn es auch nicht einmahl seinen Genuß vermehrt; wer gar mehr verthut, als das Product beträgt, um dessentwillen er die Consumtion veranstaltete, vermindert den National-Reichthum eben so gut als ein Verschwender, der unmäßige Begierden befriediget, und letzterer hat doch wenigstens Genuß, jener aber gar nichts davon.

§. 838.

Arbeiter bezahlen, bloß um sie zu beschäftigen, ist also eine große Verschwendung, wenn diese Beschäftigung nichts hervor bringt, das den Werth derselben übertrifft.

Anm. Die Noth kann freylich die Maßregel, Arbeit theurer zu bezahlen, als ihr Product werth ist, zuweilen rechtfertigen. Aber dieses geschieht immer nur zur Vermeidung eines noch größern Uebels. Wenn z. B. das Sinken des Preises gewisser Manufacturen-Waaren auf ausländischen Märkten viele Arbeiter plötzlich außer Brot setzen würde, so ist es besser, der Staat macht durch eine Prämie den fernern Verkauf dieser Waaren noch eine Zeit lang möglich, als daß er alle jene müßigen Arbeiter ganz ernährt, und sie in die Classe der Bettler sinken läßt.

§. 839.

Bey derjenigen Art der Consumtion, welche durch den bloßen Genuß, den sie verschafft, vergolten wird, sind die Sachen, welche auf diese Weise consumirt werden, verloren für die Gesellschaft, aber sie erfüllen doch ihren Zweck;

sie stiften Nutzen, ob sie gleich keine nützlichen Dinge nach sich lassen.

§. 840.

Genuß ist der Zweck alles Vermögens. Denn jeder verlangt den Reichthum bloß, um ihn zu genießen, oder andern Genüsse zu verschaffen (eine neue Art des eigenen Genusses); und jeder will den Reichthum nur erneuern und vermehren, um seine Genüsse wiederhohlen oder vermehren zu können.

§. 841.

Wie viel ein Mensch in letzterer Hinsicht consumiren könne, muß seiner Beurtheilung allein überlassen werden. Jeder kann nur für sich den Verlust und den Gewinn mit einander vergleichen, welcher aus seiner Consumtion für ihn entspringt, weil sich dieses nach seinem Geschmacke und nach seinem Vermögen richtet. — Nur so viel ist klar, daß alle die Güter, welche auf diese Weise consumirt werden sollen, erst durch productive Kräfte gewonnen und wieder hergestellt seyn müssen. Je mehr daher jährlich die reproductive Consumtion von ihren Producten übrig läßt, desto mehr kann um des bloßen Genusses willen consumirt werden.

§. 842.

Ein Theil der reproductiven Consumtion wird auch zugleich durch Genuß vergolten, nähmlich der, welchen nicht die todte Natur, sondern der Mensch consumirt; es tritt aber zugleich etwas von gleichem oder größerem Werthe durch die Arbeit an dessen Stelle. Nur diejenige Consumtion ist für die übrige Gesellschaft gänzlich unproductiv, die bloß dem Individuum Genuß, ihr selbst aber weder ein äußeres, noch inneres Gut verschafft.

§. 843.

Wenn die unproductiven Verzehrungen den jährlichen Gewinn nicht übertreffen: so vermindern sie den National-Reichthum nicht; lassen sie noch etwas übrig: so vermehrt er sich Trotz denselben. Alle müssen aber von dem jährlichen Gewinne bezahlt werden, und können nur, ohne daß der National-Reichthum abnimmt, wiederhohlt werden, wenn es von dem Ueberschusse dessen geschieht, was die Nation über das vorhandene National-Capital hervor gebracht hat.

§. 844.

Indessen sieht man wohl ein, daß ein Volk um so besser berathen ist, je geringer das Verhältniß der unproductiven Consumtion zur reproductiven und gewinnvollen ist. Denn die Glückseligkeit eines Volkes besteht darin, daß alle Glieder desselben möglichst zufrieden leben und ihre Bedürfnisse stillen können. Je mehr aber einige verzehren, ohne irgend etwas an dessen Stelle zu setzen, desto mehr müssen andere Glieder entbehren, und desto weniger kann ihnen von dem durch sie erzeugten Vorrathe zu gute kommen.

§. 845.

Es ist auch nie zu fürchten, daß endlich so viel würde hervor gebracht werden, daß niemand etwas mehr brauchen, mithin die Production stocken würde. Denn mit der zunehmenden Production wird sich insonderheit die Anzahl der productiven Arbeiter vermehren, und diese werden, so wie ihre Menge wächst, und ihr Lohn steigt, so viel consumiren, daß die Begierde nach Vermehrung der Güter immer mehr angeflammt werden wird.

§. 846.

Wenn daher gleich die unproductive Consumtion theils nothwendig, theils erlaubt ist: so haben doch die verschie-

denen Arten derselben einen sehr verschiedenen Werth, in Beziehung auf den National-Wohlstand, und thun demselben bald mehr, bald weniger Abbruch. Folgende Regeln können die Beurtheilung darüber leiten:

1. So bald eine Consumtion die Bedingung eines wichtigen Gutes für die Gesellschaft ist, dient sie auch zur Vermehrung des National-Wohlstandes, und kann auch auf die Vermehrung des äußeren Reichthums einen Einfluß haben.
2. Eine Consumtion, welche reelle, in der menschlichen Natur gegründete und allgemeine Bedürfnisse befriediget, ist unter sonst gleichen Umständen besser, als eine solche, die bloß erkünstelte Bedürfnisse einer verbildeten Sinnlichkeit, der willkührlichen Meinung, des Eigensinnes u. s. w. stillt.
3. Eine Consumtion, welche ihr Object langsam verzehrt, ist im Allgemeinen besser, als eine solche, die es schnell verschlingt; die sich lange an einem und eben demselben Objecte weidet, besser, als die unaufhörlich etwas Neues begehrt.
4. Eine Consumtion, die den Antheil mehrerer zuläßt, ist im Allgemeinen besser, als eine solche, die bloß individuell ist.
5. Eine Consumtion, die durch Sachen von geringem Werthe eben denselben Genuß gewähret, besser, als eine solche, die Dinge von großem Werthe dazu verlangt.
6. Eine Consumtion, welche durch inländische Objecte befriediget wird, ist zur Vermehrung des National-Reichthums besser, als eine solche, die ausländische Objecte verlangt.

Wie aber diese Consumtion auch beschaffen sey: so wirkt sie doch im Allgemeinen und directe weit mehr auf die Verminderung des Reichthums, als die reproductive, und kann

bloß da ohne Schaden vermehrt werden, wo die Production im stäten Zunehmen ist.

§. 847.

Nichts ist aber seltsamer, als die Meinung einiger Staatsphilosophen, welche behaupten, der Reichthum werde durch die unproductive Consumtion vermehrt. Man sagt nähmlich: Was verzehrt wird, muß erst hervor gebracht seyn. Verzehrt also der Reiche das Hervorgebrachte: so muß immer wieder eben so-viel hervor gebracht werden. Je mehr der Reiche consumirt, desto mehr hervor bringende Kräfte setzt er in Bewegung, desto mehr wird also hervor gebracht. Also, schließt man, ist die Consumtion das Maß der Hervorbringung, und da die Hervorbringung bereichert: so muß es auch die Consumtion thun, da jene ganz durch diese bestimmt wird.

§. 848.

In diesen Sätzen liegt etwas Wahres aber noch weit mehr Falsches. Es kann nähmlich ein Volk, so wie jede einzelne Familie, jährlich: 1) gerade so viel, als sie einnimmt, oder 2) mehr, oder 3) weniger consumiren, als sie einnimmt.

§. 849.

Im ersten Falle wird die Nation das Jahr über weder reicher noch ärmer werden. Aber gewöhnlich wird dennoch eine Nation, die ihre Einkünfte nicht jährlich über ihre Consumtion erweitert, ärmer. Denn sie behält immer ihre volksvermehrende Kraft. Sie wird also, so lange sie noch zu leben hat, im folgenden Jahre mehr Zehrer haben; hat sie nun ihre Einkünfte nicht erweitert: so wird sie zwar im Ganzen eben so viel besitzen als vorher, aber es wird sich eine größere Zahl darein theilen müssen. Dieses heißt aber eben so viel, als sie ist ärmer geworden. — Ueberhaupt

läßt es sich nie genau abmessen, ob man nicht das folgende Jahr etwas mehr braucht. Zufälle erfordern oft unvorhergesehene Ausgaben. Kurz, jede Nation ist so gut, wie jede Familie, in Gefahr, herunter zu kommen, wenn sie alles verzehrt, was sie einnimmt.

§. 850.

Im andern Falle vermindert die Nation von Jahr zu Jahr ihre Capitale, als die Quelle ihrer Einnahme, also muß ihre Einnahme von Jahr zu Jahr immer mehr abnehmen. Denn 1) sie verliert die Einkünfte der Capital-Gewinne, welche der Theil des Capitals gebracht haben würde, den sie verzehrt; 2) die Einkünfte, welche die Arbeiter von der Anwendung des Capitals gezogen haben würden; 3) sie verzehrt das Capital selbst, kann also nie wieder damit Einkünfte erwerben.

Jedes Jahr muß freylich immer so viel da seyn, als wirklich verzehrt wird. Aber das, was in dem angenommenen Falle verzehrt wird, ist nicht das jährliche Product — sondern der Vorrath. Dieser nimmt immer mehr und mehr ab, so daß alle Jahre immer weniger verzehrt werden kann, und die Nation ins tiefste Elend sinkt. — Nicht die abnehmende Consumtion, sondern die abnehmende Production, welche durch die zunehmende unproductive Consumtion vermindert wird, ist die Ursache dieses Elendes.

§. 851.

Im dritten Falle allein wird die Nation jährlich reicher werden, und alljährlich ihren Producten einen größern Absatz eröffnen. Jedes Jahr vermehren sich ihre Capitale, und die arbeitenden Kräfte und der Unternehmungsgeist finden darin immer mehr Gelegenheit, neue Reichthümer zu schaffen, folglich die Einkünfte, d. h.: die Mittel ihrer Consumtion, jährlich zu erweitern. In diesem Falle kann freylich ohne Schaden eine größere unproductive Consumtion

Statt finden, aber sie ist nicht die Ursache, sondern die Wirkung des Ueberflusses.

§. 852.

Der Vortheil und das Glück der Gesellschaft bestehen nicht darin, daß alle diese vermehrten Einkünfte ungesäumt consumirt werden; sondern ihr Interesse fordert, daß ein Theil erspart, und zu neuen Capitalen gemacht, oder die Quellen des Reichthums vermehrt werden.

§. 853.

Was der Reiche erspart, wird nicht im Kasten verschlossen, sondern auch consumirt, aber es wird auf reproductive Arbeit verwandt; es bleibt also eine ewige Quelle des National-Reichthums, die jährlich ihr Product von neuen hervor bringt; es fließt in die Hände der Arbeiter, welche dafür neue Producte liefern, deren Absatz sie abermahls beschäftigen kann.

§. 854.

Verzehrt der Reiche sein ganzes Capital, so ernährt er freylich dadurch eine Menge Menschen, die ihm die Genüsse verschaffen, aber damit ist auch das Capital auf immer verschwunden; leihet er aber einen Theil desselben an Unternehmer, oder macht selbst eine nützliche Unternehmung damit: so ernährt 1) dieses Capital eine gleiche und wohl noch eine größere Menge Menschen, und zwar productive Arbeiter, welche sämmtlich die Einkünfte wenigstens eben so nutzen können, als die, welchen sie der Herr im ersten Falle bezahlte, und 2) bringt es ihm und also der Nation noch einen jährlichen Gewinn, und 3) ist das Capital, während daß es consumirt worden ist, auch zugleich wieder hergestellt, noch vorhanden, und stiftet jedes Jahr von neuen denselben Nutzen.

§. 855.

Große Revenüen müßiger Reichen werden gemeiniglich, wenn sie dieselbigen ganz verzehren, größten Theils an überflüssige unproductive Consumenten oder an Künstler bezahlt, welche ausländische kostbare Materien bearbeiten, oder an solche, welche Genußmittel von großem Werthe, die wenige augenblicklich verzehren, hervor bringen. Der erste Theil geht daher ganz verloren. Denn er wird consumirt, und es kommt nichts an dessen Stelle, als unnütze Dienste, welche wenig Genuß gewähren, und bloß zur Ostentation dienen; der andere fließt größten Theils ins Ausland; der dritte wird auf die Stillung der Bedürfnisse eines oder sehr weniger Menschen verwendet, wovon oft Tausende gut leben könnten. Die Nation hat also von einer solchen Anwendung wenig Nutzen. — Wird aber ein Theil der Revenüen zum Capital gemacht, so wird nicht nur der Nutzen vermehrt, wenn es im Lande angelegt wird, indem es nur productive Arbeiter ziehen, sondern es vermehrt auch die Revenüen des Landes, und wird unter eine viel größere Anzahl Menschen in mäßigen Portionen getheilt, welches im ersten Falle nie möglich ist.

§. 856.

Der Zweck alles Reichthums ist freylich Vermehrung der Genüsse. Ein Reicher wird also auch ein größeres Wohlleben genießen wollen, als ein Aermerer, und die Aussicht, die Annehmlichkeiten des Lebens zu vermehren, ist für den letzteren die größte Triebfeder, seine Kräfte anzustrengen. Diese Begierde, seine Genüsse zu erweitern, ist daher sehr nützlich, so weit sie zugleich ein Streben, das Vermögen zu erweitern, in sich schließt, und mit der Vermehrung der Güter in einer solchen Proportion bleibt, daß sie nicht nur die letztere nie überschreitet, sondern stets auf neue Vermehrung des Reichthums bedacht ist.

§. 857.

Der Hang zum Wohlleben wirkt also an sich der Vermehrung des National-Reichthums nicht entgegen, sondern ist vielmehr das Triebrad derselben. Je mehr aber dieser Hang in eine Begierde übergeht, die bloß auf die Verzehrung selbst, nicht auf den Genuß, der aus der Verzehrung entspringt, gerichtet ist: so geräth sie leicht mit dem Ersatze und der Vermehrung des Verzehrten in Disproportion, und wirkt auf Verminderung des Reichthums hin.

§. 858.

Von dieser Beschaffenheit ist der Luxus, eine Art von Aufwand, welcher bloß in der Absicht geschieht, sich das Ansehen eines reichen Mannes zu geben; er ist die Erfindung der Ehrsucht und der Eitelkeit. Sein Ruhm besteht darin, daß viel im Angesichte anderer Leute verthan wird, wenn es auch nicht den mindesten Nutzen bringt. Die sichtbare Größe des Aufwandes ist es, welche die Sucht der Eitelkeit, sich zu zeigen, befriediget; sein Zweck ist Ostentation, das Mittel, eine große, kostbare und in die Augen fallende Consumtion.

§. 859.

Wird der Luxus durch einheimische Producte befriediget: so werden dadurch wenigstens die Producenten dieser Waaren erhalten: verfällt er aber auf ausländische Dinge; so belohnt er bloß ausländischen Fleiß, und es ist das verzehrte Capital für die Nation um so eher verloren, je eher der Werth derselben verschwindet, und gemeiniglich geschieht dieses sehr schnell, da Dinge dieser Art entweder zum plötzlichen Consumiren bestimmt sind, oder die Eitelkeit bald auf neue Gegenstände verfällt, wo denn die ältern oft bis zu Nichts im Werthe herab sinken.

§. 860.

Der Aufwand des Luxus ist seiner Natur nach concentrirt. Denn es kommt bey ihm darauf an, viel mit einem Mahle zu verthun, weil dieses das glänzendste Ansehen des Reichthums gibt. Daher wird durch ihn eine Menge Güter den armen Classen entzogen, ohne daß irgend eine andere reellen Genuß davon hat. Wäre ein Theil davon gespart worden: so hätte 1) derselbe Genuß, der That nach, Statt finden können, und 2) wäre das Uebrige productiven Arbeitern zugeflossen, hätte diese bereichert und den Wohlstand der Eigenthümer des Capitals zugleich vermehrt, folglich wäre die Nation dadurch weit reicher geworden.

§. 861.

Die Reichen sind nur dadurch reich, daß sie von den productiven Arbeitern einen großen Antheil des Productes ihrer Arbeit erhalten. Verzehrt nun der Luxus das, was sie erhalten, ganz: so fließt den Armen nichts weiter zu, als höchstens das vorige Capital, wofür sie wiederum dieselbe Arbeit in gleichem Elende verrichten müssen; und verzehrt er gar, wie das leicht geschieht, so bald der Hang dazu sich als Leidenschaft ausbreitet, einen Theil des Capitals mit: so erhält der Arbeiter noch weniger, und muß im Elende verschmachten. Wie ganz anders aber würde es seyn, wenn ein Theil der jährlichen Einnahme zu Verbesserungen des Bodens, Erweiterung der Manufacturen u. s. w. verwendet würde!

§. 862.

Ein starker Hang zum Luxus ist daher dem Nationalwohle immer gefährlich. Denn wenn er auch die Begierde zum Gewinne rege macht: so sind es doch gewöhnlich nicht die langen Wege wahrer productiver Arbeit, auf welchen diese Begierde befriediget werden kann, weil diese den

Ueberfluß, den er braucht, viel zu langsam hervor bringen. Die Intrigue, die List weiß sich viel schneller zu bereichern, indem sie andern das Vermögen aus den Taschen spielt. — Ritter der Industrie machen dann eine eigene Classe von Gewerbsleuten, die bloß für sich etwas gewinnen, dem Staate aber nicht nur nichts einbringen, sondern ihm noch eine Menge Reichthümer entziehen, indem sie die Capitale nützlichen Staatsbürgern wegzupracticiren wissen, und das unnütz verschwenden, was jene productiv angewandt haben würden.

§. 863.

Ueber dieß steckt der Hang zum Luxus an, und verbreitet sich leicht durch die mittleren Stände, so daß auch diese ihre Revenüen alle verzehren, und nichts mehr zurück legen, wenn es nicht gar bald dahin kommt, daß sie ihr Capital und ihre Zeit müßig verthun, und so vermehrt eine solche allgemeine Verschwendung viel eher die Ungleichheit des Vermögens, als daß sie dieselbe, wie man zuweilen glaubt, vermindern sollte.

§. 864.

Was also die Vertheidiger des Luxus sagen, daß diese Art von Consumtion das Glück der Armen mache, bedarf sehr großer Einschränkungen. Eine productive Anwendung würde der Armuth jedes Mahl mehr nutzen. Freylich können durch den Aufwand des Luxus einige Arme unterhalten, auch wohl mehrere Personen reich werden; aber die Nation büßt dabey immer ein. Denn wäre das Capital, welches einige Wenige verpraßt haben, auf Hervorbringung nützlicher Waaren gelegt worden: so wären nicht nur eben so viel Menschen ernährt worden; sondern sein ganzer Werth existirte auch noch oben ein.

§. 865.

Der Anschein von Wohlseyn und Reichthum, welche der allgemein einreißende Luxus einer Nation eine Zeit lang

gewährt, ist nur kurz und vorüber gehend, weil er das Capital verzehrt, und endet sich daher in desto größerem Elende, so bald das Capital dahin ist.

§. 866.

Dieses wird wenigstens die Wirkung seyn, wenn ein Volk beym Luxus anfangen wollte, wie dieses in einem Lande gemeiniglich geschieht, wo die National-Einkünfte durch allerley barbarische Eigenthumsverhältnisse, Leibeigenschaft u. s. w. in einige wenige Hände zusammen gepreßt worden sind. Hier hat immer das ausgebreitetste Elend seinen Wohnsitz neben wenig Prunkschlössern, und hier wird der Luxus der Großen immer nur eine Quelle des Elendes für die Kleinern seyn.

§. 867.

Der Luxus ist daher bey einer Nation allemahl schädlich: 1) wenn die Nation dadurch verleitet wird, mehr auszugeben, als sie einnimmt; 2) in wie fern wenige Reiche ihn durch ausländische Sachen befriedigen, und dadurch den übrigen Einwohnern des Landes die Gelegenheit, sich Vermögen zu erwerben, entziehen. Im ersteren Falle verarmt die Nation, im letzteren Falle wird der größte Theil derselben im Elende erhalten.

§. 868.

Wenn aber der Luxus eine Wirkung des allgemein verbreiteten, zunehmenden Wohlstandes in einem schon reichen Lande ist: so daß nur von dem etwas zu seiner Befriedigung verwandt wird, was, nachdem die Nation ihre gewöhnlichen Bedürfnisse zu ihrer Zufriedenheit gestillt hat, übrig bleibt: so wird er nicht nur unschädlich, sondern indem er auch die Fleißigen im Volke in einem gewissen Grade ergreift, wird er für diese ein Sporn, ihre Anstrengung zu vermehren. In einem schon längst reichen und industriösen Lande wird jährlich ein so großes Capital hervor gebracht,

daß es in kleinen Theilen nicht mehr ganz verzehrt werden kann; ein Theil davon kann daher ohne Schaden in Masse verthan werden. Da für die gemeinen Bedürfnisse schon genug Arbeiter vorhanden sind: so müssen von dem Ueberflusse solche ernährt werden, welche verfeinerte und theuere Bedürfnisse zu befriedigen wissen.

§. 869.

Aufwandsgesetze sind schlechte Mittel gegen den Luxus. Vollkommene Freyheit, mit seinem Eigenthume nach Belieben zu schalten, und Vervielfachung der Gelegenheiten, sich durch Fleiß zu bereichern, scheinen die besten Mittel, die Liebe zur Industrie allgemein zu machen, das Vermögen der Verschwender bald in die Hände nützlicher Bürger zu bringen, dem Müßiggänger eine lange Subsistenz unmöglich zu machen, und dadurch die verderblichsten Arten des Luxus entfernt zu halten.

§. 870.

Man hat nicht bloß den Luxus vertheidigt, sondern die Armuth angepriesen, als ein vorzügliches Mittel, die Arbeitsamkeit zu befördern. Aber ein ganz armer Mensch hat selten große Lust zur Arbeit. Nur der, welcher sieht, daß seine Arbeit seinen Wohlstand vermehrt, erhält neue Lust zur Arbeit. Mit der Zunahme seiner Einnahme mehren sich seine Genüsse, und je mehr er deren erhält, desto nothwendiger findet er es, fleißig zu seyn, um sie zu befriedigen.

§. 871.

Die Verschwendung und der Geitz sind die beyden Extreme der Consumtion, jene ist eine Consumtion ohne Zweck, diese eine Erwerbung ohne Zweck, die Haushaltigkeit oder Oekonomie ist die weise, mit Vernunft angestellte Consumtion; sie liegt zwischen dem Geitze und der Verschwendung, und ist nicht nur eine moralische

Tugend, sondern auch die Art der Verzehrung, welche den National-Reichthum stets zu vermehren bestrebt ist.

§. 872.

Der Verschwender und der Geitzige bringen sich beyde um die Vortheile des Reichthums: ersterer, indem er die Quellen vernichtet, welche seine Genüsse erweitern und unterhalten können; letzterer, indem er sich den Genuß dieser Quellen versagt. Ob aber gleich der Verschwender sich beliebter, und der Geitzhals verhaßter bey seinen Umgebungen macht: so ist doch der Geitzhals für die bürgerliche Gesellschaft nützlicher als der Verschwender. Denn ersterer beraubt sich nur selbst des Genusses; in wie fern er aber Capitale sammelt, und sie verleihet, oder selbst nützlich anwendet, vermehrt er doch den National-Reichthum; der Verschwender aber erschöpft nicht bloß die Quellen des Reichthums für sich, sondern bringt auch die Gesellschaft um die Vortheile, welche ihm diese Quellen, wenn er sie erhalten hätte, verschafft haben würden. Jeder Verschwender, der sich um seine Einkünfte bringt, bringt zugleich einen fleißigen Mann um seinen Lohn. Schließt der Geitzhals sein Geld in den Kasten, so wird es doch nach seinem Tode benutzt. — Nur dann ist der Geitzhals noch schädlicher als der Verschwender, wenn er seine Schätze vergräbt, und niemand sie je wieder findet.

§. 873.

Die wahre Oekonomie consumirt nichts ohne vernünftigen Zweck; sie vergleicht ihre Ausgaben genau mit der Einnahme, die Einnahme mit ihren jetzigen und künftigen Bedürfnissen, mit dem, was die Familie, die Menschlichkeit, die Wohlthätigkeit, die Vorsicht für künftige Fälle fordert, und ordnet ihre Ausgaben nach allen diesen Zwecken, und macht allein wahre Freygebigkeit möglich. Das größte Vermögen bedarf daher der Oekonomie. Zu dieser

Oekonomie gehört aber, als ein wesentliches Stück, daß man nie seine Revenüen alle verthue, sondern etwas für die Zukunft für unvorhergesehene Fälle bewahre.

Zweyter Abschnitt.

Von der Consumtion durch die Natur.

§. 874.

Eine große Menge nützlicher Producte wird durch die Natur verdorben, ohne daß die Menschheit den geringsten sichtbaren Nutzen davon hat.

§. 875.

Es geschieht dieses durch eine zahllose Menge physischer Uebel, welche bald das Leben der Menschen unmittelbar, bald die Lebensmittel verderben oder vernichten, als Stürme, Ueberschwemmungen, Feuer, schlechte Witterung, Erdbeben und andere fürchterliche Naturerscheinungen, Epidemien der Pflanzen, Thiere und Menschen, schädliche Insecten, wilde Thiere u. s. w.

§. 876.

Was die menschliche Kunst diesen physischen Feinden entreißt, ist Gewinn für die Nation. Vielen dieser Uebel kann sie nicht Widerstand leisten, gegen einige ist nur der Einzelne zu schwach, aber die ganze Gesellschaft vereint vermag viel; mehrere Zerstörungen der Natur dauern bloß fort, oder werden bloß wiederhohlt, weil die Menschen zu träge, ihre Verbindung zu schlaff, ihr Wille zu schwach oder ihre Vorurtheile, ihre Irrthümer und selbstsüchtigen Leidenschaften zu groß sind.

§. 877.

Aber die Natur bringt auch bloß durchs Zerstören etwas Besseres oder mehr hervor, als sie verzehrt, und hier gibt sie das Beyspiel einer reproductiven Consumtion.

§. 878.

Auch dabey kann die menschliche Kunst viel ersparen. Wie viel unnützer Samen wird in die Erde gestreut, welche Menge junger Pflanzen werden erstickt! — Wie Vieler Bedürfnisse könnten noch gestillt werden, wenn man der Natur nicht mehr zum Zerstören übergäbe, als sie zu ihrer Hervorbringung nöthig hat!

Dritter Abschnitt.

Von der Consumtion der einzelnen Stände des Volkes oder von der Privat-Consumtion.

§. 879.

Alle Einwohner des Staates sind Consumenten. Aber nicht alle, die consumiren, können auch ein ostensibles Gut von gleichem Werthe wieder an die Stelle dessen setzen, was sie consumiren. Aber von allen Consumenten kann man verlangen, daß sie der Gesellschaft irgend ein Gut, es sey jetzt oder in der Zukunft, zurück geben. Die Consumenten werden also immer in Producenten und Nichtproducenten eingetheilt werden können; aber von den letzteren sind doch nur die steril zu nennen, die der Gesellschaft gar keinen Vortheil gewähren.

§. 880.

Zwar müssen alle die, welche keine Dinge von äußerem Werthe selbst hervor bringen, das, was sie davon verzeh-

ren, von andern erhalten; aber in wie fern sie dafür denen, welche ihnen dasselbe liefern, ein Gut von gleichem Werthe, ob es gleich ein inneres ist, zurück geben, erfüllt ihre Consumtion vollkommen den Zweck der Gesellschaft. Dagegen muß die sterile Classe der Gesellschaft um so mehr zur Last fallen, je zahlreicher sie ist, und je stärker die Consumtion der Einzelnen ist. Denn diese nimmt einen Theil der Producte weg, und hindert zugleich die Vermehrung der nützlichen Arbeiter in dem Staate.

§. 881.

Man wird alle Classen der Consumenten füglich unter folgende Titel bringen können: 1) die Producenten roher Materien; 2) die Manufacturisten, Fabrikanten, Handwerker u. s. w., kurz alle, welche die rohen Stoffe zubereiten und veredeln; 3) die Kaufleute und die bey der Handlung beschäftigten Personen; 4) die Stände, welche nothwendige, angenehme, oder nützliche Dienste verrichten; 5) Kinder, Hülflose und Arme; 6) Müßiggänger; 7) Leute, welche von Verbrechen leben.

§. 882.

Die drey ersten Classen machen die so genannten erwerbenden Stände, oder den Nährstand aus, und bestehen aus bloßen producirenden Arbeitern, Unternehmern, Capitalisten und Grundeigenthümern. Denn auch an der Manufactur-Arbeit und dem Handel nehmen die Grundeigenthümer, als Hausbesitzer, Theil.

§. 883.

Die Classe der producirenden Arbeiter consumirt von ihrem Arbeitslohne, und bringt dafür einen Werth hervor, der nicht nur das, was sie verzehren und übrig behalten, vollkommen ersetzt, sondern auch noch den Grundeigenthümern und Capitalisten als ganz müßigen, und den Unter-

nehmern als thätigen Mit-Producenten, einen großen Antheil davon verschafft.

§. 884.

Die Consumtion der Arbeiter ist also in der Regel reproductiv. Denn sie wird ihnen nur in der gewissen Hoffnung, daß ihr Product größer ist, als ihr Lohn, gereicht. Nichts ist daher vortheilhafter, als diese Art der Consumtion. Durch keine wird eine größere Anzahl im Volke glücklich, wenn sie hinreichend ist, durch ~~keine~~ wird der Reichthum aller Classen mehr vergrößert.

§. 885.

Reicht der Arbeitslohn kaum zur kärglichen Erhaltung des Lebens hin: so werden die Kräfte der Arbeiter geschwächt, ihr Muth sinkt, und ihre Lust zur Arbeit verliert sich immer mehr. Hierdurch wird natürlich auch das Product der Arbeit immer kleiner und kleiner, und es können deßhalb auch die übrigen Stände weniger erhalten. Können sie aber von demselben sich alle nöthigen Stärkungsmittel verschaffen, und mit ihrer Familie einige Bequemlichkeiten genießen, auch so viel erübrigen, daß sie sich gegen unglückliche Zufälle sichern, oder gar es leicht bis zu kleinen oder größern eigenen Unternehmungen bringen können: so wächst ihr Muth und ihre Geschicklichkeit, und ihre Emsigkeit bringt wohl das Doppelte hervor, so bald sie sehen, wie sich mit ihrer Anstrengung ihr Vermögen sichtbar und leicht vermehrt.

§. 886.

So wie aber von der Menge der geschickten Arbeiter dieser Classe, und von der Geschicklichkeit, mit welcher sie in möglichst kurzer Zeit ein großes Product hervor bringen, die Vermehrung des National-Reichthums hauptsächlich abhängt: so ist auch kein Stand lebhafter bey dem Steigen des allgemeinen National-Wohlstandes interessirt, als die-

ser. Denn die Höhe seines Lohnes, also die Möglichkeit, seine Consumtion zu erweitern, und selbige für die Zukunft zu sichern, hängt hauptsächlich von der vermehrten Nachfrage nach Arbeit von allerley Art ab; diese aber ist nur eine dauerhafte Folge von einer stäten Vermehrung des National-Reichthums.

§. 887.

Unternehmer so wohl der Landwirthschaft als der Manufacturen und Fabriken sind gleichfalls größten Theils productive Consumenten. Sie stellen den Werth ihrer Consumtion durch ihre Theilnahme an der Production wieder her. Consumiren sie aber jährlich ihren ganzen Profit, so werden sie nichts zur Vermehrung des National-Reichthums beytragen.

§. 888.

Ein Unternehmer kann gewöhnlich nur dann gut bestehen, wenn er haushältig ist; und auf alles selbst sein Auge wendet. Uebergibt er sich dem ausschweifenden Genusse und dem Luxus: so wird er 1) von seinem Geschäfte abgezogen, und 2) geht das, was er zu neuer productiver Arbeit anwenden könnte, verloren. Er büßt daher nicht nur selbst von doppelter Seite ein, sondern wirkt auch auf Verarmung der Nation.

§. 889.

Die luxuriöse Consumtion schleicht sich sehr leicht bey einem Volke ein, wo die Unternehmungen 1) in wenig Hände zusammen gedrängt sind, und wo es eben deßhalb, weil sie die wenigen Capitale des Landes allein in Händen haben, 2) ihnen leicht wird, ihre Profite zu vergrößern, indem sie den Lohn der Arbeiter verkümmern. Hier werden die wenigen großen Unternehmer schwelgen, und die Classe der Arbeiter wird im Elende schmachten.

§. 890.

Breitet sich aber der Reichthum immer mehr und mehr aus: so wächst die Classe der kleinen und großen Unternehmer. Dadurch werden die Profite der Unternehmer kleiner, der Lohn der Arbeiter wird aber größer. Nun müssen die Unternehmer sich in weitläufigere Geschäfte einlassen. Es wird eine größere Sorgfalt, Fleiß u. s. w. nöthig, und jeder muß mehr auf Erweiterung seines Fonds bedacht seyn, weil er in Gefahr ist, immer geringere Procente zu gewinnen. Dann können zwar alle Unternehmer zusammen genommen, weit mehr consumiren, als vorher die einzelnen, aber den großen Luxus, den vorher die Unternehmer trieben, werden nur wenige ausführen können, desto mehr aber werden anständig und angenehm leben. Auch wird der Luxus unter diesen Umständen nicht den Antheil der Arbeiter, sondern nur einen Ueberschuß, der aus einer sehr ausgedehnten Unternehmung entspringt, verschlingen. Hierdurch aber wird niemandes Wohlstand verletzt.

§. 891.

Verlangt der Arbeiter mehr zu seiner Consumtion, so muß der Unternehmer desto mehr auf Ersparnisse bedacht seyn, um das auf der andern Seite wieder zu gewinnen, was ihm der erhöhete Arbeitslohn von seinem sonstigen Profite entzieht. Er wird daher suchen a) die nutzlose und fruchtlose Consumtion der todten Natur (§. 875.) auf alle Art einzuschränken, und wird b) alle unnöthige Consumtion abschaffen, indem er alle überflüssigen Arbeiter, Verwalter u. s. w. entfernt. Durch beyde Mittel bereichert er sich und die Nation zugleich.

§. 892.

Die Classe der Unternehmer wird sich also bey steigendem National-Reichthume erweitern, und sie wird sich daher im Ganzen besser befinden, wenn der National-Reich-

thum wächst, als wenn er sinkt, ob gleich einige Wenige dabey verlieren können.

§. 893.

Die Grundeigenthümer können das verzehren, was die bloße Verleihung der Benutzung ihres Eigenthums ihnen einbringt. Ist es also groß genug, daß der Antheil davon, den sie als Grundrente erhalten, sie nähren kann: so haben sie gar nicht nöthig, noch aus einer andern Quelle etwas zu ziehen. Die Grundrente wird aber um so höher steigen, je mehr die Bevölkerung und der National-Reichthum wachsen. Denn desto größer wird die Nachfrage nach Grundstücken werden, und desto mehr wird sich die Rente vergrößern. Daher haben die Grundherren ein sehr großes Interesse beym Steigen des National-Reichthums. Denn ihr Vermögen steigt zugleich mit demselben.

§. 894.

Arbeitet nun der Grundherr nicht selbst, sondern verzehrt seine Rente im Müßiggange und Luxus: so hat seine Verzehrung auf die Vermehrung des National-Reichthums nur in so weit einen wohlthätigen Einfluß, als er damit andere Arbeiter bezahlt; das Einkommen der Rente selbst aber ist jährlich verloren. Wendet er aber einen Theil der Rente auf Verbesserung seines Gutes, oder auf andere productive Arbeit, wendet er seine müßige Zeit zu nützlichen Diensten für andere an: so bleibt der vorige Einfluß, und der letzte kommt noch hinzu; also gewinnt die Nation dadurch doppelt.

§. 895.

Unstreitig ist es ein großer Vortheil für die Grundstücke, wenn die Eigenthümer zugleich dieselben als gute Landwirthe bewirthschaften, da der Eigenthümer viel leichter Capitale an die Verbesserung wenden, und so immer zur grö-

ßern Vermehrung der Production seines Grundstückes wirken kann. Aber auch die Consumtion eines solchen Landeigners wird viel fruchtbarer seyn, als wenn er seine Zeit in leerem Müßiggange zubrächte, da er nun einen Theil dessen, was er verzehrt, durch eigene Thätigkeit erzeugen hilft.

§. 896.

Sind daher die Grundstücke in einem Lande so vertheilt, daß die Rente davon nicht groß genug ist, um zur müßigen Zehrung und zum eiteln Luxus einzuladen: so scheint dieß für das National-Wohl viel vortheilhafter zu seyn, als wenn große Antheile, deren Rente die Pracht nur weniger Familien unterhalten kann, in den Händen einiger durch allerley Künste zusammen gehalten werden, und den übrigen Wohlhabenden des Landes der Weg, zu Grundstücken zu gelangen, und deren Cultur durch ihren Fleiß zu erhöhen, verschlossen ist.

§. 897.

Eben so sind die Capitalisten, in wie weit sie bloß von ihren Zinsen leben, und keine nützliche Arbeit verrichten, ihrer Person nach müßige Zehrer. Zwar hilft ihr Eigenthum (das Capital) das Vermögen vermehren, und sie sind also dadurch nützlich. Aber unstreitig könnten sie auch für ihre Person etwas Nützliches thun. Dieses geht aber durch ihren voraus gesetzten Müßiggang verloren.

§. 898.

Geht alles, was die Capitalisten an Zinsen einnehmen, wieder drauf: so bleibt nur ihr Capital wirksam für die Gesellschaft; sammeln sie aber jährlich etwas von den Zinsen, und verleihen es von neuen, oder wenden es zu productiver Arbeit an: so verschaffen sie dadurch den Arbeitern eine neue Quelle der Consumtion, und vermehren zugleich den National-Reichthum.

§. 899.

Die Grundrente fließt allemahl aus dem Producte des Bodens; der Grundherr fällt daher niemanden mit seiner Rente zur Last; er zehrt allemahl von seinem eigenen Producte.

§. 900.

Der Capitalist aber zehrt nur dann von einem reellen Producte seines Capitals, wenn es der Unternehmer wirklich gewinnvoll angelegt hat. Ist aber sein Capital verzehrt worden, ohne daß ein anderes reelles Gut an dessen Stelle gesetzt worden ist, das einen größern Werth hat, als sein Capital: so müssen ihm die Zinsen aus einer andern Quelle entrichtet werden. Je mehr daher solcher Capitalisten in einem Lande entstehen, oder je größer die Capitale sind, welche auf diese Weise verzinset werden müssen, desto mehr müssen die andern Classen der Einwohner hergeben, ohne etwas dagegen zu erhalten. Dergleichen Capitalisten vermindern also durch ihre Consumtion allemahl die Consumtion Anderer.

§. 901.

Hieran sind freylich nicht so sehr die Capitalisten, welche leihen, als die Schuldner, welche borgen, und das Erborgte nicht fruchtbar anlegen, Schuld. Indessen ist doch die Wirkung auf den National-Reichthum dieselbe. Wer ein Capital, welches er borgt, verschwendet, ladet eine ewige Schuld auf sich, die Zinsen aus irgend einem andern Fond zu bezahlen, der ihm unangetastet verblieben wäre, wenn er das Capital fruchtbar angelegt hätte. Folglich vermindert eine solche Schuld immer das Einkommen, und der Capitalist zehrt von diesem Einkommen, nicht mehr von einer realen Wirkung seines Capitals, da dieses nach der Voraussetzung verschwunden ist.

§. 902.

Die Privat = Schulden, oder auch die Schulden überhaupt, haben daher eine sehr verschiedene Wirkung auf die Consumtion. Hat der Schuldner das erborgte Capital auf productive und gewinnreiche Arbeit verwandt: so lebt der Capitalist von dem Producte seines Capitals, indem er seine Zinsen erhält und verzehrt. Ist 1) die Anwendung des Capitals mißlungen; 2) ist es verschwendet: so lebt der Capitalist bald zum Theil, bald ganz auf Kosten des Schuldners, und kann nur in so weit etwas consumiren, als sein Schuldner im Stande bleibt, und gezwungen werden kann, ihm aus seinem anderweitigen Vermögen die Zinsen zu bezahlen.

§. 903.

Sind die Capitalisten zugleich Unternehmer nützlicher Gewerbe: so legen sie ihr Capital desto sicherer auf productive Arbeit an, und erwerben zwiefach, außer daß sie die Nation sicher stellen, daß niemand ihnen Zinsen aus fremdem Fond bezahlen werde.

§. 904.

Die Classe der bloß müßigen Capitalisten wird nie sehr beträchtlich werden, wo es keine Staatsschulden gibt, weil eine so ausgebreitete Sicherheit und eine solche öffentliche Einladung von Privat = Schuldnern nie zu Stande gebracht werden kann. Wo es daher keine Gelegenheit gibt, seine Gelder beym Staate unterzubringen, da werden die Capitalisten viel leichter selbst Unternehmer, und schon hierdurch nützlichere Consumenten werden, nicht zu gedenken, daß sie dann ihr Capital erhalten, welches in den Händen des Staates, bis auf wenige Ausnahmen, auf immer vernichtet ist.

§. 905.

Die Consumtion der Dienstthuenden muß jederzeit von den übrigen productiven Classen, so weit sie aus materiellen Dingen besteht, genommen werden. In wie fern nun die Gesellschaft wesentliche Vortheile von ihnen erhält, ist das, was ihre Consumtion kostet, hinreichend vergütet. Je mehr aber die Dienstthuer an materiellen Producten verzehren, desto mehr müssen die übrigen Stände hergeben.

§. 906.

Gewinnen nun die erwerbenden Classen einen großen Ueberschuß über ihre eigene Consumtion: so wird ihnen die Abgabe eines Theiles davon an Dienstthuer nicht lästig fallen; sie werden ihn vielmehr gern und willig geben, in wie fern diese Dienste andere Bedürfnisse in ihnen stillen. Denn bloß dazu brachten sie einen so großen Ueberfluß hervor. Die Dienstthuer werden sich auch um so besser befinden, je stärker die Nachfrage nach ihnen wird, und die Nation wird die Ausgaben an sie um so weniger fühlen, je reicher sie ist.

§. 907.

Demnach hat die Classe der Dienstthuer in denselben Principien ihre Gränzen, wo sie alle übrigen Arbeiter finden, nähmlich 1) diejenigen, deren Dienste unnütz oder schädlich, und 2) die, deren Dienste überflüssig sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Denn sie vermehren die Ausgabe des Volkes auf eine unnöthige und überflüssige Weise; sie vermindern die Quellen der Einnahme des Volkes, da sie ihnen productive Hände entziehen.

§. 908.

Der Luxus vermehrt insonderheit die Classe der Dienstthuer, in einem nicht reichen Lande, auf eine schädliche Weise. Denn er führt eine Menge Nichtsthuer ein, die bloß zur Parade dienen, und also ganz umsonst gefüttert

werden, und vermehrt selbst die Consumtion dieser Menschen, weil er auch hiern Glanz verlangt. Er entzieht also der productiven Classe in einem Lande, wo der Reichthum nicht außerordentlich groß, und also der Luxus eine Folge des allgemeinen Ueberflusses ist, ungemein viel.

§. 909.

Die Consumtion der Kinder bleibt so lange unproductiv, als sie nichts verdienen. Je eher dieses also ohne Nachtheil wichtigerer Zwecke geschehen kann, desto besser.

§. 910.

Die Consumtion der Hülflosen muß von dem Einkommen der Uebrigen bestritten werden. Wo die meisten Familien wohlhabend sind, wird dieses keine große Mühe machen, und wo der National-Reichthum im Wachsen ist, da werden wenig und selten Arme entstehen, die also leicht nährende Arbeit finden, und wenn sie wollen, zu Wohlstand gelangen können. Wo aber Menschen, die arbeiten können, aus bloßem Mangel an Arbeit verarmen, da ist entweder der National-Reichthum in Abnahme, oder es ist eine Revolution in den äußeren Märkten die Ursache davon, oder die Gewerbfreyheit ist beschränkt, und der Zutritt zu allerley Beschäftigungen erschwert. Alles dieses kann leicht da Armuth einführen, wo sie noch zu verhüthen wäre.

§. 911.

Armen muß die Gesellschaft Arbeit schaffen oder sie ernähren. Aber die schlimmste Art, sie zu ernähren, ist, wenn ihnen es selbst überlassen ist, ihr Brot zusammen zu suchen. Die Betteley ist ein Uebel, welches die Folge einer schlechten Polizey ist; wo aber Verarmung der Nation ihr Grund ist, da ist sie ein schwer auszurottendes Uebel — eine Consumtion, die immer mehr von der National-Einnahme frißt, und in steigender Proportion immer mehr Fa-

milien in den Stand der Bettler hinab zieht, weil immer mehr und mehr fruchtlos consumirt wird. Eine Classe läßt sich dann von der andern im Staate ernähren, und zwingt dieselbe, ihr so viel abzugeben, daß sie leben kann, wobey sie zwar immer elend, aber dabey höchst schädlich für die ganze Gesellschaft bleibt.

§. 912.

Müßiggänger sind alle in der Gesellschaft, die nichts Nützliches thun. Natürlich müssen diese ganz von der Production der Uebrigen bestehen; jedoch ist ihr Einfluß auf den National-Reichthum sehr verschieden. Einige haben ein Eigenthum, und leben von dessen Producte, wie die Landeigner und Capitalisten. Diese machen den Staat, wenn sie nicht mehr als ihr jährliches Einkommen verzehren, nicht arm, aber ihre Person ist doch unnütz für die Gesellschaft. Denn ihr Eigenthum würde wirken, wenn sie auch nicht wären. Eine andere Classe von Müßiggängern sind die Bettler, von welchen oben (§. 910.) geredet worden. Mit diesen haben diejenigen viel Aehnliches, welche der Gesellschaft durch Gaukeleyen, Aberglauben, frivole Künste, das Geld aus der Tasche locken. Je weniger Mitglieder von dieser Art eine Nation hat, desto besser ist sie daran.

§. 913.

Endlich lebet noch eine Menge Menschen im Staate von ihren Verbrechen, indem sie andern das, was sie consumiren, mit Gewalt entreißen, heimlich entwenden, oder mit List ablocken. Mörder und Diebe, Schatzgräber, Wahrsager, Charlatane, Spieler, ungerechte Richter und Advocaten u. s. w. machen dieses Heer aus. Was diese der Gesellschaft schaden, ist an sich klar.

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Consumtion.

I.

Begriff, Wirkung und allgemeines Princip derselben.

§. 914.

Die Glieder der Gesellschaft haben viele gemeinschaftliche Bedürfnisse, welche auch durch gemeinsame Güter befriedi=get werden müssen. Dergleichen Bedürfnisse nennt man öf=fentliche, und die Consumtion, welche zu ihrer Befrie=digung dient, die öffentliche Consumtion.

§. 915.

Die Gesellschaft bedarf nähmlich 1) gewisser Grund=stücke zur Erhaltung und Erleichterung der nothwendigen Communication aller Glieder, die sie also von dem Privat=Eigenthumsrechte ausschließen muß, als da sind: die Land=straßen und Wege, die öffentlichen Plätze und Spazier=gänge, Brücken, Häfen, Gebäude u. s. w. 2) Mehrere öffentliche Dienstleistungen, welche theils der ganzen Ge=sellschaft, theils einzelnen Provinzen und Communen zu gute kommen.

§. 916.

Sollen diese öffentlichen Bedürfnisse befriediget wer=den: so ist eine höchste Aufsicht und Regierung aller dieser öffentlichen Anstalten nöthig, wodurch theils diese Bedürf=nisse selbst näher bestimmt, theils die Mittel, sie zu befrie=digen, ausfindig gemacht, die Beyträge der einzelnen Ge=sellschaften und Individuen, und was sonst einem jeden da=

bey obliegt, ausgeglichen und regulirt werden. Der Staat, und was zur Erhaltung desselben gehört, ist daher das erste und wesentlichste aller öffentlichen Bedürfnisse.

§. 917.

Aber weder der Staat selbst, noch die öffentlichen Zwecke, welche er befördern soll, können bestehen, wenn nicht ein öffentliches Einkommen gesichert wird, woraus entweder durch die oberste Staatsgewalt selbst oder durch die ihr subordinirten Behörden das genommen werden kann, was die öffentlichen Zwecke fordern.

§. 918.

Dieses Einkommen büßt natürlicher Weise das Volk ein, es mag nun gleich ursprünglich auf einen Theil der Grundstücke und der Capitale Verzicht leisten, und diese den öffentlichen Zwecken widmen, oder es mag alljährlich einen Theil seines Privat-Einkommens zur Erreichung der öffentlichen Zwecke hergeben, oder es mag einen Theil der öffentlichen Dienste unter sich vertheilen. Immer geht der Privat-Nutzen, den jedes dieser Güter sonst gewähren würde, verloren.

§. 919.

Durch Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse wird das öffentliche Einkommen eben so verzehrt, wie ein Privat-Mann sein Einkommen verzehrt, wenn er seine Bedürfnisse stillet. Die Früchte, welche auf den Landstraßen u. s. w. wachsen könnten, gehen alljährlich verloren, die Besoldungen, welche die Staatsbeamten, die Soldaten u. s. w. erhalten, sind nicht mehr vorhanden, so bald sie verzehrt sind; die Dienste, welche jeder zum allgemeinen Besten verrichten muß, sind verbraucht, wenn sie geschehen sind, und haben dem Diensthuenden das gekostet, was er während der öffentlichen Dienstzeit hätte verdienen können u. s. w.

§. 920.

Die öffentliche Consumtion ist unstreitig ein Verlust, den die ganze Gesellschaft empfindet; ob sie gut angewandt sey, muß durch die Vortheile entschieden werden, welche sie der Gesellschaft gewähret.

§. 921.

So groß aber auch diese Vortheile seyn mögen, so wird sich das Volk doch um viel besser befinden, mit je geringerem Aufwande es dieselben erreicht. Denn da hat es 1) alle öffentlichen Vortheile, und 2) das, was die Erreichung derselben weniger gekostet hat, noch oben ein.

§. 922.

Es muß daher die öffentliche Consumtion nach denselben Regeln beurtheilt werden, wie die Privat-Consumtion. Was hier Verschwendung ist, ist es auch dort, Sparsamkeit ist für beyde die größte Tugend. Es gibt so wenig zwey verschiedene Arten der Oekonomie, als es zwey verschiedene Arten der Rechtschaffenheit und Tugend gibt.

§. 923.

Sparsamkeit in der öffentlichen Haushaltung ist äußerst wichtig, da die öffentliche Consumtion schon an sich einen großen Theil des National-Vermögens verschlingt, und da die öffentliche Verschwendung so allgemein eingreifend in das Vermögen aller Einzelnen ist.

§. 924.

Der erste Grundsatz jeder öffentlichen Wirthschaft muß daher seyn: „Nichts zu consumiren, was nicht die öffent„lichen Zwecke nothwendig erfordern, und keine andern „Zwecke und Mittel zu öffentlichen zu erheben, als solche, „welche die Natur und das Wesen der bürgerlichen Gesell-

„schaft und der Begriff des allgemeinen Wohles dazu macht, „und endlich alle öffentliche Mittel und Zwecke durch die „möglich geringste Consumtion zu befördern."

II.

Von den verschiedenen öffentlichen Instituten zur Erreichung öffentlicher Zwecke, und dem Aufwande, den dieselben nothwendig erfordern.

§. 925.

Das erste dieser Institute ist der Staat selbst. Es ist eine souveraine Gewalt nöthig, welche alles, was öffentlich heißt, unter ihrer Aufsicht und Direction haben muß. Von ihr müssen die Anstalten organisirt werden, welche zur innern und äußern Sicherheit des ganzen Volkes und der einzelnen Personen und Güter dienen — Civil-Administration — Justiz- und Militär-Wesen sind wesentliche Mittel eines jeden großen Staates, zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes. Aber auch die Religion, der Unterricht und die Unterstützung der Unglücklichen und Armen sind gemeinschaftliche Angelegenheiten und erfordern daher öffentliche Institute, welche dieselben befördern.

§. 926.

Alle diese Institute erfordern einen öffentlichen Aufwand, dessen Zweckmäßigkeit allein nach der nothwendigen Verknüpfung, in welcher er mit der Erreichung seines Zweckes steht, beurtheilt werden muß, und welcher bald aus einer gemeinschaftlichen öffentlichen Casse, bald aus Privat-Cassen bestritten wird. Es mag aber das eine oder das andere geschehen, so ist die Consumtion immer öffentlich und fällt dem Volke zur Last.

§. 927.

Die anständige und unabhängige Unterhaltung des Staatsoberhauptes ist eine der ersten Pflichten der Staatsbürger. Ob aber die wahre Achtung gegen dasselbe durch Pomp und Pracht mehr befördert werde, als durch einfache Majestät, die wenig kostet, und selbst ein Beyspiel weiser Oekonomie gibt, ist nicht schwer zu entscheiden. Durch den Luxus und das eitle Gepränge der Höfe werden die Kosten der Regierung ohne allen Nutzen vergrößert, und obgleich eine reiche Nation ein überflüssiger, öffentlicher Aufwand weniger drückt, als eine arme: so bleibt er doch immer tadelhaft.

§. 928.

Die Civil-Administration soll für alle inneren Zwecke und Mittel des Staates verantwortlich seyn. Ihr ist die Aufsicht über die öffentlichen Gelder oder auch deren Hebung und Verwendung selbst anvertrauet. Das ganze Personal derselben verrichtet öffentliche Geschäfte, muß also auch auf öffentliche Kosten unterhalten werden. Ein gleiches gilt von der Justiz-Administration.

§. 929.

Alle öffentliche Beamte müssen so bezahlt werden, daß sie in ihrer geringen Besoldung keinen Reitz zur Nachlässigkeit, zum Betruge und zur Bestechlichkeit finden, und daß sie alle ihre Zeit ihren Aemtern widmen können. Die Maxime einer jeden Gesellschaft muß seyn, diejenigen, welche sie zu ihrem gemeinsamen Nutzen braucht, gut zu bezahlen, aber auch viel dafür zu verlangen. Wenig geschickte und thätige Beamte richten mehr aus als viele schlechte. Jene aber erhält man nur durch reichliche Besoldungen. Diese vertragen sich also sehr wohl mit einer sparsamen Staats-Oekonomie.

§. 930.

Daneben können dennoch folgende Betrachtungen die Besoldungen der Beamten einschränken:

1. Mit vielen öffentlichen Staatsämtern ist eine solche Gewalt und ein solcher Vorzug verknüpft, welche machen, daß sie oft weit einträglicheren Beschäftigungen vorgezogen werden.
2. Die Ehre der öffentlichen Aemter kann zuweilen einen Theil der Besoldung ersetzen, indem sich reiche Leute finden, welche dieselben ohne oder bey geringer Besoldung übernehmen. Hier opfert einer sein Privat-Vermögen dem öffentlichen Wohle, und erspart den Uebrigen einen Theil der Beyträge. Jedoch ist es nie anzurathen, solche Aemter, welche mit großer Macht verbunden sind, aus Ersparniß bloß Reichen anzuvertrauen.

§. 931.

Die Zahl der Aemter darf aber nie das Bedürfniß übersteigen, die Beamten mögen sich selbst, oder die öffentlichen Cassen mögen sie erhalten. Denn in beyden Fällen entsteht eine unnütze Consumtion. Das Bedürfniß aber darf nicht auf leeren Formen beruhen, oder durch dieselben vervielfältiget werden, sondern muß durch nothwendige und vernünftige Zwecke bestimmt seyn. Wie viele Aemter und wie viele Handlungen der Aemter, die Ceremoniel, Formen, u. s. w. verzehren, könnten erspart werden!

S. Gedanken und Meinungen über Manches im Dienste besonders im Preußischen und über andere Gegenstände von A. Zweyte vermehrte Auflage 1804 (ohne Druckort.)

§. 932.

Je weiter die Völker in der Cultur fortrücken, und je mehr bey einer geschickten Vertheilung der Arbeit jedes Gewerbe seinen Mann continuirlich beschäftiget, desto noth-

wendiger wird es, die Vertheidigung des Landes zu einem eigenen Gewerbe zu machen, also stehende Armeen zu errichten. Obgleich Jäger- und Hirtenvölker, selbst bloße Ackerbauer leicht ihr Land selbst vertheidigen können, so erfordert doch das Bestehen der Manufacturen, des Handels und der Künste, daß eine eigene Classe von Menschen das Kriegshandwerk treibe, obgleich die Ausdehnung derselben in Friedenszeiten vielleicht in dem Maße nicht nöthig ist, als man ihr heut zu Tage gibt.

§. 933.

Hierdurch aber wird der Krieg immer kostbarer, und die bloße Bereitschaft dazu frißt jährlich ein beträchtliches Capital, das der Nation jährlich verloren geht.

§. 934.

Indessen ist es eine Folge, daß die reichste Nation auch die mächtigste sey. Denn nur diese kann den größten Kriegs-Aparat anschaffen, und den Krieg am längsten führen. Da aber bloß die klügste und aufgeklärteste Nation die reichste seyn wird: so wird eine Unterdrückung der Nationen durch barbarische Völker nicht leicht in unsern Tagen Statt finden können.

§. 935.

So groß indessen auch die Kosten einer stehenden Armee sind: so würde doch noch mehr öffentlich consumirt werden, wenn keine stehende Armee gehalten würde. Denn da dann jeder zu den Waffen greifen müßte, wenn ein feindlicher Angriff erfolgte, so würden dadurch alle Gewerbe in Stockung gerathen, und eine unabsehbare Verheerung des ganzen National-Reichthums bey jedem Kriege erfolgen. Also ist die Unterhaltung einer stets zum Streite fertigen Armee unter den vorhandenen Umständen immer das kleinste Uebel.

§. 936.

Die öffentliche Consumtion der Armee kann außer der (§. 932.) vorgeschlagenen Verminderung der Anzahl stehender Truppen allein dadurch vermindert werden, daß man das Kriegshandwerk möglichst mit productiver Arbeit und andern nützlichen Zwecken des Staates zur Friedenszeit zu vereinen sucht, da die ganze Zeit des Friedens zur Hervorbringung einer Vollkommenheit in Waffenübung nicht nöthig zu seyn scheint.

§. 937.

Der Krieg selbst consumirt nicht bloß das, was die Armeen kosten: er consumirt auch den Gewinn, den er hindert, und ferner das, was er unnütz verheert; der moralischen Folgen desselben hier nicht zu gedenken.

§. 938.

Nichts ist gewisser, als daß einem jeden in der Gesellschaft die Kenntniß der ihn umgebenden Dinge interessirt. — Wir sind in beständiger Berührung mit den drey Reichen der Natur. Unsere Nahrungsmittel — Kleidungsstücke — Wohnungen, kurz alles, was wir gebrauchen, muß nach gewissen Gesetzen gemacht werden, und je besser diese Gesetze erkannt sind, desto größer sind die Vortheile für die Gesellschaft. Je mehr sich die Kenntnisse der Dinge, die Geschicklichkeiten und Künste erweitern, desto mehr gewinnt die Gesellschaft dabey. Daß also die ganze Gesellschaft sehr dabey interessirt sey, daß die Kenntnisse zunehmen, die Vervollkommnung derselben also ein öffentlicher Zweck sey, läßt sich nicht bezweifeln.

§. 939.

Indessen ist das Privat-Interesse bey mehreren dieser Erkenntnisse so groß, daß dasselbe allein die Menschen hinlänglich antreibt, sich dieselben zu erwerben, und der Gesell-

schaft damit zu dienen, indem sie zugleich ihr Privat-Wohl befördern. In solchen Fällen hat die Gesellschaft nicht nöthig, den Unterricht zur öffentlichen Angelegenheit zu machen.

§. 940.

Indessen bringen doch nicht alle Erkenntnisse dem Inhaber so viel Vortheil, als die ganze Gesellschaft davon ziehen kann; oft entwickelt sich dieser Vortheil erst nach mehreren Jahren, ja Jahrhunderten; die ganze Gesellschaft darf selbst diese möglichen Vortheile ihrer Nachkommenschaft nicht aus den Augen verlieren.

§. 941.

Akademien und gelehrte Gesellschaften, eine kleine Anzahl gelehrter Institute, auf welchen der Vorrath nützlicher Kenntnisse nicht nur erhalten und die guten Lehr-Methoden fortgepflanzt werden, sondern wo man sich auch mit nichts, als mit Erweiterung des Gebiethes der Wissenschaften beschäftiget, scheinen also in jedem Lande ein nützlicher und sehr vernünftiger Aufwand zu seyn.

§. 942.

Diese Institute können zugleich dazu dienen, diejenigen Staatsbedienten, welche ohne einen gewissen Grad von gelehrten Kenntnissen ihre Aemter nicht gehörig verrichten können, so wie die Lehrer des Volkes und der Jugend vorzubereiten.

§. 943.

Aber selten ist ein Volk durchgängig so reich und so einsichtsvoll, daß es die Bedürfnisse des Unterrichtes für sich und seine Kinder stark genug empfinden sollte, um große Aufopferungen deßhalb zu machen; selten sind die Glieder durchgängig so wohlhabend, daß sie dieses auch nur könnten. Es scheint also allerdings, daß man noch einen Schritt weiter gehen und vom Staate verlangen könne, daß er dem

öffentlichen Unterrichte allenthalben mit gemeinsamen Kräften da zu Hülfe eile, wo Privat-Kräfte nicht zureichen, und daß die Unterhaltung der gelehrten und Elementar-Schulen allenthalben zum öffentlichen gemeinschaftlichen Zwecke erhoben werden müsse. Denn daß die ganze Gesellschaft in allen ihren Gliedern klüger, aufgeklärter und besser werde, muß ein allgemeiner Zweck seyn.

§. 944.

Die Religion ist fast ein allgemeines Bedürfniß bey allen Nationen, und kann ohne einen gewissen Aufwand, den der Unterricht und der verschiedene Cultus fordern, nicht befriediget werden. Daher eignet sich auch dieser Aufwand zu einem öffentlichen um so mehr, da die Religion, wenn sie echter Art ist, solche Triebfedern in die Herzen der Menschen legt, welche zu einer Handlungsweise innerlich antreiben, die der ganzen Gesellschaft zum Vortheile gereicht, und wobey sie einen großen Aufwand, den der äußere Zwang mehr erfordert, wo keine Religion ist, ersparen kann.

§. 945.

Bringt der Religions-Unterricht wirkliche Tugend und Rechtschaffenheit in den Gemüthern hervor, oder wird eine solche Handlungsweise wenigstens dadurch zur allgemeinern Gewohnheit: so erspart 1) der Aufwand für den Religions-Unterricht und Cultus, der nie sehr groß zu seyn braucht, oft eine Menge kostbarer Polizey- und Sicherheitsanstalten; 2) befördert der religiöse Geist, so bald er öffentlich wird, d. h.: unter allen Gliedern der Gemeinde herrscht, den Credit, und verrichtet dadurch die Stelle großer Capitale. — Ein solcher Geist verdient also in mehr als einer Hinsicht die öffentliche Vorsorge.

S. Mösers patriotische Phantasien. Zweyter Theil. N. XXXVI.

§. 946.

Die Unglücklichen haben unstreitig ein Recht auf den Beystand der Gesellschaft, ins besondere, in wie weit ihr Unglück selbst Folge der geselligen Einrichtung ist. — Daß niemand im Staate aus Mangel umkomme, daß jedermann gegen die Härte des Schicksales gesichert sey, daß es ihm wenigstens am Allernothwendigsten nicht gebreche, und ihm das Vermögen der Uebrigen die Erwerbung seines nothdürftigen Unterhaltes nicht unmöglich mache, ist die Bedingung, unter welcher allein die Einführung des Privat-Eigenthumsrechtes allgemeine Einstimmung erhalten kann, und es muß daher allgemeiner Wille seyn, daß die nothwendige Unterstützung der Elenden zum öffentlichen Zwecke erhoben werde.

§. 947.

So viel nun auch der Privat-Wohlthätigkeit überlassen werden muß, diesen Zweck zu erreichen: so wird doch eine öffentliche Casse, wozu jeder, nach Maßgabe seines Vermögens, einen gewissen Beytrag gibt, um im Falle der höchsten Noth bey ihr Unterstützung zu suchen, nicht wohl entbehrt werden können.

Anm. Gewisser Maßen kann man die Unterstützung armer Unglücklichen als eine Schuld der Wohlhabenden in der Gesellschaft, an die Armen, ansehen. Eigentlich müßten die Armen so viel Arbeitslohn erhalten, daß sie dergleichen Unglücksfälle in ihrer Familie ertragen und die elenden Glieder derselben ernähren könnten. — Geschieht dieses durch öffentliche Anstalten: so brauchen die Reichen etwas weniger Arbeitslohn zu zahlen.

§. 948.

Indessen kann von der öffentlichen Armen-Casse nicht wohl mehr gefordert werden, als daß sie das Leben der Unglücklichen friste, und sie in den Stand setze, ihr Brot durch Arbeit zu verdienen. Eine öffentliche Unterstützung, welche

in irgend jemanden, der noch arbeiten kann, die Hoffnung unterhielte, ohne Arbeit leben zu können, würde höchst schädlich seyn.

III.

Von der verschiedenen Art und Weise, die öffentlichen Bedürfnisse zu befriedigen, oder von den verschiedenen Quellen der Consumtion.

§. 949.

Der Staat hat zwar im Allgemeinen die höchste Aufsicht über alles, was öffentlich ist; aber nicht alle öffentliche Zwecke brauchen durch ihn unmittelbar besorgt zu werden. Dieses muß er nur da selbst übernehmen, wo es die wohlfeilste und beste Art ist, den gemeinsamen Zweck zu erreichen, und wo das Privat-Interesse keinen eigenen Antrieb hat, denselben zu befördern.

§. 950.

Was ein Volk zu Landstraßen, Wegen, öffentlichen Spazierörtern u. s. w. an Grundstücken nöthig hat, ist gemeiniglich von alten Zeiten her schon von dem Privat-Eigenthume abgesondert und zum gemeinsamen Gebrauche eines Dorfes, einer Stadt oder des ganzen Landes vorbehalten worden, und es ist also dieses als gemeinsames Eigenthum anzusehen, und wenn ein neues Grundstück, das bisher Privat-Eigenthum war, zu gleichem Zwecke nöthig wird, muß der Eigenthümer aus dem gemeinschaftlichen Schatze derer, die davon gemeinsamen Nutzen ziehen, entschädiget werden.

§. 951.

Ein Volk hat aber außer den Straßen u. s. w. mehrere Arten öffentlicher Grundstücke nöthig, als Brücken,

Canäle, Häfen, öffentliche Gebäude u. s. w., die sämmtlich auf öffentliche Kosten erbauet und unterhalten werden müssen.

§. 952.

Landstraßen, Wege u. s. w. consumiren 1) die Producte, welche sie hervor bringen könnten, wenn sie cultivirt würden; 2) die Bau- und Unterhaltungskosten. Die Gebäude, Brücken, Häfen u. s. w. consumiren noch *a*) die Zinsen des Capitals, das ihre erste Anlage kostet; *b*) dieses Capital selbst, so wie sie zu Grunde gehen; *c*) die Unterhaltungskosten.

§. 953.

Um so mehr räth also eine weise Staats-Oekonomie an: 1) nur die höchst nothwendigen und unentbehrlichsten Straßen, öffentliche Baue u. s. w. zu gestatten und zu dulden; 2) mit der größten Sparsamkeit dieselben anzulegen, zu bauen und zu unterhalten.

§. 954.

Der Staat kann sich einer zwiefachen Methode bedienen, die öffentlichen Zwecke zu besorgen. Entweder er besorgt alle selbst unmittelbar aus seinen öffentlichen Cassen und Hülfsquellen, oder er überläßt die Besorgung der öffentlichen Zwecke den einzelnen Theilen der Gesellschaft, den Communen, Municipalitäten u. s. w., und behält sich bloß die allgemeine Aufsicht und Anordnung dabey vor.

§. 955.

Die letztere Methode ist in vielen Fällen die vortheilhafteste und sparsamste, und muß daher allenthalben angewandt werden, wo es angeht, wo das Interesse ein besonderes Interesse einer einzelnen Gemeinheit und nicht des ganzen Landes ist. Denn 1) jede Gemeinde kennt ihre öffentlichen Bedürfnisse am besten, und kann die besten Mit-

tel, ihnen abzuhelfen, am leichtesten ausfindig machen; 2) ihre Glieder sind auch zunächst verpflichtet, die gemeinschaftlichen Bedürfnisse ihrer Gesellschaft zu befriedigen, folglich können sie dieselben von niemanden, als von sich selbst erwarten; 3) sie wird unter sich selbst die Männer am leichtesten finden, denen die Verwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten anvertrauet werden kann; 4) sie können die Anwendung der öffentlichen Gelder am ersten beobachten, und werden daher am leichtesten auf vortheilhafte Abänderungen fallen; wenn nur der Staat die Hindernisse aus dem Wege räumt und strenge Aufsicht führt; 5) sie haben die nöthigen Bedürfnißmittel oder die Beyträge unmittelbar zur Hand. Flöße alles zur allgemeinen Staats-Casse: so würden mehrere Hin- und Rückflüsse der öffentlichen Gelder überflüssig werden.

§. 956.

Innere Polizey der Städte und Dörfer, Erhaltung der ihnen nöthigen öffentlichen Gebäude, Kirchen-, Schul-, Medicinal- und Armenwesen, scheint daher am vortheilhaftesten der eigenen Besorgung einer jeden Gemeinde oder Municipalität, unter einer bloß allgemeinen Aufsicht des Staates, überlassen zu werden, obgleich dem Souverain so wohl die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, als auch die Beurtheilung der Anwendung derselben, ingleichen die Bestimmung dessen, was Communen zum allgemeinen Wohle thun sollen, vorbehalten werden muß.

§. 957.

Das Princip der Regierung muß daher seyn, so wenig als möglich zur allgemeinen Casse und Verwaltung zu ziehen, und ihnen das vorzubehalten, was allgemeine Landesangelegenheiten sind. Denn desto simpler und einfacher

wird die Regierung, desto leichter die Uebersicht aller Zweige, desto zweckmäßiger und wohlfeiler wird sie seyn.

§. 958.

Die Gerechtigkeitspflege ist zwar ein allgemeines öffentliches Bedürfniß; aber da doch die Quantität des zu beschützenden Vermögens und Rechtes durch das Vermögen und die Rechte jeder Commune hauptsächlich bestimmt ist: so scheint es am besten, wenn die Kosten der Gerechtigkeitspflege in jeder Provinz, District u. s. w. von den Insassen des Gerichtssprengels, von denen, die Recht suchen, theils durch allgemeine oder particuläre Beyträge derer, die allgemeine oder besondere Vortheile der Rechtspflege genießen, theils durch Beyträge der Parteyen, hauptsächlich derer, welche in Rechtsstreitigkeiten unrecht behalten, zusammen gebracht werden.

Anm. Die Menge der Gerichtshöfe in einer und eben derselben Stadt, die Justitiariate der Privat-Leute und Rittergüter, rauben der Nation sehr viel Zeit und Geld, und erfüllen ihren Zweck dabey sehr schlecht. Eine Zusammenschmelzung der städtischen Gerichtsbarkeiten — und die Errichtung von Kreis-Justiz-Aemtern, statt der Patrimonial-Gerichte, würde Kosten, Zeit und Arbeit ersparen, und eine vollkommnere Justiz verschaffen.

§. 959.

Nur was die allgemeine Aufsicht über alle diese particulären Anstalten kostet, um Einheit, Ordnung und Zweckmäßigkeit darin zu erhalten, wird aus der allgemeinen öffentlichen Staats-Casse zu bestreiten seyn. Dieses also würde zu den Unterhaltungskosten des regierenden Oberhauptes und der allgemeinen Civil-Beamten zu schlagen seyn, die mit den Ausgaben für das Militär und die übrigen Landesvertheidigungs- und allgemeinen Sicherheitsanstalten die einzigen allgemeinen öffentlichen Ausgaben ausmachen.

§. 960.

Man mag aber eine Methode erwählen, welche man will, immer ist das öffentliche Vermögen ein Theil des Volksvermögens; immer kostet die öffentliche Consumtion alles der Nation, und was also dabey erspart wird, wird ihr erspart.

§. 961.

Wenn aber auch bestimmt ist, wer das öffentliche Vermögen anwenden, und zum Besten der Nation gebrauchen soll, ob es in gewissen Fällen dem Staate, in andern den einzelnen Communen obliegt: so können doch wieder die Methoden sehr verschieden seyn, wie es zusammen gebracht wird.

§. 962.

Der Staat oder die Commune gebraucht Grundstücke, Capitale, Arbeit verschiedener Art u. s. w., um die öffentlichen Zwecke auszuführen. Diese muß das Volk hergeben. Es kann aber dieses auf mehr als eine Art geben. Es könnte nähmlich 1) gewisse Grundstücke oder Capitale, gleich ursprünglich oder bey eintretendem Bedürfnisse von dem Privat-Gebrauche absondern, und sie dem Staate (oder der Commune) übergeben, damit er sie gleich einem Privat-Manne benutzte, und von deren Ertrage die öffentlichen Ausgaben bestritte, oder es könnte ihm gewisse Gewerbszweige ausschließlich zu betreiben verstatten, um deren Gewinn auf die öffentlichen Zwecke zu verwenden; oder 2) das Volk könnte nach den vorkommenden öffentlichen Bedürfnissen die öffentliche Macht jedes Mahl mit den dazu nöthigen Mitteln versehen, indem jeder dazu von seinem reellen äußern oder innern Vermögen einen proportionirlichen Beytrag gäbe, und so das öffentliche Vermögen zusammen gebracht und erhalten würde, und diesen seinen Beytrag könnte jedes Mitglied durch Natural-Liefe-

rung und persönliche Dienstleistung unmittelbar oder mittelbar durch Geld abtragen.

§. 963.

Daß der Staat, so wie jede große Gesellschaft weder ein guter Grundeigenthümer, noch ein guter Gewerbsmann sey, ist oben (§. 552.) ausführlich gezeigt worden. Also wird die Gesellschaft immer mehr consumiren, als nöthig ist, wenn sie die öffentlichen Einkünfte durch den Weg der Domainen und der Regalien ganz oder zum Theil zusammen bringt. In Händen der Privat-Eigenthümer werden die Güter und Capitale größere Producte bringen. Von denselben kann 1) eben das an den Staat bezahlt werden, und 2) kommt der Nation noch ein Ueberschuß zu gute.

Anm. Capitale auf Zinsen zu leihen, ist für große Staaten ein schwaches, und für alle ein gefährliches Mittel, die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten.

§. 964.

Der Weg, durch Natural-Beyträge und persönliche Dienstleistungen der Einzelnen, die öffentlichen Bedürfnisse unmittelbar stillen zu lassen, ist aber noch schlimmer, als der Weg der Domainen und Regalien. Denn was erstlich die Natural-Lieferungen betrifft, so sind sie 1) lästig für den Staat in der Einnahme, Aufbewahrung und Vertheilung, so daß er darin viel weniger erhält, als ihm der Contribuent gibt, indem viel dabey zu Grunde geht, und in den Händen der Einnehmer hängen bleibt; 2) drückend für den Contribuenten, weil dieser den Chicanen der Einnehmer ausgesetzt ist, und gemeiniglich viel mehr contribuiren muß, als dem Staate zu gute kommt, wenn er besonders seine Versäumniß, Aufenthalt, abgedrungenen Geschenke u. s. w. in Anschlag bringt.

Was aber zweytens die persönlichen-Dienstleistungen betrifft, so sind sie noch nachtheiliger als die Natural-Lie-

ferungen. Sie haben 1) nicht nur alle Nachtheile mit diesen gemein, sondern vermindern auch 2) das Vermögen der Contribuenten und der Nation noch dadurch, daß sie bey der Langsamkeit und Trägheit, womit sie verrichtet werden, diese Eigenschaft zur Gewohnheit der Arbeiter machen, so daß diese auch in ihren eigenen Arbeiten faul werden, wozu noch 3) kommt, daß sie die Arbeiter in einer Art sclavischer Abhängigkeit erhalten, und auf mehr als eine Art einen größeren Theil des National-Reichthums verzehren, als nöthig ist, die öffentlichen Zwecke zu erreichen.

§. 965.

Nur da, wo noch keine allgemein verbreitete Industrie herrscht, wo es den Einwohnern an Gelegenheit fehlt, sich durch ihren Fleiß und durch ihre Arbeit in jedem Augenblicke Vermögen zu erwerben, wo man noch keine Geldwirthschaft kennt, da werden Natural-Lieferungen und Personal-Dienste zum öffentlichen Gebrauche oft nicht entbehrt werden können. Wo aber der Gebrauch des Geldes eingeführt ist, wo Arbeit stets einen verkäuflichen Werth hervor bringen kann: da werden die öffentlichen Bedürfnisse durch proportionirliche Geldbeyträge in allen Fällen am wohlfeilsten bestritten werden.

§. 966.

Die vortheilhafteste Methode, das öffentliche Vermögen, es sey für den ganzen Staat oder für einzelne Communen, zusammen zu bringen, ist also die Methode der Geldabgaben; diese leisten das, was sie leisten sollen, 1) am sichersten, weil es hierbey nicht möglich ist, weniger zu geben, als gefordert wird; 2) schränken sie die öffentlichen Verwalter gar nicht in dem Gebrauche ein, welches bey Personal- und Real-Diensten immer der Fall ist; 3) lassen sie das Vermögen und die Personen der Contribuenten am freyesten; 4) ermuntern sie eher den Fleiß, als daß sie ihn

tödten sollten, wenn sie nur sonst zweckmäßig angelegt sind.

§. 967.

Aber Abgaben bleiben immer für das Volk eine Last, sie mögen in Naturalien oder in Diensten oder in Gelde geliefert werden. Sie werden vom Staate oder der Gemeinde verzehrt, und sind dann so wohl für die Einzelnen, als für die Gesellschaft verloren.

§. 968.

Einige haben geglaubt, die Geldabgaben seyen deßhalb keine Last für eine Nation, weil sie das Volk vom Staate wieder zurück erhalte. Allein das Volk erhält wohl das Geld, aber nur gegen einen neuen Werth, den es dafür gibt, zurück. Erst hat es einen Werth weggeben müssen, um das Geld zu verdienen, welches als Abgabe entrichtet wurde. Nun muß es abermahls einen gleichen Werth geben, um das Geld zurück zu erhalten. Der Staat empfängt das Geld seiner Einwohner umsonst, aber er gibt es nicht wieder umsonst weg.

§. 969.

Man hat sogar die Auflagen für Mittel ausgegeben, den National-Reichthum zu vermehren. Denn, sagt man, muß der Unterthan Auflagen bezahlen, so muß er seine Kräfte anstrengen, und fleißiger seyn, um die Abgaben entrichten zu können. Allein 1) hilft dieser Fleiß der Nation nichts, wenn sie das Product desselben umsonst weggeben muß; der Fleiß bereichert die Nation nur, wenn er ihr etwas einbringt. Das dadurch erzwungene Product nährt die Beamten; allein wenn diese unnützer Weise ernährt würden, so wäre es weit besser, daß sie ihre Nahrung selbst hervor bringen müßten, als daß Andere gezwungen würden, für sie zu arbeiten. 2) Abgaben sind doch immer nur

sehr schlechte und schwache Triebfedern zum Fleiße. Denn wer arbeitet gern für Andere? 3) Man hat hier die Wirkung mit der Ursache verwechselt. Die Unterthanen werden nicht reich, weil sie große Abgaben bezahlen, sondern sie können große Abgaben bezahlen, weil sie reich sind.

§. 970.

Die Abgaben können allerdings das Mittel werden, daß die Kräfte des Volkes desto thätiger seyn, und der Fleiß desto mehr verdienen kann; und dieses sind sie in einem gut eingerichteten Staate immer. Denn sie werden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, und zu lauter gemeinnützigen Zwecken angewandt, und diese helfen den Reichthum der Nation wirklich vermehren.

§. 971.

Nie ist es also die Menge der Abgaben, welche die Nation bereichert, sondern die Zwecke sind es, welche durch die nützliche Verwendung derselben erreicht werden. Mit je geringeren Abgaben aber diese Zwecke erreicht werden können, desto reicher und desto wohlhabender kann die Nation werden. Denn dann genießt sie, außer den Vortheilen der öffentlichen nützlichen Einrichtungen, auch noch das, was eine sparsame Staatswirthschaft ihr zu gute kommen läßt.

§. 972.

Freylich büßt die Nation den Verlust der Abgaben doppelt, wenn dieselben dem Lande nicht wieder zurück bezahlt, sondern in fremden Ländern verthan werden. Denn die Nation hat sich erst einen reichen Käufer aus eigenen Mitteln gebildet, nnd nun verläßt sie dieser, und kauft wo anders. Jeder Verlust eines reichen Käufers ist aber allemahl Verlust für die Nation, wenn ihn kein anderer ersetzt.

§. 973.

Dasjenige Abgaben-System wird also das beste für einen Staat seyn, welches die möglich kleinste Summe, welche durch die öffentlichen Zwecke als nothwendig bestimmt ist, mit den möglich kleinsten Kosten auf eine solche Weise erhebt, daß die persönliche Freyheit und das Eigenthum der Glieder der Gesellschaft dabey uneingeschränkt bleiben; und diejenige Landes-Administration ist die beste, welche mit der größten Haushältigkeit das öffentliche Vermögen nur allein zu öffentlichen als allgemein nothwendigen und allgemein nützlichen Zwecken verwendet.

§. 974.

Ein Staat kann in Kriege oder sonstige Unglücksfälle verwickelt werden; dann reichen seine gewöhnlichen jährlichen Einkünfte nicht mehr hin. In diesen außerordentlichen Fällen hilft er sich 1) entweder durch einen Schatz, den er vorher für Nothfälle nach und nach zurück gelegt hat; oder 2) durch Erhöhung der gewöhnlichen Auflagen; oder 3) durch Anleihen. Durch alle drey Mittel wird die öffentliche Consumtion vergrößert.

§. 975.

Der Schatz kann so gesammelt werden, daß die Auflagen etwas höher gemacht werden, als es die laufenden Bedürfnisse fordern, und jährlich ein Ueberschuß in den Schatz gelegt wird, wodurch er denn allmählich immer größer und größer wird.

§. 976.

Hierdurch wird also 1) die öffentliche Consumtion um den erhöheten Beytrag vermehrt, der jährlich in den Schatz fließt; 2) es wird das Geld, welches in den Schatz gelegt wird, der Circulation entzogen, und das Volk büßt also den ganzen Vortheil ein, welcher aus der thä-

tigen und nützlichen Anwendung dieses Capitals die ganze Zeit hindurch, wo der Schatz ruhet, geflossen seyn würde. Denn da der Schatz in außerordentlichen Fällen gleich bey der Hand seyn muß, so kann er nicht leicht nutzbar angelegt werden.

§. 977.

Ist nun 1) eine Nation wohlhabend, so daß ihr die erhöhete Auflage nicht lästig wird, und nur einen mäßigen Antheil ihres jährlichen Gewinnes verschlingt; wird 2) der Schatz nur allmählich und nicht in so merklichen Summen gesammelt, daß die Circulation einen großen Nachtheil davon empfindet: so wird der Nation das Sammeln eines solchen Schatzes nicht sehr lästig fallen, und ihr den Vortheil stiften, a) daß der Staat schneller als jeder andere im Kriege erscheinen, und ihn wenigstens einige Zeit ohne Verlegenheit, gewiß aber viel wohlfeiler als durch andere Mittel, führen kann; b) daß die Erhöhung der gewöhnlichen Abgaben zu einer Zeit erspart werden kann, wo die Nation mit einer Menge anderer Uebel zu kämpfen hat; selbst wenn sie durch eine besondere günstige Lage gegen unmittelbare feindliche Einfälle ganz gesichert ist; c) erspart er dem Staate das Schuldenmachen, oder erleichtert ihm wenigstens den Credit; und so ist das Schatzsammeln in Friedenszeiten, wenn es mit Mäßigung und Vernunft geschieht, besonders für solche Nationen, welche nicht schnell genug durch öffentliche Anleihen Gelder herbey schaffen können, kein so verwerfliches Mittel, als es einige Staatswirthschaftslehrer vorgestellt haben. Es bleibt ein Uebel, das der Gesellschaft zugefügt wird, das ihr aber größere Uebel erspart.

S. Smith Bd. IV. und Lüder III. S. 689, verglichen mit v. Struensee's Abhandlungen.

§. 978.

Selten wird ein Land in einen Krieg verwickelt, wo nicht der Nahrungsstand einige Erschütterungen erfährt. Viele Länder können kaum Krieg führen, ohne von den Feinden selbst überschwemmt zu werden. Die Verstärkung der Armee entzieht dem Lande eine Menge arbeitsamer Hände. Kurz der Krieg bringt in der Regel schon mannigfaltiges Unglück über ein Land. Daher fallen Erhöhungen der Auflagen und außerordentliche Anforderungen, besonders wenn sie oft wiederhohlt werden und lange dauern, dem Volke sehr lästig; die neuen Beyträge gehen langsam ein, man irrt sich in dem Ertrage, so daß sie, allein genommen, fast immer ein schlechtes Mittel sind, den Krieg mit Kraft zu führen. Immer kommt diese Consumtion sehr zur Unzeit, und die Nation ist besser daran, wenn die gesammelten Schätze ihr diese Noth ersparen.

§. 979.

Oeffentliche Anleihen müssen zuletzt freylich auch dem Staate helfen, der noch so sparsam hausgehalten hat, wenn der Schatz und die Kräfte der Unterthanen durch außerordentliche Beyträge erschöpft sind. Die meisten Staaten aber haben sich kaum im Frieden vor ihnen zu sichern gewußt, und nehmen daher noch mehr bey jedem Kriege ihre Zuflucht zu ihnen.

§. 980.

Durch eine öffentliche Anleihe macht der Staat eine Schuld. Das geliehene Capital wird 1) gewöhnlich consumirt, und der Werth davon geht also verloren. 2) Das Volk muß so lange die Zinsen bezahlen, bis es das Capital wieder erstattet hat.

§. 981.

Wenn ein Unternehmer ein Capital borgt, so bringt er damit Capital, Zinsen und Profit hervor, und bezahlt

also aus dem Fond selbst; wenn aber der Staat borgt: so verzehrt er in der Regel den ganzen Werth des Capitals, und er kann also aus diesem geborgten Fond weder Capitale noch Zinsen bezahlen, folglich müssen beyde aus einer andern Quelle, nähmlich aus dem übrigen Vermögen des Volkes gezogen werden.

§. 982.

Einige sind immer noch der Meinung, daß Staatsschulden kein Uebel wären, ja Manche wollen sie sogar für einen Bestandtheil des National-Reichthums erklären. Sie sagen nähmlich:

1. Wenn die Glieder der Nation das Capital leihen: so erhalten diese selbst die Zinsen ihres Capitals. Es bleibt also die ganze Ausgabe unter dem Volke; ein Theil zahlt die Zinsen, ein anderer (die Rentenirer) empfängt sie; die Nation ist also nicht ärmer geworden. Denn sie hat immer noch dieselben Capitale und dieselben Revenüen.
2. Die Staats-Obligationen stellen die Capitale selbst vor, und können ganz wie das bare Geld genutzt werden. Es ist also gleich viel, ob die Staatspapiere oder das Geld selbst vorhanden sind. Denn sie haben ja gleiche Wirkung.

§. 983.

Allein beydes wird schon durch den §. 980. widerlegt. Die Zinsen bekommt freylich der Creditor, aber nicht von dem Producte seines Capitales, sondern von den Producten der Capitale der Uebrigen, woraus es der Staat zu nehmen weiß. — Die Staatsschuldenpapiere sind freylich, so lange der Staats-Credit dauert, etwas werth, und vermehren die Zahlmittel. Aber wo ist das Capital, worauf sie lauten? Es ist gänzlich durchgebracht, und die übrigen müssen es ersetzen. Wären sie an Unternehmer verlie-

hen: so existirten 1) die Capitale noch, und 2) auch die Schuldscheine darüber. Jetzt existiren nur die letzteren, die ersteren aber sind dahin. Daß die öffentlichen Schuldscheine in der Circulation mehr ausrichten, als Privat-Schuldscheine, ist richtig, und dieses ist ein Vortheil, aber diesen schafft nur das noch übrige Zahlvermögen der Nation.

§. 984.

Wäre ein Staat auch wirklich mit so überflüssigen Capitalen versehen, daß die Gelder, welche den öffentlichen Anleihen zufließen, sonst müßig bleiben, oder von den Besitzern verzehrt werden würden, mithin der productiven Arbeit dadurch kein Capital entzogen würde: so würde doch 1) die Nation mehr von dem Capitale genießen, wenn sie es verzehrte, als wenn sie es auf Kriege verwendet; 2) wenn es die Eigenthümer verzehrten: so würde die Nation nicht mit Zinsen belastet.

Mit den oben (§. 982.) angegebenen Gründen will **Garnier** die Englische National-Schuldenvermehrung rechtfertigen. Siehe dessen Uebersetzung von Smith T. V. nota XLI.

§. 985.

Alle öffentliche Anleihen haben folgende Wirkungen:

1) Entziehen sie Capitale der productiven Arbeit oder dem Genusse, und widmen sie der öffentlichen Consumtion.
2) Sie vernichten alle Profite, welche mit diesen Capitalen hätten gemacht, oder doch alle Genüsse, welche der Nation dadurch hätten verschafft werden können.
3) Sie legen der Nation die Last auf, die Zinsen des geborgten und verzehrten Capitals so lange zu bezahlen, bis sie das Capital selbst wieder bezahlen kann.

Die Capitalisten, welche produciren helfen, wenn sie ihr Capital Unternehmern leihen, und dann ihre Zinsen

von den Producten ihres Eigenthums erhalten, werden unproductive Einwohner, so bald sie es dem Staate leihen. Denn nun leben sie von den Producten fremder Capitale, da sie vorher von den Producten ihrer eigenen leben konnten.

§. 986.

Oeffentliche Schulden sind also stets eine öffentliche Consumtion, und Staatsschuldenpapiere sind keine echten Bestandtheile des National-Vermögens. Sie geben bloß einem Theile der Nation (den Staatsgläubigern) einen Anspruch auf das Vermögen Anderer, sind aber ohne allen selbstständigen Fond. Der Handel mit ihnen bringt nichts ein, und wird schädlich, so bald er in einen eigenen Speculations-Handel oder ins Agiotiren übergeht. Denn

1. bringt der ganze Handel mit Staatspapieren der Nation nichts ein. Er bewirkt nichts als eine Verwechselung der Staatsgläubiger oder einen Uebergang der Staatspapiere aus einer Hand in die andere, ohne daß diese durch diesen Uebergang den geringsten Zusatz an Real-Werth erhalten.
2. Artet er aber in Agiotage aus, das heißt, suchen die Käufer und Verkäufer bloß durch das öftere zufällige Steigen und Fallen der Preise dieser Papiere zu profitiren: so wird er höchst verderblich: a) weil er oft eine sehr ansehnliche Summe des Landes-Capitals an sich zieht, und unproductiv macht; b) weil aller Gewinn bey diesem Handel stets ein Verlust der übrigen ist, wie bey jedem Glücksspiele. Der Agioteur gewinnt nichts von dem eigenen Producte seines Capitals, sondern von dem Verluste der ungeschicktern oder unglücklichern Spieler.

§. 987.

Wenn aber gleich Schulden zu machen für den Staat immer ein Uebel bleibt, so ist es doch oft ein unvermeidli-

ches Uebel, und ist unter allen Mitteln, sich in der Noth zu helfen, noch immer das beste. Denn es ist ein Mittel, die Summen, welche man mit einem Mahle und plötzlich braucht, schnell zu erheben, und sie doch das Volk nur allmählich und in unmerklichen Antheilen wieder bezahlen zu lassen. Ist der Staat sicher, die nöthigen Summen gegen die gewöhnlichen Zinsen, so bald er sie nöthig hat, gleich finden zu können: so ist der Weg der öffentlichen Anleihen ohne Zweifel dem Sammeln eines Schatzes vorzuziehen. Denn durch öffentliche Anleihen wird das Geld der Circulation nicht lange entzogen. Der Staat überläßt es den Unterthanen, den Schatz zu sammeln, und läßt sich denselben von ihnen leihen, so wie er seiner bedarf. Ist indessen ein öffentlicher Schatz das Mittel, die Anleihen zu erleichtern: so können beyde Methoden verbunden werden. Daß jener allzu groß werden möchte, ist in unsern Tagen überall nicht zu besorgen.

§. 988.

Ein Staat mag also borgen, wenn er es nöthig hat; aber nur bilde man sich nicht ein, daß dadurch das National-Vermögen vergrößert werde, oder daß demselben dadurch kein Abbruch geschehe. Wer ein Capital borgt und es verzehrt, es nicht auf productive Arbeit verwendet, vermindert allemahl unvermeidlich sein Vermögen.

§. 989.

Die Methoden der öffentlichen Anleihen sind aber selbst wieder sehr verschieden, und kosten dem Volke bald mehr, bald weniger.

§. 990.

Die Regierung borgt entweder unter der Bedingung, daß sie das Capital zu einer bestimmten Zeit, oder in bestimmten Antheilen, zurück bezahlt, oder sie behält sich die Freyheit vor, das Capital nach Belieben zu behalten. Im

letztern Falle versichert sie dem Creditor bloß eine immerwährende Rente.

§. 991.

Die erstere Art zu borgen läßt unendlich viel Modificationen zu, so wohl in Ansehung der Art und Weise, das Geld zusammen zu bringen, als der Art der Sicherheit, welche der Staat gibt, als der Rückbezahlung. Diejenigen, welche man am häufigsten versucht hat, sind folgende:

1. Der Staat borgt wie Privat-Leute auf persönlichen Credit, oder Pfand, Hypothek, u. s. w.
2. Er gibt Zettel, Coupons, Papiergeld, Schuldscheine u. s. w., und bezahlt damit seine Bedürfnisse, verspricht aber, sie beliebig oder nach dem Frieden, oder sonst zu einer bestimmten Zeit, mit oder ohne Zinsen wieder einzulösen. Fallen diese Papiere: so büßen die Empfänger, besonders die Besoldeten, viel ein, und der Staat kann selbst nicht viel damit ausrichten. In diesem Falle würde also eine bare Anleihe besser gewesen seyn. Denn sie hätte bloß die Zinsen gekostet, und wenn der Staat diese den Besoldeten abgezogen hätte, würden sie bey weiten nicht so viel verloren haben.
3. Er bezahlt mit den jährlichen Zinsen einen Theil des Capitals, und dieses so lange, bis Capital und Zinsen getilgt sind, nach einer bestimmten Regel. Dieses sind die Zeitrenten.
4. Er läßt sich mit den Gläubigern in ein Spiel ein, und verspricht entweder jedem einzelnen Mitspieler, gegen Abtretung des Rechtes auf das Capital, eine höhere Zinse zu geben, so lange er lebt, so daß dieser bey einem langen Leben, der Staat bey dem baldigen Tode desselben gewinnt; oder er gibt einer ganzen Gesellschaft etwas höhere Zinsen, und bezahlt diese so lange, als noch ein Glied der Gesellschaft lebt, wobey die überlebenden Glieder der Gesellschaft die Zinsen

der verstorbenen Glieder genießen, bis mit dem Tode aller die Verbindlichkeit des Staates erlöscht. Jene nennt man Leibrenten, diese Tontinen.

5. Oder er borgt durch Anticipationen, das heißt, er läßt sich den Betrag gewisser Taxen oder Forderungen, die er in der Zukunft zu heben hat, vorschießen, und wendet die eingehenden Taxen zur Wiederbezahlung des Capitals und der Zinsen an; oder er verkauft seine Ansprüche auf gewisse Taxen.

§. 992.

Die vortheilhafteste Methode haben die neuern Staaten darin gefunden, daß sie bloß die Bezahlung der Zinsen auf immer sicherten, die Rückzahlung des Capitals aber dem Belieben des Staates anheim gestellt wurde, die er also bis auf ewige Zeiten verschieben kann. Man nennt dieses die Fundirungs-Methode, weil man einen bestimmten Fond zur ewigen Bezahlung der Renten anweiset. Es sind die immerwährenden Annuitäten oder jährlichen Renteversicherungen.

§. 993.

Ist man zugleich auf einen Fond bedacht, die Schuld wieder zu bezahlen: so heißt dieses der Tilgungsfond. Bey Zeitrenten, Leibrenten und Tontinen geschieht die Tilgung mit der Bezahlung der Rente selbst; bey Anticipationen tilgt die Taxe, welche anticipirt ist, die ganze Schuld. Aber bey immerwährenden Renten tilgt die Taxe nur die Renten. Um jedoch auch für die Bezahlung des Capitals zu sorgen, legt man die Taxe ein wenig höher an, als zur Bezahlung der Rente nöthig wäre, und bestimmt den Ueberschuß zur allmählichen Abbezahlung der Schuld, den man dadurch von Jahr zu Jahr erhöhet, daß man ihm die durch den abbezahlten Theil des Capitals ersparten Zinsen zuschlägt. Diese Abbezahlung geschieht am füglichsten durch

den Rückkauf der Staatspapiere. Indessen ist durch dieses Mittel nach den bisherigen Erfahrungen in dem Staate, der es am systematischsten angewandt hat, die Schuldenmasse nicht vermindert worden, sondern es hat nur zur leichteren Vermehrung derselben gedient.

§. 994.

Auch in der Art, wie man das Geld zusammen bringt, sind sehr verschiedene Methoden versucht worden. Einige Staaten haben die Reichen bald directe, bald indirecte gezwungen, ihnen ihre Capitale zu leihen — Zwangs-Anleihen. Andere haben durch Lotterien den Leuten die Gelder aus den Taschen gelockt, und die Gewinne mit Staatspapieren bezahlt, andere haben endlich die Reichen durch ihren Credit und durch die angebothenen Vortheile bewogen, ihnen ihr Vermögen anzuvertrauen.

§. 995.

Die ausführliche Beurtheilung dieser verschiedenen Methoden, so wohl das Geld zu sammeln, als es wieder zu bezahlen, in Rücksicht auf die Erfüllung des Staatsbedürfnisses, gehört in die Finanz-Wissenschaft. Für den Zweck unserer Wissenschaft können wir jedoch hier nicht unbemerkt lassen:

1. Daß Zwangsanleihen der Nation weit mehr kosten, als freywillige. Denn a) sie treiben die Reichen aus dem Lande, oder machen sie furchtsam, so daß sie sich nicht getrauen, ihr Vermögen blicken zu lassen; b) sie entziehen der Production zugleich solche Capitale, welche das Meiste einbringen, da freywillige Anleihen nur solche Capitale anlocken, mit welchen nicht viel gewonnen wird. Das letztere ist auch bey so genannten patriotischen Anleihen der Fall. Beyde vermindern die productiven Kräfte um einen viel größern Theil als

Anleihen, die bloß um der Zinsen willen zu Stande kämen. Was also der Staat etwa an Zinsen profitirt, büßt die Nation vielfach durch die dadurch entstehende Nahrungslosigkeit vieler Stände ein.

2. Staats-Lotterien laden das Volk in Masse zum Spiele ein, bringen viele Arbeiter und kleine Unternehmer um das Capital, das sie ernähren mußte. Sie ersticken die Arbeitslust in vielen Arbeitern durch täuschende Hoffnung, und laden andere durch die zufallenden Gewinste zur Faulheit und Geschäftslosigkeit ein. Denn selten werden Lotterie-Gewinste fruchtbar angewandt.
3. Zeitrenten, Leibrenten und Tontinen machen es denen, die sonst hätten arbeiten müssen, um zu leben, möglich, auf Kosten ihrer jetzigen und künftigen Mitbürger zu zehren, indem sie von den Abgaben des Volkes leben, und ihre Nachkommenschaft um das Capital betriegen. Sie laden zum Müßiggange und zur Verschwendung ein, und befriedigen diese Laster nicht aus eigenem, sondern aus fremdem Fond; sie halten von Heirathen ab, und schwächen das Familien-Band, lauter Uebel, die auf Verarmung der Nation hinwirken müssen.
4. Alle Rentenirer leben auf Kosten des Volkes. Existirten keine öffentlichen Schulden: so müßten die Capitalisten ihr Geld an Privat-Unternehmer verleihen. Diese bezahlten dann die Zinsen von ihrem Gewinne, und lebten noch obenein von dem Producte des Capitals. Hier würde der Unterhalt der Capitalisten dem Volke nicht nur nichts kosten, sondern noch etwas einbringen. Viele derselben würden sich auch genöthiget sehen, selbst Unternehmer zu werden; sie würden Güter verbessern, wüste Strecken urbar machen, und so den Reichthum vermehren helfen, da jetzt die Leichtigkeit, ihre Gelder sicher auf Staatspapiere anzubrin-

gen, sie zum Müßiggange und zum Luxus einladet, und alle nützliche Wirkungen ihres Capitals auf immer vernichtet.

§. 996.

Kann der Staat seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so macht er einen Staats-Bankerott, er mag ihn verstecken wie er will. Er versteckt ihn bloß,

1. wenn er in Papieren, die weniger werth sind, oder in Münzen, die weniger feines Gold oder Silber enthalten, als er empfangen hat, oder in Münzen, denen er bloß einen größern Nahmen gegeben hat, bezahlt.
2. Wenn er willkürlich directe oder indirecte die Zinsen oder Renten, die er schuldig ist, herunter setzt, ohne denen, welche es verlangen, den vollen Belauf ihrer Capital-Forderung zu bezahlen.

§. 997.

So ungerecht und nachtheilig auch ein Staats-Bankerott für die Gläubiger, und so schädlich und den Credit zerrüttend er zugleich für den Staat seyn muß: so sind doch folgende Puncte, wodurch ein so großes Uebel vermindert werden würde, nicht außer Acht zu lassen; nähmlich.

1. geht dadurch kein reelles Capital verloren. Dieses ist schon verzehrt. Nur die Staatsgläubiger werden darum betrogen. Immer aber konnte die Erstattung nur aus Anderer Vermögen erfolgen.
2. Die Nation profitirt das, was sie an jährlichen Renten sonst bezahlen müßte, kann also das auf productive Arbeit verwenden, was sonst an die müßigen Rentenirer bezahlt wurde.
3. Die müßigen Rentenirer werden gezwungen, zum Theile wieder zur arbeitenden Classe zu treten, und reelle Werthe hervor zu bringen.

4. Die Zahl derer, welche ihr Geld auf Renten zu geben Lust haben, wird abnehmen, und es werden den productiven Gewerben die Capitale mehr zufließen.

Ein Staats-Bankerott wird also stets eine große Erschütterung geben, aber wenn er methodisch eingeleitet wird: so wird er nicht so nachtheilig auf den National-Wohlstand im Ganzen wirken, als Viele glauben. Freylich würden nicht nur die Rentenirer, sondern auch die meisten, die von ihnen bisher gelebt haben, schrecklich leiden, da diese nicht sogleich in denen, welche das Geld profitiren, Abnehmer finden. Aber das, was alle diese sonst empfangen haben, ist nicht verloren, die Nation hat es wirklich eingenommen; nur daß jetzt das die Contribuenten verzehren können, und es also an andere Personen kommt, was sonst die Rentenirer, und durch diese die, welche ihre Bedürfnisse befriedigten, erhielten.

Bayerische Staatsbibliothek München

X.

fabrica, edificio

fabrica manufatura

fabrica it fabricare

Inst part the chimes

de Greek una

uniflex

Extr gram lig.

Greekman

d. o. h. coch ll

Wien, 1814.

Bey B. Ph. Bauer.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jakob, Ludwig Heinrich von,

Grundsätze der National-Oekonomie oder National-Wirthschaftslehre

Wien 1814
Cam. 567 r-6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388882-6